

KORPORATION URI

RECHTSBUCH
DER KORPORATION URI

Systematik der Erlasse

Vorwort

Das Recht der Korporation Uri war bisher nur verstreut und schlecht zugänglich. Die Organe der Korporation Uri haben deshalb schon seit längerem daran gearbeitet, eine bereinigte Übersicht über die geltenden Rechtsnormen zu schaffen.

Das Rechtsbuch enthält den heutigen Rechtsbestand der Korporation Uri. Die Korporation Uri ist allerdings auch rechtlich in die Ordnung des Kantons Uri in vielfältiger Weise eingebunden, so dass viele Bestimmungen des kantonalen Rechts Auswirkungen auf die tägliche Arbeit der Korporationsorgane haben. Diese kantonalen Rechtsnormen sind nicht in die Rechtssammlung aufgenommen.

In formeller Hinsicht haben sich die Organe der Korporation Uri bei ihrer Arbeit an der Rechtsbereinigung bemüht, im Respekt vor den gewachsenen Elementen des Korporationsrechts, die Tradition auch sprachlich dort zu bewahren, wo dies sinnvoll ist. Auch behalten viele Erlasse ihre historische Datierung, auch wenn die Unterzeichnungsformel auf die erfolgte Beratung in der Sitzung des Korporationsrates vom 17. März 1995 hinweist.

Auch die Verhältnisse in der Korporation Uri unterliegen dem Wandel. Dieser äussert sich auch in den Rechtsnormen. Mit der neuen Rechtssammlung stellt sich die Korporation Uri bewusst diesem Wandel. Gleichzeitig soll die Rechtssammlung das Verständnis für die heutige und künftige Rolle der Korporation Uri stärken.

Altdorf, den 1. Dezember 1995

Korporation Uri

Der Präsident: Josef Herger

Der Korporationsschreiber a.i.: Pius Zraggen

Grundsätze

1. Die Systematik folgt dem Vorschlag des Instituts für Föderalismus der Universität Fribourg.
2. Die Systematik ist offen ausgestaltet, so dass neue Erlasse eingegliedert werden können.
3. Die Systematik erfasst die Korporationserlasse, aufgrund der Texte im Landbuch IV, in der Sammlung 1952 und in den Protokollen der Korporationsgemeinde sowie des Korporationsrates bis 1994, die die Kommissionen 1 bis 4 des Korporationsrates behandelt haben.
4. Nicht aufgenommen sind formell aufgehobene Erlasse sowie solche, die durch Zeitablauf oder späteres Recht zweifelsfrei dahingefallen sind.
5. Der Engere Rat nutzt das Rechtsbuch, um in einem Anhang Texte von allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen. Daraus ergibt sich folgende grundsätzliche Zweiteilung des Rechtsbuches: Im ersten, umfangmässig und inhaltlich bedeutenderen Teil publiziert die Korporation Uri ihre rechtsetzenden Erlasse. Im Anhang veröffentlicht der Engere Rat der Korporation Uri nach freier Entscheidung Texte, die er für wichtig und über den Tag hinaus von Bedeutung erachtet.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtsblatt
KGB	Korporationsgemeindebeschluss
KRB	Korporationsratsbeschluss
ERB	Beschluss des Engeren Rates
LdB	Landbuch
LRB	Landratsbeschluss
RRB	Regierungsratsbeschluss
Sa	Sammlung der Korporationserlasse 1952
Sep	Separatdruck
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
EO	Erwerbsersatzordnung

1 Staat — Volk — Behörden

10 Organisation

101 Gesetz
 über die Organisation der Korporation Uri
 vom 9. Mai 1937

13 Korporationsbürgergemeinde

131 Organisation

131.0 Gesetz
 über die Strukturreform der Korporationsbürgergemeinden
 vom 3. Mai 2015

131.1 Verordnung
 über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri
 vom 14. Dezember 1990

131.2 Reglement
 über das Rechnungswesen der Korporationsbürgergemeinden
 vom 1. September 2014

132 Gebiet

132.1 Verordnung
 über die Sonderallmenden
 vom 17. März 1995

14 Korporationsbürgerrecht

140.1 Gesetz
 über das Bürgerrecht der Korporation Uri
 vom 6. Mai 2007

17 Korporationsbehörden

171 Allgemeines

171.1 Reglement
 über die Unterschriftsberechtigung der Organe
 und der Mitarbeiter der Korporation Uri
 vom 22. Januar 2018

171.2 Verordnung über den Ausstand
 vom 26. Februar 2021

172 Korporationsrat

172.1 Verordnung
 für den Korporationsrat Uri
 vom 14. März 1892

172.2 Verordnung
 über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung,
 die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich
 für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri
 vom 17. März 1995

- 172.21 Verordnung
über Einkünfte aus Verwaltungsratsmandaten und
Kommissionen
vom 23. Juni 2017
- 172.3 Verordnung
über die Zuständigkeitsordnung im Finanzbereich
vom 20. Dezember 1993
- 172.4 Verordnung
für Finanzanlagen der Korporation Uri
vom 30. November 2001
- 172.5 Reglement für die Energiekommission
vom 16. August 2007
- 173 Engerer Rat
- 173.1 Verordnung
für den Engeren Rat
vom 23. Mai 1907
- 174 Verwaltung
- 174.2 Beamte, Allgemeines
- 174.21 Personalverordnung
für die Mitarbeiter der Korporation Uri
vom 1. Dezember 2000
- 174.22 Reglement
über die Beeidigung der Beamten und Angestellten
vom 1. September 1904
- 174.23 Reglement
über die Entschädigung der
Teilzeitmitarbeiterinnen und Teilzeitmitarbeiter
vom 22. Dezember 1988
- 174.24 Personalreglement vom 4. Dezember 2000
- 174.25 Reglement
über die Homeoffice-Arbeit
vom 30. August 2021
- 174.3 Einzelne Beamte
- 174.31 Verordnung
betreffend Unterhalt der Strassen und Brücken
der Korporation Uri
vom 1. Februar 1919
- 174.33 Reglement
für das Forstpersonal der Korporationsbürgergemeinden
vom 26. September 1983
- 18 **Beziehungen zur Kirche**
- 181 Gesetz
über die Hilfe an die Kapuziner
von 1717

- 19 **Rechtsbereinigung**
- 191 Gesetz
 über die Bereinigung der Gesetzessammlung
 der Korporation Uri
 vom 17. Mai 1987
- 192 Verordnung
 über die Bereinigung der Gesetzessammlung
 der Korporation Uri
 vom 30. März 1990

6 Finanzhaushalt

- 640 **Kausalabgaben**
- 641 Gebühren
- 641.1 Verordnung
 über die Taxen der Korporation Uri
 vom 22. Februar 2013
- 641.2 Reglement
 über die Tarifordnung der Korporation Uri
 vom 21. Januar 2013
- 642 Viehauftrag
- 642.11 Gesetz
 über den Viehauftrag
 vom 4. Mai 2003
- 643 Alpauftrag
- 643.1 Gesetz über den Alpauftrag
 vom 9. Mai 1920
- 643.11 Verordnung
 über den Alpauftrag
 vom 23. März 1921

7 Öffentliche Werke — Energie — Verkehr

- 725 **Verkehrswege**
- 725.1 Strassen
- 725.11 Korporationsstrassen
- 725.111 Dekret
 über die Entschädigung der Korporationen Uri und Ursern
 betreffend die Übernahme der Strassen und Wuhren durch
 den Kanton
 LRB vom 27. September 1889
- 725.112 Gesetz
 über die Strassen der Korporation Uri
 vom 3. Mai 2015

- 725.113 Verordnung
über die Ausscheidung der Korporationsstrassen
vom 12. März 1901
- 725.2 Seilbahnen
- 725.21 Verordnung
über die Bewilligung von Drahtseilanlagen
vom 3. März 2023
- 75 **Allmend**
- 751 Ausdehnung
- 751.1 Gesetz
über Ausscheidung von Allmend und Eigen
vom 14. Mai 1911
- 752 **Verfügung**
- 752.1 Verkauf und Verpachtung
- 752.11 Verordnung
über Verkauf von Bauplätzen und Stein- und Wasserbezug
auf Allmend
vom 17. März 1995
- 752.12 Verordnung
über die Überführung der bestehenden Pachtverhältnisse,
die ein landwirtschaftliches Gewerbe betreffen, in Baurechte
nach ZGB in Verbindung mit einem Pachtvertrag
vom 2. Februar 2001
- 752.2 Allmendvergabe
- 752.20 Allgemeines
- 752.21 Verordnung
über das Baurecht auf Allmend
vom 3. März 2023
- 752.211 Reglement
über den Inhalt der Statuten von Alpgenossenschaften
vom 12. August 2024
- 752.22 Allmendgärten
- 752.221 Verordnung
betreffend Allmendgärten
vom 13. Mai 1923
- 753 **Nutzung**
- 753.01 Verordnung
über die Allmendnutzung
vom 17. März 1995
- 753.02 Gesetz
über den Korporationsnutzen
vom 5. Mai 2019
- 753.1 Ablagern

- 753.11 Verordnung
über das Ablagern
vom 17. März 1995
- 753.2 Quellen und Korporationsgewässer
- 753.21 Verordnung über die Erteilung von Quellennutzungsrechten
vom 1. Oktober 1999
- 753.22 Gesetz
über die Erteilung von Nutzungsrechten an
Korporationsgewässern vom 7. Mai 2023
- 753.4 Schürfen
- 753.41 Verordnung
über das Suchen von Kristallen und Mineralien auf dem Gebiet
der Korporation Uri
vom 20. Juni 2003
- 753.42 Sand und Kies
- 753.421 Verordnung
über die Ausbeutung von Sand und Kies
vom 17. Februar 1995
- 754 **Verbesserung**
- 754.2 Gesetz
betreffend Bodenverbesserung auf Allmend
vom 8. Mai 1904
- 754.21 Verordnung
betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen
auf Allmend
vom 4. August 1904
- 754.22 Verordnung über das Schwendgeld vom 28. September 2007
- 754.3 Verordnung
über das Schmalviehschwendgeld
vom 3. Oktober 2003
- 755 **Weide**
- 755.0 Allgemeines
- 755.01 Verordnung
über die Einteilung der Allmend
von 1819
- 755.02 Grenzen
- 755.022 Verordnung
über die Allmendeinteilung
vom 17. März 1995
- 755.029.3 Verordnung
über die Neueinteilung von Allmend
vom 21. Mai 1974
- 755.029.4 Verordnung
über die Alpteilung Sittlisalp/Griestal-Butzli, Unterschächen
vom 3. Juli 1968

- 755.029.5 Verordnung
über die Alpteilung Trogen-Hinterboden/Niderlammerbach,
Unterschächen
vom 11. Oktober 1996
- 755.029.6 Verordnung
über die Alpteilung Musenalp
vom 31. Januar 2003
- 755.1 Heimkuhweide
- 755.11 Verordnung
über die Heimkuhweide
vom 23. April 2010
- 755.2 Alp
- 755.20 Auftrieb
- 755.203 Gesetz
über den Viehauftrieb und die Sömmerung
vom 15. März 1995
- 755.205 Gesetz
über die Auffahrt auf Rütönen
von 1806
- 755.21 Alpkonzept
- 755.211 Verordnung
über das Alpkonzept
vom 30. September 2016
- 755.22 Hirtenen
- 755.220 Verordnung
über die Hirtenen
vom 15. März 1995
- 755.221 Surenen, Fiseten, Seenalp, Matten und Alplen
- 755.221.1 Hirteordnung für die gemeinen Hirtenen Surenen, Fiseten,
Seenalp, Matten und Alplen
von 1824
- 755.222 Ruosalp
- 755.222.2 Verordnung
über die Zuständigkeit über die Ruosalp
von 1821
- 755.222.3 Hirteordnung für die Ruosalp
vom 29. April 1944
- 755.222.4 Verordnung
über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der Ruosalp
für den einzelnen Auftreibenden
vom 20. Dezember 1974
- 755.31 Verordnung
über das Schmalvieh
von 1744
- 755.32 Gesetz
über die Geissweiden
vom 8. Mai 1898

- 755.33 Verordnung
über den Platti-Hirt
von 1811
- 755.34 Verordnung
über die Schaf- und Ziegenhirteposten
vom 17. März 1995
- 755.35 Verordnung
über die Nutzung der Geissweiden
vom 20. Februar 2015
- 755.4 Heu und Streue
- 755.41 Verordnung
betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend
vom 10. Juni 2005
- 756 Wald
- 756.1 Gesetz
der Korporation Uri über den Wald
vom 3. Mai 2015
- 756.7 Verordnung
über den Wald (Waldordnung) der Korporation Uri
vom 28. November 2003
- 756.9 Verordnung
über den Beitrag der Korporation Uri an die Waldwirtschaft
der Korporationsbürgergemeinden
vom 8. November 1973

8 Bildung — Soziale Sicherheit

81 Bildung

- 810.1 Verordnung
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienverordnung)
vom 22. Juni 2018

83 Soziales

- 831 Altersheime
- 831.1 Verordnung
über Beiträge an den Um- und Neubau von Alters-
und Pflegeheimen
vom 3. Oktober 2003

9 Wirtschaft

91 Landwirtschaft

- 910 Förderung im Allgemeinen
- 910.1 Verordnung
 über die Ausrichtung von Treueprämien der Korporation Uri
 an landwirtschaftliche Dienstboten
 vom 19. April 1972
- 911 Landwirtschaft
- 911.1 Verordnung
 über die Bekämpfung der Schafräude
 vom 18. Februar 2011
- 913.1 Verordnung
 über die Beiträge der Korporation Uri
 vom 2. Dezember 2022
- 913.6 Verordnung
 über Beiträge der Korporation Uri
 für landwirtschaftliche Bauten
 vom 27. Dezember 1982
- 913.7 Reglement
 über Sponsoringbeiträge
 vom 25. Januar 2010

10 Texte von allgemeiner Bedeutung

- 10.1 Kommunikationskonzept
 vom 1. Januar 2010
- 10.2 Strukturleitbild Alpen
 vom 28. September 2012
- 10.3 Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-,
 Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur
 vom 5. Mai 2013
 inkl. Zusatzvereinbarung betreffend Änderung des
 Verteilschlüssels für die Gewässernutzungen im Meiental

1 Staat — Volk — Behörden

10 Organisation

GESETZ über die Organisation der Korporation Uri

vom 9. Mai 1937

Die Korporationsgemeinde Uri beschliesst:

Artikel 1 Ausdehnung

Die Korporation Uri umfasst die 17 Gemeinden:

1. Altdorf,
2. Attinghausen,
3. Bauen,
4. Bürglen,
5. Erstfeld,
6. Flüelen,
7. Göschenen,
8. Gurtnellen,
9. Isenthal,
10. Schattdorf,
11. Seedorf,
12. Seelisberg,
13. Silenen mit Amsteg und Bristen,
14. Sisikon,
15. Spiringen,
16. Unterschächen,
17. Wassen

und das innert deren Gebiet gelegene Korporationseigentum, bestehend in Allmenden, Alpen und Waldungen.

Artikel 1a Zusammenschluss von Korporationsbürgergemeinden¹⁾

1 Schliessen sich Einwohnergemeinden des Kantons Uri, die im Gebiet der Korporation Uri liegen zusammen, entscheiden die entsprechenden Korporationsbürgergemeinden, ob sie ebenfalls zusammenschliessen wollen.

2 Erfasst der Zusammenschluss eine Einwohnergemeinde im Gebiet der Korporation Ursern, entfällt für die Korporationsbürgergemeinde die Möglichkeit eines Zusammenschlusses.

3 Der Zusammenschluss erfordert einen übereinstimmenden Beschluss der Korporationsbürgerversammlungen. Diese entscheiden über

¹⁾ Eingesetzt mit Gesetz über die Strukturreform, KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

- a) den Namen der neuen Korporationsbürgergemeinde;
- b) die Behördenorganisation;
- c) die Übergangslösung für die gewählten Behördenmitglieder;
- d) das Schicksal der Rechtserlasse;
- e) den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

4 Die Vermögenswerte der vom Zusammenschluss betroffenen Korporationsbürgergemeinden fallen ins Eigentum der zusammengeschlossenen Korporationsbürgergemeinde. Diese ist aus allen bestehenden Verträgen berechtigt und verpflichtet, und sie übernimmt die Schulden der vom Zusammenschluss betroffenen Korporationsbürgergemeinden.

5 Einzelheiten regelt der Korporationsbürgerrat der neuen Korporationsbürgergemeinde.

6 Ist der Zusammenschluss der Korporationsbürgergemeinden rechtskräftig, passt der Korporationsrat Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri an.

Artikel 1b Weitere Folgen des Zusammenschlusses¹⁾

1 Der Korporationsrat weist die aus dem Zusammenschluss entstandenen Korporationsbürgergemeinden einem Allmendkreis zu. Er ändert die entsprechenden Bestimmungen der Korporationsgesetzgebung.

2 Der Korporationsrat passt die Verordnungen der Korporation Uri an, sofern der Zusammenschluss eine Korporationsbürgergemeinde betrifft, die in diesen Verordnungen genannt sind.

Artikel 2 Organe

Die Organe der Korporation sind:

- a) die Korporationsgemeinde
- b) der Korporationsrat
- c) der Engere Rat

Artikel 3 Die Korporationsgemeinde a) Zusammensetzung

Die Korporationsgemeinde besteht aus den in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Korporationsbürgern und -bürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt und in der Korporation Uri Wohnsitz haben.

¹⁾ Eingesetzt mit Gesetz über die Strukturreform, KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

Artikel 4 b) Zusammentreten

¹ Die Korporationsgemeinde versammelt sich ordentlicherweise am ersten oder dritten Sonntag im Mai auf dem Lehnplatz in Altdorf. Der Engere Rat legt den Sonntag und den genauen Zeitpunkt fest.¹⁾

² Ausserordentlicherweise versammelt sich die Korporationsgemeinde so oft sie selbst oder der Korporationsrat es beschliesst.

³ Die Mitglieder des Korporationsrates, nebst Schreiber und den beiden Weibeln, mit Musik begleitet, begeben sich vom Rathaus aus an die Korporationsgemeinde. Im Ring nehmen die Mitglieder des Korporationsrates die für sie bestimmten Sitzplätze ein.

Artikel 5 c) Eröffnung

Zu Beginn der Korporationsgemeinde ruft der erste Weibel die übliche Formel über Stimmberechtigung und Teilnahmefähigkeit aus, worauf die Korporationsgemeinde nach einem kurzen stillen Gebet mit einer Ansprache des Korporationspräsidenten eröffnet wird.

Artikel 6 d) Geschäftsliste

Zur Behandlung dürfen nur solche Gegenstände kommen, welche auf dem gedruckten Geschäftsverzeichnis stehen. Die Reihenfolge der Behandlungsgegenstände ist folgende:

a) die Wahlen

1. des Präsidenten,

2. des Vizepräsidenten und

3. des Verwalters

der Korporation auf zwei Jahre,

b) die Anträge des Korporationsrates;

c) ...²⁾

d) die Initiativ- oder Volksbegehren.

Artikel 7 e) Initiativbegehren

¹ Die Initiativ- oder Volksbegehren erfordern 100 Unterschriften. Die Begehren sind schriftlich und genau abzufassen, kurz zu begründen und dem Korporationsrat zuhanden der Korporationsgemeinde bis am 31. Januar einzureichen.

² Die Unterschriften müssen den genauen Vor- und Familiennamen, den Beruf und den Wohnort sowie den Jahrgang enthalten. Die Korporationsbürgergemeinde-Kanzleien, wo die Unterzeichner wohnen, haben zu beglaubigen, dass die Unterzeichner stimmberechtigte Korporationsbürger sind.

¹) Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

²) Aufgehoben gemäss KGB vom 6. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007

³ Die Begehren sind dann im nächstfolgenden Mai der Korporationsgemeinde vorzulegen.

⁴ Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern sind der Korporationsgemeinde alle korporationsrätlichen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen, sofern die Begehren innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses im Amtsblatt gestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Initiativ- oder Volksbegehren.

Artikel 8 f) Protokoll

¹ Das Protokoll der Korporationsgemeinde führt der Korporationsschreiber. Im Verhinderungsfalle sorgt der Korporationspräsident für die Stellvertretung.

² Die Protokollgenehmigung erfolgt in einer der Korporationsgemeinde folgenden Korporationsratssitzung.

Artikel 9 g) Zuständigkeiten

Die Befugnisse der Korporationsgemeinde sind ausser den in Artikel 6 aufgeführten Wahlen:

- a) die Verfügung über die Korporationsgüter in oberster Instanz;
- b) die Bestimmung der Nutzniessungsweise der Allmenden;
- c) die Festsetzung des Viehauflags;
- d) die Erhebung von Korporationssteuern;
- e) ...¹⁾
- f) die Einführung neuer oder Umgestaltung bestehender Wohltätigkeitsanstalten der Korporation.

Artikel 10 h) Abstimmungsordnung

¹ Über jede Wahl und jeden Beratungsgegenstand soll der Rangordnung nach ein Mitglied des Korporationsrates angefragt und daraufhin die allgemeine Umfrage angehoben werden.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Dasselbe wird durch die Weibel vergeben, unparteiisch nach Eidespflicht.

³ Kann das Mehr nach dreimaliger Abstimmung nicht vergeben werden, so erfolgt die Abzählung der Stimmen. Der Korporationspräsident trifft die deshalb notwendig werdenden Anordnungen. Er bezeichnet die Stimmenzähler aus den Korporationsbürgern, welche die Abzählung nach Eidespflicht unparteiisch vorzunehmen haben. Kommt einer in Abstimmung, der einem der beiden Weibel im ersten oder zweiten Grad verwandt ist, so hat sich der betreffende Weibel der Stimmabgabe bei Vergebung des Mehres zu enthalten.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 6. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007

Artikel 11 i) Wahlanträge

Bei Wahlen darf vom gleichen Antragsteller nicht mehr als eine Person vorgeschlagen werden.

Artikel 12 k) Abstimmungsverfahren

Für die Abstimmungen gilt folgendes Verfahren:

- a) Bei den Wahlen sind die Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge des Vorschlages in Abscheidung zu bringen. Ausgenommen sind Wahlen, für welche Anmeldungen vorliegen, wo die Namen nach ihrer alphabetischen Reihenfolge zur Abstimmung kommen müssen.
- b) Bei den Anträgen des Korporationsrates und der Initiativbegehren soll zuerst das Begehren, wie es gedruckt lautet, und dann jeder Abänderungsantrag nach der Reihenfolge, wie er gestellt worden ist, zur Abstimmung gelangen. Ist jedoch ein Antrag gestellt worden, überhaupt nicht einzutreten, so soll zuerst abgestimmt werden, ob man darauf eintreten wolle oder nicht.

Artikel 13 l) Rechtsschutz

1 Glaubt sich jemand durch einen Korporationsgemeinde-Beschluss in seinen Privatrechten beeinträchtigt, so kann er das ordentliche Gericht anrufen, was innert Monatsfrist zu geschehen hat bei Verlust des Rechtes zur Einsprache.

2 Das Gericht hat die Streitfrage zwischen dem Volke und dem Rechtsuchenden nach den Akten zu entscheiden.

Artikel 14 m) Redeordnung

1 Die Redner an der Korporationsgemeinde sollen sich möglicher Kürze bedienen; keinem ist es gestattet, in einer Rede länger als zehn Minuten zu sprechen.

2 Bei Wahlen sind Entschuldigungs- oder Empfehlungsreden zu vermeiden; ist einer nicht gewillt, das Amt anzunehmen, so mag er seine Gründe in Kürze anführen.

Artikel 15 n) Namensnennung

1 Anonyme Vorträge sind an der Korporationsgemeinde untersagt.

2 Spricht jemand im Auftrage anderer, so muss er die Auftraggeber mit Namen nennen.

Artikel 16 o) Redefreiheit

Alle Verhandlungen an der Korporationsgemeinde sollen ruhig und würdig geführt werden. Ausschreitungen sind in die gebührenden Schranken zu weisen; Verletzungen der Redefreiheit sind untersagt.

Artikel 17 p) Sitzungspolizei

Ernstliche Störungen der Korporationsgemeinde oder Verunmöglichung der vorschriftsgemässen Abhaltung oder Fortsetzung derselben sind dem Straf-richter zur angemessenen Ahndung zu verzeigen.

Artikel 18 q) Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes, soweit es die Verhandlungen an der Korporationsgemeinde betrifft, obliegt dem Korporationspräsidenten. Die Ausführung aller übrigen Bestimmungen bleibt dem Korporationsrat vorbehalten.

Artikel 19 Der Korporationsrat

a) Grundsatz

¹ Der Korporationsrat ist die oberste Verwaltungsbehörde. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Verwalter der Korporation und den von den 17 Korporationsbürgergemeinden gewählten Korporationsräten.

² Die Korporationsbürgergemeinden wählen auf 800 Einwohner, die Korporationsbürger sind, bzw. auf eine Bruchzahl von über 400, je ein Mitglied des Korporationsrates. Gemeinden, deren Korporationsbürger die vorgeschriebene Zahl nicht erreichen, ernennen gleichwohl einen Vertreter.¹⁾

Übergangsbestimmung: Diese Vorschrift ist erstmals auf die Wahlen im Jahr 2016 anzuwenden.

³ Die Mitglieder des Korporationsrates müssen Korporationsbürger sein.

⁴ Die Amtsdauer der von den Korporationsbürgergemeinden gewählten Korporationsräte beträgt vier Jahre.

⁵ Wahlen, die von der Korporationsbürgergemeinde getroffen werden, stehen für eine volle Amtsdauer unter dem Amtszwang. Eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer ist als eine ganze Amtsdauer in Rechnung zu bringen.

Artikel 20 b) Wahl

¹ Die Wahl des Korporationsrates findet jeweils bis am dritten Sonntag im Mai statt.

² Endet die Stelle eines Korporationsrates während einer Amtsdauer, so hat die Ersatzwahl innert drei Monaten zu erfolgen.

Artikel 21 c) Einberufung

Die Einberufungen des Korporationsrates geschehen:

- a) auf Verlangen des Engeren Rates,
- b) auf Verlangen von sieben Ratsmitgliedern oder
- c) so oft es der Präsident für notwendig erachtet.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2013, in Kraft ab 1. Januar 2016

Artikel 22 d) Wahlbefugnisse¹⁾

¹ Der Korporationsrat wählt

- a) die Allmendaufseher,
- b) den Korporationsschreiber,
- c) den Korporationsweibel.

² Wählt der Korporationsrat eines seiner Mitglieder als Allmendaufseher, trifft dessen Wahlgemeinde eine Ersatzwahl auf den Rest der Amtszeit.

Artikel 23 e) Übrige Entscheidungsbefugnisse

Der Korporationsrat

- a) genehmigt das Protokoll der Korporationsgemeinde,
- b) vollzieht die Beschlüsse der Korporationsgemeinde,
- c) leitet und beaufsichtigt die Verwaltung des Korporationsgutes,
- d) überwacht die Verwaltungen der Korporationsbürgergemeinden in folgenden Bereichen:
 - 1. Benutzung des Korporationsgutes,
 - 2. Nutzung der Wälder,
 - 3. Nutzung der Alpen,
 - 4. Nutzung der Allmenden,
- e) bewilligt neue Baurechte auf Allmend und vergibt Allmenden,
- f) verkauft Grundstücke,
- g) teilt Heimkuhweiden dem Alpgebiet zu und umgekehrt und hört die betreffende Korporationsbürgergemeinde vorher an,
- h) teilt Alpgebiet der Geiss- oder Schafweide zu und umgekehrt und hört die betreffende Korporationsbürgergemeinde vorher an,
- i) erteilt das Korporationsbürgerrecht.¹⁾

Artikel 24 f) Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Korporationsrates sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Geschäftsreglement.

Artikel 25 Der Engere Rat¹⁾

Der Engere Rat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Verwalter sowie sechs Allmendaufsehern.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2013, in Kraft ab 1. Januar 2016

Artikel 26 Befugnisse¹⁾

Der Engere Rat vollzieht die Beschlüsse des Korporationsrates, überwacht das gesamte Korporationswesen und beaufsichtigt das Büro der Korporationsverwaltung.

Artikel 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Gesetze und Verordnungen, soweit deren Bestimmungen der nun geänderten Organisation widersprechen, werden aufgehoben, alle anderen bleiben in Kraft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KBG vom 5. Mai 2013, in Kraft ab 1. Juni 2016

131 Organisation

**GESETZ
über die Strukturreform der Korporationsbürgergemeinden**

vom 3. Mai 2015

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri (RB 101) wird wie folgt geändert:

(Die Änderungen sind in den Erlass eingebaut)

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Sofern die Korporationsgemeinde I und II beschliesst, tritt folgender Beschluss des Korporationsrates vom 26. September 2014 in Kraft:

Der Korporationsrat beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1990 über die Korporationsbürgergemeinden (RB 131.1) wird wie folgt geändert:

(Die Änderungen sind in den Erlass eingebaut)

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 3. Mai 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

VERORDNUNG**über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri**

vom 14. Dezember 1990

Der Korporationsrat,

gestützt auf die Kantonsverfassung und das Gesetz über die Organisation der Korporation Uri,

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1** Grundsatz

Die Korporation Uri gliedert sich in 17 Korporationsbürgergemeinden, nämlich:

1. Altdorf,
2. Attinghausen,
3. Bauen,
4. Bürglen,
5. Erstfeld,
6. Flüelen,
7. Göschenen,
8. Gurnellen,
9. Isenthal,
10. Schattdorf,
11. Seedorf,
12. Seelisberg,
13. Silenen mit Amsteg und Bristen,
14. Sisikon,
15. Spiringen,
16. Unterschächen,
17. Wassen.

Artikel 2 Rechtsnatur

Die Korporationsbürgergemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3 Gebiet

¹ Jede Korporationsbürgergemeinde umfasst das bisherige Gebiet, das ihr zur Nutzung und Verwaltung überlassen ist.

² Mit Ausnahme von Fusionen sind Gebietsveränderungen durch die betreffenden Korporationsbürgerversammlungen und Gebietsbereinigungen durch

131.1

die betreffenden Korporationsbürgerräte zu beschliessen. Gebietsveränderungen und Gebietsbereinigungen werden erst mit der Genehmigung des Engeren Rates rechtsgültig.¹⁾

Artikel 4 Personalhoheit

Der Korporationsbürgergemeinde gehören alle in der entsprechenden Einwohnergemeinde ansässigen Bürger der Korporation Uri an.

2. Kapitel: **GRUNDSATZ**

Artikel 5

Die Aufgaben der Korporationsbürgergemeinde ergeben sich aus dem Korporationsrecht.

Artikel 6 Baurechte auf Allmend²⁾

1 Ist die Korporationsbürgergemeinde Eigentümerin von Liegenschaften, die der Land- oder Alpwirtschaft dienen, kann sie daran Baurechte auf Allmend erteilen.

2 Die Korporationsbürgergemeinde kann durch Rechtserlass die Bestimmungen der Korporation Uri über das Baurecht auf Allmend anwendbar erklären und die Zuständigkeit zur Erteilung der ausführenden Behörden übertragen.

3. Kapitel: **POLITISCHE RECHTE**

Artikel 7 Stimm- und Wahlrecht

1 Stimmberechtigt sind in der Korporationsbürgergemeinde alle nach dem Recht der Korporation Uri stimmberechtigten Korporationsbürger, die in der entsprechenden Einwohnergemeinde Wohnsitz haben.

2 Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 8 Abstimmungsordnung

1 Wahlen und Abstimmungen werden mit Handmehr getroffen.

2 Verlangen es $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten, hat der Versammlungsleiter die geheime Abstimmung anzuordnen und:

a) Stimm- und Wahlzettel an der Versammlung abzugeben;

1) Geändert gemäss KRB vom 26. September 2014; siehe Gesetz über die Strukturreform der Korporationsbürgergemeinden RB 131.0 vom 3. Mai 2015

2) Fassung gemäss KRB vom 9. Februar 2007, in Kraft seit 1. April 2007

- b) jedem Stimmberechtigten die Gelegenheit zum Ausfüllen des Stimm- oder Wahlzettels unter Wahrung des Stimmgeheimnisses zu geben;
 - c) die abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel einsammeln zu lassen und
 - d) die Stimm- oder Wahlzettel unmittelbar danach auszählen zu lassen und das Resultat bekannt zu geben.
- ³ Die Korporationsbürgergemeinden können die geheime Urnenabstimmung für alle oder gewisse Geschäfte einführen.

Artikel 9 Volksinitiative

- ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten einer Korporationsbürgergemeinde können mit einer Volksinitiative die Abberufung einer Behörde oder den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Rechtsvorschriften verlangen.
- ² Es gelten die Formvorschriften der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

4. Kapitel: **FINANZORDNUNG**

Artikel 10 Grundsatz

- ¹ Die Korporationsbürgergemeinden schaffen innert zwei Jahren nach Genehmigung dieses Statuts eine Verordnung über die Finanzkompetenzen der Behörden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Engeren Rat.
- ² Die Korporationsbürgergemeinden verteilen den Korporationsnutzen. Sie zahlen ihn den berechtigten Korporationsbürgern ohne Zweckbestimmung aus.

Artikel 10a Rechnungswesen¹⁾

Der Engere Rat gibt den Korporationsbürgergemeinden Vorschriften über das Rechnungswesen vor und beaufsichtigt deren Einhaltung.

Artikel 11 Gebühren

- ¹ Der Korporationsbürgerrat kann Gebühren und Taxen erheben.
- ² Die Korporationsbürgergemeinden schaffen innert zwei Jahren nach Genehmigung dieses Statuts eine Gebührenverordnung. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Engeren Rat.

Artikel 11a Finanzbuchhaltungen²⁾

Die Korporationsbürgergemeinde führt ihre Finanzbuchhaltungen nach den Kontenplänen, die der Engere Rat vorgibt. Sie hält die Bewertungsrichtlinien des Engeren Rats ein.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

131.1

5. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Grundsätze**

Artikel 12 Verwandtenausschluss und Ausstand

¹ Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig der nämlichen Behörde einer Korporationsbürgergemeinde angehören.

² Mitglieder von Behörden und Beamte der Korporationsbürgergemeinden haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

Artikel 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.

² Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

³ Die Präsidenten stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 14 Öffentlichkeit

Die Korporationsbürgerversammlung ist öffentlich.

Artikel 15 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für Behörden der Korporationsbürgergemeinde beträgt zwei Jahre.

² Das Gesetz vom 4. Mai 1890 regelt den Amtszwang.

Artikel 16 Amtsantritt

¹ Die Behörden treten ihr Amt ordentlicherweise am 1. Januar an.

² Wer für den Rest einer Amtsdauer gewählt wird, tritt sein Amt sofort an.

³ Wahlen sind so anzusetzen, dass sie den rechtzeitigen Amtsantritt gewährleisten.

2. Abschnitt: **Die Organe der Korporationsbürgergemeinde**

1. Unterabschnitt: Die Korporationsbürgerversammlung

Artikel 17 Einberufung a) Allgemeines

¹ Der Korporationsbürgerrat beruft die Korporationsbürgerversammlung mindestens einmal jährlich ein. Er kann jederzeit eine ausserordentliche Korporationsbürgerversammlung einberufen.

² Zehn Prozent der Stimmberechtigten können eine ausserordentliche Korporationsbürgerversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Korporationsbürgerrat hat diese Korporationsbürgerversammlung innert 3 Monaten einzuberufen.

Artikel 18 b) Verfahren

Der Korporationsbürgerrat beruft die Korporationsbürgerversammlung spätestens zehn Tage vor ihrem Zusammentritt ein, indem er Ort und Zeit sowie die Verhandlungsgegenstände im Anschlagkasten der Gemeinde oder via Presse bekannt gibt.

Artikel 19 Durchführung

¹ Der Präsident des Korporationsbürgerrates leitet die Korporationsbürgerversammlung.

² Die Korporationsbürgerversammlung wählt die Stimmenzähler.¹⁾

³ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge an die Korporationsbürgerversammlung zu richten.

⁴ Die Korporationsbürgerversammlung kann nur über rechtzeitig ausgekündigte Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Artikel 20 Zuständigkeit

Die Korporationsbürgerversammlung hat im Rahmen der Zuständigkeiten der Korporationsbürgergemeinde die Aufgabe:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen,
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Korporationsbürgergemeinde zu verabschieden,
- c) den Präsidenten und die Mitglieder des Korporationsbürgerrates zu wählen,
- d) die Rechnungsprüfungskommission zu wählen,
- e) das leitende Gemeindeforstpersonal zu wählen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Korporationsbürgergemeinden ein Forstrevier mit eigenen Angestellten, so wählt die Revierkommission des Forstreviers den/die Förster/Försterin respektive die Betriebsleitung sowie eine/n allfällige/n Revierschreiber/Revierschreiberin,¹⁾
- f) die Vertreter der Korporationsbürgergemeinde in den Korporationsrat zu wählen.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 23. September 2022

131.1

2. Unterabschnitt: Der Korporationsbürgerrat

Artikel 21 Zusammensetzung

¹ Der Korporationsbürgerrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Korporationsbürgerrat selbst.¹⁾

² Bei einer gemeinsamen Verwaltung mehrerer Korporationsbürgergemeinden kann der Korporationsbürgerrat in den entsprechenden Korporationsbürgergemeinden auf minimal 3 Personen je Korporationsbürgergemeinde reduziert werden.¹⁾

Artikel 22 Arbeitsweise

Der Korporationsbürgerrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen, worauf der Präsident den Korporationsbürgerrat innert 14 Tagen zu versammeln hat.

Artikel 23 Zuständigkeiten

¹ Der Korporationsbürgerrat hat die Aufgabe,

- a) die Korporationsbürgerversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen,
- b) das Vermögen der Korporationsbürgergemeinde (Allmendgut) und die Waldungen zu verwalten,
- c) die Angestellten der Korporationsbürgergemeinde zu wählen, die keine leitende Funktion innehaben, zum Beispiel Forstwärter, Lehrlinge, Hilfspersonal und Aushilfen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Korporationsbürgergemeinden ein Forstrevier mit eigenen Angestellten, so wählt die Revierkommission des Forstreviers das Forstpersonal,¹⁾
- d) die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen sowie die Entlohnung der Angestellten festzulegen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Korporationsbürgergemeinden ein Forstrevier mit eigenen Angestellten, so hat die Revierkommission des Forstreviers diese Aufgabe zu übernehmen,¹⁾
- e) die Korporationsbürgergemeinde nach aussen zu vertreten,
- f) alle Geschäfte zu erledigen und alle Verfügungen zu treffen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- g) mit dem Forstpersonal das Holz zu zeichnen.

² Die Korporationsbürgergemeinde kann ihre Buchführungen der Korporation Uri übertragen. Diese stellt ihren Aufwand zu Selbstkosten in Rechnung.²⁾

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 23. September 2022

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

3. Unterabschnitt: Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 24 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Korporationsbürgerrat angehören dürfen.

Artikel 25 Zuständigkeiten

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und die Rechnungen (inkl. Waldrechnung) der Korporationsbürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit und berichtet darüber der Korporationsbürgerversammlung.

6. Kapitel: **AUFSICHT**

Artikel 26 Grundsatz

Der Engere Rat der Korporation Uri übt die Aufsicht über die Korporationsbürgergemeinden aus. Die Aufsicht erstreckt sich auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Handelns.

Artikel 26a Instrumente der Aufsicht¹⁾

a) Informationspflichten

¹ Die Korporationsbürgergemeinden reichen dem Engeren Rat der Korporation Uri bis Ende Juni ihr Budget ein für das laufende Kalenderjahr,

- a) bis Ende Juni die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres mit dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission,
- b) innert 20 Tagen seit der Versammlung das Protokoll der Korporationsbürgergemeindeversammlungen, insbesondere mit neuen oder geänderten Rechtsvorschriften.

² Der Engere Rat kann gegen Voranzeige Einsicht in sämtliche Akten der Korporationsbürgergemeinde nehmen.

Artikel 26b b) Rechtmässigkeitskontrolle²⁾

Stellt der Engere Rat fest, dass das Handeln der Korporationsbürgergemeinde nicht rechtskonform ist, kann der Engere Rat von sich aus

- c) Rechtsvorschriften der Korporationsbürgergemeinde oder Beschlüsse der Korporationsbürgergemeinde aufheben,
- d) der Korporationsbürgergemeinde verbindliche Weisungen erteilen.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

131.1

Artikel 26c c) Beschränkungen und Entzug der Selbstverwaltung¹⁾

¹ Kann die Korporationsbürgergemeinde eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleisten, kann der Engere Rat folgende Massnahmen verfügen:

- e) Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen,
- f) teilweiser Entzug der Selbstverwaltung,
- g) gänzlicher Entzug der Selbstverwaltung für höchstens zwei Jahre.

² Entzieht der Engere Rat einer Korporationsbürgergemeinde die Selbstverwaltung, setzt er eines seiner Mitglieder ein, das die Geschäfte der Korporationsbürgergemeinde besorgt.

Artikel 27 Beschwerden

Der Engere Rat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Korporationsbürgergemeinde. Die Vorschriften des Kantons über das Verwaltungsverfahren gelten sinngemäss.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- 1. Verordnung vom 14. April 1945 über die Verwaltung des Allmendgutes in den Gemeinden der Korporation Uri.

Artikel 29 Änderung bisherigen Rechts

In den Rechtsgrundlagen der Korporation Uri ersetzen die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe für die Korporationsbürgergemeinde und ihre Behörden alle anderslautenden Bezeichnungen.

Artikel 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist dem Regierungsrat des Kantons Uri mitzuteilen und im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

REGLEMENT über das Rechnungswesen der Korporationsbürgergemeinden

vom 1. September 2014

Der Engere Rat der Korporation Uri, gestützt auf die Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri (RB 131.1),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Haushaltsführung der Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri.

Artikel 2 Rechnungsmodell

¹ Der Engere Rat legt die Mindestanforderungen des Rechnungsmodells fest.

² Der Kontoplan der Waldrechnung der Korporation Uri ist einzuhalten.

2. Abschnitt: Begriffe

Artikel 3 Begriffe

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Bereits vorgenommene Zuweisungen können bestehen bleiben.

Artikel 4 Buchführung

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die finanziellen Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten:

- a) Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;
- b) Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen;

131.2

- c) **Rechtzeitigkeit:** Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr (Kassabuch) tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten;
- d) **Nachprüfbarkeit:** Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen, Korrekturen zu kennzeichnen, Buchungen durch Belege nachzuweisen.

Artikel 5 Aufwand und Ertrag

¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Artikel 6 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) der korporationsbürgergemeindlichen Vermögen aus.

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- a) Aufwand
 - 1. den Personalaufwand
 - 2. den Sachaufwand
 - 3. die Passivzinsen
 - 4. die Abschreibungen
 - 5. die Entschädigungen an Gemeinwesen
 - 6. die eigenen Beiträge
 - 7. die Einlagen in die Spezialfinanzierungen
 - 8. den intern verrechneten Aufwand
- b) Ertrag
 - 1. die Vermögenserträge
 - 2. die Entgelte
 - 3. die Rückerstattungen von Gemeinwesen
 - 4. die Beiträge für eigene Rechnung
 - 5. die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
 - 6. den intern verrechneten Ertrag

3. Abschnitt: **Gesamtsteuerung des Haushalts**

Artikel 7 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und der Wirkungsorientierung.

Artikel 8 Budgetgrundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:

- a) **Jährlichkeit:** Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;

- b) Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnlichem ist abzusehen;
- c) Vergleichbarkeit: Die Budgets der Korporationsbürgergemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- d) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sind ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

Artikel 9 Inhalt der Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz
- b) Erfolgsrechnung

Artikel 10 Bilanz

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Die Passiven werden in Fremd- und Eigenkapital gegliedert.

Artikel 11 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn die Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer Rechtsgrundlage.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Artikel 12 Fonds

¹ Fonds sind Mittel, die dem Gemeinwesen von Dritten zu bestimmten Bedingungen und Auflagen zugewendet oder gestützt auf rechtliche Grundlagen aus allgemeinen Mitteln gebildet werden.

² Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind aufzulösen.

Artikel 13 Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

² Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

131.2

Artikel 14 Bilanzierung

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und der Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals. Sie werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen Zeitpunkt und Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁵ Spezialfinanzierungen und Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie:

- a) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen erlassen wird oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Artikel 15 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch mindestens alle 10 Jahre stattfindet.

Immobilien sind von dieser Regelung ausgenommen.

³ Aktien, Optionen, Aktien- oder Obligationenfonds sowie strukturierte Produkte sind zum Kurswert per Ende des laufenden Jahres zu bilanzieren.

⁴ Obligationen sind zum Nominalwert zu bilanzieren.

⁵ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Artikel 16 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Neuanlagen im Verwaltungsvermögen, ab Inkraftsetzung dieses Reglements, werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie degressiv vom Restbuchwert abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem Restbuchwert sind im Anhang festgehalten. Die Führung einer Anlagebuchhaltung wird empfohlen.

³ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind zulässig, soweit kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Artikel 17 Rechnungsprüfung

Die Korporationsbürgergemeinden regeln die Rechnungsprüfung.

Artikel 18 Massnahmen des Engeren Rates

Verletzt eine Korporationsbürgergemeinde die Aufgaben nach diesem Reglement grob und schafft sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist nicht Abhilfe, kann der Engere Rat geeignete Massnahmen verfügen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann er die vernachlässigten Aufgaben auf Kosten der säumigen Korporationsbürgergemeinde selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen.

Altdorf, 1. September 2014

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

ANHANG

Abschreibungssätze je Anlagekategorie für die Waldrechnung

Anlagekategorie	Nutzungsdauer in Jahren	Satz in % vom Buchwert (degressiv)
Grundstücke	Keine Abschreibung	
Hochbauten	25 Jahre	10%
Tiefbauten	40 Jahre	7%
Möbilen, Fahrzeuge (PW, Bus usw.)	7 Jahre	30%
Maschinen	10 Jahre	25%
Informatik; Hard- u. Software	4 Jahre	60%
Investitionsbeiträge (nicht rückforderbar)	1 Jahr	100%
Investitionsbeiträge (rückforderbar)	Nach Nutzungsdauer der damit finanzierten Anlage	
Darlehen und Beteiligungen	Wertberichtigung nach kaufmännischen Grundsätzen	

Die Abschreibung beginnt im Jahr der Anschaffung.

VERORDNUNG über die Sonderallmenden

vom 17. März 1995

Der Korporationsrat,

gestützt auf den Korporationsgemeindebeschluss vom 17. Mai 1987,
in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109,
111,

beschliesst:

Artikel 1 Sonderallmenden a) Berechtigte

Folgende Korporationsbürgergemeinden verfügen über Sonderallmenden:

1. ...¹⁾
2. Isenthal,
3. ...¹⁾
4. Seelisberg,
5. Spiringen²⁾

Artikel 2 Grundsatz

¹ Die Korporation Uri ist Eigentümerin der Sonderallmenden. Die Grenzen der Sonderallmenden bestimmen sich nach den historischen Beschreibungen in den Artikeln 103 bis 111 Allmendbuch.

² Die Korporationsbürgerräte entscheiden über Auf- und Abtrieb. Die jeweilige Alporndung enthält die Einzelheiten.

³ Beim Gebiet Äbnet, Spiringen, entscheiden die Genossenschafter über Auf- und Abtrieb.²⁾

Artikel 3 Besondere Nutzungsrechte a) Bürglen

¹ ...¹⁾

² Übergangsbestimmungen: Die Heimkuhweide Oberfeld (Bürglen und Schattendorf) ist neu Bodenallmend. Für das Sömmerungsjahr 2019 gilt die Alporndung aus dem Jahre 2018.³⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 5. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. Februar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

³⁾ Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

132.1

Artikel 4 b) Isenthal

Die in Isenthal wohnhaften Korporationsbürger dürfen die Allmend Nei alleine nutzen.

Artikel 5 c) Schattdorf

1 ...1)

2 ...1)

3 Übergangsbestimmungen: Die Heimkuhweide Oberfeld (Bürglen und Schattdorf) ist neu Bodenallmend. Für das Sömmerungsjahr 2019 gilt die Alpordnung aus dem Jahre 2018.²⁾

Artikel 6 d) Seelisberg³⁾

1 Seelisberg verfügt über alle in seinem Gemeindegebiet gelegene Allmend als Sonderallmend. Namentlich sind dies: Mettlen, Schützenport, Breitlohn, Oblick, Stalden, Lückeli-Schwandli und Marienhöhe. Ausgenommen ist die Allmend an der Treib und die Alp Eggen.

2 Es gelten folgende Beschränkungen:

- a) die Sonderallmend ist als privilegierte Sonderallmend zu nutzen. Der Ertrag aus der Nutzung steht vollumfänglich der Korporationsbürgergemeinde Seelisberg zur Verfügung;
- b) die Auftreibenden von Eggen und Treib schulden der Korporation Uri den hälftigen Aufschlag;
- c) der Nettoerlös aus Verkauf oder Baurechten von/auf Sonderallmend ist zwischen der Korporation Uri und der Korporationsbürgergemeinde Seelisberg hälftig zu teilen;
- d) der Wald gilt nicht als Sonderallmend.

Artikel 7 e) Spiringen⁴⁾

Die Genossenschafter der Genossame Äbnet dürfen die Sonderallmend Äbnet alleine nutzen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

1) Aufgehoben gemäss KGB vom 5. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

2) Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

3) Fassung gemäss KRB vom 3. Dezember 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000

4) Fassung gemäss KRB vom 26. Februar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

GESETZ über das Bürgerrecht der Korporation Uri

vom 6. Mai 2007

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Wer am 31. Dezember 1888 Bürger oder Bürgerin des Kantons Uri war, verfügte damit auch über das Bürgerrecht der Korporation Uri.

Artikel 2 Erwerb durch Abstammung

Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin ist,

- a) wer von Geburt an Nachkomme eines Korporationsbürgers oder einer Korporationsbürgerin ist,
- b) wer von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin adoptiert wird.

Artikel 3 Heirat

Durch Heirat wird das Korporationsbürgerrecht weder erworben, noch verloren.

Artikel 4 Feststellung des Bürgerrechts

1 Der Engere Rat stellt das Korporationsbürgerrecht einer Person auf deren schriftliches Gesuch hin, insbesondere in folgenden Fällen, fest:

- a) gegenüber denjenigen, die im Register das die Korporationsbürgergemeinde für die in ihrem Gebiet wohnenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger führt, nicht verzeichnet sind, ¹⁾
- b) wenn eine Korporationsbürgerin aufgrund der bisherigen Gesetzgebung das Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hat,
- c) gegenüber deren Nachkommen, die das Korporationsbürgerrecht nicht erworben haben, und
- d) gegenüber Nachkommen von Korporationsbürgerinnen, die das aufgrund der bisherigen Gesetzgebung mögliche Gesuch um Wiedererteilung des Korporationsbürgerrechts nicht gestellt haben.

2 Jeder Gesuchsteller und jede Gesuchstellerin hat die notwendigen Nachweise, insbesondere über die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin, selber beizubringen.

3 Der Engere Rat trifft die Feststellung nach Absatz 1 mittels einer Verfügung. Diese Verfügung des Engeren Rates unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Korporationsrat.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 15. März 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011

140.1

4 ... 1)

Artikel 5 Erwerb durch Beschluss

¹ Der Korporationsrat erteilt das Korporationsbürgerrecht.

² Wer das Korporationsbürgerrecht erwerben will, muss

- a) über das Bürgerrecht einer Urner Gemeinde der Korporation Uri verfügen,
- b) mindestens zehn Jahre ununterbrochenen Wohnsitz nach dem erfüllten 18. Altersjahr im Gebiet der Korporation Uri nachweisen,
- c) einen einwandfreien Leumund belegen,
- d) ein schriftliches Gesuch an den Korporationsrat stellen und
- e) eine Gebühr bezahlen, die der Korporationsrat in der Taxenverordnung festlegt.

³ Stellen Eltern das Gesuch um Erteilung des Korporationsbürgerrechts auch für minderjährige Kinder und weisen die Eltern die Wohnsitzdauer nach, gilt dieser Nachweis in Abweichung von Absatz 2 Buchstabe b auch für diese Kinder.

Artikel 6 Register²⁾

¹ Die Korporation Uri führt ein Register der Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen mit Wohnsitz in ihrem Gebiet. Es enthält folgende Angaben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Heimatort
- e) Wohnort
- f) Adresse

² Das Register ist öffentlich.

³ Der Korporationsrat kann weitere Bestimmungen über die Registerführung beschliessen. Er kann Verinbarungen mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, namentlich mit dem Kanton Uri, über die Registerführung treffen.

Artikel 7 Meldepflicht

¹ Wer als Korporationsbürger oder Korporationsbürgerin in einer Gemeinde der Korporation Uri Wohnsitz nimmt, hat dies zu melden. Dasselbe gilt beim Wegzug.

² Die Meldung erfolgt an diejenige Stelle, die der Korporationsrat bezeichnet.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 7. Mai 2023, in Kraft seit 1. Juni 2023

²⁾ Fassung gemäss KGB vom 15. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz vom 21. Mai 1995 über das Korporationsbürgerrecht (RBK 140.1);
- b) aus dem Gesetz vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri (RBK 101):
 - 1. Artikel 6, Buchstabe c,
 - 2. Artikel 9, Buchstabe e.

² Es wird ergänzt:

- c) Artikel 22 des Gesetzes über die Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937 (RBK 101):
- l) die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes (gemäss Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri, RBK 140.1)

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Altdorf, 6. Mai 2007

Der Korporationspräsident
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

17 Korporationsbehörden

REGLEMENT**über die Unterschriftsberechtigung der Organe
und der Mitarbeiter der Korporation Uri**

vom 22. Januar 2018

Der Engere Rat der Korporation Uri erlässt,

gestützt auf Art. 26 RBK 101 und Art. 22 RBK 172.1,

folgendes Reglement:

Artikel 1 Begriff und Gegenstand

¹ Die Unterschriftsberechtigung im Sinne dieses Reglements ermächtigt, Verfügungen, Verträge und andere verbindliche Willenserklärungen für die Korporation Uri zu unterzeichnen.

² Unverbindliche Korrespondenz und Meinungsäusserungen werden nicht erfasst.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Wer nach der Gesetzgebung der Korporation zuständig ist, ist rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt.

² Zeichnungsberechtigt sind:

- a) der Korporationsschreiber
- b) sein Stellvertreter,
- c) der Rechnungsführer,
- d) sein Stellvertreter
- e) der Vorsteher einer Abteilung (Weiden, Waldungen, Verwaltung) und sein Stellvertreter, wenn die Abteilung zuständig ist,
- f) die Allmendaufseher
- g) Verwaltungsangestellte/r

³ Erlasse, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, Verträge und Korrespondenzen des Engeren Rates mit Behörden des Bundes sowie Korrespondenzen von besonderer Tragweite unterzeichnen der Korporationspräsident und der Korporationsschreiber.

⁴ Für Vertragsabschlüsse kann der Engere Rat besondere Vollmachten erteilen.

⁵ In allen finanziellen Belangen (Zahlungen, Verfügungen über Bank- und Postcheckkonti) gilt die Kollektivunterschrift.

171.1

⁶ Alle übrigen vom Engeren Rat ausgehenden Akten, einschliesslich die Protokollauszüge, unterzeichnet der Korporationsschreiber allein oder, im Verhinderungsfall, dessen Stellvertretung.

⁷ Im übrigen Geschäftsverkehr (für administrative Belange) ergibt sich die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Stellenbeschreibungen.

⁸ Bei delegierten Entscheidungskompetenzen gilt für Briefe und Mitteilungen administrativer Natur die Einzelunterschrift (keine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich).

Artikel 3 Weitere berechnigte Personen

Neben den Personen, die nach Art. 19 bis 24 RBK 173.1 und nach Artikel 2 dieses Reglements unterschrittsberechnigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche in der Regel unterschrittsberechnigt:

- a) im Bereich Verwaltung
 - 1. Arbeitsverträge: Korporationsverwalter
 - 2. Baurechtsverträge: Korporationsverwalter und/oder der zuständige Allmendaufseher
 - 3. Landverkäufe: Korporationsverwalter und Korporationsschreiber
 - 4. Landkäufe: Korporationsverwalter und Korporationsschreiber
 - 5. Dienstbarkeitsverträge: Korporationsverwalter oder Allmendaufseher
- b) im Bereich Kanzlei/Administration
 - 1. Baugesuchsformular: Allmendaufseher oder Korporationsschreiber
 - 2. allgemeine Korrespondenz: Verwaltungsangestellte/r
 - 3. Grundbuch: Korporationsschreiber oder Verwaltungsangestellte/r
- c) im Bereich Finanzen
 - 1. Bankenwesen (Konto-Depoteröffnungen; Kündigungen von Bankbeziehungen; Darlehens- oder Kreditverträge, Unterschriftenregelungen): Korporationspräsident und Korporationsverwalter
 - 2. übrige Bankgeschäfte: Korporationsverwalter und Rechnungsführer oder Korporationsverwalter und Rechnungsführer-Stv.
 - 3. Zahlungsverkehr (E-Banking): Korporationsschreiber und Rechnungsführer oder Rechnungsführer und Rechnungsführer-Stv.
 - 4. Mietwesen: Rechnungsführer oder Rechnungsführer-Stv.
 - 5. Pachtwesen und Gebrauchsleihen: Allmendaufseher oder Rechnungsführer
- d) im Bereich Waldungen
 - 1. Rodungsgesuch: Waldchef oder zuständiger Allmendaufseher
 - 2. Durchleitungsverträge: Allmendaufseher

- e) im Bereich Energie
 - 1. Konzessionsverträge: Korporationspräsident und Korporationsverwalter
- f) im Bereich Alpen
 - 1. Alpdordnungen: Korporationsschreiber oder Verwaltungsangestellte/r

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Altdorf, 22. Januar 2018

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**VERORDNUNG
über den Ausstand**

vom 26. Februar 2021

Der Korporationsrat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über den Ausstand vom 25. September 1977, in der Fassung nach der Änderung vom 27. September 2020 (Ausstandsgesetz)

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Alle Organe der Korporation Uri und ihrer Gemeinden sind dem kantonalen Ausstandsgesetz unterstellt (Artikel 1 Absatz 1).

Artikel 2 Umfang der Ausstandspflicht
a) Grundsatz

Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Mitwirkung, die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung (Artikel 3 Absatz 1 Ausstandsgesetz).

Artikel 3 b) Ausnahmen

Für die Mitglieder des Engeren Rats beschränkt sich der Ausstand wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf die Beratung und die Beschlussfassung.

Artikel 4 Rechtssammlung

Die Korporation Uri nimmt das kantonale Ausstandsgesetz in ihre Rechtssammlung auf.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

² Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern ist diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, den 26. Februar 2021

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

VERORDNUNG für den Korporationsrat Uri

vom 14. März 1892

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Bestand

Artikel 1 Zusammensetzung; Vorsitz

1 Der Korporationsrat besteht aus den gemäss Artikel 19 des Gesetzes über die Organisation der Korporation Uri gewählten Mitgliedern.

2 Das Präsidium des Korporationsrates führt der Korporationspräsident und im Verhinderungsfalle dessen gesetzlicher Stellvertreter.

Artikel 2 Amtsantritt

1 Die Mitglieder des Korporationsrates verbleiben im Amte bis am 1. Juni des Austrittsjahres, respektive bis Ersatzwahlen getroffen sind.

2 Die abtretenden Mitglieder übergeben die ihnen zugewiesenen Geschäfte den neugewählten Mitgliedern.

2. Abschnitt: Versammlung

Artikel 3 Einberufung

1 Der Korporationsrat versammelt sich ordentlicherweise viermal im Jahre und ausserordentlicherweise

- a) auf Verlangen des Engeren Rates;
- b) auf Verlangen von 7 Ratsmitgliedern;
- c) auf Anordnung des Präsidenten;

2 Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten, welcher dafür zu sorgen hat, dass die Sitzungsanzeige mit dem Geschäftsverzeichnis mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Artikel 4 Teilnahmepflicht

1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und im Falle der Verhinderung am Besuch einer Sitzung sich rechtzeitig beim Präsidenten zu entschuldigen.

2 Als hinreichende Entschuldigungsgründe gelten Landesabwesenheit, Krankheit, Todesfälle in der Familie oder nächster Verwandtschaft, anderweitige unaufschiebbare Amts- und dringende Privatgeschäfte.

172.1

³ Das Protokoll enthält die Namen aller Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen.

Artikel 5 Kleidung

Der Präsident und die Mitglieder erscheinen in würdiger Kleidung.

Artikel 6 Sitzordnung

Der Engere Rat bestimmt die Sitzordnung.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7 Wahlprüfung

In der ersten Sitzung nach der Gesamterneuerung findet vorab die Wahlaktenprüfung statt. Unbeanstandete Wahlen werden sofort genehmigt; beanstandete dagegen sind an eine vom Rate zu wählende dreigliedrige Wahlaktenprüfungskommission zur Begutachtung zu überweisen. Bis zur Entscheidung durch den Rat haben die angefochtenen Mitglieder weder Sitz noch Stimme.

Artikel 8 Eid; Gelübde

¹ Unmittelbar nach der Wahlaktenprüfung haben die Ratsmitglieder folgenden Eid zu leisten:

«Ich schwöre, die Organisation und die bestehenden Gesetze und die Verordnungen der Korporation Uri zu halten, den Sitzungen fleissig beizuwohnen, bei Wahlen die Stimme tüchtigen und rechtschaffenen Bürgern zu geben, weder Miet noch Gaben, weder für mich noch für die Meinigen, weder vor, in, noch nach den Verhandlungen in Sache anzunehmen, für Erhaltung der Korporationsgüter und deren gute und gesetzliche Verwaltung zu sorgen, überhaupt die mir durch die gesetzlichen Vorschriften auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und deren Schaden abzuwenden, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen.»

² Wer den Eid nicht leisten will, legt das Handgelübde ab. Die Formel lautet:

«Ich gelobe, die Organisation und die bestehenden Gesetze und die Verordnungen der Korporation Uri zu halten, den Sitzungen fleissig beizuwohnen, bei Wahlen die Stimme tüchtigen und rechtschaffenen Bürgern zu geben, weder Miet noch Gaben, weder für mich noch für die Meinigen, weder vor, in, noch nach den Verhandlungen in Sache anzunehmen, für Erhaltung der Korporationsgüter und deren gute und gesetzliche Verwaltung zu sorgen, überhaupt die mir durch die gesetzlichen Vorschriften auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und deren Schaden abzuwenden.»

Artikel 9 Vorsitz

Der Präsident leitet die Geschäfte und die Beratungen, wacht über die Beobachtung des Reglementes und die Ordnung im Rate, eröffnet sämtliche an diesen gerichtete Schreiben, unterzeichnet die ausgehenden Akten, überwacht die Ausfertigung des Protokolls und setzt jeweilen beim Beginne einer Sitzung die Tagesordnung fest.

Artikel 10 Stellvertretung

Der Vizepräsident übt die Verrichtung des Präsidenten in dessen Verhinderung aus. Bei Ausstand und Abwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Verwalters hat das Präsidium in erster Linie an die Stimmenzähler überzugehen.

Artikel 11 Stimmenzähler

Der Korporationsrat wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte zwei Stimmenzähler. Diese haben die Stimmen abzuzählen, sofern nicht elektronisch abgestimmt wird, und dem Präsidenten mitzuteilen. Im Falle der Abwesenheit oder des Ausstandes eines Stimmenzählers bezeichnet der Präsident für die Dauer der Verhinderung einen Ersatz. Die Stimmenzähler dürfen nicht dem gleichen Allmendkreis angehören.¹⁾

Artikel 12 Sekretariat

¹ Der Korporationsschreiber ist der Sekretär des Korporationsrates; im Verhinderungsfalle sorgt das Präsidium für dessen Stellvertretung.

² Dem Sekretär liegt die genaue Protokollführung und prompte Ausfertigung der gefassten Beschlüsse, die Verwahrung der Akten, die Führung des Geschäftsverzeichnisses, der Appelliste und der Sitzgeldlisten ob.

³ Alle Akten, Protokolle und Rechnungen samt Belegen sollen von Zeit zu Zeit nach Vorschrift des Engern Rates in einem Archiv niedergelegt werden. Protokolle und Rechnungen müssen gebunden und die Belege mappiert werden. Ausserdem sind die Protokolle vorher jeweilen mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Artikel 13 Weibel

Der Korporationsweibel ist auch Abwart des Korporationsrates. Er steht zur Verfügung des Präsidenten und der Mitglieder. Er hat das Sitzgeld auszuteilen.

Artikel 14 Aktenzustellung

Die Korporationskanzlei stellt den Mitgliedern des Korporationsrats sämtliche Akten, welche die Verhandlungsgegenstände beschlagen und für die Verhandlung nötig sind, mindestens acht Tage vor der Sitzung zu.

¹⁾ Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

172.1

4. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 15 Kommissionszwang

Jedes Mitglied ist pflichtig, eine auf ihn gefallene Wahl in eine korporationsrätliche Kommission anzunehmen.

Artikel 16 Ständige Kommissionen:

a) Rechnungsprüfungskommission

1 Der Korporationsrat wählt jährlich eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern, welcher die Prüfung des Budgets und der Korporationsrechnung obliegt.

2 Sie hat einerseits die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen und ihre Übereinstimmung mit den Belegen zu prüfen und anderseits anhand des entsprechenden Voranschlages zu untersuchen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben, speziell bei den letztern, die gesetzlichen Vorschriften und die zweckmässige Verwendung beachtet worden sind; letztlich soll sie über allfällige Missbräuche und Mängel in der Verwaltung Anträge stellen.

3 Über das Ergebnis ihrer Prüfung hat sie dem Korporationsrat genau zu berichten.

Artikel 17 b) Beschwerdekommision

1 Der Korporationsrat wählt eine Beschwerdekommision von drei Mitgliedern zu Beginn jeder Legislaturperiode auf vier Jahre.

2 Die Beschwerdekommision prüft alle an den Korporationsrat gerichteten Beschwerden gegen Verfügungen des Engeren Rates und stellt Antrag an den Korporationsrat.

3 Beschwerden gegen Entscheide des Engern Rates sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdekommision bestimmt das weitere Verfahren. Sie kann den Beschwerdeführer und den Engeren Rat persönlich anhören.

4 Die Beschwerde-Akten sind rechtzeitig dem Präsidenten der Beschwerdekommision zuzustellen, welcher sie der betreffenden Behörde zur Vernehmlassung übermittelt.

Artikel 18 c) Energiekommission¹⁾

1 Der Korporationsrat Uri wählt eine Energiekommission von fünf Mitgliedern auf 4 Jahre.

2 Auftrag und Kompetenz der Energiekommission werden in einem Reglement geregelt.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. Juni 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007

Artikel 19 Nichtständige Kommissionen

¹ Der Engere Rat kann nach seinem Ermessen im Bedarfsfalle korporationsrätliche Prüfungskommissionen einsetzen.

² Die jeweilige personelle Zusammensetzung solcher Kommissionen ist nach beruflichen und regionalen Kriterien vorzunehmen und ist durch Publikation im Amtsblatt bekanntzugeben.

5. Abschnitt: **Engerer Rat****Artikel 20** Engerer Rat
a) Allgemeines

¹ Der Korporationsrat bestellt aus seiner Mitte den Engeren Rat, bestehend aus neun Mitgliedern. Korporationspräsident, Vizepräsident und Verwalter gehören von Amtes wegen dem Engeren Rate an und bilden den Ausschuss.

² Die weiteren Mitglieder stammen je aus einem der Allmendkreise

- a) Göschenen, Wassen, Gurtellen;
- b) Silenen mit Amsteg und Bristen, Erstfeld;
- c) Schattdorf, Bürglen;
- d) Spiringen, Unterschächen;
- e) Altdorf, Flüelen, Sisikon;
- f) Attinghausen, Seedorf, Isenthal, Bauen, Seelisberg.

³ Der Präsident leitet die Verhandlungen, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident bzw. das ihm im Rang zunächst folgende Mitglied.

⁴ Die Amtsdauer des Engeren Rates erstreckt sich auf zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit nach deren Ablauf.

⁵ Der Engere Rat versammelt sich entweder auf seinen eigenen Beschluss hin oder so oft der Ratsausschuss und der Präsident es für nötig erachten.

Artikel 21 b) Ausschuss

Der Engere Rat ist ermächtigt, zur Besorgung minder wichtiger oder dringender sowie solcher Geschäfte, welche ihm zur Vorberatung oder Erledigung mit Vollmacht überwiesen sind, aus seiner Mitte einen Spezialausschuss von drei Mitgliedern zu ernennen.

Artikel 22 c) Aufgaben

Der Engere Rat vollzieht die Beschlüsse des Korporationsrates, genehmigt die Protokolle, überwacht das gesamte Korporationswesen und beaufsichtigt das Büro der Korporationsverwaltung.

172.1

Artikel 23 d) Beschwerden

¹ Gegen die Entscheide des Engeren Rates steht die Beschwerde an den Korporationsrat offen. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit der Zustellung, beziehungsweise der Publikation des angefochtenen Beschlusses, einzureichen.

² Für Beschwerden an den Korporationsrat ist eine Gebühr von mindestens Fr. 300.— zu bezahlen.

6. Abschnitt: **Verhandlungen**

Artikel 24 Verhandlungsgegenstände

Der Korporationsrat beschäftigt sich mit denjenigen Gegenständen,

- a) die ihm das Gesetz über die Organisation zuweist und ihm vom Engeren Rate und von den Korporationsbürgergemeinden vorgelegt werden oder vorgelegt werden müssen, sowie
- b) mit Initiativvorschlägen anderer Behörden oder Kommissionen und von Mitgliedern und
- c) mit Petitionen usw.

Artikel 25 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind öffentlich, ganz besondere Fälle vorbehalten.

Artikel 25 a Tonaufzeichnung¹⁾

¹ Die öffentlichen Verhandlungen des Korporationsrates werden mit einem geeigneten Tonträger vollständig aufgezeichnet.

² Nach der Genehmigung des Protokolls wird der Tonträger vollständig gelöscht.

Artikel 26 Zuschauer

¹ Die Zuhörer haben sich auf ihren Plätzen aller Äusserungen von Beifall und Missbilligung zu enthalten.

² Im Falle der Verletzung dieser Vorschrift oder sonstiger Ruhestörung kann der Präsident die schuldigen Zuhörer fortweisen lassen.

Artikel 27 Sitzungsbeginn

Jede Sitzung beginnt mit dem Namensaufruf.

¹⁾ Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

Artikel 28 Behandlungs-Reihenfolge

- 1 Vor Verhandlung eines Gegenstandes eröffnet der Präsident
 - a) die eingegangenen Abwesenheits-Entschuldigungen,
 - b) die seit der Publikation des Geschäftsverzeichnisses neu eingegangenen Geschäfte und
 - c) teilt die Reihenfolge mit, in welcher er am betreffenden Sitzungstage die Geschäfte zu erledigen gedenkt.
- 2 In der Regel sollen neue, auf dem Verzeichnis nicht vorgemerkte Geschäfte am ersten Sitzungstage nicht zur Behandlung gelangen.
- 3 Auf Antrag entscheidet der Rat über die vom Präsidenten festgesetzte Tagesordnung oder über die Dringlichkeit einzelner Geschäfte.

Artikel 29 Redeordnung

- 1 Bei Beratung eines Geschäftes erteilt der Präsident das Wort dem oder den Referenten und den Kommissionsmitgliedern, schliesslich eröffnet er die allgemeine Diskussion. Jedes Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich beim Präsidenten anzumelden. Dieser erteilt das Wort der Reihe nach, wie es verlangt wird. Melden sich mehrere gleichzeitig zum Wort, so hat es der Präsident zunächst demjenigen zu erteilen, der noch nicht gesprochen hat, sonst dem im Range Voranstehenden.
- 2 Die Anrede ist «Herr Präsident, meine Damen und Herren!». Die Mitglieder sprechen sitzend oder stehend von ihrem Platze aus.
- 3 Dem gleichen Redner ist es nicht gestattet, bei Beratung eines Traktandums respektive Artikels mehr als zweimal das Wort zu ergreifen. Für Referenten gilt diese Bestimmung nicht.
- 4 Der Kommissionspräsident nimmt Platz neben dem Stimmzähler.

Artikel 30 Sitzungsdisziplin

- 1 Jeder Redner soll sich möglicher Kürze bedienen und nicht unnötigerweise vom Gegenstand abschweifen. Der Präsident hat Redner, welche sich nicht daran halten, aufmerksam zu machen und in die gebührenden Schranken zu verweisen.
- 2 Sobald einem Mitglied das Wort erteilt ist, darf es von keinem andern Mitglied unterbrochen oder gestört werden. In den Vorträgen sind Ausfälle gegen Personen und Behörden und Ausdrücke, welche den parlamentarischen Anstand verletzen, untersagt. Der Präsident wird jedes Mitglied, welches die Redefreiheit stört oder in diesem Sinne missbraucht, zuerst mahnen und bei Wiederholung des Fehlers zur Ordnung rufen. Im Falle der Missachtung dieser Massregel kann der Präsident dem Sprechenden das Wort entziehen. Gegen letztere Verfügung steht dem betreffenden Mitglied die Beschwerde an den Rat offen. In schweren Fällen kann dieser weitere Verfügungen treffen, wie Rüge mit Protokollvormerkung.

172.1

Artikel 31 Stimmrecht des Präsidenten

Der Präsident hat, ausgenommen bei Wahlen, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Artikel 32 Schluss der Diskussion

¹ Verlangt bei der allgemeinen Umfrage niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Diskussion als geschlossen. Nach dieser Erklärung darf kein Mitglied mehr über den Gegenstand selbst das Wort ergreifen.

² Schluss der Debatte kann auch vom Rate selbst beschlossen werden.

Artikel 33 Abstimmungsordnung

¹ Nach Schluss der Debatte stellt der Präsident die gefallenen Anträge zusammen und eröffnet dem Rat, wie er dieselben zur Abstimmung zu bringen gedenkt. Über die vorgeschlagene Abstimmungsweise kann der Entscheid des Rates verlangt werden. Sie hat nach dem Grundsatz der Eventualität zu geschehen: Ausscheidung der verschiedenen Hauptanträge und Vereinigung eines jeden derselben in eventueller Abstimmung der Unter-Abänderungsanträge und Abänderungsanträge, Gegenüberstellung und schliessliche Hauptabstimmung über die in eventueller Abstimmung bereinigten grundsätzlich verschiedenen Hauptanträge.

² Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, erfolgt nach der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze.¹⁾

Artikel 34 Ordnungsanträge

Die Diskussion in Hauptsache wird unterbrochen durch Ordnungsanträge, wie Rückweisen an die vorschlagende Behörde, Überweisen an dieselbe oder an eine Kommission, oder Verschieben. In diesem Falle darf sich die Diskussion nur über den Ordnungsantrag ausdehnen.

Artikel 35 Abstimmung¹⁾

a) Grundsatz

¹ Sofern die technischen Möglichkeiten bestehen, werden die Stimmen bei offenen Abstimmungen elektronisch ausgezählt.

² In den anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handmehr, wobei auf Verlangen eines Mitglieds und bei Abstimmungen über Gesetze und Verordnungen das Gegenmehr zu ermitteln ist.

Artikel 36 b) offene Abstimmung¹⁾

wird aufgehoben

¹⁾ Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

Artikel 37 b) Namensaufruf

¹ Die Mehrheit des Rats kann bei Sachfragen die Abstimmung mit Namensaufruf beschliessen.

² Diese Abstimmungen werden nicht elektronisch ausgezählt.¹⁾

³ Jedes Mitglied hat seine Stimme mit Ja oder Nein abzugeben. Das Protokoll enthält die Namen der Stimmenden.¹⁾

Artikel 38 c) Verschiedenes

¹ Für die Zurücknahme eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Rates erforderlich.

² Bei allen Wahlen ist ein Wahlakt dem Gewählten zuzufertigen.

Artikel 39 d) Anwesenheitsquorum; Stimmpflicht

¹ Für jeden gültigen Beschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, und von diesen wiederum die absolute Mehrheit erforderlich. Jedes Mitglied ist zu stimmen verpflichtet.

² Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Artikel 40 Immunität

Für das, was ein Mitglied in seinen Reden äussert, ist es niemandem verantwortlich als dem Rate selbst; ausgenommen sind Aussprüche mit ehrbeleidigendem Charakter.

Artikel 41 Parlamentarische Instrumente

a) Allgemeines

Jedes Mitglied ist berechtigt, alleine oder zusammen mit anderen Mitgliedern schriftlich Interpellationen, Motionen, Postulate und Anfragen zu stellen über alle Zweige der Korporationsverwaltung und Geschäftsführung der dem Korporationsrat gemäss Gesetz über die Organisation untergeordneten und zur Verantwortung pflichtigen Behörden und Amtsstellen. Dieses Recht darf sich jedoch nicht auf ein einzelnes, bestimmtes Gerichtsurteil ausdehnen.

Artikel 42 b) Interpellation

Mit der Interpellation verlangt das Mitglied schriftlich Auskunft an den Rat. Das Mitglied (Erstunterzeichner) begründet die Interpellation in der folgenden Session. Der Engere Rat erteilt die Auskunft in der Regel in der nachfolgenden Session. Das Mitglied (Erstunterzeichner) hat nach der Beantwortung zu erklären, ob es von der Antwort befriedigt sei oder nicht.

¹⁾ Fassung KRB vom 19.04.2013, in Kraft seit 1. Januar 2014

172.1

Artikel 43 c) Motion

Mit der Motion verlangt das Mitglied schriftlich vom Engeren Rat, eine Vorlage über einen im Zuständigkeitsbereich des Korporationsrats liegenden Gegenstand zu unterbreiten. Das Mitglied (Erstunterzeichner) begründet die Motion in der folgenden Session. Der Engere Rat gibt seine Stellungnahme in einer der nachfolgenden Sessionen ab. Der Korporationsrat hat nach der Beantwortung zu entscheiden, ob er die Motion erheblich erklären will oder nicht.

Artikel 44 d) Postulat

Mit dem Postulat verlangt das Mitglied schriftlich vom Engeren Rat, zu prüfen, ob eine Vorlage über einen im Zuständigkeitsbereich des Korporationsrates liegenden Gegenstand zu unterbreiten sei. Das Mitglied (Erstunterzeichner) begründet das Postulat in der folgenden Session. Der Engere Rat gibt seine Stellungnahme in einer der nachfolgenden Sessionen ab. Der Korporationsrat hat nach der Beantwortung zu entscheiden, ob er das Postulat überweisen will oder nicht.

Artikel 45 e) Anfrage

Mit der Anfrage kann jedes Mitglied jederzeit schriftlich und ohne Begründung über einen Gegenstand, der im Zuständigkeitsbereich der Korporation liegt, Auskunft verlangen. Die Anfrage ist vier Wochen vor der nächsten Korporationsratssitzung dem Korporationspräsidenten über die Korporationskanzlei einzureichen. Der Engere Rat gibt bis zur nächstfolgenden Session mündlich oder schriftlich Antwort an alle Korporationsräte. Es finden weder Beratung noch Abstimmung statt.

Artikel 46 f) Fragerunde¹⁾

¹ Für jede Session wird eine Fragerunde traktandiert, wenn es die Geschäftsliste aufgrund der Anzahl der Traktanden erlaubt.

² Fragen hierfür müssen von den Ratsmitgliedern schriftlich bei der Korporationskanzlei eingereicht sein, und zwar bis spätestens um 8.00 Uhr, 4 Tage vor der Sitzung, mit der traktandierten Fragerunde.

³ Das zuständige Mitglied des Engeren Rates beantwortet während der Fragerunde mündlich und kurz die gestellten Fragen. Diskussion, Beratung und Abstimmung sind ausgeschlossen.

Artikel 47 Strafverfahren

Wenn der Korporationsrat Mitglieder, ihm untergeordnete Behörden oder einzelne Beamte wegen Verletzung der Amtspflicht und des Amtseides in Anklagezustand versetzen will, so findet eine besondere Verteidigung vor dem Korporationsrat nicht statt.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 20. Juni 2003

7. Abschnitt: **Ausstand**

Artikel 48 Ausstand¹⁾

¹ Bezüglich des Ausstandes für den Korporationsrat gelten die Bestimmungen des kantonalen Ausstandsgesetzes.

² Das kantonale Gesetz über den Ausstand findet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

8. Abschnitt: **Sitzungsgelder und Vergütungen**

Artikel 49 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates, des Engeren Rates und seines Ausschusses, die Kommissionsmitglieder und die Weibel beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder.

² Die Verwaltungsangestellten beziehen neben ihrem Gehalt kein Taggeld.

Artikel 50 Reiseentschädigung

Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Sitz- und Taggelder.

Artikel 51 Rechnungen: Visum

Alle Rechnungen sind vom Verwalter bzw. seinem Stellvertreter zu visieren und erst nach diesem Visum von der Verwaltung auszubezahlen.

Altdorf, 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 16. April 2004, in Kraft seit 1. Juni 2004

**GESETZ
über den Ausstand**

Anhang

(Volksabstimmung vom 25. September 1977)

Das Volk des Kantons Uri

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 48 Absatz 3
Buchstabe a der Kantonsverfassung, auf Antrag des Landrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Das Gesetz gilt für die Mitglieder des Landrates, der vollziehenden und richterlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden samt ihren Kommissionen sowie für die Organe selbständiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten. Es gilt auch für voll- und nebenamtliche Beamte und Funktionäre des Kantons und der Gemeinden.

2 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften in Rechtspflegeerlassen.

Artikel 2 Zweck

Ziel dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass Behördenmitglieder, Amtsinhaber, Funktionäre und Organe, befreit von sachfremden und eigennützigen Überlegungen und Einflüssen, ihre Entscheidungen und Beschlüsse fassen.

Artikel 3 Umfang der Ausstandspflicht

1 Die Ausstandspflicht bezieht sich sowohl auf die Beratung als auch auf die Beschlussfassung.

2 Bei nicht öffentlichen und Gerichtsverhandlungen hat der Ausstandspflichtige den Verhandlungsraum zu verlassen. In den übrigen Fällen trifft der Vorsitzende Vorkehren, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Nötigenfalls kann er die Ausstandspflichtigen anweisen, den Verhandlungsraum zu verlassen.

Artikel 4 Anzeigepflicht

Jeder Ausstandspflichtige ist bei seiner Amtspflicht schuldig, ihm bekannte Ausstandsgründe vor Behandlung des betreffenden Geschäftes von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfalle der betreffenden Behörde bzw. der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

2. 2321

(Mai 1994)

Artikel 5 Ausstandsstreitigkeiten

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde oder des Landrates handelt, diese Behörde selbst unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Aufsichtsrechte und die Bestimmungen der Prozessordnungen.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 6 Rechtsetzung

Bei der Beratung und Verabschiedung von Rechtserlassen besteht keine Ausstandspflicht.

Artikel 7 I. Allgemeine Ausstandsgründe

a) generell

Alle Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, sind ausstandspflichtig,

- a) in eigener Sache;
- b) in Angelegenheiten des Ehegatten oder des Verlobten, der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer Ehegatten, der Adoptiveltern, der Adoptivkinder und ihrer Ehegatten, der Stiefeltern, der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, der Geschwister und Halbgeschwister, ihrer Ehegatten und Kinder, von Onkeln und Tanten und ihrer Ehegatten und Kinder, der Schwiegereltern;
- c) in Angelegenheiten einer Person, die mit ihnen durch ein Pflegeverhältnis oder sonstwie durch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist oder deren Vormund, Beirat, Beistand, Geschäftsführer oder Vermögensverwalter sie sind. Ausstandspflichtig sind sie ebenfalls, wenn sie als Anwalt, Bevollmächtigter, Zeuge, Sachverständiger oder Berater in der betreffenden Angelegenheit handeln oder gehandelt haben;
- d) in Angelegenheiten, in denen sonstwie begründete Bedenken wegen ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen.

Artikel 8 b) Vertretung juristischer Personen

¹ Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und c verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit diene der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.

² Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung bei der Behandlung von Eingaben von Gemeinden und Korporationen, wenn es sich nicht um Geschäfte handelt, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dienen.

³ Delegierte und Interessenvertreter der in Artikel 1 genannten Gemeinwesen bzw. Körperschaften und Anstalten sind für Geschäfte ihres Delegationsbereiches jedoch nicht ausstandspflichtig.

Artikel 9 II. Besondere Ausstandsgründe
a) bei vollziehenden Behörden

¹ Bei Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen und Erlasse untergeordneter Behörden, Direktionen, Kommissionen oder Amtsstellen haben die Mitglieder der Beschwerdeinstanz, die den untergeordneten Behörden oder Amtsstellen angehören oder angehört und in der betreffenden Sache handeln, in den Ausstand zu treten. Das rechtliche Gehör ist ihnen in gleicher Weise zu gewähren wie dem Beschwerdeführer.

² Das gleiche gilt bei Beschwerden über die Amtsführung von untergeordneten Behörden, Direktionen, Kommissionen und Amtsstellen oder von einzelnen Mitgliedern.

Artikel 10¹⁾ b) bei richterlichen Behörden

Mitglieder richterlicher Behörden dürfen ihr Amt nicht ausüben in einer Angelegenheit, in der sie schon in anderer amtlicher Stellung, namentlich als Mitglied einer vollziehenden Behörde oder einer unteren Instanz, gehandelt haben.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Artikel 12 Übergangsrecht

Hängige Verhandlungen, Beratungen und Verfahren richten sich nach diesem Gesetz, sobald es rechtskräftig ist.

Artikel 13 Altes Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz betreffend den Ausstand in den Behörden vom 4. Mai 1890,
- b) Artikel 21 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank vom 19. Mai 1968,
- c) Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri vom 5. Mai 1935,
- d) Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

¹⁾ Fassung gemäss VA vom 17. Mai 1992, in Kraft seit 1. Juni 1995

VERORDNUNG**über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri**

KRB vom 17. März 1995

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung und die Vergütung für das Benützen des privaten Motorfahrzeuges für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri.

Artikel 2 Sitzungs- und Taggelder

¹ Die Sitzungs- und Taggelder werden wie folgt festgelegt:

a) für den Engeren Rat

- | | |
|---------------|-------------------------|
| 1. Ganzer Tag | Fr. 220.– ¹⁾ |
| 2. Halber Tag | Fr. 150.– ¹⁾ |

b) für den Korporationsrat

- | | |
|---------------|-------------------------|
| 1. Ganzer Tag | Fr. 140.– ²⁾ |
| 2. Halber Tag | Fr. 100.– ²⁾ |

² In diesen Ansätzen ist die Teuerung mit 113.90 Indexpunkten (Basis 1993 = 100 Punkte) ausgeglichen. Die Teuerung wird alle 5 Jahre ausgeglichen. Die Sitzung- und Taggelder werden dabei auf ganze Franken aufgerundet.¹⁾

³ Das halbe Taggeld wird bei einer Verpflichtungsdauer bis 4 Stunden ausbezahlt.

⁴ Dauert die Verpflichtung mehr als 8 Stunden, wird ein Zuschlag von Fr. 20.– entschädigt.

Artikel 3 Korporationsrätliche Kommissionen

¹ Die korporationsrätlichen Kommissionen erhalten folgende Entschädigungen:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen | Fr. 140.– ²⁾ |
| b) bei halbtägigen Sitzungen | Fr. 100.– ²⁾ |
| c) Präsidenten und Protokollführer eine Zulage von | Fr. 80.– |

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 16. April 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005

172.2

² Bei ausserordentlichen Aufwendungen oder Mehrarbeiten, welche die Mitglieder einer Kommission zu tätigen haben, kann der Engere Rat eine zusätzliche Entschädigung auszahlen.¹⁾

Artikel 4 Spesenvergütung und diverse Entschädigungen

Die Entschädigung für Dienstreisen, Dienstreisen und für Mahlzeiten, die aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können, richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri und dem entsprechenden Personalreglement.

Artikel 5 Verschiedenes

¹ Für Konferenzen und Missionen ausserhalb des Kantons wird den Behördenmitgliedern zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Zulage von Fr. 12.– ausgerichtet.

² Am gleichen Tag darf mit Ausnahme zusätzlicher Nachtsitzungen nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

³ Sofern bei der Teilnahme an Ausgängen, Konferenzen, Kursen usw. die tatsächlichen Auslagen offensichtlich durch die Vergütung nicht gedeckt werden, können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden. In diesen Fällen sind mit den Spesenrechnungen die zutreffenden Belege einzulegen.

Artikel 6 Ferienentschädigung und Teuerungsausgleich

¹ Allen Mitgliedern des Engeren Rates wird eine Ferienentschädigung gemäss Verordnung für den Engeren Rat RB 173.1, Artikel 18, Ziffer 3 erteilt.²⁾

² Für den Teuerungsausgleich gilt für die Mitglieder des Engeren Rates sinngemäss die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter der Korporationsverwaltung.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Annahme durch den Korporationsrat Uri in Kraft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 30. November 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Januar 2008

**VERORDNUNG
über Einkünfte aus Verwaltungsratsmandaten und Kommissionen**

vom 23. Juni 2017

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Delegiert der Korporationsrat oder der Engere Rat eines seiner Mitglieder oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Korporation Uri in den Verwaltungsrat einer juristischen Person oder in eine nicht von der Korporation Uri ernannte Kommission, hat die delegierte Person jede Entschädigung, die sie aufgrund des Mandats erhält, der Korporation Uri abzuliefern.

Artikel 2 Entschädigung: Sitzungsgeld

¹ Die Korporation Uri bezahlt den delegierten Personen für deren Arbeit ein Sitzungsgeld.

² Dessen Höhe richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri (RBK 172.2).

Artikel 3 Ausnahme

¹ Wer als Mitglied des Engeren Rates delegiert ist, kann anstelle des Sitzungsgelds die mit der Mandatsausübung verbundene Entschädigung wählen.

² Führt das Mitglied des Engeren Rates mehrere Mandate, kann es diese Ausnahme nur für ein Mandat beanspruchen. Entscheidet sich die berechnete Person, die Ausnahme zu beanspruchen, hat sie dies bis 10 Tage nach der ersten Verwaltungsratssitzung dem Engeren Rat gegenüber zu erklären.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Altdorf, 23. Juni 2017

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**VERORDNUNG
über die Zuständigkeitsordnung im Finanzbereich**

KRB vom 20. Dezember 1993

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die Zuständigkeiten der Korporationsorgane im Finanzbereich zu regeln.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung erfasst folgende Organe der Korporation Uri:

- a) die Korporationsgemeinde;
- b) den Korporationsrat;
- c) den Engeren Rat.

Artikel 3 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt der Korporation Uri ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Es soll auf die Dauer ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden.

Artikel 4 Mittelbeschaffung

Die Korporation Uri beschafft sich die notwendigen Mittel durch

- a) die Erhebung von Gebühren, Entschädigungen, Mieten und Pachten;
- b) die Erträge des Vermögens;
- c) die Abgabe von Konzessionen;
- d) die Erhebung von Steuern;
- e) allfällige weitere Erträge;
- f) Aufnahme von Darlehen.

Artikel 5 Umschreibung Korporationsvermögen

1 Das Vermögen der Korporation Uri umfasst:

- a) die Gegenstände, insbesondere die Liegenschaften des Finanzvermögens und
- b) die Gegenstände, insbesondere die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

2 Gegenstände gehören zum Finanzvermögen, sofern sie die Korporation Uri frei veräussern kann.

172.3

³ Gegenstände gehören zum Verwaltungsvermögen, sofern sie die Korporation Uri an einen öffentlich-rechtlichen Zweck bindet, der eine Veräusserung verunmöglicht oder wesentlich erschwert.

Artikel 6 Die Korporationsgemeinde

Die Korporationsgemeinde verfügt über die Finanzkompetenz für die im Gesetz über die Organisation der Korporation Uri vom 09. Mai 1937 in Artikel 6 und 9 aufgeführten Geschäfte.

Artikel 7 Der Korporationsrat

¹ Der Korporationsrat ist nebst den im Gesetz über die Organisation der Korporation Uri vom 09. Mai 1937 in Artikel 22 aufgeführten Geschäften zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen und insbesondere
 - 1. die Verordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri (Personalverordnung) sowie
 - 2. die Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütungen, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri zu erlassen;
- b) den jährlichen Voranschlag zu verabschieden;
- c) neue einmalige Nettoausgaben und Ersatzanschaffungen ab Fr. 50'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- d) die jährliche Rechnung zu verabschieden.

² Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die wesentliche Einnahmenausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) ...¹⁾
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Artikel 8 Der Engere Rat

Der Engere Rat besorgt nebst den in der Verordnung für den Engeren Rat der Korporation Uri vom 23. Mai 1907 aufgeführten Geschäften die Finanzverwaltung der Korporation Uri, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt.

Artikel 9 Voranschlag

Der Engere Rat unterbreitet dem Korporationsrat jährlich den Voranschlag.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

Artikel 10 Rechnung

- ¹ Der Engere Rat legt dem Korporationsrat jährlich die Rechnung vor.
- ² Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.
- ³ Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Engere Rat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 11 Allgemeine Finanzkompetenzen

- ¹ Der Engere Rat ist zuständig,
- a) bis zur Höhe der vom Korporationsrat bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
 - b) bis zur Höhe der vom Korporationsrat mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.
- ² Reicht ein Kredit nicht aus, holt der Engere Rat vom Korporationsrat einen Zusatz- beziehungsweise Nachtragskredit ein, sofern:
- a) die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind, oder
 - b) der Engere Rat dies nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

Artikel 12 Eigene Finanzkompetenzen

Der Engere Rat ist zuständig,

- a) neue Nettoausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu insgesamt Fr. 100'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 50'000.– nicht übersteigen;
- b) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- c) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Korporationsrat in Kraft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

VERORDNUNG für Finanzanlagen der Korporation Uri

vom 30. November 2001

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Kapitel: ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSANLAGE

Artikel 1 Allgemeines

Das Vermögen soll, unter Einhaltung der erforderlichen Liquidität und Sicherheit, so angelegt werden, dass mittel- und langfristig eine angemessene Performance (Ertrag) erzielt wird, aber ohne dass dabei Risiken eingegangen werden, die bezüglich der Risikofähigkeit der Korporation Uri als zu hoch anzusehen sind. Es ist ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag anzustreben.

Artikel 2 Rahmenbedingungen

Für die Anlagetätigkeit gelten folgende Rahmenbedingungen:

Sicherheit und Risikoverteilung

¹ Die Vermögensanlage ist sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.

² Es sind die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Liquidität

Das Vermögen ist kurz-, mittel- und langfristig anzulegen, sodass die Korporation Uri in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven und nach Massgabe ihrer tatsächlichen finanziellen Lage ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Artikel 3 Langfriststrategie

¹ Die Korporation Uri verfolgt eine Langfriststrategie. Sie formuliert Anlage Richtlinien für sämtliche Anlagekategorien in Form von strategischen Richtwerten und taktischen Bandbreiten in Prozenten des Gesamtvermögens (%-Werte unter Artikel 4).

² Die Langfriststrategie wird jährlich von der Anlagekommission überprüft. Bei dieser Überprüfung orientiert sie sich am Risikoprofil und Performance-Ziel der Korporation Uri. Sie erstattet dem Engeren Rat Bericht über die Resultate der Überprüfung und beantragt allfällige Änderungen.

172.4

Artikel 4 Zulässige Anlagekategorien¹⁾

Die Korporation Uri investiert in folgende Anlagekategorien:

Liquidität	1–20%
Obligationen Schweiz inkl. Darlehen	0–40%
Obligationen Fremdwährungen ausl. Schuldner	0–2%
Aktien Schweiz	0–15%
Aktien Ausland	0–2%
Immobilien	10–50%

Artikel 5 Zulässige Anlageinstrumente

1 Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist ausschliesslich zur Absicherung von getätigten Anlagen zulässig.

2 Der Einsatz von Anlagefonds ist zulässig. Sie werden gemäss ihrem tatsächlichen Inhalt den einzelnen Anlagekategorien zugerechnet.

Artikel 6 Schwankungsreserven

Es sind angemessene Schwankungsreserven für folgende Risiken zu bilden:

- a) Kursschwankungen
- b) Währungsrisiken
- c) Immobilienrisiken

Artikel 7 Regionale Verankerung

Im Rahmen der vorgenannten Richtlinien ist darauf zu achten, dass die Gelder in angemessener Weise der Wirtschaft des Kantons Uri zufließen.

2. Kapitel: **ORGANE**

Artikel 8 Übersicht Anlageorgane²⁾

Entscheidungsebene	Aufgaben/Kompetenzen	Kontrolle
Korporationsrat Uri	Genehmigung Verordnung über Finanzanlagen der Korporation Uri Orientierung Langfriststrategie	
Engerer Rat	Verabschiedung Langfriststrategie Kauf und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften Gewähr von Darlehen	Tätigkeit der Anlagekommission

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 3. Oktober 2025, in Kraft seit 3. Oktober 2025

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

Anlagekommission	Erarbeitung und Aktualisierung der Anlageverordnung Beratung des Engeren Rates und Antrag an den Engeren Rat für die Langfriststrategie Bewirtschaftung der Anlagen in den Bereichen Aktien, Kassenobligationen und Obligationen Antragsrecht an den Engeren Rat für den Kauf und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften	Einhaltung der Anlageverordnung
------------------	---	---------------------------------

Artikel 9 Wahl der Anlagekommission¹⁾

¹ Die Anlagekommission als Fachgremium wird alle zwei Jahre durch den Engeren Rat gewählt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verwalter der Korporation Uri
- b) 1 Mitglied des Engeren Rates
- c) 2 weitere Mitglieder
- d) Rechnungsführer der Korporation Uri

² Das Präsidium übt der Verwalter der Korporation Uri aus.

³ Als weitere Mitglieder unter Ziff. 1 lit. c) können auch Personen gewählt werden, die keiner Behörde der Korporation Uri angehören.

Artikel 10 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollfunktion des Korporationsrates¹⁾

Der Korporationsrat der Korporation Uri besitzt folgende Befugnisse:

- a) Er genehmigt die Verordnung für Finanzanlagen der Korporation Uri und deren Änderungen.
- b) Er überprüft über die Rechnungsprüfungskommission jährlich die Performance der getätigten Anlagen.
- c) Er erhält einen jährlichen Bericht über die getätigten Anlagen und deren Performance.

Artikel 11 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollfunktion des Engeren Rates¹⁾

- a) Er bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlagestrategie und erlässt die entsprechenden Anlagerichtlinien.
- b) Er orientiert den Korporationsrat periodisch über die Änderung der Langfriststrategie.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

172.4

- c) Er überwacht periodisch die Tätigkeit der Anlagekommission.
- d) Er kauft und verkauft Immobilien und Liegenschaften.
- e) Er gewährt Darlehen.

Artikel 12 Aufgaben Kompetenzen und Kontrollfunktion der Anlagekommission¹⁾

¹ Die Anlagekommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie überprüft periodisch die Risikofähigkeit der Korporation Uri und die Zweckmässigkeit der Langfriststrategie. Sie orientiert den Engeren Rat bei Vorliegen spezieller Ereignisse und beantragt bei Bedarf Änderungen der Anlagestrategie.
- b) Sie berät den Engeren Rat in allen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.
- c) Sie ist verantwortlich für die taktische Vermögensstruktur innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten und entscheidet über die einzelnen Anlagen in den Bereichen Aktien, Kassenobligationen und Obligationen.
- d) Sie bewirtschaftet und überwacht die Anlagen in den Bereichen Aktien, Kassenobligationen und Obligationen.
- e) Sie stellt dem Engeren Rat Antrag für den Kauf und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften.
- f) Sie führt über ihre Beschlüsse ein Protokoll. Die Protokolle sind dem Engeren Rat bekanntzugeben.

² Die Anlagekommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester.

3. Kapitel: **BERICHTERSTATTUNG (REPORTING)**

Artikel 13 Jahresend-Reporting

¹ Die Anlagekommission liefert den Mitgliedern des Engeren Rates jährlich folgende Unterlagen:

- a) Depotauszug
- b) Vermögensaufteilung auf die verschiedenen Anlagekategorien
- c) Vergleich der tatsächlichen Vermögensaufteilung mit den strategischen Richtwerten und Bandbreiten
- d) Vermögensentwicklung/Performance
- e) Transaktionsliste für das abgelaufene Jahr

² Die Bereitstellung der oben erwähnten Unterlagen erfolgt durch den Rechnungsführer.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

Artikel 14 Ausserordentliche Vorkommnisse

¹ Der Vorsitzende der Anlagekommission informiert den Präsidenten der Korporation Uri unverzüglich beim Eintreten ausserordentlicher Ereignisse.

² Dieser entscheidet über allfällige Massnahmen, insbesondere über die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Engeren Rates.

4. Kapitel: **INKRAFTTRETEN**

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

Die erwähnten Anlagekategorien werden sukzessive im Laufe der nächsten Jahre aufgebaut.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altdorf, 14. Dezember 2001

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**REGLEMENT
für die Energiekommission**

vom 16. August 2007

Der Engere Rat erlässt, gestützt auf Artikel 18, lit. c, der Verordnung für den Korporationsrat Uri vom 14. März 1892 (RB 172.1) folgendes Reglement:

Artikel 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Energiekommission sind:

- 1 Beratung des Engeren Rates in Energiebelangen;
- 2 Ausarbeitung eines Energiekonzeptes;
- 3 Begutachtung von Konzessionsgesuchen für Wasserkraftnutzungen;
- 4 Begleitung von Projekten im Energiebereich;
- 5 Ausarbeitung und periodische Überarbeitung eines Förderprogramms für Holzheizungen;
- 6 Die Energiekommission führt über ihre Beschlüsse ein Protokoll. Die Protokolle sind dem Engeren Rat bekanntzugeben;
- 7 Die Energiekommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester.

Artikel 2 Organisation / Zusammensetzung

- 1 Die Energiekommission wird als ständige Kommission im Sinne von Artikel 18 lit. c der Verordnung über den Korporationsrat Uri, RB 172.1, geführt.
- 2 Die Energiekommission ist eine Fachkommission und setzt sich aus Vertretern des Engeren Rates und des Korporationsrates zusammen.
- 3 Die Kommission besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Drei Mitglieder aus dem Korporationsrat Uri und zwei Mitglieder aus dem Engeren Rat.
- 4 Die Kommission kann Fachleute beiziehen.

Artikel 3 Vorsitz / Sekretariat

- 1 Den Vorsitz führt der Präsident der Kommission.
- 2 Das Sekretariat besorgt eine Person von der Korporationsverwaltung.

Artikel 4 Wahl und Amtsdauer

Der Korporationsrat wählt die Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

172.5

Artikel 5 Finanzkompetenzen

Die Kommission kann pro Jahr neue Nettoausgaben ausserhalb des Voranschlags von Fr. 30 000.– beschliessen.¹⁾

Artikel 6 Antragsrecht

Die Kommission hat das Antragsrecht zu Handen des Engeren Rates im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1.

Artikel 7 Entschädigungen und Spesen

Die Mitglieder der Energiekommission beziehen für jede Sitzung eine Entschädigung gemäss Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri.

Für das Kanzleipersonal gelten die Sitzungen als Arbeitszeit, sofern sie während der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.

Altdorf, 16. August 2007

Der Korporationspräsident:
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

VERORDNUNG für den Engeren Rat

vom 23. Mai 1907

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Verweise

Die Artikel 4, 9, 10, 12, 14, 15, 26, 28 — 39 und 46 der Verordnung für den Korporationsrat vom 14. März 1892 gelten auch für den Engeren Rat.

Artikel 2 Sitzungsrhythmus

Der Engere Rat versammelt sich zur Verhandlung seiner Geschäfte regelmässig jeden Monat zwei-, nötigenfalls dreimal.

Artikel 3 Bearbeitungsreihenfolge

Die Geschäfte werden nach ihrer Dringlichkeit und sonst der Reihe nach, wie folgt, verhandelt:

- a) Persönliche Vorstösse, die kurz und anständig gemacht werden sollen;
- b) Eingaben von Behörden oder Amtsstellen;
- c) Aufträge des Korporationsrates;
- d) Anträge des Ratsausschusses, der Verwaltungsabteilungen und Kommissionen;
- e) übrige Eingaben;
- f) Anträge der Mitglieder.

Artikel 4 Zitation

Wen der Engere Rat zur Auskunft oder Verantwortung vorladen will (Zitation), lädt er wenigstens acht Tage vor der Sitzung mittels eingeschriebenem Brief ein.

Artikel 5 Archiv

¹ Die im Archiv aufzubewahrenden Akten werden nach Gegenständen und bei jedem Gegenstand nach Ort und Zeit geordnet.

² Hierüber wird ein Register geführt, ebenso über Aus- und Wiedereingang von Archivgegenständen.

Artikel 6 Abstimmungen

Bei den Abstimmungen zählt der Vorsitzende die Stimmen und teilt das Ergebnis mit.

173.1

Artikel 7 Voranschlag; Rechnung

¹ Der Engere Rat hat alljährlich bis Ende Dezember den Voranschlag für das folgende Jahr, und bis Ende März die Rechnung des verfloßenen Jahres der Rechnungsprüfungskommission des Korporationsrates vorzulegen.

² Über Voranschlag, Rechnung und Geschäftsführung ist jeweilen schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 8 Information des Korporationsrates

Voranschlag, Rechnung und Berichte sind gedruckt den Mitgliedern des Korporationsrates zuzustellen, ebenso die Entwürfe von Verordnungen und dergleichen sowie die Anträge in wichtigeren Angelegenheiten.

Artikel 9 Verträge; Prozessführung

Der Engere Rat schliesst für die Korporation die Verträge ab oder genehmigt solche, entscheidet über Prozessführung und Vergleichsabschlüsse und hält sich dabei an die bestehenden Vorschriften.

Artikel 10 Wassernutzungen; andere Nutzungsverträge

Wassernutzungskonzessionen und Ausbeutungskonzessionen für Sand, Steine oder Kies schliesst der Engere Rat ab. Er unterbreitet sie dem Korporationsrat zur Genehmigung.

Artikel 11 Strafverfahren

Der Engere Rat beschliesst über Ordnungsstrafen (Geldbussen, vorübergehende Gehalts- oder Amtseinstellung) wegen Missachtung der Amtspflichten, Vorschriften, Weisungen und Beschlüsse sowie über Strafanzeigen an die staatlichen Strafbehörden.

Artikel 12 Amtspflichten

¹ Die Mitglieder des Engern Rates sind demselben verantwortlich, und es ist ihnen rasche, gründliche und gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte zur Pflicht gemacht.

² Sie haben wahrgenommene oder ihnen mitgeteilte Frevel, Unregelmässigkeiten, Schäden und Übelstände unverzüglich dem Engeren Rat anzuzeigen, in dringlichen Fällen die nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen sowie Abhilfe und Verbesserungen vorzuschlagen.

2. Abschnitt: **Der Präsident**

Artikel 13 Befugnisse

Dem Präsidenten obliegen im besonderen:

- a) die Vertretung der Korporation und deren Behörden, soweit nicht eine besondere Vertretung beschlossen wird;
- b) die Leitung der Verhandlungen der Korporationsbehörden, die Überweisung der eingehenden Geschäfte, wo dies vorgeschrieben ist oder angezeigt erscheint, zur Vorbereitung, Vernehmlassung usw. an die Abteilungsvorstände, Allmendaufseher, Korporationsbürgerräte, Amtsstellen usw.;
- c) die Überwachung und Förderung der Geschäftserledigungen und der Vollziehung der Beschlüsse im allgemeinen;
- d) Präsidialverfügungen in besonders dringenden Fällen, unter Kenntnisgabe in nächster Sitzung;
- e) die Überprüfung oder der Entwurf von Eingaben, Vernehmlassungen, Berichten, Verordnungen usw.;
- f) die Schlussabfassung des Jahresberichtes über Geschäftsführung und Rechnung auf Grund der von den Verwaltungsabteilungen, Beamten und der Kanzlei bis Ende Februar abzugebenden Berichte und Aufstellungen;
- g) die Zusammenstellung der Beschlüsse, Verordnungen und dergleichen für die Aufnahme in die Gesetzessammlung;
- h) Prüfung und Begutachtung anderer allgemeiner Geschäfte, die wichtigeren durch Vorberatung im Ratsausschuss.

3. Abschnitt: **Die Verwaltungsabteilungen**

Artikel 14 Abteilungen

a) Einteilung

¹ Die Geschäfte der Allmendverwaltung werden in folgenden drei Abteilungen vorbereitet und nach Massgabe der Beschlüsse des Engeren Rates durchgeführt:

- a) Waldungen;
- b) Weiden;
- c) Verwaltung.

² Die Geschäfte der ersten und zweiten Abteilung werden vom Präsidenten und Vizepräsidenten, die der dritten vom Verwalter als Abteilungsvorstände geleitet, unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Allmendaufseher.

³ Der Engere Rat entscheidet über die Geschäftszuteilung an Präsident und Vizepräsident.

Artikel 15 b) Führung

¹ Die Abteilungsvorstände haben sich in die Geschäfte ihrer Abteilung einzuarbeiten, sich über deren Stand auf dem laufenden zu halten und auf Verlangen dem Engern Rat Bericht und Rechenschaft zu geben.

² Die Allmendaufseher besorgen die Vorprüfung und Vorbereitung der Ge-

173.1

schäfte ihres Bezirkes, namentlich die erforderlichen Verhandlungen und Besichtigungen, nehmen auch mündliche oder schriftliche Gesuche und Eingaben entgegen und geben Auskunft. Sie überweisen hierauf die Geschäfte mit Antrag an den zuständigen Abteilungsvorstand, der sie überprüft und nötigenfalls mittels Aktendurchsicht, Beratung oder schriftlichen Verkehr mit Allmendaufsehern, Amtsstellen, Korporationsgemeindebehörden, Privaten usw. näher vorbereitet und dann mit Antrag dem Engeren Rat zur Beschlussfassung vorlegt.

³ Der Verkehr mit kantonalen Behörden geschieht durch den Engeren Rat oder den Ratsausschuss.

⁴ Abteilungsvorstände und Allmendaufseher haben sich in der Geschäftsführung zu unterstützen und die Beamten ihnen die nötige Amtshilfe zu leisten.

Artikel 16 Ausschuss; Kommissionen

¹ Dem Engeren Rat bleibt es vorbehalten, einzelne Geschäfte ohne Überweisung zu erledigen oder an den Ratsausschuss oder besondere Kommissionen zur Vorbereitung zu überweisen und Fachleute beizuziehen.

² Die Ausschüsse und Kommissionen sollen möglichst beschränkt werden.

Artikel 17 Abteilungsvorstand: Aufgaben

Die Abteilungsvorstände prüfen und bescheinigen alle ihre Abteilung betreffenden Rechnungen und stellen die Voranschläge für ihre Abteilung auf.

Artikel 18 Entschädigung¹⁾

¹ Die Mitglieder des Engeren Rates beziehen ausser den Sitzungs- und Tageldern und den Reiseentschädigungen folgende jährlichen Honorare:

- | | |
|--------------------|--------------|
| a) Präsident | Fr. 35 000.— |
| b) Vizepräsident | Fr. 21 000.— |
| c) Verwalter | Fr. 20 000.— |
| d) Allmendaufseher | Fr. 13 000.— |

² Zu diesen Ansätzen tritt die Teuerungszulage, die sich in derselben Weise berechnet wie diejenige für die Mitarbeiter der Korporationskanzlei.²⁾

³ Der Ferienanspruch der Mitglieder des Engeren Rates richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalverordnung für die Verwaltungsangestellten der Korporation Uri. Die Mitglieder des Engeren Rates erhalten folgende Ferienentschädigung:³⁾

- | | |
|--|---------|
| a) bei einem Ferienanspruch von vier Wochen | 8.33 % |
| b) bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen | 10.64 % |
| c) bei einem Ferienanspruch von sechs Wochen | 13.04 % |

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003

²⁾ Die Ansätze beruhen auf dem Stand 1993 gemäss KRB vom 1. Dezember 2000

³⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Januar 2008

⁴ Die Mitglieder des Engeren Rates üben ihre Tätigkeiten haupt- oder nebenamtlich aus. Die Korporation Uri versichert sie als Arbeitnehmer bei den Trägern der Sozialversicherung einschliesslich der beruflichen Vorsorge.¹⁾

⁵ Die Korporation Uri versichert die Mitglieder des Engeren Rates in der beruflichen Vorsorge zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Korporation Uri. Sie leistet für die Mitglieder des Engeren Rates dieselben Arbeitgeberbeiträge wie für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.¹⁾

Artikel 19 Erste Abteilung: Waldungen²⁾

Dieser Abteilung obliegt:

- a) Der Waldchef der Korporation Uri ist der Ansprechpartner der kantonalen Instanzen für die Obliegenheiten des Waldes. Insbesondere ist er zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der auf die Waldungen bezüglichen Geschäfte wie Vermarkung, Vermessung, Wirtschaftspläne, Waldreservate, Walddienstbarkeiten, Waldstrassen, Aufforstungen und der Verbauungen.
- b) Er trägt die Verantwortung für sämtliche Positionen der Rechnung der Korporation Uri, die den Wald betreffen.

Artikel 20 Zweite Abteilung: Weiden

Dieser Abteilung obliegt:

- a) die Sorge für die Handhabung der Vorschriften für die Allmendweiden (Heimkuhweiden, Alpen, Geissweiden), Gärten, Rütenen und die entsprechenden Allmendnutzungen einschliesslich Wildheu, Streue und dergleichen;
- b) die Prüfung der Alp- und anderen Weide-Ordnungen, die Aufsicht über die Baurechte auf Allmend und die Einrichtung der Alpenossenschaften;
- c) die Ermittlung, Feststellung und Überwachung der Rechtsverhältnisse für die Allmend und der Dienstbarkeiten auf derselben, sowie der Vermarkungen;
- d) die Überwachung von Viehauftrieb und Auflagseinzug, Viehzählung und Kontrolle und deren Anordnung, die Prüfung der Ergebnisse und Rechnungen, die Vereinigung der Anstände;
- e) die Aufsicht über die Alp-, Hirte- und Schwendvögte, die Prüfung ihrer Berichte und Anzeigen;
- f) die Aufsicht über Einzug und Verarbeitung des Schwendgeldes, die Prüfung der bezüglichen Arbeiten und Abrechnungen;
- g) die Sorge für Vornahme notwendiger und zweckmässiger Bodenverbesserungen, die Prüfung der Verbesserungsvorschläge und -gesuche oder Unterstützungsbegehren, die Sorge für Beiträge an die daraus entstehenden Kosten und für ihre Deckung;

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 28. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 28. November 2003, in Kraft seit 28. November 2003

173.1

- h) die Prüfung der Bodenverbesserungsprojekte und Kostenvoranschläge und der Abrechnungen über ausgeführte Arbeiten;
- i) die Prüfung der Allmendbegehren, die Überwachung der Allmendvergaben, einschliesslich Gärten, Rütenen und dergleichen;
- k) die Prüfung der Gesuche um Pacht oder vorübergehende Benutzung und Kauf von Allmend, die Vorbereitung der Verträge hierüber;
- l) die Aufsicht über die Verwaltung der Ruosalp.

Artikel 21 Dritte Abteilung: Verwaltung

Dieser Abteilung obliegt:

- a) die Verwaltung der übrigen, nach Ausscheidung der Allmendwäldungen, Weiden, Gärten, Rütenen usw. verbleibenden Allmend, sowie des andern von der allgemeinen Nutzung ausgenommenen und für besondere Zwecke ausgeschiedenen Vermögens an Wäldungen, Wertschriften und Fahrnis;
- b) die Leitung, Beaufsichtigung und Prüfung des ganzen Finanz- und Rechnungswesens, der Kassa- und Buchführung, der Anlage oder Hinterlegung grösserer Barbeträge, die Sorge für behördlichen Einzug der Einnahmen und die Bescheinigung aller Ausgaben;
- c) die Aufsicht über Bestand und Verwahrung der Wertschriften, der Barschaft, der Formulare für Obligationen;
- d) die Sorge für rechtzeitige Aufstellung der Voranschläge und Rechnungen mit Belegsammlung, die allgemeine Berichterstattung und Auskunft hierüber an die Räte und Revisoren;
- e) die genaue, eingehende Prüfung der Jahresrechnungen und aller Abrechnungen anhand der Belege, Beschlüsse usw., die Anordnung und Überwachung allfälliger Berichtigungen, sowie die unterschriftliche Bescheinigung über die Prüfung und den Befund;
- f) die Sorge für Tilgung der Schulden, nötigenfalls für möglichst günstige Anlehensaufnahme und Rückzahlung, für rechtzeitige und vollständige Deckung der Ausgaben für grössere Werke;
- g) die Überwachung der Bestellungen und Lieferungen, die Aufsicht über Mobiliar, Werkzeug, Baumaterial usw.;
- h) die Ermittlung und Ausscheidung der von der Korporation zu unterhaltenen Gassen und Plätze;
- i) die Aufsicht über das Kanzleipersonal und die Behandlung von Fragen personeller und räumlicher Natur (Verwaltungsräume, Archiv etc.);
- k) die Aufsicht über die Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege und über die Amtslokale und das Kapuzinerkloster;¹⁾
- l) die Besorgung des Bauwesens, der Bauten und Reparaturen und Aufstellung der Verträge hierüber;

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

- m) die Aufsicht über die Allmendwasser, Steine, Sand, Gletscher, Mineralien usw. auf Allmend, deren Nutzbarmachung oder Verwertung, das Entwerfen der Konzessionen und Verträge hierüber;
- n) die Aufsicht über die Strassenmeister, Wegknechte, Unternehmer;
- o) die Leitung oder Überwachung aller Steigerungen und Verwertungen, die Sorge für Erfüllung der finanziellen Steigerungs- oder Kaufsbedingungen;
- p) die Versicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Gebäude und Fahrnis nach Massgabe der Beschlüsse des Engeren Rates.

4. Abschnitt: **Die Allmendaufseher**

Artikel 22 Allmendbezirke

¹ Zur Überwachung der gesamten Allmend, zur Verteilung der Geschäfte nach Gegenden und zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs, werden sechs Allmendbezirke gebildet und ihnen je eines der übrigen Mitglieder des Engeren Rates als Allmendaufseher vorgesetzt.

² Die Einteilung der Allmendbezirke geschieht durch den Engeren Rat jeweils nach der Neuwahl der Mitglieder dieser Behörde.

Artikel 23 Allmendaufseher a) Allgemeine Aufgaben

Die Allmendaufseher

- a) wachen in ihren Bezirken ganz besonders über die Erhaltung der Allmend in allen Teilen;
- b) haben wenigstens alle zwei Jahre die Allmend zu begehen, namentlich den Grenzen entlang gegen Eigentum des Kantons, der Gemeinden und Privaten, und hierüber Bericht zu erstatten;
- c) schreiten gegen alle Beeinträchtigungen und unerlaubten Benutzungen oder Aneignungen von Allmend unverzüglich ein und zeigen sie an;
- d) schlagen nötigenfalls Vermarkungen vor, besonders gegenüber offenem Eigen und öffentlichen Plätzen und Strassen.

Artikel 24 b) Besondere Aufgaben

Den Allmendaufsehern obliegt in ihren Allmendbezirken:

- a) die jährliche Besichtigung der Alpen und anderen Allmendweiden mit Prüfung der Schwendgeldverarbeitung, des Düngerauslegen, des Zustands der Bodenverbesserungswerke, der Gräben, Mauern und Häge und die Prüfung der Schwendgeldrechnungen;
- b) die Prüfung der Viehlisten und Viehauflagsanstände, der Anzeigen von unerlaubtem Viehauftrieb und andern Übertretungen;
- c) die Führung der Verhandlungen über Vergabung, Verpachtung oder vorübergehende Benutzung und Verkauf von Allmend, die Aufstellung der

173.1

durch die örtlichen Verhältnisse bedingten besonderen Vertragsbestimmungen, die Mitwirkung bei Vermarkungen;

- d) die Aufsicht über die vergabten und verpachteten Allmendstücke, über die Bauplätze, über die Rütenen, Gärten und den Unterhalt der Marchen, Häge usw.;
- e) die wenigstens jährliche Begehung der Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege, der Steinbrüche, Sand-, Wasser- und anderer Ausbeutungsstellen.¹⁾

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

174.2 Beamte, Allgemeines

PERSONALVERORDNUNG für die Verwaltungsangestellten der Korporation Uri

KRB vom 1. Dezember 2000

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis aller ständigen im Dienste der Korporation Uri beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Hilfskräfte können für kurze Zeit vom Engeren Rat mittels schriftlichem Vertrag nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁾ angestellt werden.

³ Für Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen, gelten die entsprechenden Verordnungen.

Artikel 2 Begriffe

¹ Angestellte der Korporation Uri sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum mit der Korporation Uri in einem Arbeitsverhältnis stehen, einschliesslich die gemäss Rechtssammlung vom Korporationsrat gewählten Personen.

² Personen im Nebenamt sind solche, die zur Korporation Uri nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis stehen bzw. im Nebenamt in einer Behörde oder Kommission mitwirken.

Artikel 3 Ergänzendes Recht

Kann dieser Verordnung oder ihren Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁾.

2. Kapitel: ARBEITSVERHÄLTNIS

1. Abschnitt: Rechtsnatur

Artikel 4 Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

¹⁾ SR 220

174.21

2. Abschnitt: **Begründung**

Artikel 5 Ausschreibung

- 1 Offene Stellen sind öffentlich auszuschreiben.¹⁾
- 2 Der Engere Rat bestimmt, in welchen Fällen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann.
- 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, können auch Nichtangemeldete berufen werden.

Artikel 6 Voraussetzungen der Anstellung

- 1 Voraussetzung für eine Anstellung ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- 2 Wenn die Stelle es erfordert, kann die Anstellung vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden.

Artikel 7 Anstellungs- und Wahlbehörde

a) im Allgemeinen

- 1 Anstellungsbehörde ist der Engere Rat, soweit die Rechtssammlung der Korporation Uri nichts anderes bestimmt.
- 2 Der Engere Rat kann die Anstellungsbefugnis ausnahmsweise einer Kommission delegieren.

Artikel 8 b) Korporationsrat

- 1 Der Korporationsrat wählt die Korporationsschreiberin oder den Korporationsschreiber.
- 2 Das Antragsrecht liegt ausschliesslich beim Engeren Rat.
- 3 Dem Korporationsrat sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber bekannt zu geben, die sich bis zum Wahltermin nicht zurückgezogen haben.

Artikel 9 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

- 1 Das Arbeitsverhältnis entsteht durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages, der sich im Rahmen dieser Verordnung bewegt.
- 2 Bei Wahlen durch den Korporationsrat entsteht das Arbeitsverhältnis mit der Wahl.
- 3 ...2)

1) Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

2) Aufgehoben gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

3. Abschnitt: **Gestaltung und Handhabung**

Artikel 10 Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

¹ Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist die Anstellungsbehörde zuständig, im Rahmen dieser Verordnung das Arbeitsverhältnis zu gestalten, die daraus fließenden Rechte und Pflichten zu wahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

² Ist der Korporationsrat Wahlbehörde, handelt an dessen Stelle der Engere Rat.

Artikel 11 Vereidigung

Der Engere Rat bestimmt, welche Angestellten den Amtseid abzulegen haben.

4. Abschnitt: **Dauer**

Artikel 12 Grundsatz

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

² Befristete projektbezogene Arbeitsverhältnisse sind möglich.¹⁾

³ Bei Lehrverträgen gilt die Dauer des Lehrverhältnisses als Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Artikel 13 Probezeit

¹ Die ersten drei Monate des unbefristeten Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.¹⁾

² Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit auf maximal sechs Monate verlängern.¹⁾

³ Im befristeten Arbeitsverhältnis dauert die Probezeit einen Monat, wobei eine Verlängerung auf maximal drei Monate zulässig ist.¹⁾

5. Abschnitt: **Beendigung**

Artikel 14 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis;
- b) Fristablauf beim befristeten Arbeitsverhältnis;
- c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen;
- d) einvernehmliche Auflösung;
- e) Erreichen der Altersgrenze;

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.21

- f) vorzeitige Pensionierung;
- g) Auflösung nach Erschöpfung der Lohnfortzahlung infolge Krankheit oder Unfall;¹⁾
- h) Tod;
- i) Ablauf der Amtsdauer.

Artikel 15 Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis a) Fristen

¹ Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung seitens der angestellten Person oder seitens der Korporation Uri.

² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen gekündigt werden.¹⁾

³ Nach Ablauf der Probezeit gilt für Angestellte eine Kündigungsfrist von drei Monaten.¹⁾

⁴ Für Angehörige des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Der Engere Rat bezeichnet das höhere Kader.

⁵ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

⁶ ...²⁾

Artikel 15a b) Kündigung zur Unzeit¹⁾

¹ Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Vorbehalten sind die nachfolgenden Ausnahmen.

² Keine Kündigung zur Unzeit liegt vor bei einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit.

³ Krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeiten von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Tagen führen nicht zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist.

⁴ Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit müssen die Angestellten auf Verlangen der Korporation Uri nachweisen, dass es sich um eine nichtarbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit handelt. Die Korporation Uri kann ein entsprechendes Arztzeugnis verlangen oder eine vertrauensärztliche Beurteilung anordnen.

⁵ Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich lediglich um die Dauer des Fristunterbruchs.

Artikel 16 c) Kündigungsschutz

¹ Die Kündigung durch die Korporation Uri setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Sie darf insbesondere nicht missbräuchlich im Sinne des Obligationenrechts³⁾ sein.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

³⁾ SR 220

² Ein sachlich zureichender Grund liegt namentlich vor,

- a) wenn der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall erschöpft ist;¹⁾
- b) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die angestellte Person die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches ablehnt oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
- c) wenn die angestellte Person ungenügende Leistungen erbringt;¹⁾
- d) wenn durch das Verhalten der angestellten Person die Aufgabenerfüllung der vorgesetzten Person oder anderer Angestellten erschwert wird;¹⁾
- e) wenn die angestellte Person ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung verletzt hat;¹⁾
- f) wenn die angestellte Person eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der konkreten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

³ Soll eine Kündigung nach Ablauf der Probezeit gemäss Absatz 2 Buchstaben c, d oder e ausgesprochen werden, ist der angestellten Person vorgängig eine angemessene Bewährungsfrist einzuräumen.¹⁾

⁴ Der angestellten Person ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.¹⁾

Artikel 16a d) Missbräuchliche Kündigung¹⁾

¹ Kündigt die Korporation Uri ohne sachlich zureichenden Grund und wird die oder der Angestellte nicht wiedereingestellt, richtet die Korporation Uri der entlassenen Person eine Entschädigung aus. Deren Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts²⁾ über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung bleibt vorbehalten.

² Kündigt die angestellte Person missbräuchlich, hat sie der Korporation Uri eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts²⁾ über die missbräuchliche Kündigung zu bezahlen.

Artikel 17 Befristetes Arbeitsverhältnis

¹ Ein befristetes Arbeitsverhältnis endigt ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.¹⁾

² Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit sieben Tage, danach im ersten Jahr einen Monat und ab dem zweiten Jahr zwei Monate.¹⁾

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Kündigung beim unbefristeten Anstellungsverhältnis sinngemäss.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ SR 220

Artikel 18 Fristlose Auflösung aus wichtigem Grund

¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen und ohne Beachtung der festen Vertragsdauer jederzeit aufgelöst werden.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht.

³ Vor der Entlassung ist die betroffene angestellte Person anzuhören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen, wenn die entlassene Person dies verlangt.

⁴ Erweist sich die Entlassung als nicht gerechtfertigt und wird die betroffene Person nicht wiedereingestellt, hat ihr die Korporation Uri eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾ über die ungerechtfertigte fristlose Entlassung zu bezahlen. Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung bleibt vorbehalten.²⁾

⁵ Löst der oder die Angestellte das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund fristlos auf, hat die Korporation Uri Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie Anspruch auf den Ersatz weiteren Schadens.

Artikel 19 Einvernehmliche Lösung

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung schriftlich aufgelöst werden.

Artikel 20 Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Altersrücktritt zwischen dem 58. Altersjahr und dem Referenzalter nach der Regelung der Pensionskasse Uri³⁾. Vorbehalten bleibt ein ganzer oder teilweiser Aufschub des Altersrücktritts bei einer befristeten Anstellung gemäss Absatz 1a.²⁾

^{1a} Der Engere Rat kann eine befristete Anstellung in begründeten Ausnahmefällen auch mit Personen eingehen, die das ordentliche Pensionsalter bereits erreicht haben oder vorzeitig pensioniert wurden. Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahrs. Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit dauert maximal drei Monate. Es besteht kein Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk. Auf eine Mitarbeitendenbeurteilung kann verzichtet werden.²⁾

² Der Engere Rat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, in den Ruhestand versetzen. In diesem Fall leistet die Korporation Uri der Pensionskasse Uri³⁾ für die versicherte Person 50 % der wegen der Entlassung fehlenden Altersgutschriften, jedoch ohne Zins. Diese Leistung endet mit dem erfüllten 62. Altersjahr.

1) SR 220

2) Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

3) RB 2.4221

³ In ausgewiesenen Härtefällen kann der Engere Rat beschliessen, den Beitrag der Korporation Uri an die Pensionskasse Uri¹⁾ nach Absatz 2 angemessen zu erhöhen.

⁴ Entscheidet sich der Engere Rat entgegen dem Willen der betroffenen Person für die vorzeitige Pensionierung, sind die Bestimmungen über die Kündigungsfristen, den Kündigungsschutz und die Abgangsentschädigung sinngemäss anzuwenden.

⁵ Der Engere Rat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, auf deren Wunsch gemäss der Verordnung über die Pensionskasse Uri¹⁾ in den Ruhestand versetzen.

Artikel 21 Erschöpfung der Lohnfortzahlung²⁾

¹ Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf das Ende der Lohnfortzahlung aufgelöst werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Kündigungsschutz mit Ausnahme von Artikel 15a.

² Die Korporation Uri prüft vor Ende der Lohnfortzahlung die Möglichkeiten einer angepassten Weiterbeschäftigung.

Artikel 22 Ablauf der Amtsdauer

¹ Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag, an dem die Amtsdauer abläuft.

² Artikel 20 Absatz 1 und 5 und Artikel 21 gelten auch für diese Angestellten.²⁾

Artikel 23 Zuständigkeit

¹ Für die Korporation Uri ist die Anstellungsbehörde zuständig, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu kündigen, die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen zu verfügen oder die einvernehmliche Auflösung zu vereinbaren.

² Ist der Korporationsrat Wahlbehörde, handelt der Engere Rat an seiner Stelle. Seine Verfügungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedürfen, um gültig zu sein, der Genehmigung durch den Korporationsrat.

Artikel 24 Abgangsentschädigung

¹ Kündigt die Korporation Uri das Arbeitsverhältnis, ohne dass die angestellte Person durch schuldhaftes Verhalten dazu Anlass gibt, hat er der betroffenen Person eine Abgangsentschädigung zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass deren Arbeitsverhältnis mit der Korporation Uri während mindestens 15 Jahren bestanden hat. In ausgewiesenen Härtefällen kann der Engere Rat von der Mindestdauer abweichen.²⁾

^{1a} Die Abgangsentschädigung beträgt nach 15 Dienstjahren zwei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf maximal sechs Monatsgehälter.²⁾

¹⁾ RB 2.4221

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.21

^{1b} Wird ein Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet, kann der Engere Rat eine Entschädigung ausrichten. Die Höhe der Entschädigung beträgt maximal drei Monatsgehälter und ist nach den Umständen des Einzelfalls festzusetzen. Berücksichtigt werden das Alter, die Anzahl Dienstjahre, die persönlichen Verhältnisse der angestellten Person sowie der Grund, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.¹⁾

² ...²⁾

³ ...²⁾

Artikel 25 Lohnnachgenuss¹⁾

¹ Im Todesfall der angestellten Person wird der Lohn bis zum Todestag ausbezahlt. Den Hinterbliebenen werden drei Monatslöhne ausgerichtet und zwar an:

- a) die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner;
- b) falls keine Auszahlung nach Buchstabe a erfolgt, den Kindern, für die ein Anspruch auf Familienzulagen besteht;
- c) falls keine Auszahlung nach Buchstabe a oder b erfolgt, die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner, sofern ein gemeinsamer Haushalt mit der verstorbenen Person bis zu deren Tod bestand.

² Führt der Todesfall bei den Hinterbliebenen nach Absatz 1 zu einer finanziellen Notlage, so kann der Engere Rat auf Gesuch hin von der Anspruchsreihenfolge abweichen und den Lohnnachgenuss auf höchstens sechs Monatslöhne erhöhen.

³ Bei befristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt die Zahlung bis zum Ende der Befristung, längstens jedoch bis Ende des zweiten, dem Todestag folgenden Monats.

⁴ ...²⁾

6. Abschnitt: **Vorsorgliche Massnahmen**¹⁾

Artikel 25a Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Anstellungsbehörde kann Angestellte vorläufig freistellen und die Lohnzahlung ganz oder teilweise aussetzen, wenn:

- a) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grunds zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen;
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

² Zur Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen sind alle Vorgesetzten zuständig. Die Anordnung ist so bald wie möglich von der Anstellungsbehörde zu genehmigen.

³ Die Anstellungsbehörde entscheidet spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über eine Nach- oder Rückzahlung des Lohns.

3. Kapitel: **PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN**

Artikel 26 Arbeitsleistung

¹ Die Angestellten sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

² Sie haben sich rechtmässig, korrekt und freundlich zu verhalten und ihre Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen. Dabei haben sie die Gesamtinteressen der Korporation Uri zu wahren.

Artikel 27 Amtsgeheimnis

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

Artikel 28 Annahme von Geschenken

¹ Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Artikel 29 Arbeitszeit, Arbeitsformen

¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

² Folgende Tage sind, sofern es der Dienstbetrieb gestattet, dienstfrei:

- a) die staatlichen und kantonalen Feiertage, jedoch ohne die Gemeindefeiertage;
- b) der Güdelmontag;
- c) der Güeldienstagvormittag;
- d) der 24. Dezembernachmittag;
- e) der 31. Dezembernachmittag.
- f) an Vorabenden von kantonalen Ruhetagen 1 Stunde früher als der normale Arbeitsschluss.

³ Der Engere Rat erlässt nähere Vorschriften über die Arbeitszeit. Er kann individuelle und flexible Arbeitsformen und die Möglichkeit der Arbeitsteilung einführen.

174.21

Artikel 30 Überstundenarbeit

¹ Wenn es die Umstände erfordern, sind die Angestellten zur Leistung von Überstundenarbeit verpflichtet soweit ihnen dies nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

² Anspruch auf zeitliche Kompensation oder, soweit eine solche nicht möglich ist, auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Überstundenarbeit zum Voraus angeordnet wird.

Artikel 31 Stellvertretung, vorübergehende Zuweisung anderer Arbeit
Angestellte sind, soweit zumutbar, verpflichtet, Stellvertretungen und vorübergehend andere Arbeiten zu übernehmen, auch wenn diese nicht in ihren besonderen Tätigkeitsbereich fallen.

Artikel 32 Versetzung

¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann den Angestellten, die nicht vom Korporationsrat gewählt sind, jederzeit eine den Fähigkeiten und der Eignung entsprechende andere Funktion zugewiesen werden.

² Vor einer Versetzung ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Versetzung ist schriftlich zu begründen.

³ Eine mit der Zuweisung einer anderen Stelle oder Arbeit verbundene Lohnreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.

⁴ Zuständig für die Versetzung ist der Engere Rat.

Artikel 33 Nebenbeschäftigung

¹ Nebenbeschäftigungen der Angestellten dürfen die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen.

² Für Nebenbeschäftigungen, die die Angestellten während der Arbeitszeit beanspruchen, ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf ihre amtliche Tätigkeit zu Interessenkollisionen führen können, ist die Bewilligung der Anstellungsbehörde einzuholen.

³ Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, auch andere Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald sich Übelstände zeigen.

Artikel 34 Öffentliche Nebenämter

¹ Angestellte, die sich um ein öffentliches Nebenamt bewerben wollen, melden dies der Anstellungsbehörde. Deren Bewilligung ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

² Der Engere Rat regelt die Kompensationspflicht sowie sämtliche weiteren Bedingungen, wenn öffentliche Ämter während der Arbeitszeit ausgeübt werden, in einem Reglement.

Artikel 35 Urlaub

1 ...1)

2 Bei Urlaub für die Bekleidung öffentlicher Ämter bei Bund, Kanton oder in den Gemeinden kann ein zusätzlicher Urlaub ohne Lohn- oder Ferienabzug gewährt werden. Der Engere Rat erteilt diesbezügliche Bewilligungen. Die weiteren Bedingungen werden in einem Reglement festgelegt.

Artikel 36 Wohnsitz

Sofern der Wohnsitz mit dem Arbeitsort nicht zusammenfällt, entsteht kein Anspruch auf eine Barvergütung oder eine anderweitige Entschädigung.

Artikel 37 Haftung

Die Angestellten sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Korporation Uri absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

Artikel 38 Haftung der Korporation Uri und Rückgriffsrecht

1 Die Korporation Uri haftet für den Schaden, den ihre Angestellten in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

2 Sie kann auf die oder den Angestellten zurückgreifen, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Das Rückgriffsrecht besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst worden ist.

3 Der Engere Rat kann zur Deckung des Schadens, den seine Angestellten Dritten oder der Korporation Uri verursachen, eine geeignete Versicherung abschliessen. Die Kosten der Versicherung trägt die Korporation Uri.

Artikel 39 Ausstand

In Bezug auf den Ausstand der Angestellten gelten sinngemäss die Korporationsvorschriften über den Ausstand im Korporationsrat.

4. Kapitel: **RECHTE DER ANGESTELLTEN**1. Abschnitt: **Lohn****Artikel 40** Lohngleichheit

1 Angestellte haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

2 Der Engere Rat führt regelmässig eine Lohngleichheitsanalyse durch.²⁾

1) Aufgehoben gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

2) Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.21

Artikel 41 Begriff

Der Lohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn, dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage, den Sozialzulagen, den Dienstaltersgeschenken und den besonderen Zulagen.

Artikel 42 Lohnklassen und Lohnstufen

¹ Die Lohnklassen und die Lohnstufen gliedern sich nach den Lohntabellen im Anhang.

² Für das Personal der Korporation Uri gilt die Lohntabelle im Anhang 1. Sie bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 43 Stufenanstieg

¹ Den Angestellten wird jeweils auf den 1. Januar ein Stufenanstieg gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Der Stufenanstieg richtet sich nach der im Anhang 1 enthaltenen Lohntabelle.

² Beginnt ein Dienstverhältnis spätestens am 1. Juli, so gilt das betreffende Kalenderjahr für den Stufenanstieg als erstes Dienstjahr.

³ Voraussetzung für jeden Stufenanstieg sind die gute, für die betreffende Funktion erwartete Leistung und Verhaltensweise der angestellten Person. Die Entscheidung über den Stufenanstieg muss sich für die Angestellten auf ein Mitarbeitergespräch mit anschliessender schriftlicher Mitarbeiterbeurteilung stützen.

⁴ Zuständig, den Stufenanstieg für die Korporationsschreiberin oder den Korporationsschreiber und die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer zu beschliessen, ist der Engere Rat.

⁵ Für die übrigen Angestellten der Korporation Uri beschliesst der Engere Rat den Stufenanstieg auf Antrag der Korporationsschreiberin oder des Korporationsschreibers, oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreters.

⁶ Der Engere Rat ordnet das Nähere in einem Reglement. Für die Mitarbeitergespräche sieht er vor, dass diese mit Zielvereinbarungen und Erfolgskontrollen verbunden sind.

Artikel 44 Stufenbeschleunigung und Beförderung bei andauernder ausgezeichneten Leistung

¹ In Ausnahmefällen kann der Engere Rat den Stufenanstieg beschleunigen.

² Für mehrjährige, ausgezeichnete Leistungen bleibt Artikel 45 vorbehalten.

Artikel 45 Ausserordentliche Zuwendungen

¹ Bei ausserordentlich guten Leistungen kann die Behörde, die für den Stufenanstieg zuständig ist, ausgewiesene Angestellte oder Angestelltengruppen mit einer einmaligen Zuwendung belohnen.

² Der Engere Rat bestimmt jährlich die Höchstsumme, die für ausserordentliche Zuwendungen zur Verfügung steht.

Artikel 46 Teuerungsausgleich

¹ Die Lohnansätze der im Anhang enthaltenen Lohntabelle entsprechen einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993.

² Der Engere Rat kann die Lohnansätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende November ist dabei richtungsweisend. Bei seinem Entscheid lässt sich der Engere Rat von der Wirtschaftslage und der Lage der Korporationsfinanzen leiten. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann er die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder ausgleichen.

Artikel 47 13. Monatslohn

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

² Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des Grundgehaltes, einschliesslich der Teuerungszulage.

³ Tritt der oder die Angestellte während des Dienstjahres in den Dienst ein oder verlässt er oder sie den Dienst, so wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.

⁴ Der 13. Monatslohn wird in der Regel im Oktober ausgerichtet.

Artikel 48 Nebenbezüge

¹ Die Besoldung bildet die Entschädigung für alle und jede Inanspruchnahme der Angestellten. Überzeitarbeit ist nach Möglichkeit zu kompensieren. Die Zeit für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit ist nicht zu kompensieren, sondern wird wie den Ratsmitgliedern durch das Sitzungsgeld entschädigt. Näheres regelt das Personalreglement.¹⁾

² Vorbehalten bleibt die Entschädigung für Stellvertretungen von längerer Dauer, die durch den Engeren Rat geregelt werden.

³ Entschädigungen, die für besondere Verrichtungen von Seiten Dritter bezahlt werden, fallen der Korporation Uri zu.

Artikel 49 Einreihung der Stellen

¹ Die Stellen werden entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad bewertet und einer bestimmten Lohnklasse zugeordnet.

² Die Mindestanforderungen für jede Stelle werden durch den Engeren Rat festgelegt.¹⁾

³ In diesem Rahmen setzt der Engere Rat den Einreihungsplan fest. Er reiht die Stellen in die Lohnklassen ein.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.21

⁴ Für die Einreihung der Stellen ist der Engere Rat zuständig. Die Einreihung erfolgt unter Mitwirkung der Korporationsschreiberin oder des Korporationsschreibers beziehungsweise der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers.

Artikel 50 Neubewertung

Hat sich der Schwierigkeitsgrad einer Stelle wesentlich geändert, nimmt der Engere Rat eine Neubewertung und gegebenenfalls eine Neueinreihung vor.

Artikel 51 Beförderung

¹ Eine Beförderung in eine höhere Lohnklasse setzt eine Funktionsänderung mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad voraus. Der Engere Rat prüft diese Voraussetzungen und setzt gegebenenfalls die neue Lohnklasse und die entsprechende Stufe fest.

² Eine Beförderung in eine höhere Lohnklasse ist auch möglich, wenn der oder die Angestellte während mehrerer Jahre eine ausgezeichnete Leistung erbracht hat. Zuständig hierfür ist der Engere Rat. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht in diesem Fall jedoch nicht.

Artikel 52 Mitwirkung bei Einreihung, Neubewertung oder Beförderung

Bei der Einreihung, Neubewertung, Neueinreihung oder Beförderung von Angestellten ist die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, vorgängig anzuhören.

2. Abschnitt: Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen

Artikel 53 Dienstaltersgeschenk

¹ Jeder angestellten Person wird nach zehn und je weiteren fünf effektiv geleisteten Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Nach zehn Jahren beträgt dieses eine Woche bezahlten Urlaub, nach 15 Jahren beträgt dieses zwei Wochen bezahlten Urlaub, ab 20 Dienstjahren vier Wochen bezahlten Urlaub.¹⁾

² Auf Wunsch der angestellten Person wird das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise ausbezahlt.¹⁾

Artikel 54 Familien- und Haushaltszulage

¹ Die Familienzulagen werden als Geburts- und als Kinderzulagen ausgerichtet. Anspruch und Höhe dieser Zulagen richten sich nach dem Gesetz über die Familienzulagen²⁾.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ RB 20.2511

² Angestellte, die Anspruch auf eine Kinderzulage haben, einen eigenen Haushalt führen und mit den eigenen Kindern in Hausgemeinschaft leben, erhalten jährlich eine Haushaltszulage von 1200 Franken.

³ Teilzeitangestellte erhalten eine Haushaltszulage entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad.

Artikel 55 Spesen

¹ Spesen und Auslagen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden den Angestellten ersetzt.

² Der Engere Rat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Vergütungen in einem Reglement.

Artikel 56 Besondere Zulagen

Der Engere Rat regelt die Entschädigung für:

- a) Überzeit, Wochenend- und Feiertagsdienst;¹⁾
- b) Stellvertretungs- und andere Aufgaben ausserhalb des Arbeitsplatzwertes.

3. Abschnitt: **Entlöhnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung**

Artikel 57 Militärische und ähnliche Dienstleistungen¹⁾

¹ Bei obligatorischen oder freiwilligen militärischen und ähnlichen Dienstleistungen (namentlich Zivildienst, Schutzdienst, Rotkreuzdienst) erhalten Angestellte während drei Monaten pro Jahr den Lohn.

² Bemessungsgrundlage für den Lohn ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

³ Für freiwillige Dienstleistung ist die Zustimmung des Engeren Rates erforderlich.

⁴ Die Erwerbsausfallentschädigung oder andere Entschädigungen fallen der Korporation Uri zu, soweit sie den Lohnanspruch nicht übersteigen.

⁵ Der Lohn während der obligatorischen oder freiwilligen Dienstleistung kann, soweit er die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens der oder des Angestellten innert sechs Monaten nach Beendigung des Diensts gekündigt wird.

Artikel 58 Krankheit

¹ Die Angestellten beziehen bei Krankheit folgenden Lohn:

- a) Höchstens 720 Tage innerhalb einer vom jeweiligen Krankheitstag zurückzurechnenden Zeitspanne von 900 aufeinanderfolgenden Tagen.
- b) Für den gleichen Krankheitsfall werden während lediglich 720 Tagen Lohnentschädigungen entrichtet, und der oder dem Angestellten bleiben nur mehr die Leistungen seiner privaten Krankenversicherung.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.21

² Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber nach 720 Tagen, hört jede Zahlung auf.

³ Der Engere Rat regelt den Lohnanspruch für erkrankte Angestellte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Korporation Uri stehen.

Artikel 59 Unfall

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls hat die angestellte Person Anspruch auf den vollen Lohn.

² Bei Berufsunfällen dauert der Anspruch, bis die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangt wird, längstens während 730 Kalendertagen. Bei Nichtbetriebsunfällen besteht der Anspruch längstens während 730 Kalendertagen.¹⁾

³ Bei befristeten Arbeitsverhältnissen dauert der Anspruch längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.¹⁾

⁴ Die Korporation Uri kann die Leistungen der Unfallversicherung bevorzugen.¹⁾

Artikel 60 Härtefall

Liegen besondere Umstände vor, vor allem in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann der Engere Rat bei unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit eine längerdauernde Lohnfortzahlung bewilligen.

Artikel 61 Unfallversicherung

¹ Die Unfallversicherung der Angestellten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung²⁾.

² Der Engere Rat hat die Angestellten gegen Betriebsunfall zu versichern. In diese Versicherung sind auch Nichtbetriebsunfälle einzuschliessen. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung wird von der Korporation Uri übernommen.

Artikel 62 Weitere Regelungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall¹⁾

¹ Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Lohnfortzahlung gehen die Ansprüche der angestellten Person gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Korporation Uri abgeschlossenen Unfall- oder Krankentaggeldversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Korporation Uri über.

² Wird das Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung oder der Krankentaggeldversicherung wegen groben Selbstverschuldens oder Eingehens einer besonderen Gefährdung gekürzt, wird die Lohnfortzahlung im Regelfall im gleichen Verhältnis gekürzt.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ SR 832.20; 832.201

³ Absenzen wegen Krankheit oder Unfall sind unverzüglich der vorgesetzten Person zu melden, wobei bei einer Absenz, die drei Arbeitstage übersteigt, ein Arztzeugnis vorzulegen ist. Die Korporation Uri hat zudem das Recht, jederzeit ein Arztzeugnis zu verlangen, das sich über den Grad und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausspricht.

⁴ In begründeten Fällen kann die Korporation Uri eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

⁵ Bei mangelnder Mitwirkung, namentlich wenn die angestellte Person die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung verweigert oder verzögert, kann die Anstellungsbehörde die Lohnfortzahlung kürzen oder einstellen.

Artikel 63¹⁾ Urlaub aus familiären Gründen und andere Absenzen²⁾

¹ Die Angestellten haben bei Geburt eines eigenen Kinds Anspruch auf einen Urlaub. Der Engere Rat regelt das Nähere.

² Der Engere Rat bestimmt den Anspruch auf weitere bezahlte Absenzen im Reglement.

Artikel 64¹⁾ Bezahlter Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub²⁾

Der Engere Rat regelt den bezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub in einem Reglement.

4. Abschnitt: Weitere Rechte

Artikel 65¹⁾ Ferien

¹ Der Ferienanspruch beträgt jährlich:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| a) bis zum erfüllten 59. Altersjahr | 25 Arbeitstage ²⁾ |
| b) ab dem 60. Altersjahr | 30 Arbeitstage ²⁾ |
| c) ... ³⁾ | |
| d) ... ³⁾ | |

² Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

³ Die Ferien dienen der Erholung. Sie sind so zu verteilen, dass der geregelte Arbeitsablauf gewährleistet ist.

⁴ Der Engere Rat regelt namentlich:

- den Ausgleich von Krankheits- und Unfalltagen sowie des Mutterschaftsurlaubs während der Ferien;²⁾
- die Kürzung der Ferien bei längerer Dienstabwesenheit infolge einer Krankheit, eines Unfalls sowie militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen;²⁾
- die Übertragbarkeit des Ferienanspruchs auf das folgende Kalenderjahr;
- die finanzielle Abgeltung nicht bezogener Ferien.

¹⁾ Umnummerierung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

³⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.21

Artikel 66¹⁾ Berufliche Förderung

Die berufliche Fort- und Weiterbildung wird auf allen Stufen gefördert, soweit dies im Interesse der Korporation Uri liegt. Die Korporation Uri sorgt für ein angemessenes und zielgerichtetes Fort- und Weiterbildungsprogramm.

Artikel 67¹⁾ Arbeitszeugnis

¹ Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

² Wenn die angestellte Person es verlangt, hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Artikel 68¹⁾ Mitspracherecht

¹ In allgemeinen Personalfragen steht den Angestellten ein Mitspracherecht zu.

² Die Vorgesetzten informieren die Angestellten unter Wahrung von persönlichen und betrieblichen Interessen möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind.

³ Der Engere Rat fördert das Vorschlagswesen.

Artikel 69¹⁾ Personalvorsorge

Die Angestellten sind verpflichtet, nach der Regelung über die Pensionskasse Uri der Pensionskasse Uri beizutreten.²⁾

Artikel 70¹⁾ Datenschutz

¹ Die mit der Personalverwaltung beauftragten Stellen sind berechtigt, zu diesem Zweck notwendige Personendaten zu erheben und zu bearbeiten.

² Der Datenschutz, namentlich das Einsichtsrecht in die persönlichen Daten der Angestellten, richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten³⁾.

5. Abschnitt: **Diskriminierungsverbot²⁾**

Artikel 71¹⁾ Grundsatz

¹ Der Engere Rat sorgt für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter.²⁾

² Die Korporation Uri sorgt dafür, dass niemand aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen (insbesondere Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, geschlechtliche Orientierung, Beeinträchtigung oder vergleichbare Persönlichkeitsmerkmale) diskriminiert wird.²⁾

¹⁾ Umnummerierung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

³⁾ RB 2.2511

5a. Abschnitt: **Gesundheitsschutz¹⁾**

Artikel 72²⁾

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zum Gesundheitsschutz im Allgemeinen und bei Mutterschaft bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt: **Ausnahmen**

Artikel 73²⁾

¹ In besonderen Fällen kann die Anstellungs- und Wahlbehörde von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen. Insbesondere kann sie statt einer Lohnklasse Stundenlöhne oder Fixa festlegen.

² Abweichungen sind unzulässig, soweit sie die Rechte der Angestellten ausweiten.

5. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 74²⁾ Zuständigkeit

¹ Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter ist Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner und beratendes Organ des Engeren Rates in Personalangelegenheiten, namentlich beim Vollzug der Personalverordnung.

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 75²⁾ Personalrechtliche Verfügungen

¹ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande, erlässt die Anstellungsbehörde eine personalrechtliche Verfügung.

² Solche Verfügungen sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ zu erlassen und direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

³ Verfügungen über eine Neubewertung nach Artikel 44 sind zuerst mit Einsprache anfechtbar.

Artikel 76²⁾ Gerichtsentscheide

¹ Hält das Obergericht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses für un gerechtfertigt, erlässt es einen entsprechenden Feststellungsentscheid.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Umnummerierung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

³⁾ RB 2.2345

174.21

² Lautet das Urteil des Gerichts auf Nichtigkeit der Auflösungsverfügung, wirkt es unmittelbar. In den übrigen Fällen hat der Engere Rat zu entscheiden, ob er trotz des Gerichtsurteils an der Auflösungsverfügung festhält. Hält er daran fest, hat der oder die betroffene Angestellte Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 77¹⁾ Kostenlosigkeit und Verfahren

¹ Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert gemäss der schweizerischen Zivilprozessordnung²⁾ sind für beide Parteien kostenlos.³⁾

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁾.

7. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 78¹⁾ Vollzug

Der Engere Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 79¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dienst- und Besoldungsverordnung für die Angestellten der Korporation Uri vom 17. März 1995 wird aufgehoben.

Artikel 80¹⁾ Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen und Ergänzungen weiterer Rechtserlasse finden sich im Anhang 2, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Artikel 81¹⁾ Übergangsbestimmung

¹ Alle Fristen, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts bereits laufen, richten sich nach dem bisherigen Recht.³⁾

² ...⁵⁾

Artikel 82¹⁾ Inkrafttreten

Der Engere Rat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Korporationspräsident
Martin Echser

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

¹⁾ Umnummerierung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Art. 114 Bst. c ZPO, SR 272

³⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁴⁾ RB 2.2345

⁵⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 29. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehend erwähnten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 17. März 1995 über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri (RB 172.2).

Artikel 4 Spesenvergütung und diverse Entschädigungen

Die Entschädigung für Dienstfahrten, Dienstreisen und für Mahlzeiten, die aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können, richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für die Verwaltungsangestellten der Korporation Uri und dem entsprechenden Personalreglement.

2. Verordnung vom 20. Dezember 1993 über die Zuständigkeitsordnung im Finanzbericht (RB 172.3)

Artikel 4 Der Korporationsrat

¹ Der Korporationsrat ist nebst den im Gesetz über die Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937 in Artikel 22 aufgeführten Geschäften zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen und insbesondere
 - 1. die Verordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Korporation Uri (Personalverordnung) sowie
 - 2. die Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütungen, die Ferienentschädigungen und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri zu erlassen;
- b) den jährlichen Voranschlag zu verabschieden;
- c) neue einmalige Nettoausgaben und Ersatzanschaffungen ab Fr. 50 000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- d) die jährliche Rechnung zu verabschieden.

² Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt;

- a) Beschlüsse, die wesentliche Einnahmeausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens in Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen sowie Beteiligungen an Unternehmungen, wie Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Besoldungstabelle Personal (Grundlohn ohne TZ, ohne 13. Monatslohn)

(Basis Mai 1993)

	Min. ¹⁾	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Max.
LK	1 ²⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
22	108719	111980	115242	118503	121765	125027	128288	131550	134811	138073	141334	144596	147857	152206	156555	160904	165252	169601	173950
23	103051	106142	109234	112325	115417	118509	121600	124692	127783	130875	133966	137058	140149	144271	148393	152515	156637	160759	164881
21	97679	100609	103539	106470	109400	112330	115261	118191	121121	124052	126982	129913	132843	136750	140657	144564	148471	152379	156286
20	92586	95364	98142	100919	103697	106474	109252	112029	114807	117585	120362	123140	125917	129621	133324	137028	140731	144435	148138
19	87760	90392	93025	95658	98291	100923	103556	106188	108822	111455	114087	116720	119353	122963	126374	129884	133395	136905	140415
18	83164	85680	88175	90671	93167	95662	98158	100653	103149	105644	108140	110635	113131	116458	119786	123113	126440	129768	133095
17	78848	81213	83579	85944	88310	90675	93040	95406	97771	100137	102502	104868	107233	110387	113541	116695	119849	123003	126156
16	74737	76979	79221	81464	83706	85948	88190	90432	92674	94916	97158	99401	101643	104632	107622	110611	113601	116590	119580
15	70841	72966	75091	77217	79342	81467	83592	85718	87843	89968	92093	94219	96344	99177	102011	104845	107678	110512	113346
14	67148	69162	71177	73191	75206	77220	79234	81249	83263	85278	87292	89307	91321	94007	96893	99379	102065	104751	107437
13	63647	65557	67466	69376	71285	73194	75104	77013	78923	80832	82741	84651	86560	89106	91652	94198	96744	99290	101836
12	60329	62139	63949	65759	67569	69379	71188	72998	74808	76618	78428	80238	82048	84461	86874	89287	91700	94113	96527
11	57184	58900	60615	62331	64046	65762	67477	69193	70908	72624	74339	76055	77770	80058	82345	84632	86920	89207	91494
10	54203	55929	57465	59081	60707	62333	63959	65585	67212	68838	70464	72090	73716	75984	78052	80220	82388	84556	86725
9.1	52790	54374	55957	57541	59125	60708	62292	63876	65460	67043	68627	70211	71794	73906	76018	78129	80241	82352	84464
9	51377	52918	54460	56001	57542	59084	60625	62166	63708	65249	66790	68332	69873	71928	73983	76038	78093	80148	82203
8.1	50038	51539	53040	54541	56042	57544	59045	60546	62047	63548	65049	66550	68052	70053	72055	74056	76058	78059	80061
8	48699	50160	51621	53082	54543	56004	57464	58925	60386	61847	63308	64769	66230	68178	70126	72074	74022	75970	77918
7	46160	47545	48929	50314	51699	53084	54469	55853	57238	58623	60008	61393	62777	64824	66470	68317	70163	72009	73856
6	43753	45066	46379	47691	49004	50316	51629	52942	54254	55567	56880	58192	59505	61255	63005	64755	66505	68255	70006
5	41472	42717	43961	45205	46449	47693	48938	50182	51426	52670	53914	55158	56403	58061	59720	61379	63038	64697	66356
4	39310	40490	41669	42848	44028	45207	46386	47566	48745	49924	51104	52283	53462	55035	56607	58179	59752	61324	62897
3	37261	38379	39497	40615	41732	42850	43968	45086	46204	47322	48439	49557	50675	52165	53656	55146	56637	58127	59618
2	35319	36378	37438	38497	39557	40616	41676	42735	43795	44855	45914	46974	48033	49446	50859	52271	53684	55097	56510
1	33477	34482	35486	36490	37495	38499	39503	40508	41512	42516	43520	44525	45529	46968	48207	49546	50885	52225	53564

Für Angestellte, die beim Inkrafttreten der Personalverordnung im Maximum einer Lohnklasse eingestuft sind, gilt der Lohnstand vom 31. Dezember 2000!

¹⁾ Lohnstufen, ²⁾ möglicher Stufenanstieg nach Jahren

**REGLEMENT
für die Beeidigung der Beamten und Angestellten**

ERB vom 1. September 1904

Der Engere Rat beschliesst:

Artikel 1 Eidesformel

1 Bei der Beeidigung wird folgende Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen:

«Die Beamten und Angestellten schwören zu Gott und den Heiligen, die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften auferlegten Verpflichtungen mit Treue, Fleiss und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und desgleichen die von den Vorgesetzten erhaltenen Aufträge und Weisungen zu besorgen und zu beobachten und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und Schaden zu wenden.»

2 Wer den Eid nicht leisten will, legt das Handgelübde ab. Die Formel lautet:

«Die Beamten und Angestellten geloben, die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften auferlegten Verpflichtungen mit Treue, Fleiss und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und desgleichen die von den Vorgesetzten erhaltenen Aufträge und Weisungen zu besorgen und zu beobachten und nach Kräften die Wohlfahrt und den Nutzen der Korporation Uri zu fördern und Schaden zu wenden.»

Artikel 2 Form der Eidesleistung

Nach der Verlesung dieser Formel fordert der Präsident oder dessen Vertreter die zu Beeidigenden auf, die drei Schwörfinger emporzuheben und zu sprechen:

«Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen!», oder:

«Ich gelobe es!»

Artikel 3 Geltungsbereich

Die Formel ist für alle Beamten und Angestellten der Korporation anzuwenden.

Artikel 4 Abnahme des Eides

Die Beeidigung der Beamten erfolgt vor dem Ausschuss des Engeren Rats.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**REGLEMENT
über die Entschädigung der Teilzeitmitarbeiterinnen
und Teilzeitmitarbeiter**

vom 22. Dezember 1988

Der Korporationsrat beschliesst:

Einzigler Artikel

¹ Für die Teilzeitmitarbeiter und -mitarbeiterinnen werden folgende Stundenlöhne festgelegt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Strassen- und Wegarbeiter | Fr. 20.– ¹⁾ |
| b) Abwarte für Verwaltungsgebäude (Büroreinigung
und Abwart für übriges Haus und Umgelände) | Fr. 20.– ¹⁾ |
| c) Arbeitsleistungen für Liegenschaftsunterhalt
und Sanierungsarbeiten, soweit diese nicht als
ordentlicher Unterhalt von den betreffenden
Pächtern und Mietern unentgeltlich gemacht werden
müssen. Entschädigt werden nur Arbeiten, die im
Auftrage eines zuständigen und bevollmächtigten
Funktionärs der Korporation Uri ausgeführt werden. | Fr. 20.– ¹⁾ |

² Dazu wird folgende Ferienentschädigung ausgerichtet:²⁾

- | | |
|--|--------|
| a) bei einem Ferienanspruch von vier Wochen | 8.33% |
| b) bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen | 10.64% |
| c) bei einem Ferienanspruch von sechs Wochen | 13.04% |

³ Der Engere Rat passt die Ansätze nach Absatz 1 der Lohnentwicklung an.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Ansatz gemäss ERB vom 10. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. April 2008, in Kraft seit 1. Januar 2008

PERSONALREGLEMENT

vom 4. Dezember 2000

Der Engere Rat der Korporation Uri, gestützt auf Artikel 76 der Personalverordnung,

beschliesst:

1. Kapitel: ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹ Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für einzelne Angestellte, Personalkategorien oder Sachbereiche.

2. Kapitel ARBEITSVERHÄLTNIS

Artikel 2 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung erfolgt in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form. Sie enthält gegebenenfalls Hinweise auf die Eignung der Stelle für die Teilzeitbeschäftigung und für den beruflichen Wiedereinstieg.

² Die Ausschreibung kann insbesondere unterbleiben:

- a) wenn die Stelle durch Beförderung oder Versetzung innerhalb der Verwaltung oder ausnahmsweise auf dem Wege der Berufung besetzt wird;
- b) in Bereichen, in denen die öffentliche Ausschreibung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet, namentlich für befristete Stellen oder für solche ohne tauglichen Stellenmarkt;
- c) wenn der Engere Rat das aus anderen Gründen im Einzelfall beschliesst.

³ Lehrstellen sind durch die Korporationsverwaltung auszuscheiden.

Artikel 3 Anstellungsbehörde

Der Engere Rat ist Anstellungsbehörde für das gesamte Personal der Korporation Uri.

Artikel 4 Schriftlicher Arbeitsvertrag

¹ Mit jeder angestellten Person ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen. Dieser ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

² Der Arbeitsvertrag nennt mindestens:

- a) die Vertragsparteien;
- b) die Funktion, die auszuüben ist;

174.24

- c) die Einreihung im Lohnsystem;
- d) den Beschäftigungsgrad;
- e) den Vertragsbeginn;
- f) die Vertragsdauer und
- g) den Hinweis auf das Personalrecht als Bestandteil des Arbeitsvertrages.

³ Für Lehrverträge gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag und des Bundesrechts über die Berufsbildung.

Artikel 5 Höheres Kader

Zum höheren Kader gehören der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin sowie der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin.

Artikel 6 Entschädigung bei einer Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund

Stellt das Gericht fest, dass einer angestellten Person ohne sachlich zureichenden Grund gekündigt worden ist, legt der Engere Rat im Einvernehmen mit dem Korporationsschreiber beziehungsweise der Korporationsschreiberin oder dem Rechnungsführer beziehungsweise der Rechnungsführerin die Entschädigung im Sinne von Artikel 16a Absatz 1 der Personalverordnung fest.

Artikel 7 Lohnfortzahlung im Todesfall¹⁾

3. Kapitel: **PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN**

1. Abschnitt: **Arbeitszeit**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Soll-Arbeitszeit

¹ Die Soll-Arbeitszeit richtet sich nach Artikel 29 der Personalverordnung. Sie beträgt 42 Stunden in der Woche und 8 Stunden und 24 Minuten im Tag. Zur Arbeitszeit zählt eine Pause von 30 Minuten pro Tag.

² Die jährliche Soll-Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl Arbeitstage eines Jahres mit der täglichen Soll-Arbeitszeit – unter Berücksichtigung der dienstfreien Tage.

³ Der Korporationsschreiber gibt jedes Jahr die monatlich und jährlich zu leistende Soll-Arbeitszeit bekannt.

Artikel 9 Arbeitszeitrahmen

¹ Die normale Arbeitszeit dauert von Montag bis Freitag. In begründeten Ausnahmefällen kann die vorgesetzte Stelle Arbeit am Wochenende bewilligen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

² Pro Woche werden höchstens 50 Stunden und pro Tag höchstens 12 Stunden angerechnet. Die vorgesetzte Stelle kann in zwingenden Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Arbeit kann zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistet werden. Werden mehr als 6 Stunden pro Tag gearbeitet, ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Diese wird von der täglichen Arbeitszeit abgezogen.

Artikel 10 Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der Kanzlei für die Öffentlichkeit ist grundsätzlich von Montag bis Donnerstag wie folgt sicherzustellen:

- a) von 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr;¹⁾
- b) von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr;
- c) von 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr am Freitag.¹⁾

Artikel 11 Öffnungszeiten

Die Kanzlei ist von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr offenzuhalten.

2. Unterabschnitt: Arbeitszeitformen

Artikel 12 Grundsatz

¹ Die flexiblen Arbeitszeitformen geben den Angestellten, die nicht an feste Arbeitszeiten gebunden sind, die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit im Rahmen dieses Reglements selber einzuteilen. Dabei stehen folgende zwei Arbeitszeitformen zur Verfügung:

- a) gleitende Arbeitszeit;
- b) fixe Arbeitszeit.

² Bei der Einteilung und Abstimmung der Arbeitszeiten sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Arbeitszeitform. Zuständig für die Bewilligung einer bestimmten Arbeitszeitform ist der Engere Rat.

³ Die Blockzeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Die Vorgesetzten können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Angestellten erfassen ihre Arbeitszeit täglich. Die vorgesetzte Person kann die Zeiterfassung jederzeit einsehen.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.24

Artikel 13 Blockzeiten

Es gelten folgende Blockzeiten:

- a) von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr;
- b) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Artikel 14 Gleitzeiten

¹ Während der Gleitzeit können die Angestellten ihren Arbeitsbeginn, die Mittagspause und das Arbeitsende frei wählen, sofern die vorgesetzte Person keine Einschränkungen aus betrieblichen Gründen angeordnet hat.

² Die Gleitzeit ist wie folgt festgelegt:

- a) von 06.00 Uhr bis 08.30 Uhr;
- b) von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Artikel 15 Gleitzeitsaldo

¹ Aus der Differenz zwischen der täglichen Soll-Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ergeben sich Zeitguthaben oder Zeitschulden. Diese dürfen 30 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat.¹⁾

² Zeitguthaben müssen grundsätzlich während der Gleitzeit kompensiert werden. Während der Blockzeit ist eine Kompensation höchstens im Rahmen eines Tages pro Monat möglich; sie bedarf der vorgängigen Zustimmung der vorgesetzten Person.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten gelten diese Regeln entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Artikel 16 Fixe Arbeitszeit

Aus organisatorischen oder anderen betrieblichen Gründen kann die vorgesetzte Person Arbeitsbeginn und -ende pro Bereich oder individuell festlegen.

Artikel 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, sind Zeitguthaben und Zeitschulden bis zum Austrittstag auszugleichen. Gelingt das aus beachtenswerten Gründen nicht, sind Zeitguthaben finanziell abzugelten, während Zeitschulden zu einer entsprechenden Lohnreduktion führen.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

3. Unterabschnitt: Bandbreitenmodell

Artikel 18

¹ Sofern es der Dienstbetrieb zulässt, können Vollzeitbeschäftigte mit Einwilligung der vorgesetzten Person die ihnen zusagende Variante des folgenden Bandbreitenmodells wählen:

Variante	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	Tägliche Normal- arbeitszeit	Lohn in Prozent	Zusätzliche Ferientage
1	43	8,6	100,0	5
2	42	8,4	100,0	0
3	42	8,4	98,0	5
4	42	8,4	96,0	10
5	41	8,2	97,6	0
6	41	8,2	95,6	5
7	41	8,2	93,6	10
8	40	8,0	95,2	0
9	40	8,0	93,2	5
10	40	8,0	91,2	10
11	39	7,8	92,8	0
12	39	7,8	90,8	5

5 Ausgleichstage = 2.0 % Lohnreduktion

1 Wochenarbeitsstunde = 2.4 % Lohnreduktion

² Angestellte, die nach einer Variante 1 bis 12 arbeiten möchten, haben das ihrer vorgesetzten Person zum Voraus zu beantragen. Eine vereinbarte Variante gilt in der Regel während eines Jahres; sie kann im gleichen Verfahren verlängert oder geändert werden.

2. Abschnitt: Überstundenarbeit

Artikel 19 Grundsatz

¹ Als Überstundenarbeit gelten die von der vorgesetzten Person angeordneten Arbeitsstunden, welche die vereinbarte Arbeitszeit übersteigen.

² Die Überstundenarbeit wird bei der Zeiterfassung separat und unabhängig vom Gleitzeitsaldo ausgewiesen.

Artikel 20 Abgeltung

¹ Die angeordnete Überstundenarbeit wird im Einvernehmen mit der vorgesetzten Person mit Freizeit kompensiert. Der Ausgleich hat grundsätzlich binnen eines Kalenderjahres zu erfolgen.

174.24

² Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann der Engere Rat die Überstundenarbeit ausnahmsweise vergüten, sofern und soweit die Überstundenarbeit zum Voraus angeordnet worden ist.¹⁾

^{2a} Als Bemessungsgrundlage für die Abgeltung ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn und der Teuerungszulage massgebend.¹⁾

³ Der Korporationsschreiber bzw. die Korporationsschreiberin erstellt jährlich eine Übersicht der ausbezahlten Überstunden zuhanden des Engeren Rates.¹⁾

3. Abschnitt: **Absenzen**

Artikel 21 Unbezahlte Absenzen

a) Grundsatz

¹ Alle voraussehbaren Absenzen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn es der Dienstbetrieb zulässt.

² Bei unvorhersehbaren zwingenden Absenzen hat die angestellte Person den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte sofort nach der Absenz zu benachrichtigen.

Artikel 22 b) Kurzabsenzen

¹ Kurzabsenzen sind stundenweise Abwesenheiten zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten während der Normalarbeitszeit.

² Kurzabsenzen sind wenn möglich ausserhalb der Blockzeiten anzusetzen. Sie gelten nicht als Arbeitszeit. Die ausfallende Arbeitszeit muss erfasst und kompensiert werden.

Artikel 23 Bezahlte Absenzen¹⁾

¹ Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte Absenz,

a) eigene Hochzeit; 5 Tage;

b) Todesfälle:

1. Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, eigene Kinder oder Eltern: 3 Tage;

2. Schwiegereltern, Grosseltern oder Geschwister: 1 Tag;

c) Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts; 1 Tag.

Fällt diese bezahlte Absenz in die Ferien oder auf Feiertage (ausgenommen Sonntage und Samstage), kann sie nachbezogen werden.

² Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte Absenz, sofern diese unvermeidlicherweise in die Arbeitszeit fällt:

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

- a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) Beerdigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern: ½ Tag;
 - e) zwingende Teilnahme an einer Beerdigung: ½ Tag;
 - f) ...
 - g) Vorladung als Zeuge oder Auskunftsperson: gemäss Aufgebot;
 - h) Stellensuche nach der Kündigung der Arbeitsstelle: 3 Tage;
 - i) Blutspenden: gemäss Aufgebot;
 - k) für leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausser-schulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendigen Aus- und Weiterbildungen; die notwendige Zeit: bis 5 Tage pro Jahr;
 - l) Besuch von Feuerwehrkursen, kantonalen Fachrapporten, Tagungen oder Inspektionen: bis 5 Tage pro Jahr;
 - m) Mitwirkung in öffentlichen Ämtern: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr;
 - n) bei Krankheit von eigenen Kindern oder Abwesenheit der Pflegeperson: bis 2 Tage pro Jahr;
 - o) ...
 - p) Rettungseinsätze gemäss Aufgebot; bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr;
 - q) für die Pflege eines Familienmitglieds in auf- oder absteigender Linie oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, soweit eine Pflege notwendig und nicht anderweitig geregelt ist; höchstens 3 Tage pro Ereignis und höchstens 10 Tage pro Jahr. Es kann ein Arztzeugnis verlangt werden;
 - r) Betreuungsurlaub für gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder.¹⁾
- ³ Die bezahlten Absenzen nach Absatz 2 dürfen nur bezogen werden, soweit sie erforderlich sind, um die entsprechenden Tätigkeiten auszuüben. Allfällige Erwerbsersatzleistungen sind der Korporation Uri abzuliefern.

Artikel 24 Zusätzliche Absenzen

¹ Andere oder weitergehende bezahlte Absenzen können bewilligen:

- a) der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin: 3 Arbeitstage pro Jahr;
- b) der Engere Rat: in allen anderen Fällen.

² Für unbezahlte Absenzen kann die Anstellungsbehörde bis 60 Arbeitstage bewilligen.

Artikel 25 Meldepflicht bei Arbeitsverhinderung

¹ Bei Arbeitsverhinderung ist die vorgesetzte Person unter Angabe des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu informieren.

¹⁾ Art. 329i OR

174.24

² Dauert die Abwesenheit infolge Unfalls oder Krankheit länger als drei Arbeitstage, ist der vorgesetzten Stelle unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. In Ausnahmefällen kann die vorgesetzte Stelle bei Abwesenheit von weniger als drei Arbeitstagen ein ärztliches Zeugnis verlangen. Abwesenheiten von mehr als drei Arbeitstagen, welche nicht ärztlich bescheinigt werden, sind nicht besoldet.

³ Dieselbe Regelung gilt bei Unfall. Am Unfalltag oder sobald als möglich hat eine Meldung an die Verwaltung zu erfolgen. Dies gilt auch für Bagatellunfälle, sobald ein Arzt aufgesucht wird.

4. Abschnitt: **Urlaub aus familiären Gründen¹⁾**

Artikel 26 Mutterschaftsurlaub

¹ Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen zu 100% Lohn.

² Bemessungsgrundlage für den Mutterschaftsurlaub ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

³ Der Mutterschaftsurlaub kann durch anschliessenden unbezahlten Urlaub oder Ferienbezug verlängert werden. Wird ein unbezahlter Urlaub vor der Geburt oder innert zwei Wochen nach der Geburt beantragt, besteht ein Anspruch auf acht Wochen zusätzlichen unbezahlten Urlaub.

⁴ Nach dem Mutterschaftsurlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Gesuch der angestellten Person unter Wahrung des Urlaubsanspruches reduziert werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

Artikel 26a Vaterschaftsurlaub

¹ Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen zu 100% Lohn.

² Bemessungsgrundlage für den Vaterschaftsurlaub ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

³ Nach dem Vaterschaftsurlaub kann der Beschäftigungsgrad auf Gesuch der angestellten Person unter Wahrung des Urlaubsanspruches reduziert werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

Artikel 26b Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Korporation Uri gewährt den Urlaub aus familiären Gründen nur, sofern auch das Erwerbsersatzgesetz Leistungen gewährt. Sind dessen Leistungen höher, werden diese ausbezahlt.

² Die Korporation Uri bevorschusst die ihm nach dem Erwerbsersatzgesetz zufallenden Taggeldleistungen.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

4. Kapitel: **RECHTE DER ANGESTELLTEN**

1. Abschnitt: **Lohn**

Artikel 27 Einreihung der Stelle: Grundlagen

¹ Der Engere Rat ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Korporationsschreiber beziehungsweise der Korporationsschreiberin und dem Rechnungsführer beziehungsweise der Rechnungsführerin für jede Stelle entsprechend dem Schwierigkeitsgrad die zutreffende Lohnklasse. Er kann sich dabei von Fachpersonen beraten lassen.

² Gestützt darauf kann der Engere Rat den Einreihungsplan erlassen.¹⁾

Artikel 28 Neubewertung

¹ Hat sich der Schwierigkeitsgrad einer Stelle wesentlich verändert, ermittelt der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin, auf Antrag der Anstellungsbehörde oder von sich aus, die neu zutreffende Lohnklasse.

² Ersucht die angestellte Person um eine Neubewertung, entscheidet der Engere Rat, ob das Neubewertungsverfahren eingeleitet werden soll.

³ Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin hat die wesentlichen Veränderungen des Schwierigkeitsgrades zu begründen sowie die allenfalls geänderten Unterlagen, wie Organigramme, Pflichtenhefte und Anforderungsprofile, einzureichen.

⁴ Gesuche um eine Neubewertung aus nicht organisatorischen Gründen sind dem Korporationsschreiber oder der Korporationsschreiberin jeweils bis zum 30. Juni einzureichen.

Artikel 29 Ausserordentliche Zuwendungen

¹ Auf Antrag des Korporationsverwalters bestimmt der Engere Rat jährlich die Höchstsumme, die insgesamt für ausserordentliche Zuwendungen zur Verfügung steht.

² In diesem Rahmen und gestützt auf Artikel 45 der Personalverordnung entscheidet die für den Stufenanstieg zuständige Behörde, ob und für wen sie eine ausserordentliche Zuwendung verfügen will.

Artikel 30 Stundenlohn und Fixum

¹ Angestellte, die weniger als drei Monate oder mit einem Beschäftigungsgrad bis 40 Prozent angestellt sind, können mit einem Stundenlohn oder einem Fixum entschädigt werden.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.24

² Der Stundenlohn ist auf der Grundlage der Normalarbeitszeit anhand des Schwierigkeitsgrades und der Lohnklasse gemäss dem Einreichungsplan zu berechnen. Das Fixum ist nach den gleichen Kriterien festzulegen.

³ Mit dem Stundenlohn oder dem Fixum sind sämtliche Ansprüche der Angestellten abgegolten. Die Bestandteile des Stundenlohns, wie Ferienanteil und Sachentschädigung, sind im Arbeitsvertrag mit der betreffenden Person auszuweisen.

Artikel 31 Lohn bei Krankheit befristet beschäftigter Angestellter

Die Regelung nach Artikel 58 Absatz 1 und 2 der Personalverordnung gilt auch für Angestellte, die in einem befristeten Anstellungsverhältnis zur Korporation Uri stehen.

2. Abschnitt: **Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen**

1. Unterabschnitt: Dienstaltersgeschenk und Stellvertretung

Artikel 32 Dienstaltersgeschenk¹⁾

¹ Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk besteht nur, wenn die entsprechenden Dienstjahre voll erfüllt sind.

² Die individuelle Höhe des Dienstaltersgeschenks bemisst sich beim 10-Jahre-Jubiläum nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre. Bei den übrigen Jubiläen gelten die letzten 5 Jahre als Berechnungsbasis. Ein unbezahlter Urlaub wird als Dienstzeit, jedoch mit Beschäftigungsgrad null berechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks bilden der Grundlohn und die Teuerungszulage.

³ Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.

⁴ Die Dauer von Ausbildungsverhältnissen, insbesondere des Lehrverhältnisses oder der Praktika, wird als Dienstzeit berücksichtigt.

⁵ Die Urlaubstage aus dem Dienstaltersgeschenk sind innerhalb von 5 Jahren zu beziehen.

Artikel 33 Stellvertretung

¹ Wird eine angestellte Person länger als zwei Monate für eine höher eingereihte Funktion eingesetzt, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Vergütung.¹⁾

² Kein Anspruch auf Vergütung besteht, wenn die Stellvertretung in den Aufgabenbereich der angestellten Person gehört, keine besonderen Anforderungen stellt oder der Ausbildung der stellvertretenden Person dient.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

³ Die Vergütung beträgt pro Arbeitstag höchstens $\frac{1}{260}$ der Verbesserung, die für die höher eingestufte Aufgabe in Frage kommt.

2. Unterabschnitt: S p e s e n

Artikel 34 Verpflegung und Übernachtung¹⁾

¹ Die angestellte Person hat für Amtsverrichtungen ausserhalb des Arbeitsortes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) für jede Hauptmahlzeit Fr. 28.-
- b) für das Frühstück Fr. 10.-
- c) für Nebenauslagen nach Aufwand
- d) als Rucksackentschädigung Fr. 28.-
- e) für Übernachten und Frühstück die effektiven Kosten

² Der Anspruch auf eine der vorstehenden Entschädigungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

³ Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen der angestellten Person nicht deckt, hat sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet ist.

Artikel 35 Reisespesen

¹ Für Dienstreisen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

² Die Angestellten haben grundsätzlich Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse.

³ Anspruch auf die Vergütung der Kosten eines Erstklassbilletes haben:

- a) der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin sowie der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin;
- b) Angestellte, die eine in der ersten Klasse reisende Person dienstlich begleiten.

^{3a} Angestellte und Mitglieder des Engeren Rates erhalten von der Korporation Uri unentgeltlich ein Halbtaxabonnement. Für die Fahrspesen ist der reduzierte Fahrpreis abzurechnen.¹⁾

⁴ Die Angestellten haben Anspruch auf die Vergütung der Taxispesen, sofern besondere Umstände die Benützung dieses Transportmittels erfordern.

Artikel 36 Private Motorfahrzeuge

a) Bewilligung

Können erheblich Zeit und Kosten eingespart werden oder ist der Einsatz eines Motorfahrzeuges bedeutend zweckmässiger, so kann die vorgesetzte Stelle die Benützung des privaten Motorfahrzeuges generell oder im Einzelfall bewilligen.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.24

Artikel 37 b) Spesenersatz

¹ Für bewilligte Fahrten mit Privatfahrzeugen hat die angestellte Person Anspruch auf folgende Vergütungen pro effektiv gefahrenen Kilometer:

- a) mit Personenwagen Fr. –.70;
- b) mit Motorrädern Fr. –.50;
- c) Parkgebühren nach Aufwand.

² Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke vom Arbeitsplatz an den auswärtigen Ort oder direkt vom Wohnsitz an diesen Ort und zurück.

³ Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

Artikel 38 Abrechnung

Spesenvergütungen sind in der Regel monatlich, spätestens quartalsweise geltend zu machen.

3. Unterabschnitt: Sitzungen

Artikel 39

¹ Nimmt die angestellte Person an Sitzungen und Delegationen teil, die zum grössten Teil ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder an dienstfreien Tagen stattfinden, kann sie ein halbtägiges Sitzungsgeld beanspruchen.¹⁾

² ...²⁾

³ ...²⁾

⁴ Die angestellte Person kann sich anstelle des Sitzgeldes die Dauer der Sitzung auch als Arbeitszeit anrechnen lassen.

4. Unterabschnitt: Sonntagsdienst

Artikel 40 Sonntagsdienst

¹ Die angestellte Person hat für Dienstleistungen an Samstagen und Sonntagen sowie an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen Anspruch auf eine Vergütung.

² Der Zuschlag beträgt 25 Prozent der ordentlichen Sitz- und Taggelder.

³ Sitzungen und Delegationen gelten nicht als Sonntagsdienst.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Aufgehoben gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

3. Abschnitt: **Ferien**

Artikel 41 Berechnung im Eintritts- und Austrittsjahr

Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.

Artikel 41a Ferienbezug¹⁾

Lassen sich die Ferienwünsche nicht mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbaren, entscheidet die vorgesetzte Person. Grundsätzlich sollen einmal pro Jahr mindestens zwei Wochen Ferien ununterbrochen bezogen werden.

Artikel 42 Nachbezug

¹ Kann die angestellte Person die Ferien aus dienstlichen oder anderen wichtigen Gründen im laufenden Kalenderjahr nicht beziehen, muss sie diese bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbeziehen.

² Der Nachbezug von Ferien bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.

Artikel 43 Nachgewährung

Arbeitsfreie Tage, die in die Ferien fallen, werden nachgewährt, sofern es sich nicht um Samstage oder Sonntage handelt.

Artikel 44 Entschädigung

¹ Für nicht bezogene Ferien wird grundsätzlich keine finanzielle Entschädigung ausgerichtet.

² Wenn die Ferien vor der Versetzung in den Ruhestand oder vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dienstlichen Gründen nicht mehr bezogen werden können, so ist eine Entschädigung für den Ferienanspruch im Austrittsjahr auszurichten.

Artikel 45 Kürzung

¹ Bei unbezahltem Urlaub wird der nächste Ferienanspruch für jeden vollen Monat Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

² Eine entsprechende Kürzung findet auch statt nach dem 90. Tag bei Dienstaussetzung infolge Krankheit, Nichtbetriebsunfall oder bei militärischen und ähnlichen Dienstleistungen.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

174.24

Artikel 46 Krankheit, Unfall und Mutterschaft¹⁾

¹ Wird die angestellte Person während den Ferien nachweisbar derart krank oder erleidet sie einen Unfall, dass dem Ferienzweck der Erholung nicht mehr entsprochen werden kann, darf sie die Anzahl Ferientage nachbeziehen, einzelne Tage vorübergehender Unpässlichkeit genügen dazu nicht.

² Ferien, die mit dem Mutterschaftsurlaub zusammenfallen, werden nachgewährt.¹⁾

Artikel 47 Ferien bei Stundenlohn

Bei Arbeitsverhältnissen mit stark wechselnder Beschäftigung wird der Ferienanspruch durch den entsprechenden Lohnzuschlag abgegolten.

5. Kapitel: **WEITERBILDUNG**

Artikel 48 Weiterbildungsprogramm

Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin koordiniert nach Absprache mit der zuständigen Person des Engeren Rates die allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung. Er oder sie orientiert über die Weiterbildungsmöglichkeiten.¹⁾

Artikel 49 Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite kann der Engere Rat den Angestellten Kostenbeiträge für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen ausrichten.

² Die Dauer eines bezahlten oder unbezahlten Weiterbildungsurlaubes sowie die Höhe eines Kostenbeitrages hängen von der zu erwartenden Auswirkung des Weiterbildungskurses auf die berufliche Funktion der angestellten Person ab.

³ Der volle Lohn wird nur ausgerichtet, wenn die Weiterbildung der angestellten Person der beruflichen Funktion unmittelbar zugutekommt. Hat die Korporation Uri nur ein teilweises oder mittelbares Interesse an der Weiterbildung, ist der Lohn angemessen zu kürzen, oder es ist nach Artikel 24 Urlaub zu gewähren.

⁴ Bei freiwilligem Austritt aus dem Dienst der Korporation Uri oder bei selbstverschuldeter Entlassung innert 5 Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kostenbeitrag wie folgt zurückzubezahlen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) im 1. Jahr nach Kursabschluss | 70 Prozent; |
| b) im 2. Jahr nach Kursabschluss | 60 Prozent; |

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Dezember 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

- c) im 3. Jahr nach Kursabschluss 50 Prozent;
- d) im 4. Jahr nach Kursabschluss 35 Prozent;
- e) im 5. Jahr nach Kursabschluss 20 Prozent;

Kostenbeiträge von weniger als Fr. 3000.– müssen nicht zurückbezahlt werden. Der Rechnungsführer hat den Rückerstattungsbetrag zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.

6. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Altdorf, 4. Dezember 2000

Der Korporationspräsident
Martin Echser

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

REGLEMENT über die Homeoffice-Arbeit

vom 30. August 2021

Der Engere Rat der Korporation Uri, gestützt auf Artikel 76 der Personalverordnung, beschliesst:

1. Kapitel: ZWECK, DEFINITION UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement hält die rechtlichen Rahmenbedingungen für Homeoffice-Arbeit fest.

Artikel 2 Definition

Als Homeoffice-Arbeit gilt die Arbeitszeit, die regelmässig und in einem im Voraus definierten Umfang zu Hause oder an einem gemäss Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer definierten externen Arbeitsort ausserhalb der Korporationsverwaltung geleistet wird.

Artikel 3 Geltungsbereich und Grundsatz

¹ Dem Reglement unterstellt sind die Mitarbeitenden der Korporationsverwaltung, ausgenommen das höhere Kader gemäss Artikel 5 Personalreglement, die nach Artikel 2 Absatz 1 der Personalverordnung (RB 174.21) unbefristet oder befristet angestellt sind. Voraussetzung für Homeoffice-Arbeit ist in der Regel die beendete Probezeit.

² Die Korporation Uri bewilligt Homeoffice-Arbeit selektiv. Sie kann gewährt werden, sofern dies betrieblich möglich und sinnvoll ist. Die den Mitarbeitenden übertragenen Aufgaben müssen dafür geeignet sein. Betriebliche Interessen haben in jedem Fall Vorrang.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Homeoffice-Arbeit. Für die Bewilligung von Homeoffice-Arbeit ist der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin in Absprache mit dem Korporationsverwalter zuständig. Die Korporation Uri schliesst im Einzelfall mit den Mitarbeitenden die «Vereinbarung Homeoffice» als Ergänzung zum Arbeitsvertrag ab. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages.

2. Kapitel: RAHMENBEDINGUNGEN

Artikel 4 Umfang

Die Korporation Uri legt den Umfang von Homeoffice pro Woche in Tagen bzw. Halbtagen im Einzelfall fest.

174.25

Artikel 5 Erreichbarkeit

Mitarbeitende im Homeoffice stellen sicher, dass sie telefonisch erreichbar sind und dass sie ihre elektronischen Hilfsmittel regelmässig abrufen. Es gelten die in Artikel 13 Personalreglement (RB 174.24) festgelegten Blockzeiten.

Artikel 6 Arbeitspflicht und Verhalten bei technischen Problemen

¹ Mitarbeitende sind bei technischen Problemen nicht von der Arbeitspflicht befreit. Für diesen Fall steht ihnen in den Räumen der Korporationsverwaltung ein Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem die Arbeitsleistung zu erbringen ist, sofern die vorgesetzte Person keine anderslautende Weisung erteilt.

² Sofern es den betroffenen Mitarbeitenden nicht möglich ist, am Arbeitsplatz in den Räumen der Korporationsverwaltung zu erscheinen, können nach Absprache mit der vorgesetzten Person Gleitzeitguthaben oder Ferien bezogen werden.

³ Treten während der Verrichtung von Homeoffice-Arbeit Störungen technischer Natur oder Schäden anderer Art auf, welche die Arbeitsausführung oder die Datensicherheit beeinträchtigen, so ist der Mitarbeitende verpflichtet, dies dem Vorgesetzten umgehend zu melden.

Artikel 7 Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung

¹ Die Arbeitszeit entspricht den im Personalreglement aufgeführten Bestimmungen. Für Arbeit im Homeoffice bestehen grundsätzlich keine Ansprüche auf Zeitzuschläge, Vergütungen für Sonntags-, Nacht- und Pikettdienst, ausser die Arbeit wird von der vorgesetzten Person entsprechend angeordnet. Die im Homeoffice tatsächlich geleistete Arbeitszeit wird eigenverantwortlich im Zeiterfassungssystem mit Kommentar «Homeoffice» erfasst.

² Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass sie effizient und ungestört arbeiten können.

³ Bei Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Arbeitszeit wie beim Ausfall am ordentlichen Arbeitsplatz erfasst und der vorgesetzten Person umgehend mitgeteilt.

Artikel 8 Amtsgeheimnis und Datensicherheit

¹ Auch im Home-Office haben die Mitarbeitenden die Vorgaben bezüglich Schutz der Daten und Amtsgeheimnis einzuhalten.

² Betreffend Datensicherheit gilt Folgendes:

- a) Für die elektronische Bearbeitung von Daten sind ausschliesslich die von der Korporation Uri zur Verfügung gestellten Applikationen einzusetzen (keine private Software, keine privaten E-Mail-Postfächer usw.)
- b) Der Fernzugriff auf mögliche Daten-/Fachanwendungsbereiche ist entweder per Terminalserver oder anderem gesicherten Fernzugriff geregelt.
- c) Aus Sicherheitsgründen wird für den Terminalserver-Netzwerkzugriff eine 2-Faktor-Authentifizierung vorgeschrieben.

- d) Mobile Geräte und Speichermedien müssen mit einem starken Passwort geschützt, verschlüsselt, bzw. verschlossen aufbewahrt werden.
- e) Papierunterlagen müssen verschlossen aufbewahrt werden.
- f) Die Vernichtung und Entsorgung von Personendaten und vertraulich oder geheimen Sachdaten erfolgt ausschliesslich am ordentlichen Arbeitsplatz.

Artikel 9 Infrastruktur und Kostenübernahme

¹ Mitarbeitenden im Homeoffice stellt der Arbeitgeber ein mobiles Endgerät zur Verfügung. Dieses Gerät darf ausschliesslich durch Mitarbeitende, denen die Homeoffice -Arbeit bewilligt wurde, verwendet werden. Das mobile Endgerät dient als Arbeitsinstrument sowohl am Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten der Korporationsverwaltung wie auch im Homeoffice und unterwegs (One-Device-Strategie). Falls eine mitarbeitende Person über kein mobiles Endgerät verfügt, ist die Möglichkeit gegeben, mittels privatem Gerät über einen gesicherten Fernzugriff auf definierte Systeme der Korporationsverwaltung zuzugreifen.

² Mitarbeitende im Homeoffice sind für eine geeignete Internetanbindung verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für den Betrieb der Verbindung bzw. für allfällige Wartungskosten privater Informatikmittel (Bildschirme, Cams, Kabel, Abos etc.) oder für den privaten Büroraum.

³ Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass der Arbeitsplatz zu Hause ergonomischen Grundsätzen entspricht.

Artikel 10 Beendigung

Die Bewilligung von Homeoffice kann von der Korporation Uri wie auch von den Mitarbeitenden ohne Angabe von Gründen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, auf das Ende eines Monats beendet werden. Aus wichtigen Gründen kann die Korporation Uri die Bewilligung von Homeoffice Arbeit fristlos widerrufen.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Altdorf, 30. August 2021

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

174.3 Einzelne Beamte

VERORDNUNG
betreffend Unterhalt der Strassen
und Brücken der Korporation Uri

vom 1 . Februar 1919

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Allmendaufseher

Die allgemeine Aufsicht über den Unterhalt der Korporationsstrassen obliegt dem zuständigen Allmendaufseher.¹⁾

Artikel 2 Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis der Strassenwärter soll durch einen von der Wahlbehörde abzuschliessenden Vertrag geordnet werden. Die Amtsperiode ist auf zwei Jahre festgesetzt, beginnend und endigend mit dem Kalenderjahr. Die gegenseitige Kündigung beträgt drei Monate; wird jedoch vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so gilt der Vertrag stillschweigend als verlängert für eine weitere Amtsperiode von zwei Jahren.

Artikel 3 Auflösung

Durch den Inhaber des Amtes kann das Anstellungsverhältnis nur auf Ablauf einer Amtsperiode gelöst werden; davon ausgenommen sind Wegzug, Krankheit oder Todesfall.

Artikel 4 Entlöhnung

Der Anstellungsvertrag regelt die Entlöhnung. Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage eines Rapportbüchleins hin.

Artikel 5 Unfallversicherung

Die Strassenwärter und das Hilfspersonal werden durch die Korporation gegen dienstliche Unfälle versichert.

Artikel 6 Pflichtenheft

Die Verrichtungen und Pflichten der Strassenwärter legt das vom Engeren Rat zu erlassende Pflichtenheft fest.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

174.31

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

REGLEMENT

für das Forstpersonal der Korporationsbürgergemeinden

vom 26. September 1983

Der Korporationsrat Uri beschliesst.

Artikel 1 bis Artikel 19

¹ Das Reglement für das Forstpersonal der Korporationsbürgergemeinden vom 26. September 1983 wird aufgehoben. Siehe RB 756.7 Verordnung über den Wald (WALDORDNUNG) Artikel 21 Absatz 2.

² Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Altdorf, 28. November 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**GESETZ
über die Hilfe an die Kapuziner**

die Korporationsbürgergemeinde beschliesst:

Einzigter Artikel

¹ Das Gesetz über die Hilfe an die Kapuziner von 1717 wird aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Altdorf, 3. Mai 2009

Der Korporationspräsident
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

19 Rechtsbereinigung

GESETZ
über die Bereinigung der Gesetzessammlung der Korporation Uri
vom 17. Mai 1987

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Der Korporationsrat wird ermächtigt,

- a) eine bereinigte Sammlung des geltenden Korporationsrechtes herauszugeben;
- b) offensichtlich durch Zeitablauf oder veränderte Umstände gegenstandslos gewordene Erlasse, auch der Korporationsgemeinde, formell aufzuheben;
- c) gültige Erlasse, auch der Korporationsgemeinde, redaktionell zu verändern und insbesondere verstreute Beschlüsse zusammenzufassen.

² Der Korporationsrat hat die bereinigte Rechtssammlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

VERORDNUNG
über die Bereinigung der Gesetzessammlung der Korporation Uri
vom 30. März 1990

Der Korporationsrat,
gestützt auf den Korporationsgemeindebeschluss vom 17. Mai 1987,
beschliesst:

I.

Folgende Erlasse der Korporation Uri werden aufgehoben:

1. Allmendbuch Artikel 261
Bezirksgemeindebeschluss vom 14. Mai 1876
2. Allmendbuch Artikel 141
Bezirksratsbeschluss vom 15. April 1868
3. Vereinbarung vom 1. März 1928 über die Führung des Kulturamtes
4. Beschluss vom 17. Dezember 1979 über die Aufhebung von zwei
Revierförsterstellen
5. Dienstvorschriften vom 23. Dezember 1918 für die Strassenwärter der
Korporation Uri
6. Verordnung vom 15. März 1919 über Holzganten
7. Allmendbuch Artikel 270
Landsgemeindebeschluss von 1817
8. Allmendbuch Artikel 270
Landratsbeschluss vom 6. April 1843
9. Allmendbuch Artikel 271
Bezirksgemeindebeschluss vom 10. Mai 1877
10. Allmendbuch Artikel 61
Landratsbeschluss von 1822
11. Beschluss vom 24. Januar 1954 über Anweisung eines Stücks All-
mend zu einem Exerzierplatze
12. Allmendbuch Artikel 266
Bezirksratsbeschluss vom 27. April 1863
13. Allmendbuch Artikel 267
Korporationsgemeindebeschluss vom 6. Mai 1869
14. Allmendbuch Artikel 4
Korporationsratsbeschluss vom 17. April 1891

15. Allmendbuch Artikel 5
Korporationsratsbeschluss vom 14. März 1890
16. Verordnung vom 24. April 1965 über Mindestabschreibungen
17. Verordnung vom 23. Oktober 1909 betreffend Verwendung der Wald-
entschädigungen
18. Allmendbuch Artikel 238
Korporationsratsbeschluss vom 18. April 1891
19. Allmendbuch Artikel 256
Bezirksgemeindebeschluss vom 6. Mai 1869
20. Übereinkunft vom 3. Februar 1923
21. Korporationsratsbeschluss vom 8. Februar 1964
22. Korporationsratsbeschluss vom 6. Juni 1970
23. Allmendbuch Artikel 257
Bezirksgemeindebeschluss vom 11. Mai 1879
24. Allmendbuch Artikel 249
Landsgemeindebeschluss von 1781
25. Allmendbuch Artikel 250
Korporationsratsbeschluss vom 7. August 1847
26. Allmendbuch Artikel 251
Korporationsratsbeschluss vom 20. Januar 1849
27. Allmendbuch Artikel 253
Bezirksratsbeschluss vom 19. Februar 1874
28. Allmendbuch Artikel 75
Korporationsratsbeschluss vom 23. Dezember 1911
29. Verordnung vom 18. November 1961 über Allmendverkäufe
30. Allmendbuch Artikel 233
Korporationsratsbeschluss vom 26. September 1907
31. Allmendbuch Artikel 38
Landsgemeindebeschluss von 1726
32. Allmendbuch Artikel 39
Bezirksratsbeschluss vom 15. April 1868
33. Allmendbuch Artikel 41
Bezirksgemeindebeschluss vom 13. Mai 1849
34. Rütordnung (Rütibuch)
35. Allmendbuch Artikel 44
Korporationsgemeindebeschluss vom 10. Mai 1891
36. Allmendbuch Artikel 48
Landsgemeindebeschluss von 1726

37. Allmendbuch Artikel 53
Bezirksratsbeschluss vom 11. Oktober 1870
38. Allmendbuch Artikel 55
Landratsbeschluss von 1812
39. Allmendbuch Artikel 18
Bezirksratsbeschluss vom 27. Juni 1872
40. Allmendbuch Artikel 30
Landratsbeschluss von 1813
41. Allmendbuch Artikel 32
Landsgemeindebeschluss von 1785
42. Allmendbuch Artikel 223
Bezirksgemeindebeschluss vom 12. Mai 1878
43. Allmendbuch Artikel 224
44. Allmendbuch Artikel 225
Landsgemeindebeschluss von 1745
45. Allmendbuch Artikel 33
Bezirksgemeindebeschluss vom 14. Mai 1876
46. Allmendbuch Artikel 122
Bezirksgemeindebeschluss vom 9. Mai 1886
47. Allmendbuch Artikel 113
Landratsbeschluss von 1812
48. Allmendbuch Artikel 116
Landratsbeschluss von 1762
49. Korporationsratsbeschluss von 1954
50. Allmendbuch Artikel 213
Bezirksgemeindebeschluss vom 14. Mai 1883
51. Allmendbuch Artikel 128
52. Allmendbuch Artikel 130
53. Allmendbuch Artikel 132
Landsgemeindebeschluss von 1705
54. Allmendbuch Artikel 133
Landratsbeschluss von 1813
55. Allmendbuch Artikel 137
Landsgemeindebeschluss von 1813
56. Allmendbuch Artikel 160
Bezirksgemeindebeschluss vom 12. Mai 1844
57. Verordnung über das Weidverbot Flüelen—Seedorf
vom 23. April 1921

58. Allmendbuch Artikel 173
59. Allmendbuch Artikel 177
60. Allmendbuch Artikel 123 Absatz 1
61. Allmendbuch Artikel 138 Absätze 1 und 2
62. Allmendbuch Artikel 168 Artikel 2
63. Allmendbuch Artikel 176
64. Allmendbuch Artikel 203 Artikel 2
65. Allmendbuch Artikel 206
66. Allmendbuch Artikel 207
67. Allmendbuch Artikel 196 Absatz 2
68. Allmendbuch Artikel 197, Artikel 1, 2, 3 und 4, Absatz 1
69. Allmendbuch Artikel 198 2. Satzteil
70. Allmendbuch Artikel 199 Absatz 1 Satzteil 2
71. Allmendbuch Artikel 200
72. Allmendbuch Artikel 205
73. Beschluss über die Surenenhirte vom 27. April 1917
74. Allmendbuch Artikel 186
75. Allmendbuch Artikel 187 Artikel 2
76. Allmendbuch Artikel 64
77. Allmendbuch Artikel 98
78. Allmendbuch Artikel 100
79. Verordnung über den Bannwald zu Altdorf vom 9. Mai 1847
80. Allmendbuch Artikel 90
81. Allmendbuch Artikel 260
82. Allmendbuch Artikel 259
83. Allmendbuch Artikel 268
84. Hirteordnung und Pflichtenheft für den Hirtevogt und den Hirt der Ruosalp vom 20. Dezember 1968
85. Verordnung vom 22. April 1971 über Subventionen über Wasserversorgungen, Wege etc. in Berggebieten
86. Verordnung vom 26. April 1973 über den Subventionsansatz für Personenluftseilbahnen in Berggebieten
87. Verordnung vom 10. April 1981 über Beiträge an Waldstrassen

II.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

641

Gebühren

VERORDNUNG über die Taxen der Korporation Uri

vom 22. Februar 2013

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Allgemeines

¹ Die Korporation Uri erhebt für ihre Verwaltungstätigkeit Gebühren.

² Der Engere Rat kann Gebühren ab Fr. 50.– bis Fr. 5000.– erheben. Er legt die einzelne Gebühr nach seinem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit fest. Er kann Drittkosten dem Gebührenschuldner weiterbelasten.

Artikel 2 Vorschuss

Der Engere Rat kann die Prüfung und Behandlung eines Gesuchs von der vorgängigen Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Artikel 3 Gebühren für die Bürgerrechtserteilung

¹ Der Korporationsrat erhebt für die Erteilung des Korporationsbürgerrechts folgende Gebühren:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. 300.– |
| b) für ein Ehepaar | Fr. 500.– |
| c) für ein Ehepaar mit
minderjährigen Kindern | Fr. 500.– zuzüglich Fr. 100.– je Kind |
| d) für eine Einzelperson mit
minderjährigen Kindern | Fr. 300.– zuzüglich Fr. 100.– je Kind |

² ...¹⁾

Artikel 4 Gebühren für widerrechtliche Allmendnutzung

Der Engere Rat erhebt folgende Minimalgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Viehauftrieb | |
| 1. ohne Alprecht, je Kuhessen | Fr. 100.– |
| 2. für jede zu viel aufgetriebene Kuh | Fr. 100.– |
| 3. Übertrieb pro Kuhessen | Fr. 100.– |
| 4. vorzeitiger Auftrieb je Kuhessen und Tag | Fr. 10.– |

Der Engere Rat verfügt eine Zusatzgebühr.

Diese richtet sich nach der Höhe des jeweiligen Sömmerungsbeitrages.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Juni 2023

641.1

5. vorzeitiger Auftrieb von Schmalvieh pro Stück und Tag	Fr.	1.–
Im Wiederholungsfall erhöht sich die Gebühr um Fr. 100.– pro Kuhessen.		
b) Auftrieb auf Heimkuhweid über die berechnigte Zahl hinaus, pro Kuhessen	Fr.	40.–
c) Allmendschleifen		
1. Grundtaxe pro Kuhessen	Fr.	20.–
2. zusätzlich pro Kuhessen und Tag	Fr.	10.–
d) bei Viehabtrieb verspäteter Abtrieb je Kuhessen und Tag	Fr.	10.–
e) Wildheuen		
1. vorzeitig, je Person und Tag	Fr.	10.–
2. gegen Heuerbrauch und Ordnung pro Person und Tag	Fr.	20.–
3. Heuen in der Kuhweid	Fr.	50.–
Die interessierte Person kann um eine Bewilligung nachsuchen; diese ist gebührenpflichtig.		
f) Wald und Holzfrevel in den Verwaltungswaldungen je Kubikmeter zuzüglich den Holzwert bis	Fr.	20.– Fr. 100.–
g) Allmendeinhagen ohne Bewilligung dazu tritt die ordentliche Bewilligungsgebühr	Fr.	100.–
h) Die Gebühren für das Suchen von Kristallen und Mineralien richten sich nach der entsprechenden Verordnung.		
i) Wer Wurzeln gräbt, darf dies erst im Herbst tun, muss Satz und Ord- nung einhalten und allfälligen Schaden (insbesondere durch Offenlas- sen der Löcher) ersetzen.		
j) Auftrieb von nicht auf Schafräude behandelten Schafen	Fr.	200.–
	bis Fr.	1000.–
k) Auftrieb von kranken Tieren	Fr.	200.–
	bis Fr.	1000.–

Artikel 5 Pflichtwidrigkeiten

Der Engere Rat kann folgende Disziplinarstrafen verfügen:

a) bei Unterlassung oder Verspätung der Eidesleistung;		
b) bei Unterlassung oder Verspätung der Eingabe der Alp- und Hirteordnung;		
c) bei Unterlassung oder Verspätung der Benennung von Alp- und Hirtevägten;		
d) bei Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung und Angabe der Viehhaltung oder des Viehauftriebes:	Fr.	100.–
	bis Fr.	200.–
e) bei falschen Angaben bei der Viehzählung	Fr.	100.–
	bis Fr.	200.–

Artikel 6 Baurecht auf Allmend

¹ Für die Erteilung eines Baurechts auf Allmend erhebt die Korporation Uri folgende einmalige Gebühr:

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| a) auf Oberstafel | Fr. 5.– pro m ² |
| b) auf Unterstafel | Fr. 6.– pro m ² |

² Für Aufwendungen bei der Zusammenlegung von Alprechten Fr. 200.–

³ Für Aufwendungen bei der Neuerteilung von

e) Alprechten und heimgefallenen Alprechten	zwischen Fr. 100.– und Fr. 1000.–
---	--------------------------------------

⁴ Der Baurechtsberechtigte hat sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Erteilung oder Löschung eines Baurechts auf Allmend anfallen, zu übernehmen.

Artikel 7 Nutzungen für Agro-Tourismus

Für die Nutzung von zusätzlichen Flächen für den Agro-Tourismus werden folgende jährliche Taxen erhoben:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) zusätzlich benützte Räumlichkeiten
(Schlafräume, Restaurant) | Fr. 1.– pro m ² |
| b) Flächen für Gartenwirtschaften | Fr. 1.– pro m ² |
| Die Minimaltaxe beträgt | Fr. 50.– |

Artikel 8 Verschiedene Nutzungen

Für die zeitweise Nutzung von Allmendgebiet erhebt die Korporation Uri Gebühren zwischen Fr. –.50 und Fr. 5.– je Quadratmeter und Jahr, jedoch mindestens Fr. 50.–.

Artikel 9 Quellenrechte/Wasser

- | | |
|---|--------|
| a) Wasser für Alpbetriebe | gratis |
| b) Wasser für Ferienhäuser im Alpgebiet
(ZGB-Baurechte) | gratis |
| c) Wasser für Private (Haus und/oder Stall)
ausserhalb von Gemeinde- oder Genossenschafts-
versorgungen Trinkwasser | gratis |

641.1

- | | |
|---|--|
| d) Nutzung eines Korporationsgewässers für gewerbliche Zwecke gemäss Artikel 37 Absatz 5 Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern | ab 10 000 m ³ /Jahr
Fr. –.05 pro m ³ /Jahr |
| e) Quellnutzungsrechte | Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern |
| f) Kraftwerke | Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern |
| g) Kleinkraftwerke | Verleihgebühr |
| h) Trinkwasserkleinkraftwerke | Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern |

Artikel 10 Delegationsnorm

Der Engere Rat erlässt ein Reglement über die Gebühren für die Beanspruchung von Allmendgebiet.

Die Verordnung über die Taxen der Korporation Uri tritt per 1. März 2013 in Kraft.

Altdorf, 22. Februar 2013

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

REGLEMENT über die Tarifordnung der Korporation Uri

vom 21. Januar 2013

Der Engere Rat beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

- 1 Die Korporation erhebt die nachfolgenden Gebühren als Minimaltaxen.
- 2 Sie sind berechnet auf ein Jahr.
- 3 Diese Taxen sind verbindlich, dürfen jedoch in Härtefällen nach Rücksprache mit dem Engeren Rat auch unterschritten werden.

Artikel 2 Personenseilbahnen mit Konzession

1 Die nachstehenden Minimaltaxen gelten für Personenseilbahnen mit kantonalen oder eidgenössischen Konzessionen:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundtaxe pro Verankerung | Fr. 60.– |
| b) Ökonomegebäude (Schutz der Anlage) | gratis |
| c) Ökonomegebäude mit Lagermöglichkeit (bis 10 m ²) | Fr. 40.– |
| d) Masten (pro Stück) | Fr. 10.– |
| e) Skilifte | Fr. 60.– |

2 In den oben genannten Preisen ist die Überspannung inbegriffen.

Artikel 3 Erschliessungen Alpgelände Warentransportanlagen

- | | |
|---|----------|
| a) Grundtaxe pro Anlage | Fr. 30.– |
| b) Ökonomegebäude (Schutz der Anlage) | gratis |
| c) Ökonomegebäude mit Lagermöglichkeit (bis 20 m ²) | Fr. 40.– |
| d) aufgehoben | |

Artikel 4 Wildheuseile

Grundtaxe pro Anlage	Fr. 20.–
----------------------	----------

Artikel 5 Überspannungen

- | | |
|--|-----------------------|
| a) reine Überspannung von konzessionierten
Personentransportanlagen
bis Viererkabine | Fr. 120.–
Fr. 60.– |
| b) reine Überspannung von sonstigen Seilanlagen | Fr. 20.– |

641.2

Artikel 6 Durchleitungen

Die nachstehenden Taxen gelten für Durchleitungen über Allmend- (Alpen/ Wald) oder Strassengebiet:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Entschädigungen für Schächte und erdverlegte Leitungen | Ansätze Schweiz.
Bauernverband |
| b) Entschädigungen für elektrische Freileitungen | Ansätze Schweiz.
Bauernverband |
| c) für Wasseranschlüsse (in Strassen) | Fr. 10.–
bis Fr. 40.– |

Artikel 7 Sand und Steine

- | | |
|--|---------|
| a) Korporationsbürgergemeinden pro m ³ | Fr. 2.– |
| b) private und öffentlich-rechtliche Körperschaften pro m ³ | Fr. 4.– |
| c) grössere Projekte werden mit separaten Verträgen geregelt. | |

Artikel 8 Fahrnisbauten

- | | |
|--|----------------------|
| a) Holzschopf (Fläche bis 10 m ²) | Fr. 40.– |
| b) Bienenhaus (Fläche bis 10 m ²)
für Korporationsbürger und im Gebiet der
Korporation Uri ansässige Bienenzüchter | Fr. 40.– |
| c) Wildheuhüttli | gratis |
| d) Jagdhütten (Fläche bis 50 m ²)
Mehrfläche pro m ² | Fr. 60.–
Fr. 1.– |
| e) Schiffshütten
Zuschlag für Mehrflächen | Fr. 120.–
Fr. 1.– |
| f) übriges Gebiet pro m ² | Fr. 1.– |

Artikel 9 Holzlagerplätze

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Gewerbebetriebe pro m ² | Fr. 1.– |
|---------------------------------------|---------|

Artikel 10 ZGB-Baurechte auf Allmend

¹ Es werden folgende Ansätze verrechnet:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Haus, Hütte ohne Zweitwohnung pro m ² | Fr. 1.–
bis Fr. 2.– |
| b) Haus, Hütte mit Zweitwohnung pro m ² | Fr. 1.50
bis Fr. 3.– |
| c) Ökonomiegebäude, Stall, Speicher pro m ² | Fr. 0.50
bis Fr. 1.– |

² Dazu gelangen folgende Spezialzuschläge zur Anwendung:

- | | |
|--|----------|
| a) Korporationsbürger mit Wohnsitz innerhalb der Korporation Uri | Fr. 0.– |
| b) Korporationsbürger mit Wohnsitz ausserhalb der Korporation Uri | Fr. 0.50 |
| c) Nichtkorporationsbürger mit Wohnsitz innerhalb der Korporation Uri | Fr. 1.– |
| d) Nichtkorporationsbürger mit Wohnsitz ausserhalb der Korporation Uri | Fr. 1.50 |

³ Für die Erschliessung werden zu den Taxen gemäss Ziffer 1 und 2 folgende Zuschläge erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Erschliessung durch ganzjährig befahrbare Strasse | Fr. 40.– |
| b) Erschliessung durch nur im Sommer befahrbare Strasse | Fr. 30.– |
| c) Erschliessung durch Seilbahn | Fr. 20.– |
| d) Erschliessung durch Fussweg | Fr. 0.– |
| Die Minimaltaxe beträgt | Fr. 50.– |

⁴ Für Übergangslösungen (Artikel 18 der Verordnung über das Baurecht auf Allmend) erhebt die Korporation Uri die Gebühren gemäss Absatz 1 und 3 und Artikel 11.¹⁾

Artikel 11 Umschwung/Abstellflächen

¹ Es gelten folgende Minimaltaxen:

- | | |
|--|-------------|
| a) Umschwung zu ZGB-Baurechten (Minimaltaxe) | Fr. 50.– |
| b) Umschwung zu ZGB-Baurechten Alpgebiet pro m ² | Fr. 1.– |
| c) Umschwung zu ZGB-Baurechten übriges Gebiet pro m ² | Fr. 1.– |
| | bis Fr. 3.– |
| d) Sonstige Flächen pro m ² | Fr. 1.– |
| | bis Fr. 3.– |

² Grundsätzlich gilt: Sobald Allmendgebiet eingehagt oder befestigt wird, muss eine Taxe erhoben werden.

Die Minimaltaxe beträgt Fr. 50.–

Artikel 12 Abstellflächen für Autos

¹ Für Plätze, die eingehagt, befestigt oder ganzjährig benutzt werden, erhebt die Korporation folgende Minimaltaxen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Berggebiet pro Auto und Jahr | Fr. 100.– |
| b) Wohngebiet Talgemeinden pro Auto und Jahr | Fr. 150.– |
| c) Alpgebiet pro Auto und Jahr | Fr. 50.– |

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 3. März 2023, in Kraft seit 1. Mai 2023

641.2

d) Parkieren für Alpbewirtschafter

gratis

² Taxpflichtige Benützer von Abstellflächen für Autos haben das Recht, ihren Abstellplatz einzuhagen.

Artikel 13 Autogaragen auf Korporationsgebiet

a) Garage im Berggebiet eingezont

Fr. 150.–

b) Garage im Talgebiet eingezont

Fr. 250.–

Artikel 14 Diverse Gebühren

a) Hinweistafeln

Fr. 20.–

b) Schafhirteposten bis 30 Schafe

Fr. 30.–

c) Schafhirteposten bis 50 Schafe

Fr. 50.–

d) Schafhirteposten bis 100 Schafe

Fr. 100.–

e) Rütenen

Fr. 20.–

f) Bienenstandplätze für Korporationsbürger pauschal

Fr. 30.– pro Platz

g) Bienenstandplätze für Nicht-Korporationsbürger
pro Volk

Fr. 5.–

Mindestgebühr

Fr. 50.–

Das Reglement über die Tarifordnung der Korporation Uri tritt per 1. März 2013 in Kraft.

Altdorf, 21. Januar 2013

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

GESETZ über den Viehauflag

vom 4. Mai 2003

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand des Viehauflags a) Grundsatz

Alles Rind- und Schmalvieh sowie alle Pferde, die die Allmend ständig oder zeitweise nutzen, bilden Gegenstand des Viehauflags.

Artikel 2 b) Ausnahmen

Nicht Gegenstand des Viehauflags bildet Rindvieh, das ausschliesslich folgende Sonderallmenden und Eigenalpen nutzt:

EIGENALPEN

- Gruonwald, Altdorf, Bürglen, Flüelen
- Urwängi, Seelisberg
- Sulztal, Isenthal
- Vorder, Mittler und Hinter Baberg, Isenthal
- Buggi, Sisikon
- Franzen, Flüelen
- Mättental, Bürglen
- Zur Gand, Bürglen
- Scharti, Isenthal
- Gitschenen, Isenthal

SONDERALLMENDEN

- ... 1)
- ... 1)
- Nei, Isenthal
- Äbnet, Spiringen

Für Rindvieh auf Sonderallmenden muss der Auflag der entsprechenden Korporationsbürgergemeinde entrichtet werden. Ausgenommen davon ist das Gebiet Äbnet, Spiringen, welches sich genossenschaftlich selber verwaltet.

Artikel 3 Begriffe a) Altersgrenzen

Altersgrenzen richten sich nach dem Datum des 25. Juli des Abgabejahres.

1) Aufgehoben gemäss KGB vom 5. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

642.11

Artikel 4 b) Fremdes Vieh

¹ Fremdes Vieh im Sinne dieses Gesetzes ist sämtliches Vieh, das nicht einem Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri gehört, oder das nach dem 1. Mai des Abgabebjahres aus dem Ausland, aus einem anderen Kanton oder aus Ursern in das Gebiet der Korporation eingeführt wird.¹⁾

² Ausgenommen sind:

- a) Kälber;
- b) Vieh, das Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri zur Winterung ausserhalb des Korporationsgebietes verstellen (Artikel 8);
- c) Vieh eines Korporationsbürgers, das nach dem 1. Mai ausserhalb des Gebietes der Korporation Uri gehalten und dann auf Allmend gesömmert wird.¹⁾

Artikel 5 Abgabepflichtige

¹ Der Eigentümer des Viehs im Zeitpunkt der Sommerviehzählung ist abgabepflichtig.¹⁾

² Die Korporation stellt die Rechnung für den Viehauflag dem Äpler, dem Alpbewirtschafter oder der Alpgenossenschaft zu. Diese belastet den Eigentümer.

³ Für abgegangenes Schmalvieh und Rindvieh kann der Auftreibende bei der Korporation Uri ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung stellen. Es werden nur Rückerstattungen ab Fr. 10.– vorgenommen.

Artikel 6 Höhe

a) Allgemeines

¹ Dieses Gesetz unterscheidet zwischen dem

- a) halben,
- b) einfachen und
- c) doppelten Auflag.

² Der Auflag ist jährlich geschuldet.

Artikel 7 b) Halber Auflag

Den halben Auflag schuldet der Abgabepflichtige

a) für Kühe und Zeitrinder, die von den folgenden Eigenalpen aus die Allmend höchstens vier Wochen nutzen:

1. ... ²⁾

2. ... ²⁾

3. Mettenen (Urnerboden).

b) für das Vieh folgender Alp

– Alp Eggen, Seelisberg.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 2. Mai 2021, in Kraft seit 2. Mai 2021

²⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Januar 2009

Artikel 8 c) Einfacher Auflag

Die Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri schulden für ihr Vieh, das die Allmend nutzt, den einfachen Auflag. Dies gilt auch für Vieh, das sie ausserhalb des Korporationsgebietes zur Winterung verstellen.¹⁾

Artikel 9 d) Doppelter Auflag

Abgabepflichtige, die nicht unter Artikel 8 dieses Gesetzes fallen, schulden für ihr Vieh, das die Allmend nutzt, den doppelten Auflag.

Artikel 10 e) Beträge

¹ Der einfache Auflag beträgt für:

a) Saugfüllen	Fr. 7.—
b) Pferde unter 2 Jahren, Esel, Pony	Fr. 14.—
c) Pferde über 2 Jahre	Fr. 28.—
d) Kuh	Fr. 14.—
e) Zeitrind	Fr. 14.—
f) Maisrind	Fr. 7.—
g) Kalb	Fr. 4.50
h) Heimkuhkalb	Fr. 14.—
i) Schaf	Fr. 2.—
k) Ziege	Fr. 2.—

² Wer mit Bewilligung mehr Vieh auf die Heimkuhweide auftreibt, als ihm zu-
steht, bezahlt als einfachen Auflag:

a) für die erste Kuh	Fr. 27.—
b) für jede weitere Kuh	Fr. 34.50
c) für das erste Kalb	Fr. 15.—
d) für jedes weitere Kalb	Fr. 21.—

³ Wer mit Bewilligung Rinder auf Kuhalpen auftreibt, bezahlt als einfachen
Auflag für:

a) ein Zeitrind	Fr. 30.—
b) ein Maisrind	Fr. 22.50

⁴ Rinder auf Kuhalpen können in begründeten Ausnahmefällen vom Enge-
ren Rat zum normalen Auflag bewilligt werden, wenn der Bedarf aus Grün-
den der Weidebewirtschaftung nachgewiesen ist. Der normale Auflag beträgt:

a) ein Zeitrind	Fr. 14.—
b) ein Maisrind	Fr. 7.—

¹⁾ Gemäss KGB vom 21. Mai 1995

642.11

Artikel 11 Berechnung der Kuhessen

Die Kuhessen berechnen sich wie folgt:

a) Saugfüllen	0.5
b) Pferde unter 2 Jahren, Esel, Pony	1
c) Pferde über 2 Jahre	2
d) Kuh	1
e) Zeitrind	1
f) Maisrind	0.5
g) Kalb	0.33
h) Schaf	0.14
i) Ziege	0.14

Artikel 12 Bezug

a) Viehzählung

¹ Die Korporationsbürgergemeinden zählen die Viehbestände auf ihrem Gebiet gemäss Auftrag des Engeren Rates.¹⁾

² Die Abgabepflichtigen sowie die Alpvögte sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für die Ermittlung des Auflags nötig sind, insbesondere auch über fremdes Vieh und über allfällige Käufe von Vieh.

Artikel 13 b) Einzug

Die Korporationsverwaltung zieht den Auflag nach der Sommerviehzählung des Abgabjahres ein.

Artikel 14 Sanktionen

¹ Bei Verletzungen der Vorschriften über den Viehauftrag erhebt der Engere Rat eine Taxe.

² Wer mit der Bezahlung des Auflags in Verzug ist, darf kein Vieh auf Allmend auftreiben.

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Viehauftrag vom 21. Mai 1995 wird per 31. Dezember 2003 aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Das geänderte Gesetz tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Januar 2009

Altdorf, den 4. Mai 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

643

Alpauflag

**GESETZ
über den Alpauftrag**

vom 9. Mai 1920

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Einziger Artikel Alpauftrag

¹ Das Gesetz vom 9. Mai 1920 über den Alpauftrag ist aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Die für die einzelnen Alpen auf den einzelnen Sparkonti liegenden Beträge, die durch den Alpauftrag geöfnet wurden, sind weiterhin auf der jeweiligen Alp für ihr dienende Zwecke zur verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Engere Rat auf entsprechende Gesuche.

Altdorf, den 4. Mai 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**VERORDNUNG
über den Alpauftrag**

vom 23. März 1921

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziges Artikel Alpauftrag

¹ Die Verordnung über den Alpauftrag vom 23. März 1921 (RB 643.11) ist aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Altdorf, den 20. Juni 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

725

Verkehrswege

725.1 Strassen

725.11 Korporationsstrassen

DEKRET

über die Entschädigung der Korporationen Uri und Ursern betreffend die Übernahme der Strassen und Wuhren durch den Kanton

vom 27. September 1889

Der Landrat,

in Ausführung des Art. 35 der Kantonsverfassung, auf Vorschlag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Unterhaltungspflicht nachfolgend verzeichneter Strassen und Wuhren wird auf den Kanton übertragen, wogegen die Korporationen Uri und Ursern zu beigefügten Gegenleistungen verpflichtet sind.

1. Abschnitt: Von der Korporation Uri

1. Unterabschnitt: S t r a s s e n

Artikel 1¹⁾

Die Schächentalerstrasse mit dem Klausenpass. Dieselbe zweigt auf dem Schächengrund von der Gotthardstrasse ab und führt über Bürglen, St. Loretto, Spiringen nach Unterschächen. Da selbst beginnt der Fahr- und Saumweg nach Äsch, Klausen, der linksufrigen Bergseite entlang durch die Alp Ennetmärcht bis Glarnergrenze.

Artikel 2

Die Seelisbergerstrasse, beginnend beim Treibhaus am See, geht über Voligen und Sonnenberg zur Nidwaldnergrenze.

Artikel 3²⁾

1 Die Strasse Altdorf – Seedorf – Isenthal – Bauen – Seelisberg.

2 Diese Strasse, als fahrbar bis zum See in Seedorf zu unterhalten, beginnt auf der Schiesshütte, führt durch die sogenannte Chuegasse über die Allmend

1) Heute: Klausenstrasse von der Gotthardstrasse bis Kantonsgrenze; der Kanton unterhält auch den Fuss- und Fahrweg über Äsch bis Urnerboden.

2) Heute: Seedorferstrasse ab Bahnhofstrasse und Bauerstrasse bis Bauen und Isenthal; der Kanton unterhält auch den Fuss- und Fahrweg Isleten – Isenthal – Bärschi – Bauen – Wyssig – Seelisberg.

725.111

zur Seedorferbrücke, von da hinauf zum Plätzli und von da abwärts gegen die Kirche und hinüber zum Schopflibach. Von da an zieht sich der Fuss- und Fahrweg dem See entlang zum Fruttkäppeli, zur Kirche in Isenthal, dann zurück nach der Bärchi, hinunter zur Kirche in Bauen und wieder hinaus über Wyssig und Beroldingen nach Seelisberg mit Einmündung beim Kalcherli in die Seelisberger-Fahrstrasse.

Artikel 4

¹ Die Attinghauserstrasse und der Fahrweg über die Surenen.

² Diese Strasse führt von der Bahnhofstrasse der obern Hage entlang beim Rothenthurm vorbei zur Brücke in Attinghausen, zieht sich dann links gegen und über die Kummetbrücke und geht als Fahrweg bei St. Onofrio und Waldnacht vorbei über die Eggen durch Surenen bis an die Obwaldnergrenze.

Artikel 5¹⁾

An diese Strassenübernahmen knüpfen sich folgende Zugaben zu Gunsten des Kantons:

- a) Unentgeltlicher Bezug von Steinen, Sand und Kies ab Korporationsboden.
- b) Die zu jeglichem Strassenmaterial nötigen Bezugs- und Lagerplätze auf Allmend und den dazu nötigen Zufahrten, wobei sich die Korporation Uri überhaupt verpflichtet, keine den Verkehr und Strassenunterhalt erschwere Allmendverwendungen eintreten zu lassen.
- c) Die Berechtigung, das nötige Terrain, insoweit es Allmend ist, unentgeltlich zu überbauen, wenn Zweckmässigkeit, Notwendigkeit oder die Interessen des Verkehrs eine Verbreiterung oder Verlegung etc. der Strasse erfordert. Im letzteren Fall soll der verlassene Boden wiederum zu Allmend werden.

2. Unterabschnitt: W u h r e n

Artikel 6²⁾

Nachfolgende Wuhrpflichten gehen, wie sie die Korporation Uri getragen, auf den Kanton über, als

- 1. die Wuhr bei der Einmündung des Schächens in die Reuss;
- 2. die Wuhr bei der Einmündung der Reuss in den See;
- 3. die untere Balankawehe;
- 4. die Hundsgabenwehre in Flüelen, gemäss Vertrag mit der Wehresteuer;
- 5. die Attinghauser-Brückenwehre;
- 6. die Seedorfer-Brückenwehre;

¹⁾ Gemäss heutiger Praxis entschädigt der Kanton Uri die Korporation Uri für ihre Leistungen. Vergleiche auch die Vereinbarung vom 1. Juni 1967 mit dem Kanton Uri.

²⁾ Heute abgelöst durch die Wasserbaugesetzgebung des Kantons.

7. die Wuhr und das Kett am Schächen in Bürglen, wo der Dorfbach von Altdorf aufgenommen wird, zu ein Dritttheil;
8. die Kuchenwehre in Erstfeld zu ein Dritttheil;
9. die dreiörtige Wehre ob dem Balanka an der Reuss, zu ein Dritttheil;
10. die Lindenwehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
11. die Kapellenwehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
12. die Grosswehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
13. die Lussiwehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
14. die obere Schattdorfer Reusswehre zu ein Viertheil;
15. die untere Schattdorfer Reusswehre zu ein Viertheil;
16. die obere Schattdorfer Schächenwehre zu ein Viertheil;
17. die untere Schattdorfer Schächenwehre zu ein Viertheil;
18. die obere Altdorfer-Schächenwehre zu ein Viertheil;
19. die untere Altdorfer-Schächenwehre zu ein Viertheil;
20. die Attinghauser-Balankawehre zu ein Viertheil;
21. die Seedorfer-Balankawehre zu ein Viertheil;
22. die Leitschachwehre in Erstfeld zu ein Fünftheil;
23. die Ripshauser-Schächenwehre auf der rechten Seite der Reuss zu ein Fünftheil;
24. die Attinghauser-Reusswehre zu ein Fünftheil;
25. die Seedorfer-Reusswehre zu ein Fünftheil;
26. die Flüeler-Reusswehre zu ein Fünftheil;
27. die Wildriedwehre in Flüelen zu ein Fünftheil.

Artikel 7

¹ Die Gesetzesbestimmungen, welche bisher im Interesse des früheren Bezirks Uri bestanden, bleiben zugunsten des Kantons geltend, vorbehältlich gesetzliche Abänderungen durch denselben.

² Ebenso wird dem Kanton das Nutzungsrecht der hinter seinen Wuhrn liegenden Schachen an Reuss und Schächen überlassen.

3. Unterabschnitt: E n t s c h ä d i g u n g

Artikel 8

Als billige Gegenleistung für diese zu übernehmenden Strassen- und Wuhrpflichten hat die Korporation Uri dem Kanton die Summe von Fr. 280'000.— zu vergüten, und zwar durch:

1. Übernahme einer Quote der kantonalen Staatsschuld mit Zinspflicht vom 1. Januar an Fr. 100'000.—
2. Abtretung ihrer gesamten Urnerkapitalien (mit Zinsen pro 1888) im Betrage von Fr. 65'000.—
3. Wertung des Ertrages der Wasserkraft in Göschenen (mit Anrechnung des Ertrages zu

725.111

Fr. 2'100.— vom Mai 1888 bis Verfalltag im Jahre 1889)	Fr. 30'000.—
4. Überlassung der Landleutenmatte mit Stall in Altdorf (der laufende Zins inbegriffen)	Fr. 8'000.—
5. Überlassung des Schächengrundes mit dortiger Werkhütte	Fr. 4'000.—
6. Überlassung der Schützenrüti in Flüelen	Fr. 3'000.—
7. Überlassung der Sust in Flüelen	Fr. 6'000.—
8. Überlassung der Werkhütte in Spiringen	Fr. 1'000.—
9. Überlassung des Wassnerwaldes ob und unter der Gotthardstrasse ¹⁾	Fr. 56'000.—
10. Überlassung des obrigkeitlichen Intschflühwaldes	Fr. 7'000.—
	<u>Fr. 280'000.—</u>

Artikel 9¹⁾

Die Korporation Uri verpflichtet sich, den für Sicherung und Unterhalt der vorstehend erwähnten Strassen und Wuhren hiefür nötigen Holzbedarf aus den jeweiligen nächstgelegenen Waldungen zu verabfolgen. Der Bezug hat nach gemeins- oder forstamtlicher Anweisung zu geschehen. Für diese Bezüge ist ein billiger Kaufpreis in Anrechnung zu bringen und vom Kanton der Korporation zu bezahlen.

Artikel 10

Der Korporationsrat wird bei seiner Erklärung behaftet, dem Korporationsbüro ist ein passendes Lokal im Ankenwaagegebäude²⁾ versetzen zu lassen. Der Regierungsrat wird beauftragt und bevollmächtigt, diese Angelegenheit mit dem Korporationsrate im Sinne seiner Erklärung zum Abschlusse zu bringen.

Artikel 11

Der Regierungsrat wird ferner bevollmächtigt, an Zahlungsstatt für die eingegangenen 1888er Zinse der Korporationskapitalien, für die Wasserrechtstaxe vom Mai 1888 bis zum Verfalltage im Jahre 1889 und nötigenfalls gegen Bar der Korporation Uri nach Bedürfnis und zu billigem Preise das Strassen- und Wuhrwerkzeug, Rollbahn- und Brückenmaterial und dergleichen abzunehmen.

2. Abschnitt: Von der Korporation Ursern

Artikel 12

1 Der Kanton übernimmt den Wehre-Sporn beim Zusammenfluss der Gott-

¹⁾ Gemäss heutiger Praxis aufgehoben.

²⁾ Heute sind die Büros der Korporation im eigenen Gebäude an der Gotthardstrasse in Altdorf untergebracht.

hard- und Unteräplerreuss in Andermatt nebst den an denselben anstossenden Wuhren, und zwar beträgt die Wuhr an der Gotthardreuss vom Sporn an aufwärts 78 Längemeter und an der Unteräplerreuss vom Sporn an 51 Längemeter.

² Es überlässt dagegen die Korporation Ursern dem Kanton das Nutzungsrecht des hinter diesem Sporn und den Wuhren liegenden Allmendstückes, ca. 1300 m² gross zur Nutznussung und es entrichtet der Korporation Ursern an den Kanton eine einmalige Entschädigung von Fr. 500.—. Die bisher bestandenen Zufahrtsrechte und der freie unentgeltliche Bezug von Steinen, Kies und Sand ab Allmend für Unterhalt der Wuhren bleiben dem Kanton zugesichert.

3. Abschnitt: **Allgemeines und Übergangsbestimmungen**

Artikel 13

Die Bestimmungen des Art. 35 der Verfassung entheben die Korporation Uri und Ursern von der Beitragspflicht an die Erstellung von Wasserkorrektionswerken nicht, sofern sie im Bereiche des zu korrigierenden Fluss-, Bach- oder Seegebietes Grundeigentümer sind oder am Werke sonst ein spezielles Interesse haben.

Artikel 14

Der Regierungsrat wird beauftragt, vorstehendes Dekret innert Monatsfrist zur Ausführung zu bringen.

**GESETZ
über die Strassen der Korporation Uri**

vom 3. Mai 2015

Die Korporationsgemeinde

gestützt auf Artikel 6 und Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri (RB 101)

beschliesst:

Artikel 1 Begriffe

¹ Die kantonale Gesetzgebung umschreibt

- a) den Begriff der Korporationsstrasse und
- b) den Begriff des Wanderwegs.

² Ein Viehtriebweg erlaubt von der baulichen Anlage her, ihn bequem mit Vieh zu begehen.

³ Wegbaugenossenschaften sind Bodenverbesserungsgenossenschaften oder Genossenschaften nach OR, die den Zweck haben, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen und -wege zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

⁴ Zu den Alpgenossen gehören

- a) die rechtsfähigen Alpgenossenschaften und
- b) die eine Alp gemeinsam nutzenden Älpler; sie gelten für dieses Gesetz als Kollektivgesellschaft.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz erfasst die Korporationsstrassen. Dazu gehören auch die Viehtriebwege der Korporation Uri, soweit diese nicht als Wanderwege ausgeschieden sind.

² Der Plan im Anhang führt die Korporationsstrassen auf. Ausgenommen sind die Viehtriebwege.

³ Der Plan trifft keine Aussagen über das Eigentum an den aufgeführten Strassen, sondern weist – unter Vorbehalt der in Artikel 4 und Artikel 5 delegierten Befugnisse – die Hoheit der Korporation Uri daran nach.

⁴ Ist umstritten, ob eine Strasse zu den Korporationsstrassen gehört, entscheidet der Engere Rat mit Verfügung. Er gewährt den Beteiligten nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren vor dem Entscheid das rechtliche Gehör.

725.112

⁵ Der Engere Rat erstellt den Plan nach Absatz 3 gemeindeweise. Er veröffentlicht den Plan in geeigneter Form.

Artikel 3 Hoheit

Die Korporation Uri hat die Hoheit über die Korporationsstrassen. Sie delegiert ihre Befugnisse nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 4 Planung und Bau der Korporationsstrassen

¹ Soweit nicht bestehende öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Verträge anderes anordnen, planen und bauen auf ihre Kosten

- a) die Korporation Uri: die Korporationsstrassen gemäss der Verordnung vom 12. März 1901 über die Ausscheidung der Korporationsstrassen;
- b) die Korporationsbürgergemeinden: die für die Erschliessung des Waldes und der von ihnen verwalteten Allmend notwendigen Korporationsstrassen;
- c) die Wegbaugenossenschaften: die für die Erschliessung von Landwirtschaftsgebiet gewünschten Strassen;
- d) die Alpgenossen: die für die Erschliessung der Alp benötigten Strassen;
- e) einzelne Äpler: die für die Erschliessung der Alp benötigten Strassen.

² Die für Planung und Bau Verantwortlichen bestimmen den Zweck der Strasse.

³ Die Korporation Uri gewährt an die Planung und den Bau von Korporationsstrassen Beiträge. Diese richten sich nach der Verordnung über die Beiträge der Korporation Uri.

⁴ Die Korporation Uri erfüllt ihre Beitragspflichten gegenüber von Wegbaugenossenschaften durch Beiträge an die Erstellung und an bedeutende Instandstellungsarbeiten. Die Beiträge richten sich nach der Verordnung über die Beiträge der Korporation Uri.

Artikel 5 Betrieb und Unterhalt

¹ Soweit nicht bestehende öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder Verträge anderes anordnen, betreiben und unterhalten auf ihre Kosten

- a) die Korporation Uri: die Korporationsstrassen gemäss der Verordnung vom 12. März 1901 über die Ausscheidung der Korporationsstrassen;
- b) die Korporationsbürgergemeinden: die für die Erschliessung des Waldes und der von ihnen verwalteten Allmend erstellten Korporationsstrassen, sofern diese Pflichten nicht einen Träger nach Buchstabe a oder c bis e treffen;
- c) die Wegbaugenossenschaften: ihr Strassennetz nach den Bestimmungen ihrer Statuten;
- d) die Alpgenossen: die für die Erschliessung der Alp erstellten Strassen;
- e) einzelne Äpler: die für die Erschliessung der Alp erstellten Strassen.

² Wer für den Unterhalt zuständig ist, plant diesen systematisch und sorgt für die Finanzierung.

Artikel 6 Nutzung; Beschränkungen

¹ Die Korporationsstrassen stehen dem Gemeingebruch offen, sofern nicht die besondere Gesetzgebung, wie die über den Wald, Einschränkungen anordnet.

² Bei alpwirtschaftlichen Erschliessungen auf Allmend, die keine Verbindung zum Strassennetz der Gemeinden oder des Kantons haben, erstreckt sich der Gemeingebruch nur aufs Gehen und Fahrradfahren. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der Alpgenossen und Äpler.

³ Der Engere Rat kann von sich aus oder auf Antrag von Korporationsbürgergemeinden, Wegbaugenossenschaften, Alpgenossenschaften oder einzelner Äpler

- a) den Gemeingebruch, insbesondere durch Fahrradfahrer, ausschliessen oder einschränken;
- b) Gebühren festlegen und
- c) Verkehrsbeschränkungen verfügen und auf Kosten der für Planung und Bau Verantwortlichen signalisieren.

⁴ Die Befugnisse des Regierungsrates und der kantonalen Behörden, insbesondere zur Genehmigung von Verkehrsbeschränkungen, bleiben vorbehalten.

⁵ Die Vertreter der Korporations- und der Aufsichtsbehörden haben bei der Ausübung ihrer Funktion uneingeschränkter Zugang zu den Korporationsstrassen.

Artikel 7 Bundesrecht; Kantonales Recht

Das Bundesrecht und das Kantonale Recht enthalten Regelungen, die auch auf Korporationsstrassen anwendbar sind.

Artikel 8 Verkehrsplan

Der Engere Rat ist zuständig, für die Korporation Uri an der Erarbeitung des Verkehrsplans nach kantonalem Strassengesetz mitzuwirken.

Artikel 9 Ausführungsbestimmungen

Der Engere Rat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt allfällig erforderliche Ausführungsbestimmungen.

Artikel 10 Änderung bisherigen Rechts

Es werden geändert:

- a) Die Verordnung vom 23. Mai 1907 für den Engeren Rat (RB 173.1); es lauten neu:

725.112

Artikel 21 lit. k

(k) Die Aufsicht über die Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege und über die Amtslokale und das Kapuzinerkloster;

Artikel 24 lit. e

(e) Die wenigstens jährliche Begehung der Korporationsstrassen, Gräben, Verbauungen, Holzabfuhrwege, der Steinbrüche, Sand-, Wasser- und anderer Ausbeutungsstellen.

- b) Die Verordnung vom 1. Februar 1919 betreffend Unterhalt der Strassen und Brücken der Korporation Uri (RB 174.31); es lautet neu:

Artikel 1 Allmendaufseher

Die allgemeine Aufsicht über den Unterhalt der Korporationsstrassen obliegt dem zuständigen Allmendaufseher.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Engere Rat beschliesst, wann der Plan nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Kraft tritt.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 4. Mai 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

VERORDNUNG über die Ausscheidung der Korporationsstrassen

vom 12. März 1901

Der Korporationsrat beschliesst:

Die Korporation Uri übernimmt und anerkennt nachfolgende Strassen und Wege und hat für deren Unterhalt zu sorgen:

a) Altdorf

1. Der Kapuzinerweg vom Eingangstor zum Alters- und Pflegeheim Rosenberg bis zum Kapuzinerkloster und von da abwärts bis zum Pfarrhelferhaus.¹⁾
2. ...²⁾
3. Kapuzinerstrasse, HB 1379, Parzelle 652
Waldstrasse bis Kloster

b) Attinghausen

1. Gitschentalerstrasse
Gemäss bestehendem Vertrag
2. Der vom Gemeinderat der Korporation zugemutete Unterhalt der Strasse zwischen den Mühlestätten und Gärten hinab bis zum Palanggen mit Einschluss der dazu erforderlichen Brücklein wird abgelehnt. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Einwohnergemeinde Attinghausen.
3. Das Brücklein über den Eielengraben hat die Einwohnergemeinde Attinghausen zu unterhalten.

c) Bürglen

1. Der Chinzig-Chulm-Weg von der Klausenstrasse bei der Schroten zu Trudelingen über die Chulm bis Galtenebnet.
2. Auf das Begehren des Gemeinderates um Leistung eines Beitrages an den Unterhalt der Gosmergasse durch die Korporation wird nicht eingetreten. Die Gosmergasse ist Eigentum der Einwohnergemeinde Bürglen.

d) Erstfeld

Der Bockiweg von der Hofstetten bis Waldnacht.
Unterhaltungspflicht: Korporationsbürgergemeinde Erstfeld

e) Flüelen

1. Strasse entlang des Meliorationsgrabens
Abzweigung Allmendstrasse bis Allmendgärten

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 26. Februar 2010, in Kraft seit 4. März 2010

²⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

725.113

2. Das Begehren des Gemeinderates, das untere Allmendsträsschen mit Brücklein und die sogenannte Haldengasse durch die Korporation zum Unterhalt zu übernehmen, wird abgewiesen.

f) **Schattdorf**

1. Steinmattstrasse beim Fussballplatz
Unterhalt: Einwohnergemeinde Schattdorf
2. Den vom Gemeinderat der Korporation zugedachten Unterhalt des Strassenstückes von der Gotthardstrasse beim Adlergarten bis zu Ratsherr Walkers Rüttieck hat die Einwohnergemeinde Schattdorf zu besorgen.

g) **Seedorf**

1. Wuhrweg Palanggen
Unterhalt: Gemäss Vertrag
2. Das Strässchen vom Leglerngraben bis zu den A Pro'schen Gütern unterhält die Einwohnergemeinde Seedorf.
3. Die Strasse nach dem Bodenwald bis in die Hängeln und die Obere Feldgasse werden nicht als Korporationsstrassen anerkannt. Der Unterhalt obliegt der Einwohnergemeinde Seedorf.
4. Gitschentalerstrasse
Gemäss bestehendem Vertrag

h) **Spiringen und Unterschächen**

1. Die Getschwilergasse und der Weg über die Ruosalper Chulm.
2. Die Witterschwandengasse und der Unterhalt derselben sind in vollem Umfange durch die Korporation übernommen.
3. Die Brunnigasse
4. Das Oberdorfgässlein

i) **Wassen**

1. Das Brücklein über den Rohrbach bei Wattingen ist wiederholt auf Kosten der Korporation repariert worden, demzufolge wird der fernere Unterhalt durch die Korporation anerkannt.
2. Die Brücke über die Meienreuss zu Litzigen hat die Korporation, obwohl sie hiezu nicht pflichtig war, seinerzeit erstellt, ohne Anerkennung der Pflicht des Unterhaltes. Der Unterhalt derselben wird von der Korporation abgelehnt.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

725.2 Seilbahnen

**VERORDNUNG
über die Bewilligung von Drahtseilanlagen**

vom 23. April 1927

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: **Gesuch**

Artikel 1

¹ Das Gesuch ist an den zuständigen Korporationsbürgerrat zu richten und soll enthalten:

- a) genaue Bezeichnung von Anfang und Ende der Anlage und Länge in Metern;
- b) Zweck derselben;
- c) Zeitdauer (Anfang und Ende) der Bewilligung;
- d) Art des Seiles (kurze Beschreibung, Dicke etc.)

² Der Korporationsbürgerrat sendet das Gesuch mit seiner Vernehmlassung dem Engeren Rat.

2. Abschnitt: **Allgemeine Bedingungen**

Artikel 2 Bauvorschriften

Die Anlage ist solid und fachgemäss zu erstellen, und es sind die für solche Anlagen vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen einzuhalten.

Artikel 3 Haftung

Die Ersteller haften gegenüber der Korporation und Dritten für allen Schaden, welcher durch Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Anlage entstehen kann.

Artikel 4 Hinweispflicht

Die Eigentümer oder Benützer von Drahtseilanlagen haben beim Betrieb der Anlage die nötigen Sicherungsmassnahmen zum Schutze von Drittpersonen zu treffen. Sie haben in geeigneter Weise auf die Gefahren hinzuweisen.

Artikel 5 Behinderungen

Durch Ablagerung von Holz etc. darf an der Lade- und Abladestelle der Verkehr nicht behindert werden.

Artikel 6 Nutzungsrecht Dritter

¹ Die Drahtseilbesitzer sind angehalten, ihre Anlagen auch der Korporation und den Korporationsbürgergemeinden gegen Entschädigung zur Benützung zu überlassen. Die Benützer haben die gleichen Bedingungen wie die Besitzer zu erfüllen und haften für allen Schaden gegenüber den Besitzern und Dritten.

² Sollte über die Höhe der Entschädigung für Benützung der Anlage durch Korporation und Korporationsbürgergemeinden Streit entstehen, so entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Anlage- und Betriebskosten der Engere Rat.

Artikel 7 Widerruf der Bewilligung

¹ Sollte durch die Anlage von Strassen und Wegen, elektrischen oder anderen Leitungen etc. der weitere Betrieb der Anlage Erschwerungen erfahren, so kann der Engere Rat die Bewilligung aufheben gegen eine von ihm zu bestimmende Entschädigung.

² Die Bewilligung kann der Engere Rat auch aufheben, wenn die Drahtseilanlage für forstschädliche Zwecke oder unerlaubte Transporte benützt wird, und zwar ohne Entschädigung.

Artikel 8 Dauer der Bewilligung

Die Dauer der Bewilligung ist zu befristen.

Artikel 9 Gebühren

Für die Bewilligung ist eine Kanzleigebühr und eine jährliche Taxe zu entrichten. Dazu treten die allfälligen Kosten für Begutachtung etc. Die Gebühren und Taxen richten sich nach der Taxordnung.

Artikel 10 Abbruch: Meldepflicht

Die Entfernung der Anlage ist der Korporation schriftlich anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anlageentfernung sind die jährlichen Taxen zu bezahlen.

Artikel 11 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

751

Ausdehnung

**GESETZ
über Ausscheidung von Allmend und Eigen**

vom 14. Mai 1911

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Allmend: Begriff

¹ Allmend ist der Grund und Boden mit Einschluss der Quellen und Gewässer, welcher nicht nachweisbar zu Eigentum, sei es Privateigentum oder Gemeinde-, Kirchen- und Staatsgut, geworden ist.

² Vorbehalten und gewahrt bleiben die Sonderallmenden und alle übrigen besonderen Rechte.

³ Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Allmend und Eigentum wird der Entscheid durch den zuständigen Richter vorbehalten.

Artikel 2 Zuständigkeit

Ist strittig, ob Grund und Boden Allmend oder Eigen sind, ist der Korporationsrat befugt, je nach Gehalt der Sache den Boden entweder als Eigentum anzuerkennen und auf den Allmendanspruch zu verzichten oder nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu verkaufen oder wie vergabte Allmend ordnen zu lassen.

Artikel 3 Baurechte auf Allmend

¹ Grund und Boden der Alp- und Streuhütten, Ställe, Speicher, Keller und andere Gebäulichkeiten auf Allmend, die der Bewirtschaftung, Benutzung oder Ausbeutung von Allmend dienen, gelten als hiefür vergabte Allmend und sind ohne besonderen Ausweis des Erwerbers nicht als Eigentum anerkannt.

² Wer Grund und Boden anders als baulich nutzt, wie als Schächten, Rütenen, Gärten, Heu-, Streue- und Weidplätze, ist nur Eigentümer, wenn er dies beweist. Dasselbe gilt für Quellen und Gewässer auf Allmend.

Artikel 4 Register

Über die Allmendvergaben und Allmendstücke, an denen besondere Nutzungsrechte bestehen, ist ein Verzeichnis gemeindeweise zu erstellen und fortzuführen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

752

Verfügung

752.1 Verkauf und Verpachtung

VERORDNUNG

über Verkauf von Bauplätzen und Stein- und Wasserbezug auf Allmend

vom 17. März 1995

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Verkauf; Baurecht¹⁾

¹ Der Korporationsrat erteilt für die Erstellung von Gebäuden und Anlagen auf Allmend selbstständige und dauernde Baurechte.

² Der Korporationsrat ist befugt, Grund und Boden in folgenden Fällen zu verkaufen:

- a) für Arrondierungen (das heisst Zukauf zu bereits bestehendem Eigentum)
- b) für Grenzbereinigungen

³ Beträgt die Baurechtsfläche oder die Erwerbsfläche nicht mehr als 50 m², ist der Engere Rat für den Entscheid zuständig.

⁴ Der Engere Rat darf bei der Erstvermessung Allmendparzellen bis 150 m² Fläche an die Anstösser verkaufen, um die Grenzverhältnisse zu vereinfachen.

Artikel 2b Verfahren:

- a) Gesuch

Begehren um Kauf und um Erteilung von Baurechten nach ZGB solcher Plätze sind dem Engeren Rat schriftlich einzureichen. Die Eingaben müssen enthalten:

- a) den Namen des Gesuchstellers;
- b) Planunterlagen, die die örtliche Lage und das Mass des verlangten Terrains nachweisen;
- c) den Zweck des zu erstellenden Gebäudes, bzw. die Verwendung des Platzes.

Artikel 3 b) Behandlung; Korporationsbürgergemeinde

¹ Der Engere Rat nimmt die Gesuche entgegen, lässt das Terrain besichtigen und lädt den betreffenden Korporationsbürgerrat hierüber zur Vernehmlassung ein.

² Der Korporationsbürgerrat gibt jeden Allmendverkauf in üblicher Weise öffentlich bekannt. Er setzt eine Frist von 20 Tagen zur Erhebung von Einsprachen an.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

752.11

Artikel 4 c) Antrag an den Korporationsrat

1 Ist der Korporationsrat zuständig, beantragt ihm der Engere Rat die Erteilung des Baurechts oder den Verkauf und gibt den Baurechtszins, respektive den Verkaufspreis, bekannt.¹⁾

2 Erhebt der Korporationsbürgerrat begründete Einwendungen, hat der Allmendverkauf in der Regel zu unterbleiben.

3 Findet der Engere Rat den Verkauf gleichwohl für angezeigt und die Einwendungen dagegen als unzureichend, so hat er dies dem Korporationsbürgerrat mitzuteilen, und es entscheidet dann der Korporationsrat nach nochmaliger Vernehmlassung des Korporationsbürgerrates über den Allmendverkauf.

Artikel 5 d) Kaufpreis

1 Der Kaufpreis ist per Quadratmeter zu bestimmen.

2 Bei dessen Bestimmung fallen in Betracht:

- a) die örtliche Lage;
- b) die zonenplanrechtliche Zuordnung;
- c) die Qualität und die Ertragsfähigkeit des Bodens;
- d) der Zweck des darauf zu erstellenden Gebäudes und des damit verbundenen Gewerbes.

Artikel 6 e) Grenzbereinigung²⁾

wird aufgehoben

Artikel 7 f) Informationspflicht

Die zuständigen Korporationsbürgerräte und die Einwohnergemeinderäte sind über solche Käufe zu orientieren.

Artikel 8 Bauvorschriften

1 Die Gebäude sind so zu erstellen, dass die Dachtraufe nicht über das erworbene Terrain hinausreicht.

2 Die anliegende Allmend darf für das Abstellen von Fahrzeugen und die Aufbewahrung von Holz und Gerätschaften, Ablagerung von Dünger, Abfällen und dergleichen ohne besondere Bewilligung nicht benutzt werden.

Artikel 9 Viehauftrieb

Mit dem Kauf von Grund und Boden ist kein Recht zum Viehauftrieb auf die betreffende Alp verbunden.

1) Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

2) Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

Artikel 10 Steine; Kies

¹ Wer für den Bau von Gebäuden das erforderliche Stein- und Kiesmaterial ab Allmend beziehen will, muss eine Bewilligung des Engeren Rates einholen. Dieser erteilt Weisungen und verfügt eine Gebühr.

² Schäden an Weidland und Wald sind angemessen zu vergüten. Das Terrain ist nach dem Stein- und Kiesbezug in den früheren Zustand zu versetzen.

Artikel 11 Wege

¹ Die Erstellung der nötigen Verbindungswege ist Sache des Käufers. Die freie Benutzung derselben, insoweit solche auf Allmend liegen, wird grundsätzlich vorbehalten.

² Wer auf Allmend Leitungen verlegen will, braucht eine Bewilligung des Engeren Rates. Dieser verfügt eine Gebühr.

Artikel 12 Wasserbezug

Für den erforderlichen Wasserbezug ab Allmend und Errichtung von Zuleitungen bedarf es einer besonderen Bewilligung. Solche Bewilligungen werden gewöhnlich beim Abschluss des Kaufvertrages vereinbart.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

VERORDNUNG**über die Überführung der bestehenden Pachtverhältnisse, die ein landwirtschaftliches Gewerbe betreffen, in Baurechte nach ZGB in Verbindung mit einem Pachtvertrag**

vom 2. Februar 2001

Der Korporationsrat,

gestützt auf seinen Grundsatzbeschluss vom 16. April 1999,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Grundsatz

Die vorliegende Verordnung bezweckt, den Grundsatzbeschluss des Korporationsrates Uri vom 16. April 1999 näher auszuführen und dem Engeren Rat verbindliche Richtlinien zum Abschluss der notwendigen privatrechtlichen Verträge zu erteilen.

Artikel 2 Grundkonzept

¹ Die Korporation Uri ist Eigentümerin verschiedener Liegenschaften mit Gebäuden, die zusammen je ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden.

² Gemäss Grundsatzbeschluss des Korporationsrates Uri vom 16. April 1999 sind diese bisher verpachteten landwirtschaftlichen Gewerbe neu so zu regeln, dass die Korporation Uri Privaten die Nutzung landwirtschaftlicher Gewerbe mit privatrechtlichen Verträgen einräumt.

Der Engere Rat schliesst mit dem oder den Nutzern des landwirtschaftlichen Gewerbes zwei privatrechtliche Verträge ab: Einen Baurechtsvertrag nach ZGB¹⁾, der die Gebäude umfasst, und einen landwirtschaftlichen Pachtvertrag nach LPG²⁾, der die landwirtschaftlichen Nutzflächen umfasst.

³ Dieser Baurechtsvertrag und dieser landwirtschaftliche Pachtvertrag sind miteinander verknüpft.

Artikel 3 Geltungsbereich der Verordnung

Die vorliegende Verordnung erfasst die heutigen Pachtverhältnisse der Korporation Uri, die ein landwirtschaftliches Gewerbe nach BGBB³⁾ zum Gegenstand haben.

1) Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2) Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

3) Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

2. Abschnitt: **Der Baurechtsvertrag**

Artikel 4 Der Baurechtsvertrag a) Die Parteien

Die Parteien des Baurechtsvertrages sind einerseits die Korporation Uri als Grundeigentümerin und Baurechtsbelastete und der oder die Nutzungsberechtigten als Baurechtsberechtigte.

¹ Baurechtsberechtigte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) grundsätzlich Wohnsitz auf der Liegenschaft nehmen und das Gewerbe selber bewirtschaften;
- b) Träger des Korporationsbürgerrechts der Korporation Uri haben gegenüber anderen Personen nach Möglichkeit den Vorrang; insbesondere beim Vorpachtrecht, Artikel 17 dieser Verordnung, können auch Nichtbürger und Nichtbürgerinnen berücksichtigt werden.

² Wird das Gewerbe aufgeteilt oder zusammengelegt, müssen die Baurechtsverträge neu geregelt und begründet werden.

Artikel 5 b) Umfang des Baurechts

¹ Das Baurecht umfasst die betriebsnotwendigen Gebäude. Der Baurechtsberechtigte ist verpflichtet, die Zweckbestimmung der Gebäude, nämlich die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung, beizubehalten.

² Zufahrtsstrassen werden über den Pachtvertrag geregelt.

Artikel 6 c) Der Übernahmepreis

¹ Die bestehenden Bauten werden an den Baurechtsnehmer verkauft.

² Für die Übernahme der Gebäude ins Baurecht nach ZGB bezahlt der Baurechtsberechtigte der Korporation Uri einen Übernahmepreis.

³ Der Kaufpreis richtet sich nach dem Bauzustand der Bauten und ist bei solchen mit einem schlechten Bauzustand zwischen dem einfachen und eineinhalbfachen und bei neuen Bauten maximal beim zweieinhalbfachen landwirtschaftlichen Ertragswert festzulegen.

⁴ Den landwirtschaftlichen Ertragswert der Gebäulichkeiten ohne Landwert bestimmt ein neutraler Schätzer.

⁵ Wenn bei einem Objekt Baufälligkeit nachgewiesen ist und das Gebäude innert 3 Jahren abgebrochen wird, so wird eine separate Regelung getroffen.

⁶ Werden vom Baurechtsnehmer Neubauten erstellt oder an bestehenden Bauten Investitionen getätigt, die beim Heimfall zu berücksichtigen sind, dürfen diese nur mit Zustimmung des Engeren Rates vorgenommen werden.

⁷ Die Korporation Uri kann in nachweislichen Härtefällen dem Baurechtsberechtigten für die Finanzierung eines Teils des Übernahmepreises finanzielle Hilfe gewähren. Diese erfolgt in Form von rückzahlbaren Darlehen zu einem Vorzugszins, der 0.5% unter dem Zinssatz für variable 1. Hypotheken für Wohnungsbau der Urner Kantonalbank liegt.

⁸ Der Schuldner hat der Korporation Uri bankübliche Sicherheiten (Schuldbriefe oder Grundpfandverschreibungen) einzuräumen.

Artikel 7 d) Baurechtszins

Der Baurechtszins ist im Pachtzins für das Land enthalten. Er wäre besonders zu bestimmen, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe aufgelöst würde.

Artikel 8 Dauer

Der Baurechtsvertrag ist in der Regel für 50 Jahre abzuschliessen, darf jedoch nicht für eine Dauer von weniger als 30 Jahren vereinbart werden.

Artikel 9 Übertragbarkeit

¹ Das Baurecht ist übertragbar, sofern der Erwerber die Voraussetzungen von Artikel 4 dieser Verordnung, insbesondere das Korporationsbürgerrecht, ausgenommen beim Vorpachtrecht gemäss Artikel 17, erfüllt.

² Der Erwerber hat alle Bestimmungen des gültigen Pachtvertrages vollständig zu übernehmen. Trifft dies nicht zu, teilt der Engere Rat dem Verkäufer umgehend mit, ob die Korporation das Heimfallsrecht geltend macht oder nicht. Er kann vor dem Entscheid zusätzliche Auskünfte verlangen.

³ Der Notar hat jede Veräusserung eines Baurechts nach Artikel 779 ff. ZGB vor der öffentlichen Beurkundung dem Engeren Rat schriftlich mitzuteilen. Der Engere Rat teilt dem Notar mit, ob ein Hindernis der Beurkundung entgegensteht.

⁴ Im Falle der Ausübung des Vorpachtrechtes ist auch das Baurecht vererblich. Andernfalls hat der Baurechtsgeber ein Kaufsrecht.

Artikel 10 Ordentlicher Heimfall

¹ Geht das Baurecht unter, so fallen die bestehenden Bauten dem Grundstückseigentümer heim, indem sie zu Bestandteilen seines Grundstückes werden.

² Für die heimfallenden Bauten und Anlagen hat der Baurechtsgeber dem dannzumaligen Baurechtsberechtigten eine Entschädigung in der Höhe des 1- bis 2½-fachen landwirtschaftlichen Ertragswertes der Gebäude zu bezahlen.

³ Die Entschädigung kann angemessen erhöht werden, wenn in den letzten 10 Jahren erhebliche Investitionen getätigt wurden.

Artikel 11 Ausserordentlicher Heimfall

Wenn die Baurechtsberechtigten in grober Weise ihr dringliches Recht überschreiten oder vertragliche Verpflichtungen verletzen, so kann die Grundeigentümerin den vorzeitigen Heimfall herbeiführen, indem sie die Übertragung des Baurechts mit allen Rechten und Lasten auf sich selber verlangt. Die Entschädigung bemisst sich nach Artikel 10, abzüglich der Bemessung des schuldhaften Verhaltens der Baurechtsberechtigten.

752.12

Artikel 12 Gebühren und Kosten

¹ Die Korporation Uri erhebt eine Behandlungsgebühr für jeden Vertragsabschluss. Gebührenschuldner ist der Baurechtsberechtigte.

² Der Baurechtsberechtigte hat die Hälfte aller Kosten bei der Überführung in ein Baurecht nach ZGB, insbesondere für Geometer, Notar, Amt für Landwirtschaft und Grundbuch, zu übernehmen.

3. Abschnitt: **Der Pachtvertrag**

Artikel 13 Der Pachtvertrag

a) Die Parteien

Die Parteien des Pachtvertrages sind einerseits die Korporation Uri als Grundeigentümerin und Verpächterin und die Nutzungsberechtigten als Pächter.

¹ Pächter müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) grundsätzlich Wohnsitz auf der Liegenschaft nehmen und das Gewerbe selber bewirtschaften;
- b) Träger des Korporationsbürgerrechts der Korporation Uri haben gegenüber anderen Personen nach Möglichkeit den Vorrang; insbesondere beim Vorpachtrecht, Artikel 17, können auch Nichtbürger und Nichtbürgerinnen berücksichtigt werden.

² Wird das Gewerbe aufgeteilt oder zusammengelegt, müssen die Pachtverträge neu geregelt werden.

Artikel 14 b) Umfang der Pacht

¹ Die Pacht umfasst die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Pächter ist verpflichtet, die Zweckbestimmung der Flächen, nämlich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, beizubehalten.

² Umnutzungen sind bewilligungspflichtig.

Artikel 15 Pachtzins

¹ Der Pachtzins richtet sich nach der Pachtzinsverordnung für ganze Gewerbe. Der Baurechtszins ist im Pachtzins enthalten.

² Der Pachtzins kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Artikel 16 Vertragsdauer

Die Dauer des Pachtvertrages muss mit derjenigen des Baurechtsvertrages übereinstimmen.

Artikel 17 Übertragbarkeit

¹ Die Pacht ist übertragbar, sofern der Erwerber oder die Erwerberin die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 dieser Verordnung erfüllt. Der Erwerber oder die Erwerberin hat alle Bestimmungen des gültigen Pachtvertrages vollständig zu übernehmen.

² Wenn das Pachtverhältnis, mit welchem das Baurecht verknüpft ist, ändert, weil der eine Teil des Pächterehepaares durch Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Kündigung ausfällt, so haben der andere Ehepartner und ihre Nachkommen ein Vorpachtrecht, falls sie willens und geeignet sind, den Landwirtschaftsbetrieb selber zu führen.

Artikel 18 Unterpacht

Eine vorübergehende befristete Unterpacht aus gesundheitlichen oder familiären Gründen ist mit Zustimmung des Verpächters möglich.

Artikel 19 Gebühren und Kosten

¹ Die Korporation Uri erhebt eine Behandlungsgebühr für jeden Vertragsabschluss. Gebührenschuldner ist der Pächter.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 20 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten werden einem Schiedsgericht zur abschliessenden Entscheidung unterbreitet. Als Schiedsgericht anerkennen die Vertragsparteien das Landgericht Uri.

Artikel 21 Vollzug

Der Engere Rat der Korporation Uri vollzieht diese Verordnung.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 21. Februar 2001

Der Korporationspräsident
Martin Echser

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

752.2 Allmendvergrabung

752.20 Allgemeines

VERORDNUNG über das Baurecht auf Allmend

vom 3. März 2023

Der Korporationsrat,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 sowie Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 15. März 1995 über den Viehauftrieb und die Sömmerung, auf Artikel 23 der Organisation der Korporation Uri und gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über das Grundbuch,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Das Baurecht auf Allmend ist eine Verleihung des öffentlichen Rechts und gibt dem Berechtigten ein Sondernutzungsrecht an der Allmend.

² Der Berechtigte

- a) darf auf Allmend eine Baute, die sein Eigentum ist, erstellen, beibehalten, für die Bewirtschaftung der Allmend nutzen, unterhalten und zeitgemäss erneuern und
- b) unter den Voraussetzungen gemäss 5. Abschnitt Vieh auf Allmend auftreiben.

³ Der Boden bleibt Eigentum der Korporation.

Artikel 2 Berechtigte

a) Natürliche Personen

¹ Nur Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri können das Baurecht auf Allmend erwerben und ausüben.

² Zwei oder mehrere solche Personen können sich vertragsmässig zum Erwerb und zur Ausübung des Baurechts auf Allmend mit gemeinsamen Kräften und Mitteln verbinden.¹⁾

Artikel 3 b) Juristische Personen

¹ Juristische Personen können kein Baurecht auf Allmend erwerben und ausüben.

² Ausgenommen sind Alpgenossenschaften,

- a) an denen mindestens drei Mitglieder beteiligt sind und¹⁾
- b) die Allmend der Korporation Uri bewirtschaften und
- c) deren Statuten der Engere Rat nach Massgabe des Reglements über den Inhalt der Statuten von Alpgenossenschaften genehmigt hat.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 27. September 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

752.21

³ Die Mitglieder der Alpgenossenschaften müssen grundsätzlich Korporationsbürger sein.¹⁾

Der Engere Rat kann Nicht-Korporationsbürger, die

- a) ihren Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben und
 - b) in besonderer Weise mit der Korporation Uri oder einer ihrer Bürgerinnen oder einem ihrer Bürger verbunden sind,
- als Genossenschafter zulassen.

⁴ Nicht-Korporationsbürger nach Absatz 3 dürfen nicht mehr als einen Drittel aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter ausmachen.

⁵ Dem Engeren Rat sind jährlich, als Anhänge der Alpordnung, ein aktuelles Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie die aktuellen Statuten der Alpgenossenschaft einzureichen.¹⁾

Artikel 4 Der Zweck des Baurechts auf Allmend

¹ Der Korporationsrat erteilt das Baurecht auf Allmend nur für landwirtschaftliche Bauten, die der Allmendnutzung dienen.

² Er kann für andere Dauerbauten ein Baurecht gemäss Art. 779 ff. des Zivilgesetzbuches erteilen.

Artikel 5 Leitungen²⁾

¹ Der Berechtigte aus dem Baurecht auf Allmend darf unterirdische Leitungen für Wasser, Abwasser, Elektrizität und Telekommunikation auf Korporationseigentum verlegen.

² Er schuldet der Korporation Uri dafür keine Entschädigung. Der Bauberechtigte trägt aber sämtliche Kosten im Zusammenhang mit solchen Leitungen, namentlich

- a) die Erstellungskosten;
- b) allfällige Anschlussgebühren an die Werke, welche die Groberschliessung erstellen und betreiben;
- c) allfällige wiederkehrende Gebühren an solche Rechtsträger;
- d) sämtliche Kosten des Unterhalts;
- e) alle Kosten für die Werterhaltung und die zeitgemässe Erneuerung sowie den allfälligen Ersatz;
- f) Vermessungskosten;
- g) den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem Eigentümer von Grund und Boden durch die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben entstehen.

Artikel 6 Dauer

¹ Der Korporationsrat erteilt das Baurecht auf Allmend auf unbeschränkte Zeit

² Das Baurecht auf Allmend endet nach erfolgloser Mahnung,¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 27. September 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 29. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003

- a) wenn die Voraussetzungen nach Artikel 2, Artikel 3 oder Artikel 4 nicht mehr zutreffen, oder¹⁾
- b) wenn die Baute nicht mehr besteht, oder
- c) wenn der Berechtigte die Baute nicht mehr unterhält, oder
- d) wenn der Berechtigte die Allmendnutzung, zu deren Zweck die Baute erstellt wurde, während fünf Jahren nicht mehr ausübte, oder
- e) wenn der Berechtigte die Alpweide nicht alpwirtschaftlich, zeitgemäss und nachhaltig bewirtschaftet.¹⁾

³ Nach erfolgter Auflösung der Alpgenossenschaft endet das Baurecht. Die Korporation Uri ist über den Auflösungsbeschluss zu informieren.¹⁾

2. Abschnitt: **Entstehung und grundbuchliche Behandlung**

Artikel 7 Entstehung

¹ Der Korporationsrat erteilt das Baurecht auf Allmend als sogenannte Allmendvergabe. Damit entsteht das Baurecht auf Allmend.

² Kleinere Flächen im Ausmass von höchstens 50m² vergabt der Engere Rat.²⁾

³ Der Berechtigte erhält über den Beschluss eine besondere Urkunde, die das Baurecht auf Allmend umschreibt.

Artikel 8 Verfahren:

a) Gesuch

¹ Begehren um Erteilung von Baurechten auf Allmend sind dem Engeren Rat schriftlich einzureichen.

² Die Eingaben müssen enthalten:

- a) den Namen des Gesuchstellers;
- b) Planunterlagen, die die örtliche Lage und das Mass des verlangten Terrains nachweisen;
- c) den Zweck des zu erstellenden Gebäudes bzw. die Verwendung des Platzes.

Artikel 9 b) Behandlung; Korporationsbürgergemeinde

¹ Der Engere Rat nimmt die Gesuche entgegen, lässt das Terrain besichtigen und lädt den betreffenden Korporationsbürgerrat hierüber zur Vernehmlassung ein.

² Der Korporationsbürgerrat gibt jede Allmendvergabe in üblicher Weise öffentlich bekannt. Er setzt eine Frist von 20 Tagen zur Erhebung von Einsprachen an.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 27. September 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

752.21

Artikel 10 c) Antrag an den Korporationsrat

¹ Erhebt der Korporationsbürgerrat begründete Einwendungen, hat die Allmendvergabe in der Regel zu unterbleiben.

² Findet der Engere Rat die Vergabe gleichwohl für angezeigt und die Einwendungen dagegen als unzureichend, so hat er dies dem Korporationsbürgerrat mitzuteilen, und es entscheidet dann der Korporationsrat nach nochmaliger Vernehmlassung des Korporationsbürgerrates über die Allmendvergabe.

Artikel 11 Gebühr

Die Gebühr für die Erteilung des Baurechts auf Allmend richtet sich nach der Taxordnung.

Artikel 12 Aufnahme in das Grundbuch

¹ Die Korporation Uri erteilt dem Grundbuchgeometer den Auftrag, auf Kosten des Bauberechtigten die notwendige Mutation zu erstellen, und meldet anschliessend das Baurecht auf Allmend zur Eintragung in das Grundbuch an.

² Mit der Aufnahme in das Grundbuch erhält das Baurecht auf Allmend ein eigenes Grundbuchblatt und wird zu einem Grundstück im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Artikel 13 Baufrist

Beginnt der Berechtigte nach der Erteilung des Baurechts auf Allmend nicht innert der gesetzten Frist mit dem Bau, verlängert der Engere Rat auf Gesuch hin die Baufrist oder er entzieht die Allmendvergabe.

3. Abschnitt: **Verfügung über das Baurecht**

Artikel 14 Erbgang

¹ Das Baurecht auf Allmend ist vererblich.

² Ist unter den Erben kein Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, der das Baurecht auf Allmend übernimmt, steht der Korporation das Heimfallsrecht zu.

³ Dies gilt nicht, sofern die Erben innert Jahresfrist

- a) das Baurecht auf Allmend einem Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri verkaufen oder verpachten oder
- b) mit der Korporation ein anderes Rechtsverhältnis für das Gebäude vereinbaren können.

Artikel 15 Freihändige Übertragung

¹ Das Baurecht auf Allmend ist frei übertragbar, sofern der Erwerber Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri ist. Trifft dies nicht zu, teilt der Engere Rat dem Verkäufer umgehend mit, ob die Korporation das Heimfallsrecht geltend macht oder nicht. Er kann vor dem Entscheid zusätzliche Auskünfte verlangen.

² Der Notar hat jede freihändige Veräusserung eines Baurechts auf Allmend und eines Baurechts nach Artikel 779 ff. ZGB vor der öffentlichen Beurkundung dem Engeren Rat schriftlich mitzuteilen. Der Engere Rat teilt dem Notar mit Verfügung mit, ob er die Veräusserung bewilligt.

Artikel 16 Verpachtung

¹ Der Berechtigte kann das Baurecht auf Allmend verpachten, sofern

- a) er Korporationsbürger ist,
- b) der Pächter Korporationsbürger ist und im Gebiet der Korporation Uri Wohnsitz hat,
- c) er das mit dem Baurecht auf Allmend verbundene Auftriebsrecht mitverpachtet,
- d) er den Pachtvertrag nicht länger als auf 6 Jahre abschliesst; in Härtefällen und im Rahmen eines Alpkonzepts kann der Engere Rat auf Gesuch und Begründung hin die Pachtdauer verlängern.¹⁾

² Alpgenossenschaften dürfen nicht verpachten.

³ Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform. Er ist dem Engeren Rat unaufgefordert zur Genehmigung einzureichen.²⁾

⁴ An der Versammlung der Alpgenossen steht das Stimm- und Wahlrecht dem Pächter und nicht dem Verpächter zu.

⁵ Eine Verpachtung im Sinne von Abs. 1 bis 4 liegt auch dann vor, wenn nur die Ausübung des Auftriebsrechtes ganz oder teilweise längstens 6 Jahre einem Alpgenossen überlassen wird und dieser auf der betreffenden Alp entweder bereits das Baurecht auf Allmend besitzt oder einen hälftigen Hüttenanteil gepachtet hat.²⁾

⁶ Eine Verpachtung von Treibrechten und einem hälftigen Hüttenanteil auf der Hütte des Verpächters ist zulässig. Verpächter und Pächter dürfen dabei aber gesamthaft zusammen nicht mehr als 50 Kuhessen auftreiben. Verpächter und Pächter vereinbaren im Rahmen des Pachtvertrages, wer das Stimm- und Wahlrecht in der Alpgenossenversammlung ausübt.³⁾

¹⁾ Änderung gemäss KRB vom 30. September 2016, in Kraft seit Oktober 2016

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 16. Oktober 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999

³⁾ Fassung gemäss KRB vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013

4. Abschnitt: **Das Ende des Baurechts auf Allmend**

Artikel 17 Das Ende des Baurechts auf Allmend

¹ Endigt das Baurecht auf Allmend, kann der Engere Rat

- a) entweder den Abbruch der Baute und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands verfügen,
- b) mit dem Bauberechtigten eine Übergangslösung vereinbaren,
- c) ein ZGB-Baurecht vereinbaren oder
- d) den Heimfall erklären.

² Der Heimfall erfolgt ohne Entschädigung, wenn der Berechtigte die Baute nicht mehr unterhalten hat, oder wenn er die Allmendnutzung fünf Jahre nicht mehr ausübte.

Artikel 18 Die Übergangslösung

¹ Verfügt der Engere Rat eine Übergangslösung,

- a) verbleibt das Bauwerk im Eigentum des Bauberechtigten,
- b) bleibt das Baurecht auf die vorhandene Baute beschränkt,
- c) darf der Berechtigte nur zeitgemässe werterhaltende Massnahmen vornehmen,
- d) darf der Berechtigte die Baute nur wie bisher nutzen,
- e) bezahlt der Berechtigte der Korporation einen jährlichen Zins gemäss Taxordnung,
- f) darf der Bauberechtigte über das Baurecht auf Allmend während der Dauer der Übergangslösung entgeltlich und unentgeltlich nur wie folgt verfügen:
 - aa) Er darf keine Pfandrechte errichten,
 - bb) er darf das Eigentum an der Baute nur an Erwerber übertragen, die Korporationsbürger mit Wohnsitz im Korporationsgebiet sind.
- g) kann die Korporation Uri jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Jahr den Heimfall erklären oder den Abbruch verfügen.

² Die Übergangslösung endet 10 Jahre nach der Rechtskraft der Verfügung.

³ Beschliesst der Engere Rat Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c, verpflichtet er den Berechtigten, den aus der Nutzung der Ausnahmebewilligung entstehenden Mehrwert beim Heimfall nicht geltend zu machen.

Artikel 19 Das ZGB-Baurecht

¹ Vereinbart der Engere Rat mit dem Berechtigten ein Baurecht nach ZGB, gelten die ordentlichen Bestimmungen des Bundeszivilrechts.

² Wer mit der Korporation ein ZGB-Baurecht vereinbart, verliert das Auftriebsrecht, das mit dem Baurecht auf Allmend verbunden war.

³ Das ZGB-Baurecht verschafft dem Bauberechtigten die Befugnisse nach Artikel 5 (Leitungen).

⁴ Es gelten folgende Verfügungsbeschränkungen:

- a) Erwerber eines ZGB-Baurechts kann nur ein Korporationsbürger sein.

- b) Überträgt der Bauberechtigte das Eigentum an einem ZGB-Baurecht an einen Nicht-Korporationsbürger, kann die Korporation das Heimfallsrecht (vorzeitiger Heimfall) ausüben.

Artikel 20 Heimfallsrecht

a) Grundsatz

¹ Das Heimfallsrecht richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 779c und Artikel 779d ZGB, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält.

² Die Korporation entschädigt den Berechtigten mit dem Betrag, den sie bei der Weiterverwendung der Baute einnimmt.

³ Das mit dem Baurecht verbundene Auftriebsrecht fällt ebenfalls der Korporation heim.

Artikel 21 b) Wohnsitzverlegung

Verlegt der Berechtigte seinen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der Korporation Uri, endigt das Baurecht auf Allmend.

Artikel 22 c) Verletzung von Korporationsvorschriften

¹ Verletzt der Berechtigte die Vorschriften über die Allmendnutzung in grober Weise, kann der Engere Rat den vorzeitigen Heimfall seiner Baute geltend machen. Es gelten Artikel 779f und 779g ZGB, sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält.

² Die Entschädigung hat in diesen Fällen den Umständen und der Grösse des Verschuldens Rechnung zu tragen. Sie kann herabgesetzt oder ganz verweigert werden.

Artikel 23 Verfahren beim Heimfall

¹ Die Korporation übt das ihr zustehende Heimfallsrecht durch einen Beschluss des Engeren Rates aus, der dem Berechtigten und nach Rechtskraft dem Grundbuchamt zu eröffnen ist.

² Der Heimfallserklärung hat eine Mahnung an den Berechtigten vorauszu-gehen.

³ Bestreitet der Berechtigte das Heimfallsrecht, steht gegen die Heimfalls-erklärung des Engeren Rates die Beschwerde innert 30 Tagen beim Korporationsrat offen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

⁴ Sieht diese Verordnung eine Entschädigung des Berechtigten vor, so unterbreitet ihm der Engere Rat über deren Höhe umgehend einen schriftlichen Vorschlag. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn der Berechtig- te nicht innert 3 Monaten beim Gericht Forderungsklage erhebt.

5. Abschnitt: **Auftriebsrecht**

Artikel 24 Bauten als Voraussetzung des Alprechtes

¹ Wer über ein Baurecht auf Allmend verfügt, das eine bewohnbare Baute (Hütte) zulässt, darf auf die Alp auftreiben und verfügt damit über ein Auftriebsrecht. Ausnahmen regelt das Korporationsrecht.

² Besteht eine Alp aus Unterstafel und Oberstafel, so muss derjenige, der alpen will, im Unterstafel und im Oberstafel ein Baurecht für eine Hütte besitzen; wer sein Oberstafelrecht abtritt, verliert deshalb sein Auftriebsrecht im Unterstafel und umgekehrt.

³ Die Alpgenossen können die Anforderung von Absatz 2 für einzelne oder alle ihrer Mitglieder mit einfachem Mehr aufheben, wenn die Alp Gegenstand eines Alpkonzepts ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Engeren Rat.

Artikel 25 Miteigentum an Bauten mit Alprecht

¹ Das Alleineigentum an der Hütte gibt dem Berechtigten ein volles Auftriebsrecht. Ausnahmsweise kann der Engere Rat gestatten, dass mehrere Auftriebsrechte auf einer einzigen Hütte zusammengelegt werden.

² Wird das Eigentum aufgeteilt, ist nur hälftiges Miteigentum zulässig. Das Auftriebsrecht teilt sich im gleichen Verhältnis auf. Ein Auftrieb auf der Hütte ist nur bis maximal 50 Kuhessen möglich.¹⁾

Der Engere Rat kann mittels Alpkonzept Ausnahmen an Hütten beschliessen. Kleinere Miteigentumsanteile sind an Nebengebäuden wie Ställen und Käsespeichern ohne Alpkonzept zulässig.¹⁾

³ ...²⁾

⁴ Vorbehalten bleibt die Entstehung von Gesamteigentum durch Erbgang.

Artikel 26 Trennung von Bauten und Alprechten³⁾

¹ Der Engere Rat muss zustimmen:

- a) der Trennung von Baurecht und Alprecht;
- b) der Zusammenlegung von mehreren Alprechten oder Bruchteilen davon auf ein oder mehrere Baurechte;
- c) der Verlegung des Alprechtes von einem bisherigen auf ein neues Baurecht mit anderem Standort.

² Wer Alprechte verlegt oder zusammenlegt, muss dabei entweder über alle seine Alprechte verfügen oder mindestens zehn Kuhessen davon behalten.

¹⁾ Fassung gemäss KRG vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013

²⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 30. September 2016, in Kraft seit 1. Oktober 2016

³⁾ Fassung gemäss KRB vom 27. September 2013, in Kraft seit 27. September 2013

³ In solchen Fällen darf kein vorschriftswidriger Zustand entstehen. Bevor der neue Platz in Anspruch genommen werden darf, regelt der Engere Rat, was mit dem Baurecht ohne Alprecht geschieht. Die Korporationsverwaltung teilt dies dem Grundbuchamt mit.

Artikel 27 Grundbuchliche Behandlung des Alprechtes

¹ Wo mit einem Baurecht auf Allmend ein Alprecht verbunden ist, lautet die Grundstücksbeschreibung:
Baurecht auf Allmend.

² Bestehen abweichende Verhältnisse, enthält die Grundstücksbeschreibung zusätzlich den Hinweis auf die Anzahl der mit dem Baurecht auf Allmend verbundenen Alprechte.

³ Dem Eigentümer des Baurechts im Unterstafel steht das Eigentum am Baurecht im Oberstafel zu (subjektiv-dingliche Verknüpfung). Der Grundbuchverwalter trägt auf dem Hauptgrundstück die entsprechende Anmerkung ein. Liegt ein Beschluss nach Artikel 24 Absatz 3 vor, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

6. Abschnitt: Allmendbewilligung

Artikel 28

¹ An Gebäuden auf Allmend, die der Wohnnutzung nicht dienen können, kann die Korporation Dritten die Benutzung erlauben. Diese Allmendbewilligung erteilt der Engere Rat. Er kann sie jederzeit widerrufen.

² Die Allmendbewilligung erlaubt dem Bewilligungsinhaber, die umschriebene Baute zu benutzen. Das Eigentum an der Baute steht dem Berechtigten zu.

³ Die Gebühr für die Allmendbewilligung richtet sich nach der Taxordnung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 29 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Januar 2013 über die Tarifordnung der Korporation Uri wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 4 (neu)

⁴ Für Übergangslösungen (Artikel 18 der Verordnung über das Baurecht auf Allmend) erhebt die Korporation die Gebühren gemäss Absatz 1 und 3 und Artikel 11.

752.21

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts gemäss Revision 1989
(in der Rechtssammlung berücksichtigt)

Artikel 31 Übergangsbestimmungen der Revision 1989
(durch Zeitablauf überholt)

Artikel 32 Delegationsnorm

Der Engere Rat kann ein Reglement über die Regelungen von Baurechten auf Allmend erlassen.

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Altdorf, 24. März 2023

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

REGLEMENT über den Inhalt der Statuten von Alpgenossenschaften

vom 12. August 2024

Der Engere Rat der Korporation Uri erlässt, gestützt auf Art. 26 RBK 101 und Art. 22 RBK 172.1, folgendes Reglement:

Artikel 1 Notwendiger Inhalt

Die Statuten von Alpgenossenschaften müssen Bestimmungen enthalten über:

- a) den Namen und den Sitz;
- b) den Zweck;
- c) die Mitgliedschaft;
- d) die Organe;
- e) die Alppordnung;
- f) die Änderung der Statuten; und
- g) die Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 2 Bedingt notwendiger Inhalt

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

- a) Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals;
- b) Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;
- c) Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechts.

Artikel 3 Name und Sitz

¹ Der Name muss den Ausdruck «Alpgenossenschaft» beinhalten.

² Als Sitz ist die politische Gemeinde des Kantons Uri innerhalb der Korporation Uri aufzuführen, in der die Alpgenossenschaft verwaltet wird.

Artikel 4 Zweck

Die Alpgenossenschaft muss statutarisch bezwecken, die betreffende Alpweide zu erhalten und alpwirtschaftlich, zeitgemäss und nachhaltig zu bewirtschaften.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- a) Genossenschafterverzeichnis

Die Statuten haben die Führung eines aktuellen Genossenschafterverzeichnisses vorzuschreiben und die Pflicht, dieses jährlich, als Anhang der Alppordnung, dem Engeren Rat einzureichen.

Artikel 6 b) Eintritt

¹ Die Statuten müssen die Voraussetzungen für den Eintritt in die Alpge-nossenschaft regeln.

² Der Eintritt darf nicht übermässig erschwert und nur aus in den Statu-ten genannten Gründen verweigert werden, etwa wenn bereits genügend Genossenschafter die betreffende Alpweide mit eigenem Vieh ausreichend nutzen.

Artikel 7 c) Erlöschen

Die Statuten haben das Erlöschen der Mitgliedschaft vorzusehen bei:

- a) Aufgabe der Sömmerung;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss; und
- d) Tod.

Artikel 8 Organe

Die Statuten haben die folgenden Organe und deren Befugnisse festzulegen:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung (Vorstand); und
- c) die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren).

Artikel 9 Alpordnung

In den Statuten ist vorzuschreiben, dass die Organisation des Alpbetriebs in einer Alpordnung zu regeln und dass diese jährlich der Korporation Uri zur Genehmigung einzureichen ist.

Artikel 10 Änderung der Statuten

¹ Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Generalversamm-lung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und die Genehmigung durch den Engeren Rat erforderlich.

² Die Statuten können die erforderliche Mehrheit erhöhen.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation der Alpgenossenschaft

¹ Die Auflösung der Genossenschaft erfordert einen Beschluss der Gene-ralversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abge-gebenen Stimmen und die Mitteilung an die Korporation Uri.

² Die Verwaltung (Vorstand) besorgt die Liquidation, ausser diese sei durch Beschluss der Generalversammlung einer anderen Person übertragen worden. Der Korporation Uri ist der Abschluss der Liquidation unaufgefor-dert mitzuteilen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Altdorf, 12. August 2024

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Stephan Huber

752.22 Allmendgärten

VERORDNUNG
betreffend Allmendgärten

vom 13. Mai 1923

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Korporation kann den Korporationsbürgergemeinden geeignetes Land für Gärten zur Verfügung stellen. Der Engere Rat ist für diesen Entscheid zuständig.

² Der Korporationsbürger hat grundsätzlich Anrecht auf einen Garten. Wenn genügend Gartenland zur Verfügung steht, kann die Korporationsbürgergemeinde auch Nicht-Korporationsbürgern Gärten zuteilen. Priorität haben jedoch in jedem Fall die Korporationsbürger.

Artikel 2 Zuweisung der Gärten

¹ Die Korporationsbürgergemeinden regeln die Zuweisung der Gärten in einem Reglement. Dieses nennt mindestens die Nutzungsberechtigten, die Grösse der Gärten, die Nutzungsdauer und die Gebühren.

² Die Korporationsbürgergemeinden legen die Reglemente dem Engeren Rat zur Genehmigung vor.

Artikel 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bestehenden Bestimmungen über die Gärten sind aufgehoben.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über die Allmendnutzung**

vom 17. Februar 1995

Der Korporationsrat,

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 23, 25, 14, 15, 16, 17 sowie der Verordnung vom 13. Mai 1917 über Allmendnutzungsrecht,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Nutzungsberechtigt an der Allmend sind alle Korporationsbürger, welche im Gebiete der Korporation Uri wohnen und einen eigenen Haushalt führen.

Artikel 2 Bürgernutzen¹⁾

Artikel 3 Wohnortswechsel

¹ Wer eine Korporationsbürgergemeinde verlässt, hat sich abzumelden. Er bleibt in der bisherigen Wohngemeinde für das laufende Jahr nutzungsbe-rechtigt.

² Wer in eine Korporationsbürgergemeinde zuzieht, hat sich anzumelden. Er wird im nächsten Jahr nutzungsbe-rechtigt.

Artikel 4 Alpnutzung

Wenn ein Vater auf eine Alp auftreibt, können seine Nachkommen nur dann gleichzeitig alpen, wenn sie einen eigenen Haushalt führen. Das gleiche gilt zwischen Geschwistern.

Artikel 5 Alpabtrieb

Die Allmend ist im Herbst am St.-Gallustag (16. Oktober) von allem Vieh zu räumen.²⁾

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 16. Oktober 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 18. Juni 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999

**Gesetz
über den Korporationsnutzen**

vom 5. Mai 2019

Die Korporationsgemeinde

gestützt auf Artikel 6 der Organisation der Korporation Uri

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Korporation Uri erbringt den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern Nutzen, indem sie

- a) den in der Land- und Alpwirtschaft Tätigen die direkte Nutzung des Korporationseigentums nach den ungeschriebenen und geschriebenen Regeln erlaubt;
- b) einen Beitrag zur Erhaltung von Natur und Umwelt leistet und
- c) im Rahmen der Gesetze allen die Vorteile daraus zukommen lässt,
- d) Dritten, Nutzungsrechte an gewissen Korporationsgütern gegen Geld einräumt,
- e) aus dem Finanzüberschuss allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern geldwerte Leistungen zukommen lässt.

Artikel 2 Überschuss

¹ Erzielt die Korporation Uri in ihrem Finanzhaushalt Überschüsse, entscheidet der Korporationsrat, auf Antrag des Engeren Rates, wie sie zu verwenden sind.

² Der Engere Rat kann schon im Budget für das Folgejahr Leistungen an die Korporationsbürger vorsehen.

³ Der Engere Rat entscheidet, in welcher Form die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger die Leistungen erhalten.

Artikel 3 Form

¹ Der Engere Rat richtet den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern die Leistungen in folgenden Formen aus:

- a) als Geldbetrag, oder
- b) als geldwerte Leistung.

² Der Engere Rat kann Dritte mit solchen Leistungen beauftragen, womit diesen Dritten die Erfüllung der Leistungen obliegt.

753.02

Artikel 4 Berechtigte

¹ Nutzungsberechtigt ist jede Korporationsbürgerin und jeder Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri.

² Der Engere Rat ermöglicht es allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, in gleicher Weise die ausgerichteten Leistungen zu beziehen. Er wählt dazu die geeignete Form der Veröffentlichung.

Artikel 5 Bezug; Übertragbarkeit

¹ Wer Anspruch auf geldwerte Leistungen der Korporation Uri hat, kann sie nicht in Geldform beziehen.

² Die Leistungen der Korporation Uri sind nicht übertragbar. Der Handel damit ist verboten.

Artikel 6 Verfall

Der Engere Rat kann beschliessen, dass der Anspruch auf beschlossene Leistungen nach einer bestimmten Zeit verfällt.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es wird aufgehoben:

die Verordnung vom 16. Oktober 1998 über die Auszahlung des Korporationsnutzens.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Altdorf, 5. Mai 2019

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

753.1 Ablagern

**VERORDNUNG
über das Ablagern**

vom 17. März 1995

Der Korporationsrat,

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 28 und 29,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Wer Gegenstände aller Art auf Allmend lagern will, braucht dazu die Erlaubnis des Engeren Rates.

² Wer geschlagenes Holz auf Allmend lagern will, braucht dazu die Erlaubnis des zuständigen Allmendaufsehers.

³ Der Engere Rat kann Gebühren für die Lagerung auf Allmend festsetzen.

⁴ Verursacht die Lagerung einen Schaden, ist der Verursacher dafür ersatzpflichtig.

⁵ Holzlagerplätze der Korporationsbürgergemeinden haben gegenüber privaten Priorität.

⁶ Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

753.2 Quellen

**VERORDNUNG
über die Erteilung von Quellennutzungsrechten**

vom 1. Oktober 1999

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Einziges Artikel

Die Verordnung über die Erteilung von Quellennutzungsrechten vom 1. Oktober 1999 (RB 753.21) ist per 1. Januar 2012 aufgehoben.

Altdorf, 2. Dezember 2011

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

GESETZ

über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern

vom 7. Mai 2023

Die Korporationsgemeinde Uri beschliesst:

gestützt auf Artikel 4, 9 und 15 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG¹) sowie auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG²),

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Gewässer der Korporation Uri.

2. Abschnitt: Begriffe

Artikel 2 Öffentliche Gewässer der Korporation Uri

¹ Öffentliche Gewässer der Korporation Uri sind alle im Gebiet der Korporation Uri gelegenen oberirdischen, fliessenden oder stehenden Gewässer, welche

- a) dauernd oder zumindest zeitweilig Wasser führen;
- b) keine Kantonsgewässer sind;
- c) nicht nachweisbar im Privateigentum stehen.

² Ferner sind öffentliche Gewässer der Korporation Uri Quellen, welche im Sinne des Bundesrechts als Fluss- oder Bachquellen gelten.

Artikel 3 Gewässernutzung

Ein Gewässer der Korporation Uri nutzt, wer

- a) dieses zur Erzeugung von Energie verwendet;
- b) diesem Trinkwasser entnimmt;

¹) RB 40.4101

²) SR 721.80

753.22

- c) diesem Brauch- oder Löschwasser für betriebliche Zwecke oder für Notzwecke entnimmt;
- d) diesem zu anderen Zwecken Wasser entnimmt oder Wasser zuleitet.

Artikel 4 Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht über ein Gewässer der Korporation Uri ist das Recht, dieses Gewässer selber zu nutzen oder die Nutzungsrechte Dritten zu erteilen.

2. Kapitel: Gewässernutzung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Grundsätze

¹ Jede Gewässernutzung, die überwiegend öffentliche Interessen, namentlich die öffentliche Trinkwasserversorgung, verletzt, ist untersagt.

² Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³ Konzessionen, Dienstbarkeiten und andere Rechte können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere betreffend die Finanzierung der geplanten Anlagen und den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

Artikel 6 Ehehafte Rechte

Ehehafte Rechte sind Rechte, die ursprünglich als private Rechte begründet wurden, ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht, und die durch die neue Rechtsordnung nicht mehr begründet werden können.

2. Abschnitt: Nutzungsrechte

Artikel 7 Erteilung

Nutzungsrechte können erteilt werden durch

- a) Konzession;
- b) Dienstbarkeitsvertrag.

Artikel 8 Inhalt

Die Nutzung eines öffentlichen Korporationsgewässers zur Erzeugung von Energie richtet sich nach dem 3. Kapitel, jene zur Entnahme als Trink-

Brauch-, Löschwasser oder für Notzwecke sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser nach dem 4. Kapitel.

3. Kapitel: Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Konzessionspflicht und Zuständigkeit

¹ Wer ein öffentliches Korporationsgewässer über den Gemeingebrauch hinaus zur Erzeugung von Energie oder zur Pumpspeicherung benützen will, braucht hierfür eine Konzession.

² Das gilt auch, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert, übertragen oder verlängert werden soll.

³ Als wesentliche Erweiterung gelten

- a) die Nutzung von neuem oder anderem Wasser;
- b) die Erhöhung der nutzbaren Fallhöhe oder der Nutzwassermenge.

⁴ Zuständig für die Erteilung, für wesentliche Erweiterungen sowie für die Übertragung der Konzession (Konzessionsbehörde) ist der Korporationsrat. Beträgt die konzedierte Brutto-Wasserkraft oder Pumpleistung weniger als 1'000 Kilowatt (kW), so ist der Engere Rat zuständig, die Konzession zu erteilen.

⁵ Die Erteilung der Konzession sowie eine wesentliche Erweiterung derselben bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri. ¹⁾

Artikel 10 Übertragung

¹ Die Konzession kann nur mit Zustimmung der im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 zuständigen Konzessionsbehörde auf einen Dritten übertragen werden.

² Die Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen.

Artikel 11 Konzessionär

¹ Konzessionäre können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

² Ist der Konzessionär eine juristische Person, so muss er in der Regel während der ganzen Dauer der Konzession im Gebiete der Korporation Uri Steuerdomizil haben.

¹⁾ Artikel 15 Absatz 2 GNG

2. Abschnitt: Voraussetzungen und Erteilung der Konzession

Artikel 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Konzession ist mit allen erforderlichen Angaben und in genügender Anzahl schriftlich beim Engeren Rat einzureichen.

² Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) detaillierte Angaben zum Gesuchsteller;
- b) den künftigen Werkeigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlagen;
- c) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über das Gefälle, die Wassermenge, die zu gewinnende Kraft, die Restwassermenge, die Art der Ausnützung, die Zweckbestimmung der erzeugten Energie sowie Angaben über deren Transport;
- d) Beschreibung und technische Angaben zu den Bauten und Anlagen, welche zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind;
- e) eine Übersichtskarte, einen Situationsplan sowie ein Längenprofil;
- f) den Baukostenvoranschlag sowie den Nachweis über die Finanzierung der Anlage;
- g) den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

³ Der Engere Rat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen oder Ausnahmen hinsichtlich des Inhalts gemäss Absatz 2 gewähren.

Artikel 13 Formelle Prüfung des Gesuchs

¹ Stellt der Engere Rat formelle Mängel fest, weist er das Gesuch zur Verbesserung zurück. Er setzt eine angemessene Frist mit dem Hinweis, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert Frist bei ihm wieder eingereicht wird.

² Auf ein wieder eingereichtes, formell nach wie vor mangelhaftes Gesuch tritt der Engere Rat nicht ein.

Artikel 14 Auflage- und Einspracheverfahren

¹ Der Engere Rat veröffentlicht das Gesuch für die Erteilung, Erneuerung, wesentliche Erweiterung, Übertragung oder Verlängerung einer Wassernutzungskonzession mit dem Hinweis, dass dagegen innert 30 Tagen an ihn Einsprache erhoben werden kann.

² Während dieser Frist wird das Gesuch mit allen Unterlagen auf der Korporationskanzlei beziehungsweise in der betroffenen Gemeinde aufgelegt und ist allen Interessenten zur Einsicht offen.

Artikel 15 Behandlung der Einsprachen

¹ Privatrechtliche Einsprachen werden auf den Zivilweg verwiesen, soweit sie nicht gütlich erledigt werden können.

² Über öffentlich-rechtliche Einsprachen entscheidet der Engere Rat nach Anhörung der Energiekommission.

Artikel 16 Entscheid

Sind die Einsprachen rechtskräftig erledigt, entscheidet der Engere Rat über das Konzessionsgesuch, wenn er für die Erteilung zuständig ist. Andernfalls leitet er es mit seinem Bericht und Antrag an den Korporationsrat weiter.

Artikel 17 Sicherheiten

Die Konzessionsbehörde kann vom Konzessionär für die Dauer der erteilten Konzession angemessene Sicherheiten verlangen, welche dazu bestimmt sind, die Erfüllung der Pflichten aus der Konzession zu gewährleisten.

Artikel 18 Mehrere Bewerber

Unter mehreren Bewerbern für die Nutzbarmachung desselben Gewässers und Gefälles gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient, und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.

Artikel 19 Koordination

Der Engere Rat sorgt für die Koordination der einschlägigen spezialgesetzlichen Verfahren, welche gleichzeitig mit dem Konzessionserteilungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Artikel 20 Konzessionsurkunde

Ist die Konzession rechtsgültig erteilt, erhält der Konzessionär eine Konzessionsurkunde, deren obligatorischer Inhalt sich nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte richtet. Die Konzession kann auch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten. Ein Konzessionsvertrag, der von der Konzessionsbehörde genehmigt worden ist, gilt als Konzessionsurkunde.

Artikel 21 Vereinfachtes Verfahren, Abänderung

¹ Der Engere Rat kann für die Verleihung von Konzessionen in seinem Zuständigkeitsbereich ein vereinfachtes Verfahren anordnen, wenn dadurch keine privatrechtlichen Ansprüche beeinträchtigt werden.

² Auf die Veröffentlichung des Gesuchs und das Einspracheverfahren kann er jedoch nur verzichten, wenn mit Sicherheit feststeht, dass keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder wenn diesen schriftlich Gelegenheit eingeräumt wird, Einsprache zu erheben.

³ Im Übrigen bedarf es zur Abänderung, Übertragung oder Erneuerung einer Konzession des gleichen Verfahrens wie bei der Erteilung.

753.22

4 Die zuständige Konzessionsbehörde kann in den Fällen von Absatz 3 von einer öffentlichen Auflage absehen, wenn der Inhalt der Konzession nicht erheblich abgeändert wird und die von der Abänderung Betroffenen eindeutig bestimmbar sind. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

3. Abschnitt: **Wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs**

Artikel 22 Kosten des Konzessionsverfahrens

1 Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuchs zu übernehmen.

2 Die Höhe der Kosten für die Prüfung und Beurteilung des Konzessionsgesuchs hat in einem angemessenen Verhältnis zur Konzessionsabgabe zu stehen.

Artikel 23 Konzessionsabgabe

Für die Konzession hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe entsprechend dem verliehenen Recht fest.

Artikel 24 Wasserzins

1 Für die Wasserkraftnutzung ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten, der dem jeweiligen Höchstansatz nach der Bundesgesetzgebung ¹⁾ entspricht.

2 Der Wasserzins ist jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

3 Wird der Wasserzins nicht fristgerecht bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

Artikel 25 Pumpwasser

1 Für die Wassernutzung zur Pumpspeicherung hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe und eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe und die Gebühr entsprechend dem verliehenen Recht fest.

2 Wird die Abgabe oder die Gebühr nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

3 Die jährlich wiederkehrende Gebühr wird jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

¹⁾ SR 721.80

Artikel 26 Beteiligung und Vertretung

Die Korporation kann verlangen, dass der Konzessionär ihr eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung ermöglicht.

Artikel 27 Beteiligungs- und Konzessionsenergie

¹ Die Korporation hat im Ausmass ihrer Beteiligung Anspruch auf Energie zu Jahreskosten. Im gleichen Rahmen hat sie das Recht, allfälliges Pumpspeicherpotenzial zur Energieveredelung zu nutzen.

² Weitergehende Vereinbarungen in der Konzession bleiben vorbehalten.

Artikel 28 Mitbenützung des Leitungsnetzes

¹ Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation seine Umformungs- und Übertragungsanlagen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, damit die Korporation ihre Energie aus der entsprechenden Konzession fortleiten und ins Netz einspeisen kann.

² Die Einspeisung der Energie in das Verteilnetz des Konzessionärs und die Verteilung an Dritte oder die Ausspeisung an diese richten sich nach den Bestimmungen der Stromgesetzgebung des Bundes.

Artikel 29 Abnahmepflicht

Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation die Energie, die jene aus der entsprechenden Konzession nicht selber verwendet, zu vertraglich festgesetzten Preisen abzunehmen.

Artikel 30 Energieversorgung

Der Konzessionär hat im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten vorerst den Energiebedarf im Gebiet der Korporation Uri zu decken, soweit dieser nicht durch bereits bestehende Werke oder Verpflichtungen gedeckt ist.

Artikel 31 Ausnahmen

Aus wichtigen Gründen kann die Konzessionsbehörde von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichen.

4. Abschnitt: Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen**Artikel 32** Bauausführung

¹ Die Bauten, Anlagen und weiteren Einrichtungen sind nach den genehmigten Plänen und nach den in der Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen und Auflagen zu erstellen.

753.22

² Die definitiven Ausführungspläne sind der Korporation spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Werks abzugeben.

³ Jede Änderung der konzessionierten Bauten, Anlagen und Einrichtungen bedarf der Bewilligung der Konzessionsbehörde. Bei wesentlichen Änderungen ist ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen.

Artikel 33 Aufsichtsrecht und Massnahmen

¹ Die Korporation kann jederzeit den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserkraftanlagen an ihren Gewässern überwachen und kontrollieren, ohne damit eine besondere Verantwortlichkeit für sich zu begründen.

² Die Anlagen müssen dauernd den Vorschriften des Bundes und des Kantons entsprechen.

³ Der Engere Rat kann jederzeit diejenigen Massnahmen anordnen, die sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweisen. Der Konzessionär hat solche Massnahmen auf seine Kosten umgehend umzusetzen.

⁴ Nötigenfalls kann der Engere Rat auf Kosten des Konzessionärs Ersatzmassnahmen treffen.

Artikel 34 Enteignungsrecht

¹ Wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, kann der Engere Rat dem Konzessionär das Enteignungsrecht erteilen, um ihm den Erwerb der zum Bau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Wasserkraftanlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte zu ermöglichen.

² Soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes vorsieht, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. ¹⁾

Artikel 35 Haftung und Versicherung

¹ Der Konzessionär haftet für alle durch den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner Kraftwerkanlagen verursachten Schäden nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts.

² Der Konzessionär kann sich weder auf die erteilte Konzession noch auf die Aufsichts- und die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden berufen, um sich von seiner Haftung zu befreien.

³ Der Konzessionär hat für seine Haftung nach Bundesrecht am Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Kraftwerkanlage eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer abzuschliessen.

¹⁾ RB 3.3211

Artikel 36 Betriebspflicht

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Energieproduktion dauernd zu betreiben, sobald er diese aufgenommen hat.

² Vorbehalten bleiben technisch oder durch andere wichtige Gründe bedingte Unterbrüche.

Artikel 37 Unterhaltspflicht und Umbaumaßnahmen

¹ Alle Anlagen sind sachgerecht zu unterhalten und haben im Rahmen der Konzession eine wirkungsvolle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

² In den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Konzession hat der Konzessionär gegen volle Entschädigung alle Umbaumaßnahmen, insbesondere solche zur Modernisierung der Anlage, zu treffen, die der Engere Rat im Hinblick auf den Heimfall des Werkes verlangt. Die von der Korporation veranlassten Aufwendungen der Korporation sind beim Heimfall zu entschädigen.

5. Abschnitt: **Dauer, Ende und Erneuerung der Konzession**

Artikel 38 Dauer und ordentlicher Ablauf

Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre erteilt. Sie erlischt ohne Weiteres durch Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer.

Artikel 39 Rückkauf

¹ Die Konzessionsbehörde kann sich bei der Erteilung der Konzession das Recht zum Rückkauf vorbehalten.

² Der Rückkauf darf erst nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen. Er ist mindestens fünf Jahre im Voraus anzukündigen.

³ Der Rückkauf erfolgt gegen volle Entschädigung.

⁴ Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Rückkauf zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen. Erklärt sie den Rückkauf, so entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der zurückgekauften Anlagen.

⁵ Der Rückkauf erfasst den hydraulischen Teil der Anlage, die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie bis und mit der betriebsnotwendigen Schaltanlage sowie die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude.

Artikel 40 Verwirkung

¹ Die Konzessionsbehörde kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär

a) die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Nachweis über die Finanzierung der Anlage und den Nachweis einer

753.22

genügenden Haftpflichtversicherung sowie den Bau und den Betrieb der Anlagen versäumt;

- b) die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten unterlässt;
- c) den Betrieb eines bestehenden Werkes zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- d) wichtige Pflichten trotz Mahnung grob verletzt.

² Die Konzessionsbehörde kann angemessene Fristverlängerungen bewilligen.

³ Die Konzessionsbehörde kann die Konzession zudem als verwirkt erklären, wenn der Konzessionär in Konkurs gerät.

Artikel 41 Verzicht des Konzessionärs

¹ Der Konzessionär kann die Konzession durch ausdrücklichen Verzicht beenden.

² Im Rahmen der Verzichtserklärung hat der Konzessionär auch auszuführen, wie er seine Verpflichtungen gemäss Artikel 42 Absatz 2 erfüllen will.

Artikel 42 Ablauf ohne Heimfall

¹ Sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, richten sich die Folgen bei Ablauf ohne Heimfall oder Verwirkung oder Verzicht des Konzessionärs nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

² Werden die Anlagen nicht weiter betrieben, ist der Konzessionär verpflichtet, die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Stilllegen des Werkes erforderlich sind.

³ Der Konzessionär hat auf Verlangen der Konzessionsbehörde auf eigene Kosten einen vollständigen Bericht über den Umfang der gemäss Absatz 2 auszuführenden Arbeiten zu erstellen.

⁴ Die Konzessionsbehörde ist auf Grundlage des Berichts gemäss Absatz 3 befugt, konkrete Ausführungsmassnahmen anzuordnen und vom Konzessionär zu verlangen, die Deckung der Kosten dieser Massnahmen in geeigneter Form sicherzustellen.

Artikel 43 Ablauf mit Ausübung des Heimfallrechts

¹ Übt die Konzessionsbehörde das Heimfallrecht aus, fallen die hydraulischen und elektrischen Kraftwerkanlagen nach Massgabe des Bundesrechts der Korporation heim, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt. Die kantonalen Bestimmungen über das Verfahren der Restwertanerkenntnis sind sinngemäss anwendbar.

² Endigt die Konzession für ein Wasserkraftwerk, in welchem sowohl ein öffentliches Korporationsgewässer als auch ein öffentliches Kantonsgewässer

genutzt werden, fallen die Anlagen den konzедierenden Gemeinwesen im Verhältnis ihrer Anteile an der verliehenen Bruttowasserkraft bzw. Pumpleistung heim.

Artikel 44 Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts

¹ Die Korporation kann auf das Heimfallrecht verzichten, wenn der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will und den Verzicht entschädigt.

² Wird die Konzession unter Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts erneuert, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die wirtschaftlichen Leistungen des Konzessionärs abgewichen werden.

Artikel 45 Zuständigkeit

Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen oder auf den Heimfall zu verzichten. Erklärt sie den Heimfall, entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der heimgefallenen Anlagen.

Artikel 46 Bewertung der Anlagen

Hat die Konzessionsbehörde gestützt auf dieses Gesetz eine Entschädigung zu bezahlen, ist der Konzessionär auf Ersuchen jederzeit verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen wie jährliche Abschreibungs-, Rückstellungs- und Erneuerungsrechnungen zur Verfügung zu stellen, die zur Berechnung der Entschädigung erforderlich sind.

Artikel 47 Erneuerung der Konzession

¹ Eine Konzessionserneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

² Der Konzessionär kann, sofern er innert einer Frist von fünfzehn Jahren vor Ablauf der festgelegten Dauer ein entsprechendes Gesuch einreicht, von der Konzessionsbehörde verlangen, sich innert zehn Jahren vor Ablauf der Konzession zu entscheiden, ob und in welcher Form sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

³ Desgleichen steht der Konzessionsbehörde innert den nämlichen Fristen das Recht zu, vom bisherigen Konzessionär auf verbindliche Weise zu erfahren, ob er an einer Konzessionserneuerung interessiert ist.

4. Kapitel: Nutzung für Trinkwasser, Entnahme oder Zuleitung von Wasser

Artikel 48 Konzessionspflicht

¹ Wer über den Gemeingebrauch hinaus ein Korporationsgewässer als Trink-, Brauch-, Löschwasser, für Notzwecke oder zu betrieblichen Zwecken

753.22

sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser verwendet, braucht hiezu eine Konzession des Engeren Rates.

² Das gilt auch dann, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert oder verlängert werden soll.

³ Der Engere Rat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für die Erteilung von Nutzungsrechten an Quellen im Sinne von Artikel 704 ZGB oder für die Entnahme als Löschwasser sowie für Notzwecke. In diesen Fällen erfolgt die Übertragung des Nutzungsrechtes im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages oder einer Bewilligung.

Artikel 49 Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte

Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

Artikel 50 Dauer

¹ Nutzungsrechte werden für höchstens 80 Jahre erteilt. Sie können erneuert werden.

² Konzessionen für Trink-, Brauch- oder Löschwasser, für Notzwecke oder für betriebliche Zwecke sind zu erneuern, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Artikel 51 Aufsicht und Enteignung

Die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht gemäss Artikel 33 und über das Enteignungsrecht gemäss Artikel 34 gelten sinngemäss.

Artikel 52 Rückkauf und Heimfall

¹ Die Bestimmungen über den Rückkauf gemäss Artikel 39 und über den Heimfall gemäss Artikel 43 f. gelten sinngemäss.

² Vom Rückkauf ausgenommen sind Gewässernutzungen, welche der öffentlichen Wasserversorgung (Abgabe von Trink-, Brauch-, Löschwasser sowie für Notzwecke) dienen.

Artikel 53 Kosten und Abgaben

¹ Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuches zu übernehmen.

² Für die Konzession hat er eine einmalige oder wiederkehrende Abgabe zu bezahlen, welche der Engere Rat entsprechend dem konzedierten Recht festlegt.

³ Der Engere Rat kann auf die Abgabe ganz oder teilweise verzichten, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

⁴ Wird Wasser als Trink-, Brauch-, für Löschwasser, oder für Notzwecke entnommen, so ist auf die Abgabe zu verzichten. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer Wasserversorgungsanlage Strom erzeugt wird (sog. Trinkwasserkraftwerke).

⁵ Für grössere Wassermengen zu betrieblichen Zwecken kann eine Abgabe verlangt werden.

⁶ Wird die Abgabe nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann der Engere Rat die Konzession nach erfolgter Mahnung als verwirkt erklären.

⁷ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch dann, wenn das Nutzungsrecht im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages übertragen wird.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 54 Rechtsschutz

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entscheide können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungspflege des Kantons Uri ¹⁾ angefochten werden.

² Streitigkeiten aus Konzessionen, namentlich solche zwischen der Konzessionsbehörde und dem Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander sowie zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten beurteilt das Obergericht des Kantons Uri als einzige Instanz.

Artikel 55 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Gewässer ohne die erforderliche Konzession oder sonstige Bewilligung nutzt,
- b) der Betriebs- oder der Unterhaltungspflicht gemäss Artikel 36 oder Artikel 37 nicht nachkommt,
- c) die in diesem Gesetz oder einer allfälligen darauf gestützten Verordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften missachtet,

wird mit Busse bestraft.

² Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird diese gebüsst. Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

³ Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung.²⁾

³ Vorbehalten bleibt das Recht der zuständigen Behörde, die Verwirkung der Konzession zu verfügen sowie Ersatzmassnahmen zu treffen.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ SR 312.0

753.22

Artikel 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern vom 15. Mai 2011 wird aufgehoben.

Artikel 57 Übergangsbestimmungen

¹ Gewässernutzungen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, bleiben in ihrem Bestande gewahrt, soweit sie

- a) auf ehehaften oder anderen wohlerworbenen Rechten beruhen; oder
- b) ausschliesslich und unmittelbar der Versorgung eines Gemeinwesens oder eines Teils hievon mit Trinkwasser dienen; oder
- c) nachweisbar auf einem Vertrag oder sonst einer Bewilligung beruhen, für die Dauer des Vertrages oder der Bewilligung.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle konzessionsbedürftigen Vorhaben, über welche die zuständige Konzessionsbehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen. Das Gleiche gilt für bestehende Konzessionen unter Vorbehalt von Absatz 1.

Artikel 58 Ausführungsrecht

Der Korporationsrat kann dieses Gesetz durch eine Verordnung ergänzen und näher ausführen.

Artikel 59 Vollzug

Der Engere Rat vollzieht dieses Gesetz.

Artikel 60 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Altdorf, 7. Mai 2023

Der Korporationspräsident:
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

753.4 Schürfen

**VERORDNUNG
über das Suchen von Kristallen und Mineralien
auf dem Gebiete der Korporation Uri**

vom 20. Juni 2003

Der Korporationsrat,

gestützt auf Art. 22 der Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausübung des der Korporation Uri in ihrem Hoheitsgebiet zustehenden Strahnerrechts.

Artikel 1a Strahnerkommission¹⁾

¹ Bei der Strahnerkommission handelt es sich um eine ständige Kommission aus Mitgliedern des Korporationsrates und des Engeren Rates.²⁾

² Die Kommission besteht aus 3 Personen.

³ Die Strahnerkommission als Fachgremium wird alle zwei Jahre durch den Engeren Rat gewählt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verwalter der Korporation Uri
- b) Strahlneraufseher der Korporation Uri²⁾
- c) 1 Mitglied des Korporationsrates²⁾

⁴ Das Präsidium übt der Verwalter der Korporation Uri aus.

⁵ Die Strahnerkommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

⁶ Die Aufgaben und Kompetenzen der Strahnerkommission ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

Artikel 1b Strahlneraufseher¹⁾

¹ Der Strahlneraufseher wird alle zwei Jahre durch den Engeren Rat gewählt.

² Der Strahlneraufseher muss dem Engeren Rat angehören.

³ Der Korporationsrat und die Öffentlichkeit sind über die Wahlen zu informieren.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 23. September 2011, in Kraft seit 23. September 2011

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

753.41

Artikel 2 Voraussetzungen

Im Gebiet der Korporation Uri wird zur Gewinnung von Mineralien und Kristallen zugelassen, wer das 14. Altersjahr erfüllt hat und keinen Ausschlussgrund erfüllt.

Artikel 3 Patente

1 Mineralien und Kristalle dürfen nur mit Bewilligung der Korporation Uri gewonnen werden. Diese stellt hierfür Jahres-, Wochen- oder Tagespatente aus.

2 Die Patente sind persönlich und nicht übertragbar.

3 Das Jahrespatent gilt ab Ausgabedatum für das laufende Kalenderjahr. Das Wochenpatent gilt für maximal sechs Tage im Jahr. Diese sechs Tage sind hintereinander zu beziehen und genau festzulegen. Das Tagespatent kann für maximal 5 Tage im Jahr gelöst werden.

Artikel 4 Patenterwerb

1 Das Jahrespatent ist auf der Korporationskanzlei Uri, Altdorf, alljährlich abzuholen. Der letzte Anmeldetermin ist der 31. März.

2 Die Wochen- und Tagespatente können während des ganzen Jahres bei der Korporationskanzlei Uri, Altdorf, bezogen werden. Der Engere Rat kann Dritte mit der Ausgabe von Tagespatenten beauftragen.

3 Die Bewerber haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung auszuweisen und ein Passfoto neueren Datums beizulegen. Die Bewerber von Tagespatenten haben kein Passfoto zu erbringen.

4 Erachtet die Patentausgabestelle die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch dem Engeren Rat der Korporation Uri.

Artikel 5 Patentgebühren

1 Die Patentgebühr für das Jahrespatent beträgt:

a) für Korporationsbürger mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 120.–
b) für Korporationsbürger mit Wohnsitz ausser Kanton	Fr. 180.–
c) für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 200.–
d) für Schweizerbürger mit Wohnsitz ausser Kanton	Fr. 350.–
e) für Ausländer	Fr. 500.–
f) für Berufsstrahler mit Wohnsitz im Kanton	Fr. 1'000.–
g) für Berufsstrahler mit Wohnsitz ausser Kanton	Fr. 1'500.–

2 Die Patentgebühr für das Wochenpatent beträgt:

a) Korporationsbürger	Fr. 60.–
b) Schweizerbürger	Fr. 100.–
c) Ausländer	Fr. 120.–

3 Die Patentgebühr für das Tagespatent beträgt: Fr. 25.–

4 Wissenschaftliche Exkursionen, die keine Ausbeutung bezwecken, und Untersuchungen im Bereich der Geologie, Petrographie und Mineralogie sind unentgeltlich. Die Bewilligung hierfür erteilt auf ein begründetes Gesuch hin der Engere Rat. Anzahl Tage, Personen und das Strahlnergebiet müssen im Gesuch enthalten sein. Eine Befreiung ist in jedem Fall immer befristet.

5 Jugendliche ab erfülltem 14. Altersjahr bis zum 18. Altersjahr haben die Hälfte der ordentlichen Patentgebühren zu bezahlen, ausgenommen davon ist die Tagespatentgebühr.

6 Wer als Folge von Krankheit und Unfall, bestätigt durch ein Arztzeugnis, der Strahlnerfähigkeit während mehr als drei Monaten nicht nachgehen kann, ist berechtigt die bezahlte Patentgebühr pro rata zurückzufordern.¹⁾

Artikel 6 Veröffentlichung

1 Die Patentausgabestelle erstellt für jede Strahlnerperiode ein Verzeichnis der patentierten Strahlner, welche das Jahrespatent gelöst haben.

2 Dieses kann von jedermann unentgeltlich bei der Korporationskanzlei Uri bezogen werden, zugleich wird es im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert.

Artikel 7 Zusätzliche Fundgebühr

1 Übersteigt der Wert eines Fundes Fr. 1000.–, so ist dieser dem Engeren Rat der Korporation Uri zu melden. Dieser erhebt eine zusätzliche Gebühr von 10 Prozent des Mehrwerts des Fundes. Allenfalls legt ein neutraler Experte diesen Wert fest.

2 Funde von seltener Schönheit und erheblichem Umfang sind von mehreren Experten zu bewerten. Die Fundgebühr wird auch erhoben, wenn der Fund nicht verkauft wird.²⁾

3 Der Engere Rat kann anstelle der Gebühr Teile des Fundes als Abgeltung entgegennehmen. Die Korporation Uri ist bereit, diese Abgeltungsleistungen dem Finder auf Anfrage hin für Ausstellungen als Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8 Ausübung

1 Der Strahlner ist zu einer verantwortungsbewussten Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Raubbaumässige Eingriffe und Verwüstungen werden bestraft. Dritteigentum, Natur und Landschaft sind zu respektieren. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.

2 Der Strahlner, der den Schaden verursacht, haftet für Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen.

3 Das Verwenden von maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) ist grundsätzlich verboten. Der Strahlneraufseher kann den Einsatz von Bohrmaschinen und des dazugehörenden Spaltwerkzeugs erlauben.

Alle übrigen Abbaugeräte erfordern eine Bewilligung des Engeren Rates.¹⁾

1) Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

2) Fassung gemäss KRB vom 23. September 2011, in Kraft seit 23. September 2011

753.41

4 Jede Mithilfe von Drittpersonen ohne Patent bei der Gewinnung von Mineralien und Kristallen ist untersagt.¹⁾

5 Helikopterflüge sind grundsätzlich verboten, ausgenommen für den Abtransport von Mineralien und Kristallen sowie für Materialflüge. Für solche Abtransportflüge und Materialflüge bedarf es der Bewilligung der Korporation Uri.

6 Im Weiteren sind Flüge mit Gleitschirmen oder anderen Flugkörpern im Zusammenhang mit der Strahlneri ebenfalls grundsätzlich verboten.

7 Das blosser Aufheben von herumliegenden Mineralien ist jedermann gestattet.¹⁾

8 Für touristische Exkursionen in Begleitung eines Jahrespatentinhabers kann der Engere Rat Ausnahalebewilligungen erteilen und hierfür eine Gebühr festlegen.¹⁾

Artikel 9 Sprengbewilligung

1 Der Engere Rat kann ausnahmsweise auf Gesuch hin den Einsatz von Sprengstoff bewilligen. Der Gesuchsteller hat

- a) ein schriftliches Gesuch an den Engeren Rat zu richten,
- b) nachzuweisen, dass er Berufsstrahler ist, und
- c) eine Sprenggebühr pro Jahr und Fundstelle von CHF 1000.– zu bezahlen.

2 Die Fundstelle, wo eine Sprengung anbegehrt wird, ist vom Strahlneraufseher und einem Mitglied der Strahlnerkommission zu begutachten. Der Sprengzeitpunkt ist den Aufsichtspersonen zu melden.

3 Die Sprengung kann nur von einer Fachperson, welche im Besitz eines gültigen Sprengausweises ist, durchgeführt werden.

4 Die Korporation Uri lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Sprengen ab.

Artikel 10 Belegen der Fundstelle²⁾

1 Wer eine Fundstelle zur Weiterverarbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlnerwerkzeug und bringt eine witterungsbeständige Markierung mit der Patentnummer, den Initialen seines Namens und dem Datum der Erstbelegung an.

2 Dieselbe Person darf höchstens zwei Fundstellen belegen.

3 Dritte dürfen innerhalb eines Radius von 12 Metern vom Klufteingang einer belegten Fundstelle keine eigene Fundstelle belegen und bearbeiten.

4 Der Anspruch auf eine Fundstelle erlischt, wenn die belegende Person diese während zwei Jahren ab Belegungsdatum nicht mehr bearbeitet oder offensichtlich verlassen hat. Die belegende Person hat eine Fundstelle, die sie weiterbearbeiten will, vor Ablauf von zwei Jahren mit Angabe des neuen Belegungsdatums neu zu markieren.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

Artikel 11 Schutz der Fundstelle

Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien und Kristallen, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.

Artikel 12 Wertvolle und wissenschaftliche Funde

¹ Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Korporation Uri zu melden.

² Vorbehalten bleibt Artikel 724 ZGB.

Artikel 13 Ausweispflicht

Der Strahlnert hat das Strahlnertpatent während seiner diesbezüglichen Tätigkeit auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Artikel 14 Kontrollrecht und Ausweispflicht

¹ Zwecks Vornahme von Kontrollen ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit Einsichtnahme in die verschiedenen Behältnisse wie Rucksäcke, Tragtaschen, Taschen oder dergleichen sowie Motorfahrzeuge oder andere Transportmittel zu gewähren.

² Auch ist ihnen der Zugang und die Kontrolle der Fundstelle zu ermöglichen.

³ Wer im Besitze von Mineralien und Kristallen ist, solche verkauft oder entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

Artikel 15 Betretungsrecht

Das Recht, zur Ausübung der Strahlnerttätigkeit fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Artikel 16 Sperrgebiet

¹ Die Strahlnerttätigkeit darf nicht ausgeübt werden:

- a) wo Menschen, Dritteigentum oder Vieh gefährdet sind
- b) im Wuhrbereich der Gewässer, Art. 42 Wasserbaugesetz ist zu beachten
- c) in Gebieten, die der Engere Rat aus Interesse der Öffentlichkeit oder des Landschaftsschutzes als Sperrzonen erklärt
- d) in vielbegangenen bekannten Kletter- und Wanderrouten.

² Die Korporation Uri kann einzelne genau umschriebene Stellen dem Strahlnertrecht entziehen.

Artikel 17 Sperrzeiten

Die Gewinnung von Mineralien und Kristallen ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.

753.41

Artikel 18 Aufsichtsorgane

¹ Zur Ausübung der Strahlneraufsicht sind berechtigt und verpflichtet:

- a) der Strahlneraufseher
- b) die Amtspersonen der Korporation Uri (auch Alpvögte)
- c) die Polizeiorgane

² Die Aufsichtsorgane haben bei festgestellten Verletzungen der Strahlnerverordnung unverzüglich Strafanzeige an den Engeren Rat der Korporation Uri zu erstatten.

Artikel 19 Übertretungen

¹ Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft. Versuch und Helfenshaft sind in gleicher Weise strafbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

² Der Engere Rat ist bei Übertretungen dieser Verordnung befugt,

- a) die gewonnenen Mineralien und Kristalle einzuziehen und
- b) die unverzügliche Aufgabe und Räumung der Fundstelle anzuordnen.

³ Der Engere Rat kann demjenigen, der Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, das Patent für die laufende Patentperiode und darüber hinaus auf höchstens 5 Jahre entziehen.

Artikel 20 Vollzug

Der Engere Rat der Korporation Uri vollzieht diese Verordnung.

Artikel 21 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Strahlnerverordnung vom 30. März 1990 wird aufgehoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Altdorf, den 20. Juni 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

753.42 Sand und Kies

**VERORDNUNG
über die Ausbeutung von Sand und Kies**

vom 17. Februar 1995

Der Korporationsrat,

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 226, 230, 231 und 232,

beschliesst:

Artikel 1 Sand und Kies, Steine und Erz

¹ Wer Sand und Kies oder Steine und Erz für den Eigengebrauch ab Allmend gewinnen will, braucht eine Bewilligung des Engeren Rates.¹⁾

² Wer Sand- und Kiesvorkommen oder Stein- und Erzvorkommen der Allmend ausbeuten will, braucht eine Konzession der Korporation. Der Engere Rat erteilt die Konzession und entscheidet über Änderungen. Er legt seine Beschlüsse dem Korporationsrat zur Genehmigung vor.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Die Korporation hat keine Vereinbarung mit dem Kanton Uri über den Bezug von Steinen etc. zugunsten des Kantons abgeschlossen

754

Verbesserung

**GESETZ
betreffend Bodenverbesserung auf Allmend**

vom 8. Mai 1904

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Finanzierung

¹ Der Korporationsrat setzt für Bodenverbesserungen auf Allmend oder für Beiträge an die Kosten solcher jährlich einen Kredit in das Budget ein.

² Bei Festsetzung desselben ist die Finanzlage der Korporation und die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Verbesserungsarbeiten in Betracht zu ziehen.

Artikel 2 Umschreibung

Die Korporation betrachtet als solche Verbesserungen in der Regel:

- a) Güllenbehälter,
- b) Anlagen,
- c) Erschliessungsanlagen,
- d) Ver- und Entsorgungsanlagen (Licht-Kraft-Wasser),
- e) Wege, Stege und Brücken,
- f) Weideabräumungen.

Artikel 3 Art der Unterstützung

¹ Mit Kostenbeiträgen oder anderswie können die Korporationsbehörden unterstützen:

- a) die in Artikel 2 aufgeführten Verbesserungen;
- b) die Erstellung der notwendigen Hütten und Ställe auf Allmendalpen seitens einzelner oder mehrerer Alpgenossen oder ganzer Alpgenossenschaften; dabei fallen aber nur je eine Hütte und ein Stall eines Einzelnen bzw. einer Gemeinschaft in den Unter- und Oberstäfeln in Betracht;
- c) die Erstellung von zweckmässigen Düngersammlern (Düngergruben und Jauchebehältern).

² Das Nähere über Bedingungen, Höhe und Auszahlung der Beiträge und die Aufsicht über Ausführung und Unterhalt der Verbesserungen entscheidet der Engere Rat.

Artikel 4 Plangrundlagen

Über die Verbesserungsprojekte sind die zur Erhaltung von Staatsbeiträgen seitens Kanton und Bund vorgeschriebenen Aufnahmen zu machen.

754.2

Artikel 5 Ausführung

1 Nachdem die Projekte genehmigt bzw. die Beiträge des Kantons und des Bundes hiefür zugesichert sind, sind die Projekte auszuführen.

2 Die Arbeiten für ein Projekt können auf ein oder mehrere Jahre verlegt werden.

3 Es steht dem Bauherrn frei, die Arbeiten in Regie oder Akkord vollziehen zu lassen. Sie sind in allen Fällen durch einen Sachkundigen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Artikel 6 Abrechnung

Über jedes Projekt ist gesondert Rechnung zu führen. Die Rechnung ist nach Vollendung der Arbeiten dem Engeren Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Rechnungsergebnis ist im Ratsprotokoll zu vermerken.

Artikel 7 Reihenfolge

1 Die Verbesserungen haben sich vorab auf diejenigen Alpen und Weiden zu beziehen, in denen sie am nutzbringendsten sind.

2 Hierüber entscheidet der Engere Rat nach Prüfung allfälliger, von Alpgenossen und Äplern eingereichten Begehren, die der Korporationsbürgerrat begutachtet hat.

3 Es können auch im gleichen Jahre Projekte mehrerer Alpen in Angriff genommen werden. Die verschiedenen Landesteile sind hierbei möglichst zu berücksichtigen. Allmählich sind alle verbesserungsfähigen Alpen und Weiden in Betracht zu ziehen.

Artikel 8 Schwendgeld a) Grundsatz

1 Für das auf Allmend getriebene Vieh ist nebst dem ordentlichen Auflag ein Schwendgeld zu entrichten, und zwar:

a) für 1 Pferd über 2 Jahre	Fr. 4.—
b) für 1 Saugfüllen	Fr. 2.—
c) für 1 Kuh oder Zeitrind	Fr. 2.—
d) für 1 Maisrind	Fr. 1.20
e) für 1 Kalb	Fr. —.80
f) für 1 Schaf oder eine Ziege	Fr. —.40

2 Für dasjenige Vieh, welches nur den halben Auflag bezahlt, ist das Schwendgeld zur Hälfte zu entrichten.

3 Das Schwendgeld für Pferde und Rindvieh ist vom Auftreibenden (auch wenn er zur Sömmerung angenommenes Vieh auftreibt) dem zuständigen Alp-, Hirte- oder Schwendvogt anlässlich des Auftriebes zu bezahlen. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 3. Oktober 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004

Artikel 9 b) Verarbeitung

¹ Das Schwendgeld ist auf derjenigen Alp oder Weide, wo das Vieh gesömmert wird, zu verarbeiten. Ausgenommen ist das Schwendgeld für Schmalvieh, welches auf den verschiedenen Heimkuhweiden derjenigen Gemeinde, wo es bezahlt wird, verwendet werden soll.

² Das Schwendgeld für dasjenige Vieh, das auf mehrere Weiden getrieben wird, z.B. Unter- und Oberstafel, kann auf den betreffenden Weiden wechselseitig im Verhältnis Verwendung finden.

³ Die Heimkuhweiden fallen bezüglich des vor der Alpfahrt daselbst gehaltenen Viehes nicht in Betracht.

⁴ In Gebieten, in denen das Schwendgeld wegen der Topografie nicht verwendet werden kann, entscheidet der Engere Rat über die Verwendung.

Artikel 10 c) Massnahmen

Als Verbesserungen auf Rechnung des Schwendgeldes fallen in der Regel in Betracht:

- a) Abräumung des Weidebodens von kleineren Schutt- und Steinmassen;
- b) Ausreutung dem Weidgang schädlicher Pflanzen und Gesträucher;
- c) Unterhalt von Entsumpfungs-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen;
- d) ...¹⁾
- e) Unterhalt der Alpwege;
- f) ...¹⁾
- g) Unterhalt der Verbauungs- und Wuhranlagen.

Artikel 11 Arbeitsausführung

¹ Die Arbeiten werden unter Leitung und Aufsicht des zuständigen Alp-, Hirte- oder Schwendvogtes bzw. eines Stellvertreters ausgeführt. Unter Alpvogt sind auch die Äpler, die auf einer Alp allein sich befinden, verstanden.

² Die Arbeiten werden gewöhnlich in Regie ausgeführt und es sind bei Vornahme derselben die betreffenden Alpengenossen bzw. Nutzniesser in erster Linie zu berücksichtigen.

³ Die Alpvögte orientieren den zuständigen Allmendaufseher über die vorgesehenen Arbeiten vor Ausführungsbeginn. Dem Allmendaufseher obliegt die Aufsicht. Er trifft die nötigen Weisungen.

Artikel 12 Abrechnung

¹ Die betreffenden Alp-, Hirte- und Schwendvögte führen über das eingegangene Schwendgeld und dessen Verwendung detaillierte und genaue Rechnung. Sie legen sie am Schlusse des Jahres dem zuständigen Allmendaufseher zur Prüfung und Genehmigung vor.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KGB vom 7. Mai 2017, in Kraft seit 7. Mai 2017

754.2

² Die Rechnungen sind, insoweit sie auf Alpen Bezug haben, auch den betreffenden Alpgenossen anlässlich der Jahresversammlung zur Einsicht zu unterbreiten.

Artikel 13 Dünger

¹ Auf den Alpen und Allmendweiden ist der sämtliche von dem auf Allmend gestallten Rind- und Schmalvieh während der Alpzeit gefallene Dünger bis im Herbst durch die betreffenden Äpler bzw. Nutzniesser aufs Weideland auszulegen, und zwar nach Anweisung des Alp- bzw. Schwendvogtes; hierbei sind namentlich magere, aber dem Weidgang erträgliche Weideflächen in Betracht zu ziehen.

² Wer Heu aus Allmendrütenen für Alpvieh während des Sommers verbraucht, darf den notwendigen Dünger in seiner Rüti verwenden.

³ Über den Dünger, welcher auf den Alpen und Heimkuhweiden von Dürrfutter ausser der Alp und Weidezeit erzeugt wird, darf frei verfügt werden.

Artikel 14 Düngergruben; Jauchebehälter

¹ Äpler, sowie Benützer von Heimkuhweiden, können vom Engeren Rat verhalten werden, mit Unterstützung der Korporation im Sinne von Artikel 3 Düngergruben und Jauchebehälter zu erstellen, wenn solche Anlagen als zweckdienlich und rationell erachtet werden.

² Der Unterhalt der erstellten Jauchebehälter ist in allen Fällen Sache der betreffenden Nutzniesser. Die Jauche ist vom betreffenden Äpler bzw. Nutzniesser ebenfalls für den Weidboden nützlich anzuwenden, unter Beobachtung der für die Auslegung des Düngers in Artikel 14 enthaltenen Bestimmung.

Artikel 15 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

VERORDNUNG
betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend
vom 4. August 1904

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 bis Artikel 6

¹ Die Verordnung betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend vom 4. August 1904 wird aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Altdorf, 2. Dezember 2022

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**VERORDNUNG
über das Schwendgeld**

vom 28. September 2007

Der Korporationsrat,

gestützt auf das Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Im Sinne der Erhaltung der Heimkuhweiden und des Alpgebietes sind jährlich wiederkehrende Alpverbesserungsarbeiten (Schwendarbeiten) notwendig.

² Zur Sicherstellung dieser Verbesserungen leisten die Alpnutzer finanzielle Beiträge und Pflichtstunden. Zusätzlich unterstützt die Korporation Uri über Beiträge aus ihren allgemeinen Mitteln die Verbesserungsarbeiten.

Artikel 2 Verpflichtungen der Alpnutzer

a) Schwendgeld

¹ Die Alpnutzer (Äpler, welche auf sogenannte Hüttenrechte Vieh auf Allmendalpen auftreiben) und die Bestosser (Äpler, die in Genossenschaftsalpen, Hirtenen und Heimkuhweiden auftreiben) sind für die notwendigen Verbesserungen (Schwendarbeiten) beizuziehen und haben pro aufgetriebene Grossvieheinheit (GVE) ein Schwendgeld zu entrichten. Dieses Schwendgeld ist auf der Alp zu verarbeiten, auf der es eingezogen wird. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Alpordnung festzulegen.

² Das Schwendgeld für Pferde und Rindvieh ist vom Auftreibenden (auch wenn er nur Lehmann ist) dem zuständigen Alp-, Hirte- oder Schwendvogt innert 10 Tagen nach der Alpauffahrt zu bezahlen.

b) Pflichtstunden Rindviehalpen

Nutzniesser und Bestosser von Korporationsalpen, Rinderhirtenen und Heimkuhweiden, welche mit Rindvieh bestossen werden, haben nebst der Entrichtung des Schwendgeldes 3 Stunden Arbeit pro GVE unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen (sofern erforderlich) zu leisten. Die Pflichtstunden von Rindern auf einer Heimkuhweide, welche später in eine Hirte aufgetrieben werden, sind in der entsprechenden Hirte zu leisten.

754.22

c) Pflichtstunden Schmalviehhalter auf Heimkuhweiden

¹ Schmalviehhalter, welche Heimkuhweidegebiet der Korporation Uri nutzen, haben pro Grossvieheinheit 1 Stunde Arbeit unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen auf der Heimkuhweide (sofern erforderlich) zu leisten.

² Wenn mehr Pflichtstunden auf den Heimkuhweiden geleistet werden, dann werden diese mit einem Beitrag von Fr. 15.– pro Arbeitsstunde von der Korporation Uri unterstützt.

Artikel 3 Unterstützung

¹ Die Korporation Uri unterstützt diese Leistungen im Rahmen des jährlichen Voranschlages. Reichen diese Mittel nicht aus, kann der Alpräumungsfonds in Anspruch genommen werden.

² Was über die drei Pflichtstunden pro Grossvieheinheit geleistet wird, unterstützt die Korporation Uri mit einem Beitrag von Fr. 15.– pro Arbeitsstunde.

³ Der Engere Rat kann den Ansatz nach Absatz ² bei Bedarf anpassen.

Artikel 4 Verarbeitung

¹ Das Schwendgeld ist auf der Alp oder Weide zu verarbeiten, wo das Vieh gesömmert wird.

² Das Schwendgeld für das Vieh, welches auf Unter- oder Oberstafel getrieben wird, kann auf den betreffenden Weiden wechselseitig verwendet werden.

Artikel 5 Schwendarbeiten

¹ Als Verbesserungen auf Rechnung des Schwendgeldes fallen in Betracht:

- a) Räumen der Alpweiden von Schutt- und Steinmassen
- b) Ausreuten von dem Weideboden schädlichen Pflanzen und Sträuchern
- c) Unterhalt von Entsumpfungen und Entwässerungen
- d) ...¹⁾
- e) Unterhalt der Verbauungs- und Wuhranlagen
- f) ...¹⁾
- g) ...¹⁾
- h) ...¹⁾
- i) Bekämpfung von Unkraut und Problempflanzen²⁾

² ...¹⁾

³ Arbeiten zur Bekämpfung von Unkraut über die Pflichtstunden hinaus entschädigt die Korporation Uri nur, wenn der Allmendaufseher, nach Absprache mit dem entsprechenden Alpvogt, sein Einverständnis vorgängig erklärt.²⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 17. Februar, in Kraft seit 1. Mai 2017

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

Artikel 6 Infrastrukturarbeiten¹⁾

1 An Infrastrukturarbeiten richtet die Korporation Uri grundsätzlich keine Beiträge aus.

2 Wer einen ausserordentlichen Unterhalt an Alpwegen und Stegen plant, der erwiesenermassen den ordentlichen Unterhalt übersteigt und dessen Kosten Fr. 3'000.– übersteigen, kann beim Engeren Rat mit einem schriftlichen Gesuch um einen finanziellen Beitrag nachsuchen.

3 Der Beitragssatz richtet sich nach der Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri.

Artikel 7 Termine

1 Die Alp-, Stafel-, Hirte- und Schwendvögte haben innert 10 Tagen nach der Alpauffahrt das Schwendgeld einzuziehen.

2 Die Gesuche für Schwendgeldarbeiten sind bis Mitte Juli (15. 7.) der Korporationskanzlei einzureichen.

3 Die Schwendgeldabrechnungen sind bis Ende November (30. 11.) der Korporationskanzlei einzureichen.

4 Ausserordentliche Schäden, die nicht über das ordentliche Gesuch abgewickelt werden konnten, sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung, mindestens jedoch vor Arbeitsbeginn, dem Allmendaufseher zu melden.¹⁾

5 Bei Schäden, die beim Schweizerischen Elementarschadenfonds angemeldet sind, kann das Einreichen der Abrechnung nach dem Entscheid des Schweizerischen Elementarschadenfonds erfolgen.¹⁾

Artikel 8 Entschädigungen/Auszahlung

1 Die Korporation Uri zahlt Beiträge für Arbeitsleistungen über die von ihr festgesetzten 3 Fronstunden unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Verbesserungen müssen zweckmässig sein und von den zuständigen Allmendaufsehern im Voraus gutgeheissen und nach Vollendung kontrolliert und genehmigt werden.

b) Die Arbeiten müssen unter Aufsicht der betreffenden Alp-, Stafel-, Hirte- und Schwendvögte angewiesen, gut organisiert und gemeinschaftlich vollzogen werden.

c) Einzelarbeiten werden nicht berücksichtigt, ausgenommen von Einzelälplern allein auf einer Alp oder einem Stafel.

d) Verlangt werden die vollständige und korrekte Rapportierung der vollzogenen Verbesserungen und die personell und materiell vollständig und richtig geführten Arbeitsrapporte.

e) Für Mehrleistungen wird vorweg das Schwendgeld in Abzug gebracht.

2 Die Korporation Uri stellt die notwendigen Formulare und Abrechnungsunterlagen zur Verfügung.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

754.22

Artikel 9 Maschinenstunden

¹ Für Maschinen wie Transporter, Motorkarretten, Motorsägen usw. kommen die Ansätze gemäss Tarifliste der Korporation Uri, die sich an die Tarifliste des Schweizerischen Elementarschadenfonds anlehnt, zur Anwendung.

² Maschinenstunden werden nur bezahlt in vorgängiger Absprache mit dem Allmendaufseher.

Artikel 10 Arbeiten von Freiwilligen (Lager, Zivilschutzeinsätze usw.)

¹ An Arbeiten von Freiwilligen im Rahmen von Lagern oder von Zivilschutzeinsätzen kann der Engere Rat der Korporation Uri Entschädigungen für Übernachtungen oder Konsumationen bewilligen.

² Entsprechende Gesuche sind vorgängig dem Engeren Rat einzureichen und von diesem zu bewilligen.

Artikel 11 Kontrollen Heimkuhweiden

Die Schwendarbeiten auf den Heimkuhweiden sind durch die Korporationsbürgergemeinden zu organisieren.

Die Oberaufsicht liegt beim Allmendaufseher.

Artikel 12 Übertretungen

¹ Alpvögte, Äpler oder sonstige Personen, die die Vorschriften dieser Verordnung verletzen, werden bestraft. Der Engere Rat kann zudem massive Kürzungen bei der Auszahlung vornehmen.

² Werden Gesuche oder Abrechnungen nicht oder verspätet eingereicht, kann der Engere Rat die Auszahlung der Beiträge massiv kürzen.

Artikel 13 Vollzug

Der Engere Rat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

¹ Die Verordnung vom 1. Dezember 2000 wird aufgehoben.

² Die geänderte Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Altdorf, den 28. September 2007

Der Korporationspräsident
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

VERORDNUNG über das Schmalviehschwendgeld

vom 3. Oktober 2003

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Allgemeines

¹ Zur Erhaltung der Heimkuhweiden und des Alpgebietes sind jährlich wiederkehrende Verbesserungen, insbesondere Weideräumungen von Schutt und Steinmassen, Ausreutung dem Weideboden schädlicher Pflanzen und Sträucher, Unterhalt von Entseumpfungen und Entwässerungen und Unterhalt von Alpwegen und Stegen, notwendig.

² Zur Sicherstellung dieser Verbesserungen leisten die Nutzer finanzielle Beiträge und Pflichtstunden. Zusätzlich unterstützt die Korporation Uri aus ihren allgemeinen Mitteln die Verbesserungsarbeiten.

Artikel 2 Gegenstand des Schmalviehschwendgeldes

Sämtliches Schmalvieh, das die Allmend ständig oder zeitweise nutzt, bildet Gegenstand des Schmalviehschwendgeldes.

Artikel 3 Abgabepflichtiger

¹ Der Eigentümer des Schmalviehs im Zeitpunkt der Sommerviehzählung (Stichtag 25. Juli) ist abgabepflichtig.

² Die Korporation stellt die Rechnung für das Schwendgeld zusammen mit dem Viehauflag dem Äpler oder der Alpgenossenschaft zu. Diese belastet den Eigentümer.

Artikel 4 Schwendgeld

Das Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904 (RB 754.2) regelt die Höhe des Schwendgeldes.

Artikel 5 Einzug

Die Korporationsverwaltung zieht das Schwendgeld nach der Sommerviehzählung des Abgabjahres ein.

Artikel 6 Ablieferung an die Korporationsbürgergemeinden ¹⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

754.3

Artikel 7 Gesuche um Beiträge

¹ Korporationsbürgergemeinden, die Beiträge aus dem Schwendgeld für ihr verwaltetes Gebiet beantragen, richten ihr Gesuch an die Korporation Uri. ¹⁾

² Wer für Arbeiten auf Geiss- und Schafweiden, die nicht eine Korporationsbürgergemeinde verwaltet, Beiträge aus dem Schwendgeld beantragt, richtet sein Gesuch an die Korporation Uri. ¹⁾

Artikel 8 Verwendung

¹ Der Engere Rat richtet auf Gesuch hin Beiträge an Heimkuhweiden und Schafhirtenen aus der allgemeinen Schwendgeld-Kasse der Korporation Uri aus. ¹⁾

² Die zuständige Korporationsbürgergemeinde orientiert den zuständigen Allmendaufseher vor der Ausführung von Arbeiten auf Heimkuhweiden und in Schafhirtenen. Dasselbe gilt nach Abschluss der Arbeiten. ¹⁾

Artikel 9 Rechnungsführung²⁾

Artikel 10 Finanzierung des Schwendgeldfonds²⁾

Artikel 11 Fonds²⁾

Artikel 12 Sanktionen

¹ Bei Verletzungen der Vorschriften über das Schmalviehswendgeld erhebt der Engere Rat eine Taxe.

² Wer mit der Bezahlung des Schwendgeldes im Verzug ist, darf kein Schmalvieh auf Allmend auftreiben.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Schmalviehswendgeld vom 22. April 1971 wird per 31. Dezember 2003 aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Altdorf, den 3. Oktober 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

²⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 23. September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

755

Weide

755.0 Allgemeines

**VERORDNUNG
über die Einteilung der Allmend**

von 1819

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziger Artikel Einteilung der Allmend

¹ Die sämtliche Allmend ist in drei Abteilungen eingeteilt, nämlich Heimkuhweid, Alprecht und Geissweid.

² Die Allmend im Boden und was mit Heimkühen benutzt und nicht gesentnet wird, ist Heimkuhweid.

³ Wo Sennten aufgetrieben, gestafelt oder gealpt wird, ist Alprecht.

⁴ Alles Übrige, wohin das Rindvieh nicht gehen kann oder sonst nie hingetrieben wird, ist Geissweid.

⁵ Für bestimmte Tierarten kann der Engere Rat auf Gesuch hin spezielle Weidegebiete zuweisen und Massnahmen verfügen.¹⁾

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juni 2012

755.02 Grenzen

**VERORDNUNG
über die Allmendeinteilung**

vom 17. März 1995

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 182, 183 und 185

Artikel 1 Spiringen

¹ Stelli und Sidenplangg sind eine Heimkuhweid. Es ist zulässig, maximal 2 Kühe aufzutreiben.

² Wer auf Gisleralp auftreiben darf, hat das Recht, auf Stelli aufzutreiben.

Artikel 2 Gurtzellen

Hahnsenspiel und Wittenchälen sind Geissweide.

Artikel 3 Meien

¹ Goretzmettlen und Bärenfallen sind Alprecht.

² Der Vorder und der Hinter Sellboden, Kartigel und Strita sind Heimkuhweide.

Artikel 4 Erstfeld

Das Bogli-Stäfeli sowie die Matt sind Alprecht. Wanneli ist Geissweid; der Engere Rat kann Wanneli jederzeit wieder als Alprecht bezeichnen.

Artikel 5 Silenen

Die Allmend hinter dem Efital und das Stäfeli beim Berg Wasserplatten sind Heimkuhweide.

Artikel 6 Sisikon

Das Chalberrüteli ist Heimkuhweide.

Artikel 7 Unterschächen

Chärschelen ist eine eigene Rinderalp. Auftriebsberechtigt sind die Mitglieder der Genossenschaft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über die Neueinteilung von Allmend**

vom 21. Mai 1974

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Grossmehrheitlich stimmt der Korporationsrat dem Antrag des Engeren Rates betreffend Neueinteilung von Allmend in der Gemeinde Göschenen zu.

a) Umwandlung Kuhalp-Schafalp

Die Gebiete Ochsenbörtl, Schwendi, Tregen und Salbiten in der Gemeinde Göschenen werden auf unbestimmte Zeit, d.h. auf Zusehen hin zu Schafalp erklärt.

b) Heimkuhweid-Alpgebiet

Die Regelung betreffend Heimkuhweid Abfrutt, wie sie seit zwei Jahren getroffen wurde, soll beibehalten werden, d.h. die Gebiete Lauenen und Sulz schattenhalb der Gritt seien nebst der ursprünglichen Zweckbestimmung als Heimkuhweide auch als Vorstafel für Voralp und Göscheneralp zu bestimmen und zwar:

1. bis längstens 10. Juli als Alpgebiet (Vorstafel). Sobald aber Voralp und Göscheneralp bestossbar sind, ist der Vorstafel zu räumen,
2. ab frühestens 11. Juli ist der Vorstafel wieder Heimkuhweide und ist als solche zu behandeln,
3. Schneefall in den Alpen Voralp und Göscheneralp erwirkt das Recht, den Vorstafel auch während der Heimkuhweidezeit zu bestossen, solange die Alpen schneebedeckt sind (Schneefucht zugunsten Voralp und Göscheneralp).

² Durch die Neueinteilung gemäss lit. b) ist auch die Schönpflicht für die Gebiete Lauenen und Sulz bzw. Heimkuhweide Abfrutt neu zu regeln.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

VERORDNUNG

über die Alpteilung Sittlisalp / Griestal Butzli, Unterschächen

vom 3. Juli 1968

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziger Artikel

Der Korporationsrat beschliesst, dass der bisherige Oberstafel Griestal-Butzli von der Alp Sittlisalp abgetrennt wird und in Zukunft eine eigene Alp mit eigenem Alpauftrag, Alpordnung etc. sein wird. Die entsprechende Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien, d.h. der Alpgenossenschaft Sittlisalp einerseits und den Gebr. Johann und Wendelin Arnold, Butzen, Spiringen, andererseits ist bereits gegenseitig unterzeichnet.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über die Alpteilung Trogen-Hinterboden/
Niderlammerbach, Unterschächen**

vom 11. Oktober 1996

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Der bisherige Stafel Niderlammerbach wird von der Alp Trogen-Hinterboden abgetrennt. Niderlammerbach und Griesstal Butzli bilden zukünftig zusammen eine Alp mit eigenem Alpauftrag und Alpordnung. Niderlammerbach bildet den Unterstafel und Griesstal Butzli ist der Oberstafel.
2. Sämtliche Alpgebäude auf Niderlammerbach, welche von Franz Müller und Xaver Bricker nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt werden, müssen abgebrochen oder in ein anderes Rechtsverhältnis gebracht werden.
3. Der Abtausch der Alpgebäude auf Niderlammerbach und Oberlammerbach zwischen Arnold Alois und Bricker Xaver muss im Grundbuch eingetragen werden.
4. Den Alpgenossen Trogen-Hinterboden steht das Schneefluchtrecht von Oberlammerbach in das sogenannte Gebiet «Stöckli», oberhalb Niderlammerbach, nicht mehr zur Verfügung.
5. Die Alphütte von Alois Arnold, FK Butzen, Spiringen, auf Trogen-Hinterboden ist in ein ZGB Baurecht umzuwandeln, da dieses Gebäude durch die Alpteilung zukünftig nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt wird.
6. Alois Arnold wird im Weiteren die Auflage erteilt, die Treibrechte von Trogen-Hinterboden nach Niderlammerbach zu verlegen.
7. Die Abtrennung von Niderlammerbach ist zwischen den Vertragsparteien, d.h. den Alpgenossen Trogen-Hinterboden und Alois Arnold, FK Butzen, Spiringen, vertraglich zu regeln. Dem Engeren Rat ist ein Vertragsentwurf zur Genehmigung einzureichen. Die Alpordnungen sind entsprechend zu bereinigen.

Altdorf, den 11. Oktober 1996

Der Korporationspräsident:
Josef Herger

Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

**VERORDNUNG
über die Alpteilung Musenalp**

vom 31. Januar 2003

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

1. Die beiden Alpgebiete Vorder Musenalp und Hinter Musenalp werden getrennt und bilden zukünftig je eigenständige Alpen.
2. Beide Alpen gelten zukünftig als Einzelalpen mit eigener Alppordnung.
3. Für das gesömmerte Vieh schulden die Bewirtschafter den Viehauflag und den Alppauflag. Im Weiteren unterstehen sie der Schwendgeldverordnung sowie den anderen Bestimmungen gemäss Rechtsbuch der Korporation Uri.
4. Die Zuteilung der Weidegebiete, gemäss Plan und Probephase, wird als definitiv erklärt.
5. Josef Bissig-Gisler, Blumenfeld 19, Seedorf, hat von seiner Treibung 5 Kuhessen an Josef Herger-Gisler, Schattigmatt, Isenthal, abzutreten.
6. Die Alpprechte sind im Grundbuch wie folgt einzutragen:
Josef Bissig verfügt über 4% Alpprechte à 9 Kuhessen auf HB 146, Parzelle 217 und Josef Herger über 2% Alpprechte à 9 Kuhessen auf HB 143, Parzelle 218.
Die Alpprechte auf HB 145, HB 144 und HB 275 des Josef Bissig sind zu löschen. Ebenfalls das Alpprecht auf HB 147, Parzelle 220, des Josef Herger.
7. Die Alpteilung tritt mit der Genehmigung durch den Korporationsrat Uri auf den Sommer 2003 in Kraft.
8. Die Alpteilung ist in das Rechtsbuch der Korporation Uri aufzunehmen.

Altdorf, den 31. Januar 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

755.1 Heimkuhweide

VERORDNUNG über die Heimkuhweide

vom 23. April 2010

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Der Korporationsbürger und die mit ihm in einem Haushalt Lebenden dürfen zusammen auf der Heimkuhweide (Bodenallmend)

- a) ein Pferd und eine Kuh, oder
 - b) zwei Kühe, oder
 - c) eine Kuh und drei Kälber
- sömmern.

Artikel 2 Die Auftreibenden

¹ Die Auftreibenden müssen Eigentümer des Viehs, bei Milchkühen Nutzer der Milch sein.

² Wer die Heimkuhweide selber nutzt, darf Dritten kein Vieh zur Sömmernung auf eine Heimkuhweide geben.

³ Wer die Heimkuhweide selber nicht nutzt, darf sein Vieh Dritten zur Sömmernung auf eine Heimkuhweide geben.

⁴ Keiner darf gleichzeitig auf Heimkuhweide und Sonderallmend auftreiben, ausser eine andere Bestimmung erlaubt dies.

⁵ Keiner darf das gleiche Vieh auf mehrere Heimkuhweiden auftreiben.

Artikel 3 Das aufzutreibende Vieh

¹ Vieh, das Berechtigte auf die Heimkuhweide auftreiben, hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Pferde dürfen nicht beschlagen sein, ausser Gebrauchspferde, die nach der Alpfahrt bis 14. September (Heilig Kreuztag) auf der Heimkuhweide gesömmert werden.
- b) Galte Kühe müssen vor dem 14. September kalbern.
- c) Der Auftrieb von Mutterkühen und Kälbern erfordert die Bewilligung des Engeren Rates, die dieser nur erteilt, wenn
 - 1. der Auftreibende ein schriftliches Gesuch stellt und
 - 2. nachweist, dass er die Tiere getrennt vom übrigen Vieh halten wird.
- d) Der Auftrieb von überzähligen Kühen und Kälbern erfordert die Bewilligung des Engeren Rates, die dieser nur erteilt, wenn

755.11

1. der Auftreibende ein schriftliches Gesuch stellt und
2. einen erhöhten Aufschlag bezahlt.

² Schmalvieh, das während des vorangegangenen Winters nicht im Kanton Uri gehalten wurde, darf die Schmalviehweiden nutzen.

Bei Unternutzungen von Heimkuhweidegebiet kann der Engere Rat den Auftrieb von ausserkantonaem Schmalvieh im Frühling bewilligen.

³ Alpkühe dürfen nicht aufgetrieben werden.

Artikel 4 Rinder

¹ Der Auftrieb von Rindern zur Sömmerung erfordert die Bewilligung des Engeren Rates, die dieser nur erteilt, wenn

- a) der Auftreibende ein schriftliches Gesuch stellt,
- b) einen erhöhten Aufschlag bezahlt und
- c) die Rinder vor dem 14. September kalbern.

² Korporationsbürger, die Eigentümer von Rindern sind, dürfen diese im Herbst ab 14. September auftreiben, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, spätestens bis 16. Oktober.

³ Verbietet schlechtes Wetter den Rindern den Verbleib in den Hirtenen, dürfen sie die Heimkuhweide vorübergehend in Anspruch nehmen.

Artikel 5 Schmalvieh

¹ Korporationsbürger, die Eigentümer von Schmalvieh sind, dürfen dieses auf die Heimkuhweide auftreiben:

- a) im Frühling gemäss Beschluss des Engeren Rates und
- b) im Herbst ab 14. September solange es die Wetterverhältnisse erlauben, spätestens bis 16. Oktober.

² Wer eine Schaf- oder Ziegenalp vor Ablauf der ordentlichen Sömmerungszeit räumen muss, weil ein Wolf oder andere Grossraubtiere Schäden an der Herde verursachen, die eine Fortsetzung der Sömmerung unzumutbar machen, kann den Engeren Rat ersuchen, ihm für den Rest der ordentlichen Sömmerungszeit eine Heimkuhweide oder anderes Alpgebiet anzuweisen.¹⁾

³ Der Engere Rat entscheidet unverzüglich über das Gesuch, unter Beachtung der Normalstossberechnung im Ersatzgebiet.²⁾

⁴ Mit der Bewilligung des Engeren Rates entfällt ein allfälliges Allmendschleifen.³⁾

1) Fassung gemäss KRB vom 26.Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014

2) Fassung gemäss KRB vom 26.Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014

3) Fassung gemäss KRB vom 26.Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014

Artikel 6 Auftrieb und Räumung

¹ Der Engere Rat setzt jährlich im Frühling den Zeitpunkt des Viehauftriebs auf Heimkuhweide und den Zeitpunkt der Räumung fest.

² Bei Heimkuhweiden, welche im Sommer nicht genutzt werden, kann der Engere Rat auf Gesuch hin im Herbst ab 14. September den Auftrieb von Kühen bewilligen.

³ Nach der Räumung der Heimkuhweiden sind nur noch Nutzungen nach Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 1 (Rinder) zulässig. Alpkühe und Rinder, die auf Kuhalpen gesömmert werden, dürfen in keinem Falle aufgetrieben werden.

Artikel 7 Pacht

¹ Der Engere Rat kann Heimkuhweiden bei vorhandener Unternutzung verpachten. Er legt die Höhe des Pachtzinses fest.

² Wer Heimkuhweidegebiet pachten will, hat beim Engeren Rat ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Dem Gesuch ist ein Plan beizulegen, woraus ersichtlich ist, um welches Gebiet es sich handelt.

³ Der Engere Rat nimmt die Gesuche entgegen und lädt den betreffenden Korporationsbürgerrat zur Vernehmlassung ein. Erhebt der Korporationsbürgerrat begründete Einwendungen, hat die Verpachtung in der Regel zu unterbleiben.

⁴ Der Korporationsbürgerrat gibt jede Verpachtung in üblicher Weise öffentlich bekannt. Er setzt eine Frist von 20 Tagen zur Erhebung von Einsprachen an.

Artikel 8 Weidunterteilung

Der Engere Rat kann Weidunterteilungen in Absprache mit der zuständigen Korporationsbürgergemeinde erlassen, soweit es das Gebiet zulässt und im Sinne einer zweckmässigen Nutzung erfordert.

Artikel 9 Nutzungsdauer

Die Heimkuhweide ist im Herbst am 16. Oktober (Sankt Gallustag) von allem Vieh zu räumen.

Artikel 10 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Artikel 11 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Heimkuhweide vom 15. März 1995 wird aufgehoben.

755.11

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Altdorf, 23. April 2010

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

755.2 Alp

755.20 Auftrieb

GESETZ über den Viehauftrieb und die Sömmern

vom 15. März 1995

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 123, 125, 126, 127, 130, 139, 140, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 175, 180, 189, Beschluss des Korporationsrates vom 30. Mai 1924

Artikel 1 Grundsatz¹⁾

¹ Keiner darf mehr als 50 Kühe auf Allmend sömmern. Der Auftrieb richtet sich nach den vorhandenen Treibrechten und der Stuhlung einer Alp.

² Voraussetzungen für das Auftriebsrecht auf eine Alp sind:

- a) Eigentum an einer Hütte auf der Alp (Baurecht auf Allmend);
- b) Nachweis, dass der Auftreibende über keine Auftriebsrechte auf einer anderen Alp verfügt.

³ Die Abtretung von Hüttenrechten und der damit verbundenen Auftriebsrechte an Alpgenossen ist zulässig. Keiner darf jedoch mehr Auftriebsrechte als für 50 Kuhessen erwerben. Gestützt auf das bäuerliche Bodenrecht müssen die Auftriebsrechte selbst bewirtschaftet werden.

⁴ Der Korporationsrat regelt das Baurecht auf Allmend in einer Verordnung. **Übergangsbestimmung:** Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung schon mehr Auftriebsrechte als für 50 Kuhessen erworben hat, wird darin geschützt.

⁵ Es ist möglich, in einzelnen Gebieten genossenschaftlich zu alpen. Die Rechte der einzelnen Berechtigten ergeben sich aus den Bestimmungen der Alpgenossenschaft.

Artikel 2 Berechnungsart¹⁾

Die Kuhessen berechnen sich wie folgt:

- | | |
|---------------|------------|
| a) Pferd | 2 Kuhessen |
| b) Jährling | 1 Kuhessen |
| c) Fohlen | ½ Kuhessen |
| d) Kuh | 1 Kuhessen |
| e) Zeitrind | 1 Kuhessen |
| f) Maisrind | ½ Kuhessen |
| g) Kalb | ⅓ Kuhessen |
| h) Schmalvieh | ⅓ Kuhessen |

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013

755.203

Artikel 3 Ausnahmen a. Urnerboden¹⁾

¹ Wer auf den Urnerboden (Unterstafel) auftreiben will, muss ein Treibrecht auf einem Oberstafel nachweisen. Der Auftrieb richtet sich nach der Anzahl Treibrechte des Oberstafels.

² Die Alpgenossen regeln den zulässigen Auftrieb in der Alpordnung, die der Engere Rat zu genehmigen hat.

³ Die Alpgenossen können die Trennung von Unterstafel und Oberstafel beschliessen, wenn die Alp Gegenstand eines Alpkonzepts ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Engeren Rat.

⁴ Der Viehauftrieb der Alpgenossen Mettenen auf den Urnerboden bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Alpkonzept Urnerboden, beträgt aber in jedem Fall mindestens 50 Kuhessen.

Artikel 3a b. übrige¹⁾

¹ In den Alpgenossenschaften, wo genossenschaftlich gealpt wird, entscheiden die Berechtigten über die Anzahl Kuhessen, die jeder auftreiben darf.

² Bei Einzelalpen richtet sich der Auftrieb nach der Ertragskraft der Alp und darf 50 Kühe übersteigen.

³ Jungvieh und Schmalvieh kann über das Auftriebslimit von 50 Kuhessen uneingeschränkt auf Korporationsgebiet und in Hirtenen gesömmert werden.

Artikel 4 Zeit des Viehauftriebs

¹ Die Alpgenossen legen für ihre Alp jährlich den Zeitpunkt für den Auftrieb des Viehs auf Allmend (Alpfahrt) fest.

² Sofern das Vieh nachweislich direkt aus dem Eigen kommt und noch nicht auf eine Heimkuhweide oder Alp aufgetrieben war, kann es auch nach der Alpfahrt noch in eine Alp aufgetrieben werden.

³ Es ist verboten, zwei oder mehrere Alpen zu schleifen: Keiner darf auf eine Alp auftreiben und während des Sommers mit dem gleichen Vieh auf andere Korporationsalpen oder Allmend auftreiben.

Artikel 5 Eigenalpen

¹ Wer eine Eigenalp nutzt, darf die Allmendalpen nicht länger als vier Wochen nutzen.

² Ausgenommen von dieser Regelung sind die Alpen:

- Schön Chulm, Flüelen
- Lauweli, Isenthal
- Rindermatt, Bürglen²⁾

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 7. Mai 2023, in Kraft seit 7. Mai 2023

²⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009

Artikel 6 Organisation
a) Allgemeines

Diejenigen, die eine Alp nutzen, bilden die Alpgenossen. Sie entscheiden gemeinsam über die nicht geregelten Fragen der Alpnutzung, insbesondere die Alpfahrt und die Nutzungsintensität. Es gilt das Mehrheitsprinzip.

Artikel 7 b) Alpvogt

¹ Die Alpgenossen wählen unter sich einen Alpvogt. Dieser hat folgenden Eid zu leisten, der die Pflichten des Alpvogts umschreibt:

«Die Alp- und Hirtevägte sollen zu Gott und den Heiligen schwören, ihr Amt getreu zu verwalten und nach bestem Vermögen zu verhüten, dass die Alp durch Schmalvieh oder anderen Frevel geschädigt werde; im Frühling, sobald sie finden, dass die Alp zu bewachen notwendig sei, Ordnung zu geben, dass solches geschehe oder der Hirt zur Beschirmung auffahre; wenigstens dreimal, wenn es die Notwendigkeit erfordert auch mehr, persönlich in die Alp sich verfügen; gute Aufsicht halten und in der Alp nichts dulden, was wider das Rechtsbuch ist; die Fehlbaren anzeigen und überhaupt dafür wachen, dass der festgesetzten Alp- oder Hirteordnung nachgelebt und der Schwendbatzen laut Satz und Ordnung gehörig verarbeitet werde; alles getreu und ohne Gefährde.»

² Wer das Amt als Alpvogt mehrmals ausübt, muss den Eid nur einmal leisten. Wer den Eid nicht leisten will, kann das Handgelübde ablegen. Die Formel ist dieselbe wie in Absatz 1 ohne die Erwähnung von Gott und der Heiligen.

³ Der Alpvogt darf einen Stellvertreter anstellen.

⁴ Die Beeidigung der Alpvögte erfolgt am letzten Sonntag im April.

Artikel 8 c) Alpordnung

¹ Die Alpgenossen beschliessen jährlich mit der Mehrheit der Anwesenden eine Alpordnung. Der Engere Rat legt fest, welche Elemente die Alpordnung zu enthalten hat.

² Die Alpgenossen reichen die Alpordnung alljährlich bis spätestens am 15. März dem Engeren Rat zur Genehmigung ein.

Artikel 9 Viehhaltung
a) Allgemeines

Wer Vieh auf Allmend halten will, hat dieses kennbar zu zeichnen.

Artikel 10 b) Pferde

Die Pferde, die die Allmend nutzen, dürfen nicht beschlagen sein. Brauchpferde sind davon ausgenommen.

755.203

Artikel 11 c) Maisrinder

Das Kalb, das vor St. Jakobstag (25. Juli) im Juli geboren wird, ist im darauffolgenden Frühling ein Maisrind. Es darf nicht auf der Kuhalp gesömmert werden.

Artikel 12 d) Rinder¹⁾

¹ Für die Sömmierung der Rinder sind die Rinderhirtenen bestimmt. Ausgenommen sind die Gemeinden Silenen, Gurtellen, Wassen und Göschen, die ihre Rinder auf den Kuhalpen sömmern dürfen.

² Der Engere Rat kann auf Gesuch hin Ausnahmen erlauben. Die Alpgeossen müssen damit einverstanden sein. Das Einverständnis muss auch in der Alpordnung enthalten sein. Für Rinder auf Kuhalpen ist ein erhöhter Aufgal zu bezahlen. Ausnahmen regelt der Engere Rat.

³ Das Rind, das vor dem 14. Herbstmonat (September) kalbt, wird als Kuh gerechnet.

Artikel 13 e) Kälber

Es ist gestattet, Kälber mit den Kühen auf der Alp zu sömmern, auch wenn der Eigentümer keine Kühe auf der gleichen Alp hält.

Artikel 14 Weideaufteilung¹⁾

¹ Die Alpgeossen können beim Engeren Rat das Gesuch einreichen, die Alpweiden aufzuteilen. Das Gesuch hat die nötigen Abklärungen und einen Aufteilungsvorschlag zu enthalten.

² Einzelparzellierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

³ Die Weideaufteilung gibt keinem Äpler ein Sonderrecht an Alpweiden. Jeder Äpler kann beim Engeren Rat das Gesuch um Aufhebung der Weideaufteilung oder um Neuaufteilung einreichen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben.

⁴ Die Weideaufteilung ist in der Alpordnung zu erwähnen und jedes Jahr vom Engeren Rat zu genehmigen.

⁵ Für eine Weide- oder Kreisunterteilung ist der Engere Rat zuständig.

⁶ Eine Alpteilung oder Einzelalp ist nicht identisch mit einer Weidunterteilung. Alpteilung und Einzelalp sind im Kompetenzbereich des Korporationsrates Uri.

Artikel 15 Unkraut

¹ Die Alpgeossen sind verpflichtet, die auf den Alpen vorhandenen und für die Bewirtschaftung schädlichen Unkräuter vor dem Absamen zu bekämpfen.

² Die Kosten können auch dem Schwendgal belastet werden.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 4. Mai 2003, in Kraft seit 4. Mai 2003

Artikel 16 Düngergruben

Der Eigentümer eines Stalles hat eine zweckentsprechende Düngergrube und ein Mistbett zu erstellen und zu unterhalten.

Artikel 17 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts¹⁾

Das Reglement über den Auftrieb auf Kuhalpen vom 17. März 1995 (RB 755.203.1) wird aufgehoben.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 4. Mai 2003, in Kraft seit 4. Mai 2003

**GESETZ
über die Auffahrt auf Rütenen**

von 1806

Die Landsgemeinde beschliesst:

Einziger Artikel

Die Rütenen enet Märcht und in anderen Stäfelu und Alpen sollen, bevor an diese Orte zu Alp gefahren wird, nicht mögen geätzt werden bei Busse von jedem Stück Vieh, ausser wo einer beweisen könnte, dass die Rütli hiefür, nämlich auch vor der Alpahrt zu ätzen bestimmt wäre gegeben worden.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

755.21 Alpkonzept

VERORDNUNG über das Alpkonzept

vom 30. September 2016

Der Korporationsrat,

gestützt auf das Gesetz vom 15. März 1995 über den Viehauftrieb und die Sömmerung und auf Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri

beschliesst:

1. Abschnitt: Grundsätze

Artikel 1 Das Alpkonzept

¹ Der Engere Rat kann in der Rechtsform des Plans Alpkonzepte erlassen, die für alle Betroffenen verbindlich sind.

² Gegenstände eines Alpkonzepts bilden eine abgegrenzte Alp oder mehrere, örtlich zusammenhängende Alpen der Korporation Uri.

Artikel 2 Inhalt

¹ Das Alpkonzept zeigt die in Zukunft geplanten Nutzungen der Alp auf. Dazu gehören

- a) die Ermittlung der Tragfähigkeit der Alp,
- b) die Anzahl und die Verteilung der Treibrechte,
- c) die Erschliessung der Alp und die dafür nötigen Bauten und Anlagen,
- d) die künftige Nutzung der auf der Alp bestehenden Gebäude,
- e) der Abbruch von bestehenden Gebäuden,
- f) der Bau von neuen Gebäuden,
- g) der Verzicht auf neue Gebäude,
- h) weitere Nutzungen der Alp.

² Das Alpkonzept kann Weideaufteilungen vorsehen.

³ Das Alpkonzept berücksichtigt

- a) die Bedürfnisse der Betroffenen,
- b) die Ziele der Korporation Uri,
- c) die Ziele der kantonalen Land- und Forstwirtschaftspolitik,
- d) die Ziele der eidgenössischen Land- und Forstwirtschaftspolitik und
- e) die Anliegen der Raumplanung.

Artikel 3 Form

Ein Alpkonzept umfasst einen Plan mit einem Bericht, die zusammen die geplanten Massnahmen konkret umschreiben und begründen.

Artikel 4 Finanzierung

1 Die Korporation Uri trägt grundsätzlich die Kosten des Alpkonzepts und der Erfolgskontrolle. Sie holt Beiträge Dritter ein, wenn das Alpkonzept Voraussetzung für deren Tätigkeit auf der Alp bildet.

2 Die auf die Alp Auftreibenden tragen die Kosten einer allfälligen Weidaufteilung.

2. Abschnitt: **Erlass des Alpkonzepts**

Artikel 5 Verfahren a) Einleitung

1 Der Engere Rat kann das Verfahren auf Erlass eines Alpkonzepts einleiten, wenn Betroffene ein Gesuch stellen.

2 Reichen Alpgenossen ein Gesuch um Weidaufteilung ein und leitet der Engere Rat das Verfahren auf Erlass eines Alpkonzepts ein, kann er die Alpgenossen von der Pflicht entbinden, Abklärungen und einen Aufteilungsvorschlag im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. März 1995 über den Viehauftrieb und die Sömmerung (RBK 755.203) einzureichen.

3 Entscheidet der Engere Rat, ein Alpkonzept zu erlassen, leitet er das Verfahren in der Rechtsform der Verfügung ein.

4 Der Engere Rat kann zur Ausarbeitung des Alpkonzepts im Rahmen des Budgets Dritte als Berater beiziehen.

Artikel 6 b) Planungssperre

1 Die rechtskräftige Einleitung des Verfahrens verbietet allen Betroffenen, Massnahmen zu treffen und über Eigentums- und Nutzungsrechte an der Alp zu verfügen, wenn dies den Erlass oder die Umsetzung des Alpkonzepts gefährden kann.

2 Die bisherige Nutzung der Alp bleibt gewährleistet.

3 Diese Sperre endet mit dem Erlass des Alpkonzepts oder nach dem Abbruch des Verfahrens.

Artikel 7 c) Mitwirkung der Betroffenen

1 Der Engere Rat sichert die Mitwirkung der Betroffenen, indem er

a) deren Bedürfnisse ermitteln lässt,

b) den Betroffenen ermöglicht, Stellung zu Entwürfen zu nehmen,

- c) das erstellte Alpkonzept dem Korporationsrat schriftlich zur Kenntnis bringt und
 - d) dieses öffentlich zugänglich macht.
- ² Im Übrigen bestimmt der Engere Rat im Einzelfall die Form der Mitwirkung der Betroffenen.

Artikel 8 d) Abschluss

- ¹ Der Engere Rat erlässt das Alpkonzept mit Verfügung.
- ² Der Engere Rat bricht das Verfahren mit Verfügung ab, wenn er erkennt, dass das Resultat nicht erreichbar ist.

Artikel 9 Wirkung

- ¹ Das Alpkonzept bindet
- a) die Korporationsbehörden,
 - b) die auf die Alp Auftreibenden,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken (eingeschlossen Baurechte) auf der Alp und
 - d) die Inhaber von Nutzungsrechten an Grundstücken auf der Alp,
 - e) insbesondere die Pächter von Auftriebsrechten.
- ² Die Korporationsbehörden halten sich an das Alpkonzept insbesondere, wenn sie über
- a) die Genehmigung der Alpordnung,
 - b) die zulässige Nutzung der Alp,
 - c) Erschliessungsbauten und -anlagen,
 - d) die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Baurechten auf Allmend,
 - e) die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von selbstständigen und dauernden Baurechten nach ZGB oder
 - f) die Verpachtung von Baurechten auf Allmend
- entscheiden.
- ³ Das Alpkonzept erlaubt den Korporationsbehörden, bisherige Nutzungen die dem Alpkonzept widersprechen, zu beenden.

3. Abschnitt: Umsetzung des Alpkonzepts

Artikel 10 Umsetzung
a) Grundsatz

- ¹ Die Korporationsbehörden setzen das Alpkonzept in erster Linie mittels öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Betroffenen um.

755.211

² Kommen öffentlich-rechtliche Verträge nicht zustande oder genügen sie nicht, erlassen die Korporationsbehörden Verfügungen und gewähren damit den Betroffenen Mitwirkungsrechte und Rechtsschutz.

Artikel 11 b) Treibrechte

¹ Setzt die zuständige Korporationsbehörde ein Alpkonzept um,

- a) stellt sie fest, wie die Auftreibenden die Tragfähigkeit der Alp bisher bewerteten,
- b) ermittelt sie die bisherige Verteilung der Treibrechte und die einzelnen daran Berechtigten,
- c) anerkennt sie zusätzliche Treibrechte, wenn die Tragfähigkeit der Alp grösser als die Summe der bisher erteilten Treibrechte ist,
- d) schlägt sie den Berechtigten die Neuverteilung der Treibrechte vor,
- e) lässt sie privat-rechtliche Vereinbarungen der Berechtigten insbesondere über Handänderungen an Baurechten auf Allmend zu, um die Neuverteilung zu ermöglichen,
- f) kann sie andernfalls den unentgeltlichen Heimfall der Treibrechte an die Korporation Uri verfügen und die Treibrechte neu zuteilen, oder wenn angebracht einzelne Treibrechte aufheben,
- g) regelt sie die Rechtsgrundlage für die Bauten neu, mit denen kein Treibrecht mehr verbunden ist.

² Der Engere Rat kann ein Treibrecht demjenigen neu zuteilen, der schon vor Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines Alpkonzepts auf die Alp aufgetrieben hat, oder der als neuer Auftreibender die Eignung als Äpler und die Bereitschaft dazu nachweist.

Artikel 12 c) Baurechte auf Allmend

Setzt die zuständige Korporationsbehörde ein Alpkonzept um,

- a) ermöglicht sie privat-rechtliche Vereinbarungen der Berechtigten, um die vorgesehene Nutzung der bestehenden Gebäude auf einer Alp zu erreichen,
- b) kann sie den Heimfall von Baurechten auf Allmend an die Korporation Uri verfügen,
- c) kann sie heimgefallene Bauten abbrechen lassen,
- d) stellt sie sicher, dass Personen, die neu Treibrechte zugeteilt erhalten, die nötigen Gebäude erhalten; sie erteilt dazu neue Baurechte auf Allmend an heimgefallenen Gebäuden oder für neue Gebäude.

Artikel 13 d) Weidaufteilung

Der Engere Rat kann auf Gesuch von Betroffenen hin Weidaufteilungen vornehmen.

Artikel 14 Erfolgskontrolle

Der Engere Rat überprüft die Umsetzung der Alpkonzepte.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Änderung bisherigen Rechts

Es wird geändert:

Verordnung vom 10. März 1989 über das Baurecht auf Allmend (RB 752.21)

1. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d)

d) er den Pachtvertrag nicht länger als auf sechs Jahre abschliesst; in Härtefällen und im Rahmen eines Alpkonzepts kann der Engere Rat auf Gesuch und Begründung hin die Pachtdauer verlängern.

2. Artikel 23 Absatz 2

Wird das Eigentum aufgeteilt, ist nur hälftiges Miteigentum zulässig. Das Auftriebsrecht teilt sich im gleichen Verhältnis auf. Ein Auftrieb auf der Hütte ist nur bis maximal 50 Kuhessen möglich.¹⁾

Der Engere Rat kann mittels Alpkonzept Ausnahmen an Hütten beschliessen. Kleinere Miteigentumsanteile sind an Nebengebäuden wie Ställen und Käsespeichern ohne Alpkonzept zulässig.

3. Artikel 23 Absatz 3

Aufgehoben

Artikel 16 Übergangsbestimmung

1 Die vom Engeren Rat schon erlassenen Alpkonzepte bleiben in Kraft. Sind sie noch umzusetzen, richtet sich die Umsetzung nach dieser Verordnung.

2 Alpkonzepte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Bearbeitung sind, unterstehen dieser Verordnung.

Artikel 17 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

2 Diese Verordnung ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Inner 30 Tagen können 60 stimmberechtigte Korporationsbürger und bürgerinnen verlangen, dass diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorgelegt wird.

Altdorf, 30. September 2016

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013

755.22 Hirtenen

VERORDNUNG über die Hirtenen

vom 15. März 1995

Der Korporationsrat beschliesst:

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 191, 196, 197, 198, 199, 202, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 212

Artikel 1 Grundsatz

Allgemeine Hirtenen, in denen die Pferde und Rinder gesömmert werden, sind:

- a) Ruosalp
- b) Surenen
- c) Fiseten
- d) Seenalp
- e) Matten
- f) Alplen

Artikel 2 Zuständigkeit

- a) Surenen

¹ Die Korporationsbürgergemeinden Altdorf, Erstfeld und Attinghausen wählen alle zwei Jahre abwechselnd den Hirt und Hirtevogt von Surenen.

² Diejenigen, die nach Surenen fahren, dürfen ihr Vieh bei der Alpfahrt und bei der Abfahrt nur eine Nacht in der Waldnacht belassen.

Artikel 3 b) Fiseten und Alplen

Die Korporationsbürgergemeinden Spiringen und Unterschächen haben die Oberaufsicht über Fiseten und Alplen. Sie wählen den Hirten und den Hirtevogt. Wählbar sind alle Korporationsbürger.

Artikel 4 c) Seenalp

Die Korporationsbürgergemeinde Bürglen wählt den Hirten und den Hirtevogt für die Seenalp.

Artikel 5 d) Matten

Die Korporationsbürgergemeinde Seelisberg wählt den Hirten und den Hirtevogt für Matten.

Artikel 5a Delegation der Zuständigkeit ¹⁾

1 Die Korporationsbürgergemeinden können mit einem Beschluss der Korporationsbürgerversammlung die Aufgaben nach dieser Verordnung dem Engeren Rat der Korporation Uri übertragen.

2 Nutzt eine Korporationsbürgergemeinde die Befugnis nach Absatz 1, kann der Engere Rat die übrigen Korporationsbürgergemeinden anfragen, ob sie die an den Engeren Rat delegierten Aufgaben übernehmen wollen. Die Korporationsbürgergemeindeversammlung entscheidet über diese Anfrage.

3 Bewerben sich mehrere Korporationsbürgergemeinden, entscheidet der Engere Rat.

4 Der Engere Rat passt die Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung den geänderten Zuständigkeiten an.

Artikel 5b Heimfall ²⁾

1 Die Alpgebäulichkeiten in den Rinderhirtenen Surenen, Grund-Matten, Seenalp, Alplen samt Vorläubli und Fiseten-Gemsfaier, die als Baurechtseigentum der betreffenden Korporationsbürgergemeinden im Grundbuch eingetragen sind, fallen bei einer allfälligen Allmendteilung oder bei Umwandlung von Hirtenen in Kuhalpen mit Aktiven und Passiven (allfällige Fonds inbegriffen) samt allem Zugehör an die Korporation Uri.

2 Dieser Heimfall kann durch einen Beschluss der Korporationsgemeinde geltend gemacht und vollzogen werden.

Artikel 6 Auftrieb; Abtrieb

1 Die Hirteordnung bestimmt, wer den Zeitpunkt des Auftriebs festlegt.

2 Der Engere Rat bestimmt,

a) wie viele Kühe der Hirt vor dem allgemeinen Auftrieb in die Hirte bringen darf und

b) wie viele Kühe der Hirt während des Sommers in der Hirte halten darf.

3 Der Hirt hat auch mit seinem Vieh spätestens am Michelsabend (29. September) die Hirte zu verlassen.

Artikel 7 Tierhaltung

1 Die Pferde sollen nicht von den Rindern abgesondert gehalten werden.

2 Keiner soll Vieh in einer Hirte abgaumen oder abgesondert besorgen lassen.

3 Auf Seenalp sind nur weibliche Tiere zur Sömmerung zugelassen.

1) Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

2) Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

Artikel 8 Kontrolle

¹ Wer Vieh in eine Hirte gibt, hat beim Auftreiben

- a) das Schwendgeld zu bezahlen und
- b) das Vieh in den Hirterodel einschreiben zu lassen.

² Der Hirt ist für nicht gehörig eingeschriebenes Vieh nicht verantwortlich.

Artikel 9 Hirt

a) Eid

Wer das Amt des Hirten annimmt, hat folgenden Eid zu schwören:

- a) den ihm übertragenen Hirtendienst getreu und fleissig zu versehen, ein unparteiischer Hirt zu sein,
- b) das ihm anvertraute Vieh gut zu besorgen und selber nach seinem besten Vermögen vor Schaden zu hüten,
- c) das Salz unter das Hirtevieh zu verteilen und hierin niemanden besonders zu begünstigen,
- d) seine Hirteknechte zu genauer Pflichterfüllung anzuhalten,
- e) auch die zur Unterhaltung ihm obliegenden Gebäude, Häge, Mauern und Gräben in gutem Stande zu erhalten und
- f) dafür zu sorgen, dass beständig ein Vorrat an Heu für krankes Vieh vorhanden sei,
- g) in Ansehung der Annahme des Viehes, des Auf- und Abfahrens der Hirte und betreffend der Schafe sich pünktlich nach Vorschrift der Hirteordnung zu benehmen,
- h) keinerlei Gemeinschaft oder Einverständnis mit Fremden zu haben, und auch allen übrigen ihm auferlegten Hirtenpflichten getreulich nachzukommen,
- i) Frevel und Fehlbare sogleich an die Behörde anzuzeigen,
- k) die Anordnungen des Hirtevogtes gehörig zu vollziehen,
- l) des Rates weitere Befehle zu gewärtigen und demselben gehorsam zu sein,
- m) den Nutzen der Alp und der Hirte angelegentlich zu befördern und Schaden oder Gefahr abzuwenden.

Artikel 10 b) Knecht

In den Hirtenen Fiseten und Surenen ist es den Hirteverwaltungen überlassen, ob der Hirt einen Hirteknecht zu beschäftigen hat oder nicht. Wenn ein Knecht angestellt wird, hat dieser den Eid zu leisten.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 9. Juni 2000, in Kraft seit 1. Juni 2000

755.220

Artikel 11 c) Pflichten Der Hirt

- a) darf kein fremdes Vieh in der Hirti dulden;
- b) muss das Schmalvieh von den Rindern getrennt halten;
- c) muss das Salz unparteiisch verteilen;
- d) muss krankes oder abgegangenes Vieh dem Eigentümer sofort melden;
- e) muss seinen Eid halten.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

755.221 Surenen, Fiseten, Seenalp, Matten und Alplen

HIRTEORDNUNG

für die gemeinen Hirtenen Surenen, Fiseten, Seenalp, Matten und Alpen

von 1824

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

Es soll in allen Hirtenen für Pferde und Rindvieh ein angemessenes Quantum Salz angeschafft werden. Der Hirt soll dieses unparteiisch und gewissenhaft für Pferde und Rindvieh der Hirte brauchen und nichts davon für sein eigenes Vieh beanspruchen.

Artikel 2

1 Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Hirten und der Hirtevögte. Die Hirteordnung regelt die Entschädigung der Hirten.

2 Der Hirt ist verpflichtet, die Hirte am Michelsabend (29. September) zu verlassen.

Artikel 4

Die Hirtekommissionen legen jährlich anfangs Dezember dem Engeren Rat die Rechnung vor.

Artikel 5

Die Hirtekommissionen legen fest, wie die Kosten auf die Halter des Hirteviehs zu verteilen sind.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

755.222 Ruosalp

**VERORDNUNG
über die Zuständigkeit über die Ruosalp**

von 1821

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Über die Ruosalp verfügt der Korporationsrat. Dieser wählt den Hirt und den Hirtevogt. Der Hirt und der Hirtevogt bestimmen die Zeit, wann die Hirti aufgetrieben werden soll.

² Der Korporationsrat unterhält die dortigen Alpgebäude, Häge, Mauern und Gräben, gibt das fürs Vieh bestimmte Salz, bezahlt den Hirtenlohn und die sämtlichen Alpkosten und bezieht dann von dem aufgetriebenen Vieh den festgesetzten Aufschlag.

³ Die Eigentümer des Viehes sind schuldig, gleich bei der Auffahrt dem Hirtevogt das Schwendgeld zu bezahlen und das Rindvieh mit einem Zeichen zu bezeichnen, widrigenfalls niemand für das aufgetriebene Vieh verantwortlich sein würde.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

HIRTEORDNUNG für die Ruosalp

vom 29. April 1944

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Besatz

Der Besatz der Ruosalp wird zu 210 Kuhessen taxiert.

Artikel 2 Anmeldung zum Auftrieb

1 Diejenigen, welche Vieh auf die Alp treiben wollen, haben sich mittels hiefür bestimmter Formulare auf der Korporationskanzlei zu melden. Für die Anmeldung ist der vom Engeren Rat festgesetzte Termin einzuhalten. Der Engere Rat berücksichtigt vorab die bisherigen Nutzer und im übrigen die Anmeldungen nach ihrem Eingang.

2 Wer angemeldetes Vieh nicht auftreiben kann, hat dies sofort der Korporationskanzlei mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht zeitgerecht, hat der Anmelder für die eingeschriebene Viehzahl den Hirtlohn zu bezahlen, auch wenn der Auftrieb nicht oder unvollständig erfolgt.

3 Sollte für den Besatz nicht genügend Vieh angemeldet werden, bleibt es dem Engeren Rat vorbehalten, zu einem von ihm festgesetzten Hirtlohn, fremdes Vieh auftreiben zu lassen. Bevor aber der fremde Auftrieb gestattet wird, ist in der Urner Presse eine weitere Anmeldefrist auszuschreiben.

Artikel 3 Viehgattung

Es werden nur Rinder, Kälber, Galtkühe und Ochsen in die Alp genommen. Der Auftrieb von Pferden und Stieren ist untersagt.

Artikel 4 Hirtlohn

1 Die Höhe des Hirtlohnes wird vom Engeren Rat bestimmt.

2 Für Vieh, das auf der Alp umgestanden ist, wird kein Hirtlohn bezogen.

3 Die Bezahlung des Hirtlohnes hat jeweilen bis 15. Oktober an die Korporationskanzlei zu erfolgen.

Artikel 5 Auf- und Abfahrt

1 Die Hirteauffahrt bestimmt der Hirtevogt unter Kenntnissgabe an den Engeren Rat. Der Hirt hat die Alp spätestens am Michelsabend (29. September) zu verlassen.

2 Das Auftreiben am Vorabend des Auffahrtstages und bei Schneefall ist untersagt.

755.222.3

³ Das Vieh ist bis zur Hütte zu verbringen und soll dort dem Hirten gezeigt werden. Für sämtliches Vieh sind amtliche Gesundheits- und Impfscheine abzugeben. Im Ermangelungsfalle kann das Vieh zurückgewiesen werden. Bei der Auffahrt ist das vorgeschriebene Schwendgeld zu entrichten.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der
Ruosalp für den einzelnen Auftreibenden**

vom 20. Dezember 1974

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Die Verordnung über die Beschränkung der Kuhessenzahl in der Ruosalp für den einzelnen Auftreibenden vom 20. Dezember 1974 wird aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Altdorf, den 23. Dezember 2022

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**VERORDNUNG
über das Schmalvieh**

von 1744

Die Landsgemeinde beschliesst:

Einzigter Artikel

Schafe und Geissen, die melchen wie die galten, soll man in Höhen und auf die Geissweiden tun, sie mit guten Hirten versehen, vor der Alpfahrt in Stäfelu und Alpen nicht einstellen und dem Rindervieh soviel möglich vor Schaden halten.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**GESETZ
über die Geissweiden**

vom 8. Mai 1898

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Das Weiderecht für Schmalvieh auf Geissweiden ist bis 16. Oktober gestattet.

² Der Engere Rat ist jedoch befugt, ausnahmsweise, wenn nämlich besondere Umstände obwalten, den Weidgang für Schmalvieh an letzteren Orten entsprechend zu verlängern.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über den Platti-Hirt**

von 1811

Der Landrat beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Die Gemeinden Bürglen, Schattdorf, Spiringen und Unterschächen haben das Recht, den Schafhirten auf Platti zu wählen.

² Die Plattihirte-Schafe haben Weidrecht auf Platti, Spitzen, Oberem Sulzthal und Tschorren. Im Griestal gilt die Vereinbarung von 1932. Butzenboden ist Kuhweide. Dort haben die Schafe nur bei Schneewetter das Weiderecht.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über die Schaf- und Ziegenhirteposten**

vom 17. März 1995

Der Korporationsrat beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Die Verordnung über die Schaf- und Ziegenhirteposten vom 17. März 1995 wird aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Altdorf, 20. Februar 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zgraggen

VERORDNUNG über die Nutzung der Geissweiden

vom 20. Februar 2015

Der Korporationsrat

gestützt auf Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri, auf den Landsgemeindebeschluss von 1744 über das Schmalvieh und auf das Gesetz vom 8. Mai 1898 über die Geissweiden

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Es gilt der Landsgemeindebeschluss von 1744 über das Schmalvieh: «Schafe und Geissen, die melchen wie die galten, soll man in Höhen und auf die Geissweiden tun, sie mit guten Hirten versehen, vor der Alpfahrt in Stäfelu und Alpen nicht einstellen und dem Rindervieh so viel möglich vor Schaden halten.»

Artikel 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die Nutzung der Geissweiden der Korporation Uri sicherzustellen, um damit die Grasnarbe zu erhalten sowie das Wachstum von Büschen zu hindern und die damit verbundenen Vorteile für die Landwirtschaft, den Bodenschutz und die Landschaft zu sichern.

Artikel 3 Nutzungsberechtigte

a) Grundsatz

Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben das Recht, nach den hergebrachten Regeln ohne Bewilligung auf die Geissweide aufzutreiben.

Artikel 4 b) Ausnahmen

¹ Finden sich für den Auftrieb auf die Geissweiden keine nutzungsberechtigten Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, kann der Engere Rat anderen natürlichen Personen und Genossenschaften eine nicht übertragbare befristete öffentlich-rechtliche Nutzungsbewilligung erteilen.

² Natürliche Personen oder Genossenschaften reichen dem Engeren Rat ein schriftliches Gesuch ein. Der Engere Rat kann dem Gesuch entsprechen, wenn

755.35

- a) der Gesuchsteller respektive die Vertreter einer Genossenschaft einen guten Leumund nachweisen und geeignet sind, Schmalvieh ordnungsgemäss zu halten und
 - b) die zur Nutzung vorgesehenen Gebiete hinreichend umschreiben.
- ³ Der Engere Rat erteilt die Bewilligung erstmalig für eine Sömmerungsperiode. Anschliessend kann der Engere Rat die Bewilligung wiederholt für jeweils drei Sömmerungsperioden erteilen.
- ⁴ Der Engere Rat erhebt eine Verwaltungsgebühr, die sich nach der Taxordnung richtet.

Artikel 5 Nutzungsart a) Auftrieb

- ¹ Auf Geissweiden darf der Berechtigte nur Schmalvieh auftreiben. Der Engere Rat kann die darunterfallenden Tierarten bestimmen.
- ² Die Nutzer der Geissweiden verständigen sich untereinander. Es soll keiner dem anderen in seine Hirte fahren.
- ³ Ab dem Tag, den der Engere Rat für die Allmendöffnung festsetzt, beginnt die Sömmerungsperiode, und die Berechtigten dürfen Schmalvieh auf die Geissweiden auftreiben. Die Sömmerungsperiode und damit das Auftriebsrecht enden am 16. Oktober oder zum Zeitpunkt, den der Engere Rat aufgrund der ihm erteilten Kompetenz¹⁾ festlegt.
- ⁴ Die Nutzer der Geissweiden sollen nicht mehr als 400 und wenn möglich nicht weniger als 200 Schafe oder Ziegen mit ihren Jungtieren zu einer Schar oder einem Gehüte vereinen, die behirtet sein müssen. Sie haben das Schmalvieh dem Rindvieh ohne Schaden zu halten.
- ⁵ Es ist untersagt, nicht markierte und zur Zucht nicht anerkannte männliche Zuchttiere im zuchtfähigen Alter zusammen mit weiblichen Tieren gleicher Gattung auf Alpen und Weiden frei laufen zu lassen.

Artikel 6 b) Hirteposten

- ¹ Auch wer als Nutzungsberechtigter Korporationsbürger oder als Nutzungsberechtigte Korporationsbürgerin (Artikel 3) Schmalvieh auftreibt, kann beim Engeren Rat schriftlich beantragen, ihm oder ihr bestimmte Gebiete der Geissweide ausschliesslich zur Nutzung zu zuweisen.
- ² Der Engere Rat erteilt eine nicht übertragbare öffentlich-rechtliche Nutzungsbewilligung, die dem Berechtigten erlaubt, die zugewiesenen Gebiete bis auf Widerruf alleine zu nutzen.

Artikel 7 c) Fahrnisbauten

- ¹ Wer die Geissweide nutzen darf, kann auf eigene Kosten auf Eigentum der Korporation Uri eine Fahrnisbaute wie

¹⁾ Einziger Artikel Absatz 2 des Gesetzes über die Geissweiden (755.32) vom 8. Mai 1898

- a) einen mobilen Melkstell,
- b) einen Container,
- c) einen provisorischen Unterstand für die Tiere, der keine feste Baute darstellen darf, erstellen und während der Dauer der Nutzungsberechtigung beibehalten, nutzen und unterhalten.

² Wer dieses Recht in Anspruch nimmt, sorgt auf eigene Kosten für die allfällig notwendigen Bewilligungen für den Transport und die Erstellung der Fahrnisbaute.

³ Endet die tatsächliche Nutzung, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Baute zu entfernen und den Zustand vor der Nutzung wiederherzustellen. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Fahrnisbauten.

Artikel 8 d) Feste Bauten

¹ Die Korporation Uri strebt an, allfällige auf der Geissweid bestehende Bauten, die als Baurechte auf Allmend bestehen, nach den Bestimmungen der Verordnung über das Baurecht auf Allmend heimfallen zu lassen.

² Wer die Geissweide nutzen darf, kann mit der Korporation Uri einen Mietvertrag über solche Bauten abschliessen. Die Dauer des Mietvertrags fällt mit der Nutzungsberechtigung zusammen.

Artikel 9 Auflag

Der Auflag richtet sich nach der Gesetzgebung über den Viehauflag.

Artikel 10 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Es wird aufgehoben: Die Verordnung vom 17. März 1995 über die Schaf- und Ziegenhirteposten.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, 20. Februar 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

755.4 Heu und Streue

VERORDNUNG
betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend

vom 10. Juni 2005

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Einteilung

Artikel 1

Die der Korporation Uri gehörenden Heu- und Streuefelder zerfallen in

- a) Kuhweiden,
- b) Geissweiden,
- c) Waldgebiet.

Artikel 2

Zu den Kuhweiden gehören:

- a) die Bodenallmenden und sonstigen Heimkuhweiden;
- b) die Alpen und Stäfel, insoweit der Weidgang dem Grossvieh zugänglich ist.

Artikel 3

Geissweiden bilden alle Weidegebiete, die nur dem Schmalvieh zugänglich sind.

Artikel 4

Das Waldgebiet ist durch die Wald-Weide Ausscheidungen festgelegt.

2. Abschnitt: Nutzung

Artikel 5

¹ In den Kuhweiden wird in der Regel kein Heu gewonnen; der Graswuchs ist für den Weidegang bestimmt.

² Der Engere Rat kann die Bewilligung erteilen, dass in der Kuhweide gemäht werden darf. Das Heuen ohne Bewilligung ist untersagt.

Artikel 6

¹ Das Heusammeln in den Geissweiden ist den in der Korporation Uri wohnenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern gestattet, wenn nicht bereits Verträge im Sinne von Artikel 9 bestehen.

755.41

2 Soweit keine Nachfrage von Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern vorliegt, kann der Engere Rat die Berechtigung auf andere Personen, die im Gebiet der Korporation Uri wohnen, ausdehnen.

3 Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden. Bei extremen Witterungsverhältnissen kann der Engere Rat einen abweichenden Termin bestimmen.

4 Von diesem Zeitpunkt ist abzuweichen, wenn in einem kantonalen Naturschutzvertrag ein anderer Schnittzeitpunkt festgelegt wird.

Artikel 7

1 Das Anzeichnen der Wildheuflächen vor der erlaubten Zeit ist unzulässig.

2 Das Mähen in unmittelbarer Nähe oberhalb eines anderen ist untersagt, desgleichen andere am Mähen an berechtigten Stellen zu verhindern.

Artikel 8

1 In den Waldungen ist das Heusammeln grundsätzlich untersagt (Artikel 15 der kantonalen Waldverordnung).

2 Liegt eine kantonale Zustimmung für eine Mähnutzung nach Artikel 15 Absatz 3 der kantonalen Waldverordnung vor, kann der Engere Rat eine Bewilligung erteilen.

3. Abschnitt: Pacht

Artikel 9

1 Der Engere Rat kann Wildheuflächen verpachten. Er legt die Höhe des Pachtzinses fest.

2 Wer eine Wildheufläche pachten will, hat beim Engeren Rat ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Dem Gesuch ist ein Plan beizulegen, woraus ersichtlich ist, um welches Gebiet es sich handelt.

3 Alle Wildheuer können beim zuständigen Allmendaufseher erfragen, welche Wildheuflächen verpachtet sind.

4 Bisherige Bewirtschafter von Wildheuflächen haben bei einer Verpachtung Vorrang.

5 Das Verzeichnis der verpachteten Wildheuflächen liegt auf der Korporationskanzlei zur Einsichtnahme auf.

6 Sinngemäss kann der Engere Rat auch für Mähnutzungen nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 Pachtverträge abschliessen.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10

Bei Verletzungen gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses erhebt der Engere Rat eine Taxe.

Artikel 11

Die Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend vom 14. Mai 1899 ist aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Altdorf, 10. Juni 2005

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

GESETZ der Korporation Uri über den Wald

vom 3. Mai 2015

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Aller Wald im Gebiet der Korporation Uri, der nicht nachweislich Dritten zu Eigentum zusteht, steht im Eigentum der Korporation Uri.

Artikel 2 Aufgabenverteilung

¹ Die Korporation Uri nimmt bezüglich des Waldes nur die Rolle der Eigentümerin wahr. Ausnahmen bestimmt die Verordnung des Korporationsrats.

² Die Korporationsbürgergemeinden verwalten sämtliche Waldungen, die im Eigentum der Korporation Uri stehen. Sie sind örtlich zuständig für alle Waldungen in ihrem Gebiet.

Übergangsbestimmung: Zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen Korporationsbürgergemeinden, die diesem Grundsatz entgegenstehen, heben die Korporationsbürgergemeinden bis am 31. Dezember 2015 auf. Vereinbarungen mit Privaten, z.B. über die Nutzung von Gebäuden und Flächen, sind bis am 31. Dezember 2015 auf die neu zuständige Korporationsbürgergemeinde zu übertragen.

³ Die Waldverwaltung der Korporationsbürgergemeinden untersteht der Aufsicht der Korporation Uri, die der Engere Rat ausübt.

⁴ Die Korporation Uri kann den Korporationsbürgergemeinden gestützt auf eine Verordnung des Korporationsrats Beiträge an die Waldbewirtschaftung leisten.

⁵ Die in der kantonalen Forstgesetzgebung dem Kanton übertragenen Aufgaben in der Waldbewirtschaftung nimmt der Kanton Uri wahr. Die Korporation Uri kann diesem Beiträge leisten, die der Korporationsrat mit dem Budget festlegt.

Artikel 3 Nutzung und Verwaltung des Waldes

Die Korporationsbürgergemeinden

- a) organisieren die Nutzung und Verwaltung der Waldungen zweckmässig und wirtschaftlich und beachten dabei die Verordnung vom 14. Dezember 1990 über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri sowie Artikel 44 der Kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996,
- b) arbeiten mit anderen Korporationsbürgergemeinden, insbesondere mittels gemeinsamer, Forstreviere, zusammen,

756.1

- c) können Dritten, insbesondere den gemeinsamen Forstrevieren, die Erfüllung der Verwaltung der Waldungen übertragen,
- d) stellen das notwendige Personal ein, das auch Aufgaben für Dritte übernehmen darf, sofern dies die Erfüllung der Kernaufgabe nicht beeinträchtigt,
- e) organisieren das Rechnungswesen für die Waldverwaltung, wobei die Korporation Uri für alle Korporationsbürgergemeinden verbindliche Vorgaben erlässt.

Artikel 4 Finanzierung

Die Korporationsbürgergemeinden finanzieren die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Erlös der Bewirtschaftung der Waldungen,

- a) Erlösen aus Arbeiten für Dritte,
- b) Beiträgen der Korporation Uri,
- c) Beiträgen des Kantons Uri,
- d) Beiträgen des Bundes.

Artikel 5 Nutzungsvorschriften

Die Korporationsbürgergemeinden beachten die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts über die Waldbewirtschaftung.

Artikel 6 Delegation

Der Korporationsrat kann dieses Gesetz näher ausführen. Er kann insbesondere Strafbestimmungen erlassen.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt per 3. Mai 2015 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 4. Mai 2015

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

VERORDNUNG über den Wald (WALDORDNUNG)

vom 28. November 2003

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt EINTEILUNG DER WALDUNGEN

Artikel 1 Rechtsverhältnisse

Die Korporation Uri ist die Eigentümerin der bewaldeten Grundstücke auf dem Gebiet der Korporation Uri. Die Korporationsbürgergemeinden sind die Bewirtschafter und Nutzniesser.

Artikel 2 Einteilung

Die Waldungen der Korporation Uri werden eingeteilt in:

- a) die Verwaltungswaldungen, nämlich der Ruosalperwald, Unterschächen;
- b) die Waldungen der Korporationsbürgergemeinden (Korporationswaldungen);
- c) die privilegierten Waldungen.

Artikel 3 Zuständigkeit

- a) die Verwaltungswaldungen: Der Engere Rat;
- b) die Korporationswaldungen: Die Korporationsbürgergemeinden;
- c) die privilegierten Waldungen: Kanton, Einwohnergemeinden und Dritte.

2. Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 4 Bewirtschaftung

¹ Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen sind die gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kanton und der Korporation Uri massgebend.

² Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Wer für die Verwaltung zuständig ist, hat auch die Aufsicht über den pflichtgemässen Unterhalt der Vermarkungen, Verbauungen, Aufforstungen, Entwässerungen, Wege usw. zu besorgen.

Artikel 5 Waldreservate

¹ Zum Schutz besonders wertvoller Waldgebiete und zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren sowie alter Bewirtschaftungsformen

756.7

kann der Engere Rat in enger Zusammenarbeit mit den Korporationsbürgergemeinden Waldreservate ausscheiden und Schutzmassnahmen treffen.

² Das Verfahren und allfällige Beitragsleistungen sind vertraglich zu regeln.

1. Kapitel **Die Korporationswaldungen**

Artikel 6 Grundsatz

Die Korporationswaldungen sind nach Massgabe dieser Verordnung unter die besondere Aufsicht und Verwaltung der Korporationsbürgergemeinden gestellt.

Artikel 7 Mehrere Korporationsbürgergemeinden

Für Waldungen, die mehr als einer Korporationsbürgergemeinde unterstellt sind, haben die betreffenden Korporationsbürgergemeinden besondere Weisungen aufzustellen und dem Engeren Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 8 Projekte a) Grundsatz

Waldbauliche Massnahmen sind in der Regel von den Korporationsbürgergemeinden auf Grund genehmigter Projekte durchzuführen. Ausnahmsweise kann die Ausführung grösserer Waldwerke in separaten Vereinbarungen geregelt werden. Die weiteren Bestimmungen sind in den Artikeln 18–24 der Kantonalen Waldverordnung festgelegt.

Artikel 9 b) Zuständigkeit

¹ Die Projekte werden in allen Fällen dem Korporationsbürgerrat vorgelegt. Gleichzeitig sind sie zur Genehmigung der Korporation Uri zu unterbreiten.

² Die Korporation Uri entrichtet Beiträge an Projekte auf Grund ihrer Subventionsverordnung oder auf Grund der im Budget der Korporation Uri bewilligten Beträge.

Artikel 10 Reistrechte

¹ Die Korporationsbürgergemeinden sorgen im Einvernehmen mit dem Engeren Rat für die Wahrung der Reistrechte und Holzzüge.

² Die Korporationsbürgergemeinden sorgen für die einwandfreie Beaufsichtigung und den Unterhalt.

Artikel 11 Reistverbot

¹ Wo Waldwege oder andere Holzabfuhreinrichtungen angelegt sind, ist das Reisten durch die dadurch ersetzten, bisher bestandenen Holzzüge verboten. Ausnahmen bewilligt die Korporationsbürgergemeinde im Einverständnis mit dem Engeren Rat und dem zuständigen kantonalen Amt.

² Vergütungen für den Wegfall von Reist- und Holzzugsrechten werden zur Deckung von Ersatzmassnahmen verwendet.

³ Wer die Holzabfuhreinrichtungen benutzt, hat diese nachher zu reinigen und auszubessern und ist für Schäden haftbar. Es ist eine Entschädigung auf Grund der Reglemente der Korporationsbürgergemeinden zu entrichten.

Artikel 12 Holzverwertung

Die Korporationsbürgergemeinden besorgen gemeinsam mit dem Forstpersonal der Korporationsbürgergemeinde die Holzverwertungen. Sie erfolgen durch rechtzeitig vorher bekannt gemachte Steigerung, Submission oder durch freihändigen Verkauf.

Artikel 13 Waldertrag

Zum Waldertrag gehören sämtliche Einnahmen aus der Verwertung des Holzes, die Gebühren, Beiträge, Taxen, Entschädigungen, Erträge aus den Nebennutzungen und die Zinserträge aus den Waldkonten. Ausgenommen werden Erträge, die aus der Nutzung oder Verpachtung des Bodens entstehen, insbesondere Deponiegebühren.

Artikel 14 Verwendung

¹ Aus dem Waldertrag sind die Waldausgaben zu bestreiten.

² Unter die Waldausgaben fallen die Ausgaben der Korporationsbürgergemeinden für die Verwaltung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Waldungen und Waldverbesserungen und für die Wahrung der auf die Waldungen bezüglichen Rechte.

³ Die Deckung grösserer Waldausgaben kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Artikel 15 Personalkosten

¹ Die Korporationsbürgergemeinden stellen das für sie notwendige Forstpersonal ein.

² Sie besolden das durch sie angestellte Forstpersonal gemäss den Anstellungsverträgen.

Artikel 16 Waldrechnungen

¹ Jede Korporationsbürgergemeinde erstellt eine jährliche Finanzbuchhaltung und die vorgeschriebene Betriebsabrechnung.

² Die geprüften Rechnungen der einzelnen Korporationsbürgergemeinden werden vom zuständigen kantonalen Amt der Korporation Uri zur Einsichtnahme und Genehmigung überwiesen.

756.7

Artikel 17 Eigenkapital

Die jährlichen Mehreinnahmen sind in das Eigenkapital (Waldfonds) zu verbuchen. Allfällige Mehrausgaben sind aus dem Eigenkapital zu decken.

Artikel 18 Forstmagazine

1 Die Korporation Uri gibt den Grund und Boden für den Bau von Forstmagazinen grundsätzlich unentgeltlich ab.

2 Korporationsbürgergemeinden, welche bereits für forstliche Anlagen, die ausschliesslich der Waldbewirtschaftung dienen, Baurechtszinse bezahlen, sind per 1. Januar 2003 von diesen Kosten befreit.

3 Wenn Räume für Dritte vermietet werden (Untervermietung), müssen diese separat bezahlt werden. Der Baurechtszins für die vermietete Fläche ist der Korporation Uri zu entrichten.

3. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 19 Strafbestimmung

1 Wer Artikel 11 Absatz 1 und 3 dieser Waldordnung verletzt, wird mit Busse bestraft.

2 Der Korporationsbürgerrat erlässt die Strafverfügung.

Artikel 20 Beschwerdemöglichkeit

Gegen den Entscheid einer Korporationsbürgergemeinde kann beim Engeren Rat der Korporation Uri schriftlich Beschwerde innert 20 Tagen erhoben werden.

Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Die Verordnung über den Wald vom 26. Juni 1965 ist aufgehoben.

2 Das Reglement für das Forstpersonal der Korporationsbürgergemeinden vom 26. September 1983 ist aufgehoben.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Altdorf, den 28. November 2003

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

ANHANG

Folgende Verwaltungswaldungen sind in den Korporationswald überführt worden:

1. Der Göschener Strassen-Bannwald	Göschenen	Pz.-Nr. 300
2. Der Ortswald	Göschenen	332
3. Der Ägersteinwald hinter Wattingen	Wassen	
4. Der Äschwald im Wiler	Gurtellen	144
5. Der ehemalige Blattistägwald in Intsch	Gurtellen	
6. Der Wald im Teifenlachen und ob dem Spital	Silenen	
7. Der Bannwald im Buchholz dem Efibach entlang bis auf den Bützibiel	Silenen	
8. Der Buch und Staudenwald im Silener Stalden und unter den Stetten durch bis in Efibach	Silenen	
9. Der Brandwald ob der Brust und beim Steinbruch	Erstfeld	745
10. Der Strassen-Bannwald vom Scheidnössli im Rhinach bis an den Erstfelder Wald	Erstfeld	745
11. Der Stägwald	Attinghausen	1
12. Der Wald ob den Windspälten	Attinghausen	1
13. Der Wald auf Surenen-Äbnet	Attinghausen	
14. Ein Strich Waldes der Strasse entlang von Bolzbach bis an Engisort	Seedorf	500
15. Der Wald in der Schildplatten unter dem Frutt-Chäppeli	Isenthal	70
16. Der Eichwald in Seelisberg	Seelisberg	618
17. Der Tannwald am Rütli zwischen den Zügen	Seelisberg	504
18. Der Bannwald an der Treib	Seelisberg	62/63/67
19. Der Schopfwald in Seelisberg	Seelisberg	579/589
20. Der Wald unter dem Axenberg bei Adams Rüti bis da, wo der Wald ausgeht	Flüelen	
21. Der Wald in den Blatten, von der Axenweid bis ins Lauwital	Flüelen	
22. Der Wald ob dem Kett zu Hartolfingen	Bürglen	862
23. Der Badwald	Springen	668
24. Der Flüewald	Unterschächen	667

Der Ruosalp-Wald bleibt bei der Ruosalp.

VERORDNUNG
über den Beitrag der Korporation Uri an
die Waldwirtschaft der Korporationsbürgergemeinden

vom 8. November 1973

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

Die Korporation öffnet den neugeschaffenen Fonds mit jährlichen Einlagen von mindestens Fr. 20'000.—, sofern und solange die finanziellen Mittel dies erlauben.

Artikel 2

Die Zweckbestimmung dieses Fonds liegt darin, dass die Korporation den Korporationsbürgergemeinden durch gezielte finanzielle Beiträge helfen kann, ihre Aufgaben zur Pflege und Förderung des Waldes richtig zu erfüllen. Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a) Allgemeine Waldpflege, Aufforstungen, Verbauungen, Walderschliessungen durch Forststrassen, Seilanlagen und Wege.
- b) An subventionierbare Projekte sollten aus diesem Fonds nur ausnahmsweise Beiträge gewährt werden und nur, wenn die Finanzlage des Fonds dies erlaubt.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienverordnung)**

vom 22. Juni 2018

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bezweckt, den beruflichen Nachwuchs zu fördern sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu ermöglichen.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie der betroffenen Person, ihren Eltern oder anderen, gesetzlich verpflichteten Personen und Körperschaften.

² Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen oder anderer Dritter nicht aus, kann die Korporation Uri nach dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge leisten.

Diese Ausbildungsbeiträge dienen dazu, Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken.

³ Die Korporation Uri leistet nur Ausbildungsbeiträge, wenn der Kanton der betroffenen Person ebenfalls Beiträge ausrichtet.

Artikel 3 Beitragsform

Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien ausgerichtet.

2. Kapitel: **BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN**

Artikel 4 Beitragsberechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind:

Personen, die das Bürgerrecht der Korporation Uri besitzen und die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri haben.

810.1

Artikel 5 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person. Steht die betroffene Person unter der elterlichen Obhut, ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Obhut massgebend.

Artikel 6 Höhe der Beiträge

Der Engere Rat legt die Ansätze der Ausbildungsbeiträge fest.

3. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 7 Verfahren

- ¹ Eine gesuchstellende Person erhält nur Ausbildungsbeiträge der Korporation Uri, wenn sie Beiträge (Stipendien, Darlehen) des Kantons Uri erhält.
- ² Die Gesuche sind beim zuständigen Amt des Kantons Uri einzureichen.
- ³ Das zuständige Amt des Kantons Uri stellt der Korporation Uri die Entscheide zur Prüfung der Beitragsvoraussetzungen zu.

Artikel 8 Rückerstattung

Wer Ausbildungsbeiträge

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt oder
 - b) zweckwidrig verwendet,
- hat die Ausbildungsbeiträge zurückzuerstatten.

² Der Engere Rat kann auf die Rückerstattung in begründeten Fällen ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 9 Bearbeitung der Gesuche

- ¹ Die vom Kanton zugestellten Gesuche bearbeitet die Korporationsverwaltung.
- ² Die Korporationsverwaltung unterbreitet dem Engeren Rat die Liste der bewilligten Gesuche.

4. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Engeren Rates kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Korporationsrat erhoben werden.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Altdorf, 22. Juni 2018

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zgraggen

**VERORDNUNG
über Beiträge an den Um- und Neubau
von Alters- und Pflegeheimen**

vom 3. Oktober 2003

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 bis Artikel 7

¹ Die Verordnung über Beiträge an den Um- und Neubau von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Oktober 2003 wird aufgehoben.

² Dieser Beschluss tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Altdorf, 22. Februar 2013

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

910

Förderung im Allgemeinen

VERORDNUNG

über die Ausrichtung von Treueprämien der Korporation Uri an landwirtschaftliche Dienstboten

vom 19. April 1972

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

Als Prämienberechtigt gelten:

- a) Hirtepersonal (Hirt und Hirteknecht) in Rinder- und Schafhirtenen der Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri,
- b) Alppersonal (Alpsenn, Alpknechte) von Alpgenossenschaften auf Allmendalpen der Korporation Uri,
- c) Alppersonal (Alpsennen, Alpknechte) von privaten Einzelälplern für ihre Alpsommertätigkeit auf Allmendalpen der Korporation Uri.

Artikel 2

¹ Massgebend für die Auszahlung der Prämien ist folgende Tätigkeitsdauer:

- a) 8 Sommer für die 1. Prämie von Fr. 100.—
- b) 14 Sommer für die 2. Prämie von Fr. 200.—
- c) 20 Sommer für die 3. Prämie von Fr. 300.—

² Der Prämienberechtigte muss in ununterbrochener Folge beim gleichen Meister oder im gleichen Betrieb im Anstellungsverhältnis gestanden haben.

Artikel 3

Prämienberechtigt ist nicht der Arbeitgeber, sondern der Angestellte selbst. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Bezugsberechtigten.

Artikel 4

Sofern der Bezugsberechtigte die Prämie in Form einer Naturalgabe wünscht, kann der entsprechende Barbetrag dem Arbeitgeber ausgehändigt werden.

910.1

Artikel 5

Die Meldung der Bezugsberechtigten an die Korporation Uri erfolgt durch den kantonalen Bauernverband Uri, der alle zwei Jahre die landwirtschaftlichen Dienstbotenprämien öffentlich ausschreibt und durchführt.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

**VERORDNUNG
über die Bekämpfung der Schafräude**

vom 18. Februar 2011

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

- ¹ Wer Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreiben will, muss sicherstellen, dass die Schafe nicht an der Schafräude leiden.
- ² Die für die jeweilige Alp Verantwortlichen
 - a) haben verdächtigen oder befallenen Tieren den Zugang zur Alp zu verwehren und
 - b) Tiere ohne Bescheinigung der Räudebehandlung zurückzuweisen.
- ³ Wer Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreibt, die
 - a) keine Räudebehandlung erhielten, oder
 - b) an der Schafräude leiden,hat diese unverzüglich von der Alp oder von der Weide zu nehmen.

Artikel 2 Vorbeugende Behandlung

- ¹ Wer Schafe auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreiben will, muss die Tiere vor dem Auftrieb einer Räudebehandlung unterziehen.
- ² Die Schafhalter organisieren die geeignete Räudebehandlung für alle Schafe, deren Halter in ihrem Gebiet Wohnsitz haben.
- ³ Die Badmeister oder der Tierarzt bescheinigen dem Halter die vorgenommene Räudebehandlung.

Artikel 3 Finanzordnung

- ¹ Der Schafhalter hat die Kosten für die Räudebehandlung selber zu tragen.
- ² Der Engere Rat kann mit den zur Räudebehandlung beauftragten Organisationen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Artikel 4 Strafbestimmungen

Wer Schafe ohne Räudebehandlung auf Alpen und Weiden der Korporation Uri auftreibt, wird mit Busse bestraft.

Artikel 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Altdorf, 18. Februar 2011

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

VERORDNUNG über die Beiträge der Korporation Uri

vom 2. Dezember 2022

Der Korporationsrat,

gestützt auf Artikel 23 der Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937 und auf das Gesetz vom 8. Mai 1904 betreffend Bodenverbesserung auf Allmend,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Mit dieser Verordnung bezweckt die Korporation Uri, das Alpwesen zu fördern, eine zeitgemässe Landwirtschaft zu unterstützen sowie den Wald und damit die Bergwelt zu erhalten.

Weiter leistet sie Beiträge an Kunst, Kultur und den Sport.

Artikel 2 Schwerpunkte

Der Engere Rat setzt im Vollzug seine Schwerpunkte gemäss Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904.

Artikel 3 Begriffe

Es bedeuten:

- a) Alpverbesserungsprojekt: Projekt der Äpler oder der Alpgenossen für Massnahmen, die gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung der Strukturverbesserung von Alpbetrieben dienen,
- b) Bodenverbesserungsprojekt: Projekt für Massnahmen, die gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung der Strukturverbesserung von Landwirtschaftsbetrieben dienen,
- c) Berggebiet: Flächen, welche die Bundesgesetzgebung den Bergzonen 1 bis 4 zuweist,
- d) Öffentliche Werke: innovative Projekte im Zusammenhang mit der Land- und Alpwirtschaft oder verwandten Wirtschaftsbereichen im Interesse der Korporation Uri oder auf Gebiet der Korporation Uri.

913.1

Artikel 4 Berechtigte

Empfänger von Beiträgen können sein:

- a) Natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts, vor allem Genossenschaften nach OR und Bodenverbesserungsgenossenschaften nach Artikel 703 ZGB,
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts, vor allem Korporationsbürgergemeinden und Alpenossenschaften.

Artikel 5 Beitragssätze

1 Diese Verordnung setzt die Beiträge entweder in Prozenten der anrechenbaren Projektkosten oder als Frankenbeträge fest.

2 Die prozentualen Beitragssätze sind Maximalsätze. Die zuständige Korporationsbehörde legt den zutreffenden Beitragsansatz im Einzelfall fest und beachtet dabei das Budget oder den Stand der Spezialfinanzierung, dem die Beiträge belastet werden.

3 Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich in der Regel nach den bundesrechtlichen und kantonalen Grundlagen über Verbesserungsprojekte.

4 Der Engere Rat kann die Frankenbeträge jährlich der Teuerung, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise, anpassen.

Artikel 6 Verwaltungsverfahren

Für das Verfahren, das zur Entscheidung über Beiträge der Korporation führt, gelten unter Beachtung von Artikel 7 dieser Verordnung die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren. Die zuständige Behörde schliesst dieses mit Verfügung ab.

Artikel 7 Einsichts- und Zutrittsrecht

1 Die Korporationsbehörden beaufsichtigen die Ausführung und den Unterhalt der unterstützten Werke und Bodenverbesserungen. Sie haben das Recht, die jeweiligen Eigentümer oder Nutzer zum erforderlichen Unterhalt anzuhalten oder die Ersatzvornahme anzuordnen.

2 Wer öffentliche Mittel nach dieser Verordnung beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Organen alle erforderlichen Unterlagen offenzulegen und Kontrollen auf dem Betrieb und im Feld zuzulassen.

Artikel 8 Koordination mit dem Kanton Uri

1 Wer nach dieser Verordnung Beiträge der Korporation Uri für Strukturverbesserungsmassnahmen beansprucht, die auch vom Kanton Uri gefördert werden können, hat sein Gesuch ebenfalls dem Kanton Uri einzureichen.

2 Der Kanton prüft das Gesuch und entscheidet darüber.

3 Die Korporation Uri übernimmt ordentlicherweise die Beurteilung des Kantons in ihr Verwaltungsverfahren. Sie kann im Einzelfall weitere Prüfungen

vornehmen und gestützt darauf ihren Entscheid anders als der Kanton Uri treffen.

Artikel 9 Schlussabrechnung

Nach Artikel 6 Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904 hat jeder Beitragsbezüger dem Engeren Rat die Schlussabrechnung einzureichen.

Artikel 10 Auszahlung

¹ Der Engere Rat zahlt die Beiträge in der Regel nach Beendigung, Besichtigung und Abnahme der Massnahme, und nachdem er die Abrechnung geprüft hat, aus.

² Der Engere Rat kann auf Gesuch hin vor Beendigung der Arbeiten, aufgrund der aufgelaufenen Kosten, Teilzahlungen der Beiträge ausrichten.

³ Der Anspruch auf die Auszahlung der Beiträge verfällt nach 5 Jahren seit der rechtskräftigen Beitragsverfügung.

Artikel 11 Rückerstattungspflicht

¹ Wer ein subventioniertes Projekt zweckentfremdet, hat die von der Korporation Uri geleisteten Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten und die durch die Zweckentfremdung verursachten Schäden zu ersetzen. Als Zweckentfremdung gilt insbesondere die Überbauung oder anderweitige Verwendung von Kulturland oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken.

² Wer im Falle der Zerstörung einer subventionierten Baute durch Feuer oder Naturereignisse den Wiederaufbau unterlässt, hat die erhaltenen Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

³ Die Rückerstattungspflicht reduziert sich jedes volle Jahr nach der Schlusszahlung der Beiträge um 5 % und endet nach 20 Jahren.

2. Abschnitt Beiträge an Alp- und Bodenverbesserungsprojekte im Alpgebiet

Artikel 12 Berechtigte

¹ Wer eine Alp der Korporation Uri bewirtschaftet und ein Alp- oder Bodenverbesserungsprojekt verfolgt, hat Anspruch auf Beiträge nach dieser Verordnung.

² Wer eine private Alp (Eigenalp) und zusätzlich eine Alp der Korporation Uri bewirtschaftet und ein Alp- oder Bodenverbesserungsprojekt verfolgt, hat Anspruch auf Beiträge nach dieser Verordnung. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist das Verhältnis der Nutzung zwischen Korporationsgebiet und Privatgebiet massgebend.

913.1

³ Reichen die budgetierten Mittel und die Bestände der Spezialfinanzierungen nicht aus, um alle anbegehrten Beiträge auszurichten, entscheiden die Organe der Korporation Uri im ordentlichen Verfahren über die zusätzlich notwendigen Mittel.

Artikel 13 Besondere Verfahrensbestimmungen

¹ Wer Beiträge an ein Alp- oder Bodenverbesserungsprojekt beantragt, muss

- a) das Bauvorhaben den zuständigen Stellen des Kantons Uri und der Korporation Uri vor Baubeginn schriftlich melden,
- b) die Trägerschaft sowie Art und Zielsetzung des Vorhabens angeben,
- c) die nötigen Pläne beilegen,
- d) die baupolizeiliche Bewilligung sowie die weiteren notwendigen Bewilligungen wie diejenige nach der Tierschutzgesetzgebung einholen,
- e) der Korporation die geplanten Investitionskosten mitteilen, sowie
- f) die Finanzierung darlegen.

² Die Organe der Korporation Uri ersuchen das zuständige kantonale Amt sowie die Organe des Elementarschadenfonds des Kantons Uri um die notwendigen Auskünfte und Unterlagen, um das Gesuch zu entscheiden.

³ Wer sein Vorhaben in Eigenarbeit ausführen will, hat die Bestimmungen von Absatz 1 ebenfalls einzuhalten.

Artikel 14 Beitragssätze a. Alpgebäude

Der Beitrag der Korporation Uri an zweckmässige Alpgebäude, einschliesslich – auch nachträglich eingebauter – fester Einrichtungen wie Melkanlagen oder Anbindevorrichtungen beträgt 0 bis 14 %.

Artikel 15 b. Strassen und Wege

Der Beitrag der Korporation Uri für Strassen und Wege beträgt:

- a) für Neubauten wie Güterstrassen, Jeepwege, Alpwege, Viehtriebwege 0 bis 18 %,
- b) für vom Bund und Kanton (Amt für Landwirtschaft) subventionierte Instandstellungsprojekte sowie für ausserordentlichen Unterhalt an Alpwegen und -stegen mit Mindestkosten von Fr. 3'000.–, die nicht über das Schwendgeld finanzierbar sind, 0 bis 18 %.

Artikel 16 c. Seilbahnen

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für

- a) Wareenseilbahnen 0 bis 14 %,
- b) Personenseilbahnen 0 bis 10 %.

Artikel 17 d. Wasserversorgungen

¹ Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Wasserversorgungen, die ein beschränktes Gebiet umfassen 0 bis 16%.

² Die zuständige Korporationsbehörde kann den Beitragssatz reduzieren, wenn die beitragsberechtigte Wasserversorgung auch Eigentümern von Zweitwohnungen dient.

Artikel 18 e. Melkstände, Güllengruben und Mistplatten

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Melkstände, Güllengruben und Mistplatten, die nicht Teil eines Strukturverbesserungsprojekts sind, sondern die als Einzelmassnahme erstellt werden 0 bis 16%.

Artikel 19 f. Elektrifizierungen

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Elektrifizierungen von Hütten- und Stalleinrichtungen, auch für Insellösungen und Solaranlagen 0 bis 10%.

Artikel 20 g. Einrichtungen zur Milchverarbeitung

¹ Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für Einrichtungen zur überbetrieblichen Milchverarbeitung im Rahmen eines Gesamtprojekts oder eines bedeutenden Teilprojekts pro Milchkuh Fr. 0.– bis Fr. 250.–.

² Neubauten zur Milchverarbeitung sind nur dann beitragsberechtigt, wenn sie der überbetrieblichen Zusammenarbeit dienen. Ist eine überbetriebliche Milchverarbeitung nicht zweckmässig, kann die zuständige Korporationsbehörde ausnahmsweise von der Regel abweichen.

3. Abschnitt: Beiträge an Werke zur Erschliessung von Berggebiet, einschliesslich von privaten Bergliegenschaften**Artikel 21** Beitragssätze a. Wege, Stege, Strassen

¹ Der Beitrag der Korporation Uri beträgt für private oder genossenschaftliche Projekte sowie für Projekte der Korporationsbürgergemeinden,

a) die weder Wald- noch Alpgebiet der Korporation Uri erschliessen 0 bis 5%,

b) die nebst Privatgebiet auch Wald- oder Alpgebiet der Korporation Uri erschliessen 0 bis 8%.

² Private Beitragsempfänger sind verpflichtet, die Strassen ins Wald- oder Alpgebiet weiterführen zu lassen.

³ Bei Sanierungen erhält Beiträge, wer ein Meliorationsprojekt verfolgt, welches vom Kanton unterstützt wird.

913.1

⁴ An Träger übriger Strassen im Gemeingebrauch, die im Eigentum der Korporation Uri stehen, kann die Korporation Uri einen Beitrag leisten, wenn das Werkeigentum vertraglich geregelt ist.

Artikel 22 b. Landschaftselemente

¹ Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- a) an Trockensteinmauern-Projekte 0 bis 2%,
- b) an Landschaftsentwicklungsprojekte 0 bis 2%.

² Liegen die Projekte im Alpgebiet, beträgt der Beitrag der Korporation Uri 0 bis 5%.

Artikel 23 c. Seilbahnen

¹ Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- a) an den Bau oder Umbau von Personenseilbahnen mit grösseren als 8er-Kabinen mit gemischt landwirtschaftlichen und touristischen Interessen 0 bis 5%,
- b) an den Bau oder Umbau von Personenseilbahnen mit bis zu 8er-Kabinen mit gemischt landwirtschaftlichen und touristischen Interessen 0 bis 8%,
- c) an Warentransportseilbahnen im Berggebiet 0 bis 10%.

² Periodische Wiederinstandstellungen (PWI) unterstützt die Korporation Uri gemäss kantonaler Praxis zu den Sätzen: gemäss Buchstaben b und c.

² An rein touristische Bahnen leistet die Korporation Uri keine Beiträge.

Artikel 24 d. Wasserversorgungen

Der Beitrag der Korporation Uri an Meliorationsprojekte für Wasserversorgungen, welche vom Kanton unterstützt werden, beträgt 0 bis 5%.

4. Abschnitt: **Beiträge an öffentliche Werke**

Artikel 25 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung für Vorhaben nach diesem Abschnitt.

Artikel 26 Zuständigkeit

Beiträge an öffentliche Werke beschliessen gemäss den allgemeinen Finanzkompetenzen der Korporationsbehörden entweder der Engere Rat oder der Korporationsrat.

5. Abschnitt: **Tierwohl im Alpgebiet der Korporation Uri**

Artikel 27 Tiergesundheit

¹ Die Korporation Uri kann Beiträge an die vom Bund anerkannten Tiergesundheitsdienste gewähren.

² Sie kann Projekte von Organisationen und Bewirtschafter von Alpen unterstützen mit dem Ziel, die Tierbestände auf Korporationsalpen gesundheitlich zu sanieren oder zu verbessern.

Artikel 28 Grossraubtiere; Herdenschutz

Die Korporation Uri kann Beiträge an den Herdenschutz auf Korporationsgebiet leisten.

6. Abschnitt: **Beiträge an Kunst, Kultur und Weitere im Gebiet der Korporation Uri**

Artikel 29 Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung für Vorhaben nach diesem Abschnitt.

Artikel 30 Kirchenrenovationen

¹ Der Beitrag der Korporation Uri an Kirchenrenovationen beträgt 0 bis 2 % der vom Kanton Uri ermittelten beitragsberechtigten Kosten, jedoch maximal Fr. 10'000.–.

² Der Beitrag der Korporation Uri an Kapellenrenovationen beträgt Fr. 0.– bis 5'000.–.

Artikel 31 Kunst- und Kulturbeiträge

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt Fr. 0.– bis 20'000.–

Artikel 32 Verschiedene Beiträge

¹ Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- a) an Sportveranstaltungen im Kanton Uri Fr. 0.– bis 3'000.–,
- b) an überregionale Anlässe mit schweizweiter Ausstrahlung Fr. 0.– bis 5'000.–,
- c) an Veranstaltungen von Jugendorganisationen und Vereinen Fr. 0.– bis 1'000.–,
- d) an Veranstaltungen touristischer Organisationen Fr. 0.– bis 1'000.–,
- e) an kantonale Grossviehzuchtverbände jährlich Fr. 0.– bis 10'000.–,
- f) an kantonale Kleinviehzuchtverbände jährlich Fr. 0.– bis 4'000.–.

913.1

7. Abschnitt **Wald**

Artikel 33

Der Korporationsrat kann mit dem Kanton Uri in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag die Leistungen der Korporation Uri an Projekte im Wald und an den Unterhalt des Waldes pauschal regeln.

Artikel 34

Der Beitrag der Korporation Uri beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) an Projekte für Neubauten und Sanierungen von Forststrassen | 0 bis 10%, |
| b) an betriebsnotwendige Infrastrukturbauten (Neubauten und Sanierungen) | 0 bis 10%. |

8. Abschnitt **Gemeinnützige Organisationen**

Artikel 35

Der Engere Rat nimmt die jährlich wiederkehrenden Beiträge an gemeinnützige Organisationen ins Budget auf.

9. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend vom 4. August 1904 wird wie folgt geändert: Artikel 6 wird gelöscht.

² Die Verordnung über die Hirtenen vom 15. März 1995 wird wie folgt geändert: Artikel 5b (neu) wird eingefügt

Artikel 5b Heimfall

¹ Die Alpgebäulichkeiten in den Rinderhirtenen Surenen, Grund-Matten, Seenalp, Alplen samt Vorläubli und Fiseten-Gemsafer, die als Baurechtseigentum der betreffenden Korporationsbürgergemeinden im Grundbuch eingetragen sind, fallen bei einer allfälligen Allmendteilung oder bei Umwandlung von Hirtenen in Kuhalpen mit Aktiven und Passiven (allfällige Fonds inbegriffen) samt allem Zugehör an die Korporation Uri.

² Dieser Heimfall kann durch einen Beschluss der Korporationsgemeinde geltend gemacht und vollzogen werden.

Artikel 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen auf Allmend vom 4. August 1904,
- b) Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri vom 19. April 2013.

Artikel 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, den 23. Dezember 2022

Der Korporationspräsident
Kurt Schuler

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen

**VERORDNUNG
über Beiträge der Korporation Uri für landwirtschaftliche Bauten**

vom 27. Dezember 1982

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1

¹ Die Korporation fördert mit Beiträgen jene Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft, woran der Kanton Baubeiträge leistet.

² Es handelt sich um Massnahmen, die der Bund in der Regel nicht subventioniert.

Artikel 2

Der Korporationsbeitrag beträgt 5 bis 10 Prozent der Kosten, die der Kanton als beitragsberechtigt anerkennt.

Artikel 3

Die Zuständigkeit des Korporationsrates und des Engeren Rates richtet sich nach der Verordnung über die Finanzkompetenzen.

Artikel 4

¹ Gesuche um einen Beitrag der Korporation sind bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle¹⁾ zusammen mit dem Gesuch um einen Baubeitrag einzureichen.

² Der Kanton leitet die von ihm behandelten Gesuche umgehend an die Korporation Uri weiter.

Artikel 5

¹ Der Korporationsrat bewilligt alljährlich mit dem Voranschlag die Mittel für die Auszahlung der Beiträge.

² Die Zusicherung von Beiträgen soll vom Jahreskredit gemäss Absatz 1 ausgehen und sich in diesem Rahmen halten.

Ältdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Land- und Forstwirtschaftsdirektion

REGLEMENT über Sponsoringbeiträge

vom 25. Januar 2010

Der Engere Rat der Korporation Uri beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Die Korporation unterstützt in ihrem Gebiet lokale, regionale und nationale Projekte in Sport, Kultur und Sozialem und in anderen Bereichen mit Sponsoringbeiträgen. Sie versteht ihr Engagement als Partnerschaft, zu der beide Seiten einen Beitrag leisten und von der beide Seiten profitieren.

² Die Korporation Uri unterstützt mit Sponsoring nur ausgewählte Partner, die durch den Engeren Rat oder Korporationsrat bestimmt werden.

Artikel 2 Höhe der Beiträge

Als Sponsoring leistet die Korporation Uri Beiträge in der Höhe von Fr. 50.– bis Fr. 20'000.–, je nach Grösse und Bedeutung des Anlasses. ¹⁾

Artikel 3 Gesuche um Sponsoringbeiträge

¹ Gesuche um Sponsoringbeiträge sind spätestens 2 Monate vor dem Anlass schriftlich bei der Korporationsverwaltung, Gotthardstrasse 3, Altdorf, einzureichen. ¹⁾

² Folgende Unterlagen sind dem Engeren Rat der Korporation Uri einzureichen:

- a) schriftliches Gesuch
- b) Budget der Veranstaltung
- c) vorgesehene Leistungen des Veranstalters zugunsten der Korporation.

Artikel 4 Leistungen gegenüber der Korporation

Der Engere Rat der Korporation Uri vereinbart mit dem Veranstalter schriftlich die von diesem für den Sponsoring-Beitrag zu erbringenden Gegenleistungen.

Artikel 5 Budgetierung

Der Engere Rat der Korporation Uri legt dem Korporationsrat mit dem Budget jährlich den vorgesehenen Betrag für Sponsoring vor.

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 20. März 2023, in Kraft seit 20. März 2023

913.7

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Altdorf, 25. Januar 2010

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zgraggen

Kommunikationskonzept

vom 1. Januar 2010

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Einleitung

1.1 Was ist Kommunikation?

Kommunikation bedeutet, mit verschiedenen Menschen Kontakt aufzunehmen, Informationen auszutauschen, zuzuhören, sich gegenseitig zu verständigen und Zusammenhänge zu klären. Zu klären ist, **wer, was, wo, warum, wann und wie kommuniziert**. Das Kommunikationskonzept dient als Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit der Korporation Uri.

1.2 Ziele der Kommunikation

Mit der Kommunikation sollen bei der Bevölkerung, den Behörden und den Mitarbeitenden

- Transparenz und Vertrauen geschaffen
- Verständnis und der Dialog gefördert
- Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit hervorgerufen
- Meinungsbildung ermöglicht
- Interesse an öffentlichen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen gesteigert
- Identifikation und Arbeitszufriedenheit verstärkt
- Gerüchte, Unklarheiten und Spekulationen möglichst verhindert werden.

1.3 Grundsätze der Kommunikation

Der Engere Rat, die übrigen Behörden und die Mitarbeitenden der Korporationsverwaltung halten sich bei der Kommunikation an folgende Grundsätze:

Wir kommunizieren sachlich und ehrlich

- Wir kommunizieren sachlich über Ereignisse, Entscheide und Prozesse.
- Nicht alles, was wahr ist, muss gesagt werden, aber alles was gesagt wird, muss wahr sein.

Wir kommunizieren aktiv und aktuell

- Wir kommunizieren aus eigenem Antrieb, möglichst schnell und aktuell.
- Der Persönlichkeits- und Datenschutz sowie das Amtsgeheimnis stehen grundsätzlich über dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung und der Mitarbeitenden. Können wir aus bestimmten Gründen nicht oder noch nicht informieren, geben wir diese Gründe bekannt.

10.1

Wir kommunizieren bevölkerungs- und personalnah sowie mediengerecht

- Wir kommunizieren in Bezug auf Zeitpunkt, Mittel und Inhalt ausgerichtet auf die anvisierte Zielgruppe.
- Alle Mitglieder einer Zielgruppe sind gleich zu behandeln.

Wir kommunizieren intern vor extern

- Wir kommunizieren mit Behörden und Mitarbeitenden zeitlich vor der Öffentlichkeit oder zumindest zeitgleich.
- Mit direkt Betroffenen kommunizieren wir zuerst.

Wir kommunizieren persönlich

- Was persönliche Betroffenheit auslöst, wird persönlich kommuniziert.
- Wir überzeugen durch persönliche Kommunikation. Dabei achten wir auf unser Verhalten und Erscheinungsbild.

1.4 Zuständigkeiten

Der Korporationsschreiber übt die Funktion des Kommunikationsbeauftragten des Engeren Rates aus und ist für die Umsetzung des Kommunikationskonzeptes zuständig. Bei Bedarf wird er durch den Korporationspräsidenten, die Abteilungsvorsteher oder den Rechnungsführer unterstützt.

Für Interviews mit politischen Aussagen sind der Korporationspräsident oder der entsprechende Abteilungsvorsteher zuständig.

Die Abteilungsvorsteher sind für die Kommunikation in ihren Abteilungen zuständig.

Diese Zuständigkeiten gelten grundsätzlich auch bei grösseren Ereignissen, Krisen- oder Notfallsituationen.

2. Externe Kommunikation

2.1 Medien

2.1.1 Amtliche Publikationen

Das Amtsblatt des Kantons Uri als amtliches Publikationsorgan wird jeden Freitag an alle Adressaten verteilt. Die amtlichen Publikationen werden im Amtsblatt publiziert.

2.1.2 Verhandlungsberichte

Mindestens halbjährlich wird allen Korporationsbürgerräten der einzelnen Korporationsbürgergemeinden sowie dem Korporationsrat ein Bericht über die Geschäfte des Engeren Rates bzw. der entsprechenden Kommissionen gestellt.

2.1.3 Medienmitteilungen

Mitteilungen zu Schwerpunktthemen, wichtigen Vorhaben, speziellen Anlässen, Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, Vorinformationen über wichtige Projekte werden mit separaten Medienmitteilungen veröffentlicht.

2.1.4 Persönliche Stellungnahmen

Persönliche Meinungen und Stellungnahmen einzelner Behördenmitglieder erfolgen nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit dem Korporationspräsidenten oder dem Korporationsschreiber. Sie müssen klar als persönliche Meinung bezeichnet sein und gelten nicht als diejenige der Gesamtheit.

2.1.5 Interviews

Bei Interviews muss klar hervorgehen, ob es sich um eine persönliche Meinung oder um diejenige der Gesamtheit handelt. Interviews und wörtliche Zitate sind nach Möglichkeit vom Interviewten gegenzulesen.

2.1.6 Medienkonferenzen

Eine Medienkonferenz wird bei Informationen mit Erklärungsbedarf und zu erwartenden Fragen abgehalten. Nach Möglichkeit werden den Medien schriftliche Unterlagen abgegeben. Medienkonferenzen werden in der Regel vom Korporationspräsidenten geleitet.

2.2 Homepage

Die Korporation führt unter www.korporation.ch eine Homepage. Diese enthält alle Neuigkeiten und wichtigen Informationen über die Korporation Uri. Die Homepage wird regelmässig weiterentwickelt mit dem Ziel, der Bevölkerung möglichst viele Dienstleistungen auch elektronisch anzubieten.

2.3 Versammlungen

2.3.1 Korporationsgemeinde

Im Hinblick auf die Korporationsgemeinde verfasst der Korporationsrat eine schriftliche Botschaft (Anträge) an die Stimmberechtigten zu allen Vorlagen. Die Präsentation der Vorlagen erfolgt im Korporationsgemeinderat durch den zuständigen Abteilungsvorsteher bzw. Referenten.

Vorgänge der Korporationsgemeinde wird in den beiden Urner Zeitungen und im Amtsblatt über die Geschäfte informiert.

2.3.2 Korporationsrat

In der Regel fünfmal jährlich finden Sitzungen des Korporationsrates Uri statt. Der Korporationsrat wird dabei unter dem Traktandum Orientierungen über aktuelle Themen der Korporation Uri informiert. Vom Engeren Rat ab-

10.1

gegebene Vernehmlassungen werden den Akten der Korporationssratssitzung als Information für die Mitglieder des Korporationsrates beigelegt. Unter dem Traktandum Fragerunde können die Mitglieder des Korporationsrates Fragen an den Engeren Rat richten. Die Presse wird jeweils zu den Sitzungen des Korporationsrates eingeladen.

2.4 Persönliche Kontakte

2.4.1 Besprechungen

Für die Beratung von Korporationsbürger/-innen, Entgegennahme von Anregungen und Reklamationen, zum Erteilen von Auskünften etc. können Besprechungstermine mit den Mitgliedern des Engeren Rates oder den Mitarbeitenden der Korporationsverwaltung vereinbart werden.

2.4.2 Kontakte mit den Korporationsbürgergemeinden

Der Engere Rat pflegt den Kontakt mit den Korporationsbürgergemeinden. Mindestens einmal jährlich nimmt jeder Allmendaufseher Kontakt mit dem Bürgerrat in seinem Allmendkreis auf, um an einer Sitzung den Gedankenaustausch zu tätigen.

2.4.3 Kontakte mit anderen Korporationen oder Institutionen

Der Engere Rat lädt (abwechslungsweise) jährlich andere Institutionen zu einem Treffen ein. Ziel der Kontakte ist das Besprechen von gemeinsamen Problemen, die Förderung des Informationsaustausches etc. Mit der Korporation Ursern sowie anderen Korporationen oder Institutionen, wie zum Beispiel dem EWA, finden regelmässige Kontakte statt.

2.5 Anlässe

2.5.1 Korporationsgemeinde

An die Korporationsgemeinde werden spezielle Gäste aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eingeladen. Die eingeladenen Gäste werden durch die Korporation Uri betreut und verpflegt. Im Anschluss an die Korporationsgemeinde wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Imbiss von der Korporation Uri offeriert (Konzept 2009).

2.6 Weitere Kommunikationsmittel

2.6.1 Briefe, E-Mail, Drucksachen

Teil der externen Kommunikation ist auch das einheitliche Erscheinungsbild. Ein optisch einheitlicher Auftritt von Briefen, E-Mail oder Drucksachen zeugt von Gradlinigkeit, Kompetenz und Koordination. Logo, Hausfarbe, Schrift, Gestaltungs- und Stilvorgaben bilden grundsätzlich eine Einheit und dürfen nicht beliebig verändert werden.

3. Interne Kommunikation

3.1 Engerer Rat

Die Mitglieder des Engeren Rates informieren sich gegenseitig frühzeitig über die bedeutenden laufenden Geschäfte in ihrem Gebiet.

3.2 Kommissionen

Die Kommissionen informieren den Engeren Rat mit Protokollauszügen oder Aktennotizen über die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs, die auch für die Tätigkeiten des Engeren Rates von Belang sind. Das Gleiche gilt für den Engeren Rat gegenüber den Kommissionen und für die Kommissionen unter sich.

3.3 Korporationsschreiber/Rechnungsführer

Der Engere Rat kann den Korporationsschreiber oder den Rechnungsführer in den Meinungsbildungsprozess einbeziehen. Je nach Geschäft lädt der Engere Rat den Rechnungsführer an seine Sitzungen ein.

Der Rechnungsführer wird zur Information mit dem Protokoll der Sitzungen des Engeren Rates bedient.

3.4 Mitarbeitende

Die Kommunikation unter den Mitarbeitenden wird u.a. durch Kontakte an Teamsitzungen, Möglichkeiten von gemeinsamen Pausen und gelegentlichen Personalanlässen gefördert.

4. Inkraftsetzung

Das Kommunikationskonzept tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

STRUKTURLEITBILD ALPEN

Ingress

«Wir fördern die Alpwirtschaft und die Bewirtschaftung des korporationseigenen Waldes, erhalten die Bergwelt und pflegen das landwirtschaftliche Kulturland.»

(Aus dem Leitbild der Korporation Uri)

- a) Die Alpwirtschaft hat im Kanton Uri seit jeher eine zentrale Bedeutung. Die Fläche der Urner Alpweiden umfasst 210 Quadratkilometer und macht das Vierfache des gesamten Wieslandes der Urner Bauernhöfe aus. Die Urner Landwirtschaft ist ohne Alpwirtschaft nicht vorstellbar. Die Alpen bilden für die kleinen Betriebe eine notwendige Erweiterung der Futtergrundlage. Der grösste Teil der gesömmerten Tiere stammt aus dem Kanton Uri. 90 % aller Urner Alpen werden von Bewirtschaftern aus dem Kanton Uri genutzt.
- b) Die Korporation Uri hat ein Interesse daran, dass ihr Alpgebiet gut bestossen ist. Für die Zukunft gilt es, sich deshalb Gedanken zu machen, wie das Korporationsgebiet weiterhin möglichst gut genutzt werden kann und was für Massnahmen oder Voraussetzungen dazu nötig sind.
- c) Das «Strukturleitbild Alpen» soll als Wegleitung für den internen Gebrauch die Grundsätze und Strategie der Korporation Uri zur Förderung der Alpwirtschaft beinhalten. Im Strukturleitbild sollen die Grundsätze und Absichten zur Unterstützung der Alpwirtschaft enthalten sein, damit für Dritte erkennbar wird, wie sich die Korporation Uri für das Alpgebiet engagiert.
- d) Die multifunktionalen Aufgaben der Alpwirtschaft wie Produktionsauftrag, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft sind als Leistungsauftrag an die Landwirtschaft zu verstehen. Sie rechtfertigen die Unterstützung der Alpwirtschaft durch die öffentliche Hand.
- e) Neben der landwirtschaftlichen Bedeutung leistet die Alpwirtschaft einen essenziellen Beitrag für Erholung, Landschaftsbild und Ressourcenschutz. Nur durch die Kombination von Viehhaltung und pfleglichem Eingriff des Menschen sind diese Leistungen längerfristig aufrechtzuerhalten.
- f) Eine besondere Rolle kommt hier den Milchalpen zu, weil bei Alpfung von Milchkühen als Folge der höheren Wertschöpfung die Infrastruktur auf den Alpen (Wegebau, Offenhalten der Landschaft, Stallgebäude etc.) nachhaltig gesichert wird als bei der Alpfung von anderen Tieren.
- g) Die Unterstützungsmassnahmen der Korporation Uri sollen bezwecken, dass die Alpwirtschaft als Teil der ernerischen Volkswirtschaft gestärkt wird, günstige Rahmenbedingungen für ihre nachhaltige Entwicklung und Bewirtschaftung sichergestellt werden und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Alpwirtschaft gefördert wird.

10.2

- h) Die Korporation Uri erachtet als richtig, dass nicht flächendeckend für das ganze Korporationsalpgebiet eine landwirtschaftliche Planung gemacht wird. Zu unterschiedlich sind die Gebiete bezüglich Topografie und den Gesellschaftsformen bei den Bewirtschaftern. Vielmehr gilt es, von Gebiet zu Gebiet, unter Beachtung der räumlichen und anderen Voraussetzungen, die richtigen Massnahmen zu treffen. Dazu sollen fallbezogen regionenspezifische Alpkonzepte erarbeitet werden, wenn dies nötig und sinnvoll ist. Die Korporation Uri sieht hier ihre Rolle, um aktiv in den Strukturwandel einzugreifen. Dabei sind die Alpkonzepte unter starkem partizipativem Einbezug der Bewirtschafter zu erarbeiten.
- i) Im Vordergrund steht für die Korporation Uri die kollektive Nutzung des Gemeineigentums, der Allmend.

Einsatz

1. Wir unterstützen Projekte von Privaten und Genossenschaften auf den Alpen, um die Wirtschaftlichkeit der Alpbetriebe zu verbessern.
2. Wir unterstützen in erster Linie umfassende, einzel- und überbetriebliche Alpverbesserungen, welche eine rationelle, zukunftsgerichtete und wirtschaftliche Nutzung ergeben.
3. Mit der Unterstützung der Infrastrukturen im Alp- und Berggebiet leistet die Korporation Uri einen Beitrag, um die Restkosten bei Investitionen zu reduzieren.
4. Die Korporation Uri leistet Beiträge in Ergänzung zu Bund und Kanton, unter Beachtung ihrer Finanzkraft. Sie unterstützt damit die erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Bewirtschafter im Berg- und Alpgebiet erbracht werden. Sie leistet auch Beiträge dort, wo Bund und Kanton keine leisten.
5. Voraussetzung für unsere Hilfe ist die eigene Initiative der Projektträger. Diese sind bereit, die vorhandenen natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen nachhaltig zu nutzen, zukunftsweisende Lösungen zu entwickeln, die eigenen Kompetenzen zu erweitern und die Wertschöpfung zu steigern. Die Projektträger bleiben für ihre Vorhaben selbst verantwortlich.
6. Wir unterstützen die von den Alpbewirtschaftern zu leistenden Schwendarbeiten mit finanziellen Beiträgen und tragen damit zur Erhaltung und Pflege der Alpen bei.
7. Wir fördern grössere Alpstrukturen unter Beachtung der Gesetzgebung, indem wir im Rahmen von Alpkonzepten oder im Einzelfall Treibrechtzusammenlegungen vornehmen.
8. Wir befürworten anstelle einer landwirtschaftlichen Planung für das Alpgebiet die Erarbeitung von gebietsspezifischen Alpkonzepten, in Zusammenarbeit mit den Alpbewirtschaftern, und sehen die Korporation Uri bei dieser Tätigkeit in einer Führungsrolle.
9. Im Zuge des Strukturwandels auf den Alpen ist die Korporation Uri grundsätzlich bereit, für nicht mehr alpwirtschaftlich genutzte Alphütten/Bauten,

Baurechte nach ZGB, unter Beachtung der übergeordneten Gesetzgebung, einzuräumen.

10. Ökonomiegebäude auf den Alpen, wie Ställe, Speicher usw. haben generell der Alpwirtschaft zu dienen.
11. Nicht mehr alpwirtschaftlich nutzbare Gebäude sind von den Eigentümern grundsätzlich abzuberechnen.
12. Alprechte, welche durch den Strukturwandel der Korporation Uri heimfallen, werden von der Korporation Uri nicht entschädigt.
13. Im Rahmen von Alpkonzepten entscheidet der Engere Rat über Treibrechtzuteilungen.
14. Unter Beachtung der Gesetzgebung werden bei Bedarf und im Sinne einer differenzierten Weidebewirtschaftung, nebst Milchkühen andere Tiergattungen auf den Milchkuhalpen bewilligt.
15. Weideunterteilungen werden von der Korporation Uri befürwortet.
16. Bei der Abgabe des Grund und Bodens für neue Alpgebäude achtet die Korporation Uri darauf, dass im Zuge des Strukturwandels bauliche Erweiterungen möglich bleiben.

Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur

vom 5. Mai 2013

Vertragsparteien

Kanton Uri

vertreten durch den Regierungsrat und dieser durch Baudirektor Markus Züst

und

Korporation Uri

vertreten durch den Korporationsrat Uri und dieser durch Korporationspräsident Rolf Infanger und Korporationsschreiber Pius Zraggen

Einleitung

Nach Artikel 4 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) verfügt die Korporation Uri über jene öffentlichen Gewässer auf ihrem Gebiet, die nicht zu den öffentlichen Kantonsgewässern gehören. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und im Rahmen der rechtsstaatlichen Grundsätze ist sie befugt, diese Gewässer frei zu nutzen. Zudem ist die Korporation Uri Eigentümerin von Gebieten, die sich möglicherweise zur Nutzung der Wind- und Solarenergie eignen.

Die Nutzung der Gewässer, des Winds und der Sonne zur Energieerzeugung kann mit Anliegen der Umwelt, namentlich mit jenen des Natur- und Landschaftsschutzes, in Konflikt geraten. Andererseits dient es dem Allgemeinwohl, die Quellen erneuerbarer Energie möglichst zu nutzen. Es gilt, einen optimalen und nachhaltigen Ausgleich zu finden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Kanton, in Absprache auch mit der Korporation Uri, ein «Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbarer Energien im Kanton Uri» (SNEE) erarbeitet, das der Regierungsrat am 13. März 2013 genehmigt hat. Das SNEE will erreichen, dass die erneuerbaren Energien, namentlich die Wasserkraft, nachhaltig genutzt werden können, ohne die berechtigten Interessen der Umwelt, namentlich diejenigen des Gewässer-, des Natur- und des Landschaftsschutzes, unverhältnismässig zu beeinträchtigen.

Das SNEE selbst ist als blosses Konzept rechtlich nicht in der Lage, sein Ziel rechtsverbindlich zu erreichen. Es vermag aber den rechtsverbindlichen

10.3

und rechtmässigen Instrumenten – wie Konzessionen, Schutzgebiete mit Schutzreglementen – als Grundlage zu dienen, um damit einen sinnvollen Ausgleich zwischen der Nutzung und dem Natur- und Landschaftsschutz zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund und mit dieser Grundhaltung vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Abschnitt: **Allgemeine Verpflichtung**

Artikel 1 Ziele des SNEE

Der vorliegende Vertrag dient dazu, die nachfolgenden Ziele des SNEE zu erreichen und orientiert sich an ihnen:

- a) Integrale Interessensabwägung zwischen den Nutzungsinteressen und den Schutzaspekten;
- b) Weitere Nutzung oder Ausbau der Nutzung der Wasserkraft im Rahmen bestehender Konzessionen;
- c) Realisierung neuer Wasserkraftwerke an den Hauptnutzungsgewässern, insbesondere am Alpbach (Unterlauf), im Meiental (Nutzung Haupt- oder Seitengewässer; Kombination Teilnutzungen möglich), beim Göscheneralpstausee, am Gornerbach (Rosti-Grueben) und am Chärstelenbach (Lägni-Bristen);
- d) Realisierung weiterer Kleinwasserkraftwerke am Sulztalerbach (Unterlauf), am Schächenbach (Unterlauf), Gangbach (Bürglen, Spiringen), am Sagenbach, am Schweinsbergbach/Feldergraben, am Palanggenbach, am Chinzerbach, am Ruosalperbach, am Riemenstaldnerbach, am Gruonbach, am Chummetbach, am Helltalbach, am Ahornbach, am Fellibach (Unterlauf) und am Rorbach;
- e) Nutzungsverzicht bei grossräumigen bzw. zusammenhängenden «Schutzlandschaftskammern» wie hinteres Schächental, Etzlital, hinteres Maderanertal, Surenengebiet;
- f) Nutzungsverzicht insbesondere beim Isitalerbach, Sulztalerbach (Oberlauf), Hinter Schächen, Winterbach, Balmerbach, Niemerstafelbach, Bäche Rustigen, Vorderschächen, Stierenbach, Etzlibach, Voralpreuss, Dammareuss, Chelenreuss sowie in den oberen Teilen des Alpbachs, des Chärstelenbachs und des Fellibachs;
- g) Nutzungsverzicht bei sämtlichen weiteren Gewässern, die im SNEE nicht erwähnt oder konkret aufgeführt werden. Davon ausgenommen sind Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke, Trinkwasserkraftwerke und Gewässer ohne ökologisches Potenzial wie z.B. ausgemauerte Bachschalen oder eingedolte Gewässer, falls in absehbarer Zeit keine Aufwertungsmassnahmen zu erwarten sind;

- h) Nutzungsverzicht auf Windkraftanlagen mit Ausnahme von Gebieten, die künftig vom Bund oder interkantonalen Gremien ausdrücklich in Form eines Sachplans oder eines Windenergiekonzepts auf Stufe Richtplan bezeichnet werden sowie von kleinen Windturbinen für den Eigengebrauch;
- i) Nutzungsverzicht von Solarenergie in freistehenden grossflächigen Anlagen.

Artikel 2 Nutzung der Wasserkraft

¹ Im Rahmen des geltenden Rechts und ihrer rechtlichen Möglichkeiten und Instrumente sind die Parteien gewillt, gestützt auf das SNEE einen nachhaltigen und verhältnismässigen Ausgleich zu schaffen zwischen der Nutzung der Gewässer und dem Schutz der Gewässer, der Natur und der Landschaft.

² Sie verpflichten sich, ihre öffentlichen Gewässer nur im Rahmen des SNEE zu nutzen bzw. deren Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen. Insbesondere erklären sie sich bereit,

- a) auf die Nutzung jener Gewässer zu verzichten, die im SNEE mit einem Nutzungsverzicht belegt bzw. als Ausschlussgewässer bezeichnet sind;
- b) die erhöhten Anforderungen zu beachten, die im SNEE für die «nutzbaren Gewässer mit erhöhten Anforderungen» vorgesehen sind.

³ Bestehende Wasserkraftnutzungen sind vom SNEE nicht betroffen. Sie können im Rahmen der bestehenden Konzessionen uneingeschränkt weiterbetrieben werden. Das SNEE hat keinen Einfluss auf die Verlängerung einer bestehenden Konzession und die Neuerteilung einer Konzession bei vorbestehenden Kraftwerksstandorten. Auch eine Optimierung oder ein Ausbau von bestehenden Anlagen ist mit dem SNEE weiterhin möglich, selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

⁴ Kleinstkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke mit Netzeinspeisung können grundsätzlich auch weiterhin erstellt werden. Dies gilt auch für Anlagen an bereits genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Bachläufen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften.

⁵ Das SNEE, wie es im Anhang enthalten ist, ist Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 3 Nutzung der Windkraft

¹ Die Korporation Uri verpflichtet sich, auf ihrem Hoheitsgebiet keine Anlagen zur Nutzung der Windkraft ausserhalb der Standorte gemäss Absatz 2 zu errichten oder zu erlauben.

² Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Windkraftanlagen in Gebieten, die der Bund oder interkantonale Gremien ausdrücklich als geeignete

10.3

Standorte zur Nutzung der Windkraft bezeichnet. Die Benennung dieser Potenzialräume hat in Form eines Sachplans oder eines Windenergiekonzepts zu erfolgen.

³ Die Errichtung von kleinen Windturbinen für den Eigengebrauch im Inselbetrieb oder mit Netzeinspeisung ist weiterhin möglich.¹⁾

Artikel 4 Nutzung der Solarenergie

¹ Die Korporation Uri verpflichtet sich, auf ihrem Hoheitsgebiet keine freistehenden grossflächigen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu errichten oder zu erlauben.

² Die Errichtung von Solarenergieanlagen auf überbauten Flächen wie Dächern und Fassaden ist unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften weiterhin zulässig und wird vom Kanton im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente unterstützt.

2. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen für das SNEE**

Artikel 5 Abgeltung des Verzichts auf die Nutzung der Wasserkraft

¹ Die Parteien gehen davon aus, dass im SNEE die Korporation Uri insgesamt auf 24.0 GWh, der Kanton insgesamt auf 19.5 GWh theoretisch nutzbare Wasserkräfte verzichten, indem sie die Grundsätze des SNEE einhalten. Der Verzicht entspricht bei der Korporation Uri 27 Prozent und beim Kanton 11 Prozent des theoretischen Wasserkraftpotenzials. Für das Meiental besteht gemäss Artikel 6 eine eigene Bestimmung.

² Um den verhältnismässig höheren Verzicht und die Einschränkung der Wasserkraftnutzung durch die Korporation Uri im SNEE auszugleichen, verpflichtet sich der Kanton, der Korporation Uri zu ermöglichen, sich im Rahmen der Konzession zur Nutzung des Alpbachs in Erstfeld:

- a) Beteiligungsenergie (mit Abnahmepflicht) im Umfang von 4.5 GWh gegen Übernahme des entsprechenden Kostenanteils zu sichern, was beim heutigen Projektstand einer Beteiligung von 7 Prozent am Wasserkraftwerk entspricht; und
- b) einem der Beteiligung entsprechenden Anrecht auf die anfallenden Wasserzinsen.

³ Die Beteiligung, der Bezug der Beteiligungsenergie und die Wasserzinsen der Korporation Uri am Wasserkraftwerk Alpbach gehen zulasten des Anteils des Kantons Uri und erstrecken sich auf die gesamte Konzessionsdauer.

¹⁾ Definition gemäss SNEE-Bericht Kapitel 4.3.2 Umgang mit Kleinanlagen

3. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen für das Meiental, Gemeinde Wassen**

Artikel 6 Erträge aus der Nutzung der Wasserkraft

Die Parteien verpflichten sich, für jede Wasserkraftnutzung im Meiental die daraus folgenden Erträge, bestehend aus den Konzessionsgebühren und den Wasserzinsen, sowie – gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile – auch aus allfälligen Beteiligungen und Energiebezugsrechten nach folgendem Schlüssel auf die gesamte Konzessionsdauer aufzuteilen:

- a) Kanton: 80 Prozent
- b) Korporation Uri: 20 Prozent

4. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen zum Verzicht auf Wind- und Solarenergienutzung**

Artikel 7 Abgeltung zur Windkraft- und Solarenergienutzung

¹ Um den Verzicht der Windkraftnutzung nach Artikel 3 und den Verzicht der Solarenergienutzung nach Artikel 4 durch die Korporation Uri auszugleichen, verpflichtet sich der Kanton Uri, im Rahmen der Konzession zur Nutzung des Chärstelenbachs in Silenen, der Korporation Uri 50 Prozent der Wasserzinsen und 50 Prozent der in Absatz 2 genannten Beteiligungen auf die gesamte Konzessionsdauer abzutreten.

² Der Kanton verpflichtet sich, allfällige Beteiligungen und Anrechte auf Beteiligungsenergie gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

- a) Kanton: 50 Prozent
- b) Korporation Uri: 50 Prozent

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 8 Saldoklausel

Die Korporation bestätigt, dass sämtliche Einbussen aufgrund der im SNEE vorgesehenen Beschränkungen ihrer Wasserkraft-, Wind- und Sonnenenergieproduktion mit der Erfüllung der in den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Vereinbarung vorgesehenen Abgeltungen ausgeglichen und die Parteien bezüglich dieser Thematik per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt sind.

10.3

Artikel 9 Annahmen und Vorbehalte

¹ Dieser Vertrag geht von folgenden Annahmen aus:

- a) Die wesentlichen Ziele des SNEE gemäss Artikel 1 werden erreicht.
- b) Die Gewässerstrecken, auf deren Nutzung die Korporation Uri ganz oder eingeschränkt verzichtet, könnten nach geltendem Recht grundsätzlich genutzt werden.
- c) Die Konzession zur Nutzung des Alpbachs wird rechtskräftig erteilt und der Kanton beteiligt sich mit entsprechendem Anrecht auf Beteiligungsenergie.
- d) Die Konzession zur Nutzung des Chärstelenbachs wird rechtskräftig erteilt.

² Zeigt sich in einem Wirkungsbericht nach Artikel 10 dieses Vertrags, dass diese Annahmen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, sind die gegenseitigen Leistungen aus diesem Vertrag neu auszuhandeln. Ausgenommen bleiben die Abgeltungen an die Korporation Uri gemäss den Artikeln 5, 6 und 7; diese gelten unverändert während der ganzen Konzessionsdauer.

³ Vergibt die Korporation Uri oder der Kanton infolge Lockerung der bestehenden Regelungen zur Gewässernutzung, die den hier angestrebten Ausgleich von Schutz und Nutzung als ganz oder teilweise obsolet erscheinen lassen, während der in Artikel 11 Absatz 1 bestimmten Gültigkeit dieses Vertrags an einem unter Artikel 1 aufgeführten Gewässer mit einem Nutzungsverzicht eine Konzession zur Nutzung der Wasserkraft, reduzieren sich die nach Artikel 5 festgelegten Quoten der Korporation Uri an den Wasserzinsen und Beteiligungen nach Massgabe von Absatz 4.

⁴ Der Prozentsatz für den Wasserzinsanteil und die Beteiligung ändert sich nach der unten stehenden Formel. Die Anpassung wird dabei erst wirksam, wenn die Veränderung an einem mit einem Nutzungsverzicht belegten Gewässer für sich allein oder zusammen mit anderen Anpassungen mindestens 1 Prozentpunkt der in Artikel 5 und 7 festgelegten Abgeltungssätze ausmacht.

Kraftwerk Alpbach

Prozentsatz = $7\% \cdot (24.0 \text{ GWh} - (x \text{ GWh} - y \text{ GWh})) / 24.0 \text{ GWh}$

x = Jahresproduktion der neuen Kraftwerke der Korporation Uri

y = Jahresproduktion der neuen Kraftwerke des Kantons Uri

Artikel 10 Wirkungsbericht und Anpassungen des Vertrags

¹ Die Parteien erstellen alle zehn Jahre einen Bericht über die Wirkung bzw. die Zielerreichung des SNEE und den Vollzug dieses Vertrags, erstmals auf Ende 2023. Die Finanzierung des Wirkungsberichts geht zulasten des Kantons.

² Der Wirkungsbericht stellt insbesondere fest, ob und wieweit die Schutz- und Nutzungsziele in der vergangenen Periode erreicht worden sind. Der Bericht erörtert zudem mögliche Korrekturmassnahmen für die kommende Periode, soweit solche als notwendig erachtet werden.

³ Sollte der Wirkungsbericht ergeben, dass die wesentlichen Ziele des SNEE nach Artikel 1 nicht erreicht wurden oder keines der in Artikel 1 Buchstabe c erwähnten Wasserkraftwerkprojekte realisiert werden konnte, ist der vorliegende Vertrag zu überprüfen und im gegenseitigen Einvernehmen allenfalls anzupassen. Bei einer Anpassung sind die wesentlichen Schutz- und Nutzungsziele des SNEE nach Artikel 1 beizubehalten.

⁴ Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Artikel 12 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann von jeder Partei erstmals nach Ablauf von 19 Jahren seit Unterzeichnung und später alle fünf Jahre unter Einhaltung einer Anzeigefrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, sofern sich die im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrags geltenden eidgenössischen Gesetzesgrundlagen auf dem Gebiet des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Energie in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

² Als wesentliche Änderungen gelten nur solche, die die Zielsetzung des SNEE infrage stellen und das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsspekten grundsätzlich verändern.

³ Vor einer Kündigung des Vertrags verhandeln die Parteien zuerst im Sinne von Artikel 10 dieses Vertrags über eine einvernehmliche Anpassung, unter Beibehaltung der wesentlichen Ziele des SNEE.

Artikel 13 Vorbehalt

Für die Wirksamkeit dieses Vertrags oder von Teilen davon bleibt die Zustimmung der zuständigen Organe vorbehalten.

Artikel 14 Ausfertigung

Beide Parteien erhalten je ein beidseitig unterzeichnetes Vertragsexemplar.

Altdorf, 12. Juni 2013

Für den Kanton Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Für die Korporation Uri
Rolf Infanger, Korporationspräsident

Zusatzvereinbarung

zum Vertrag vom 12. Juni 2013 über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur

zwischen

Kanton Uri

vertreten durch den Regierungsrat, handelnd durch den Baudirektor Roger Nager (nachfolgend «Kanton» genannt)

und

Korporation Uri

vertreten durch den Korporationsrat Uri und dieser durch Korporationspräsident Kurt Schuler und Korporationsschreiber Pius Zraggen (nachfolgend «Korporation Uri» genannt)

betreffend

Änderung des Verteilschlüssels für die Gewässernutzungen im Meiental

1 Ausgangslage

Die Kraftwerk Meiental AG (in Gründung) plant, das Wasser der Meienreuss mit einem neuen Kraftwerk zu nutzen und damit eines der grösseren noch vorhandenen Wasserkraftpotenziale im Kanton Uri zu erschliessen. Dies geschieht auf der Grundlage des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE).

Kanton und Korporation Uri haben mit dem SNEE-Vertrag vom 12. Juni 2013 eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Landschaft und Gewässer einerseits und der Nutzung von erneuerbaren Energien andererseits vertraglich geregelt. Die Dauer des Vertrages wurde auf 40 Jahre festgelegt.

Im SNEE wurde eine Teilnutzung der Wasserkraft im Meiental unter erhöhten Anforderungen als vertretbar eingestuft. Im Rahmen des SNEE ist eine Nutzung des Hauptgewässers oder der Nebengewässer oder eine kombinierte Nutzung mit Teilen des Hauptgewässers und der Nebengewässer möglich. Da zum Zeitpunkt der Verabschiedung des SNEE-Vertrags nicht absehbar war, welche Wasserkraftnutzung(en) umsetzbar sind, einigten sich der Kanton und die Korporation Uri für jede Wasserkraftnutzung im Meiental auf einen Verteilschlüssel von 80 Prozent für den Kanton und 20 Prozent für die Korporation auf die gesamte Konzessionsdauer (SNEE-Vertrag Art. 6).

10.3

Mit dem Projekt Kraftwerk Meiental soll nun eine Wasserkraftnutzung mit einer Wasserentnahme im Bereich Stockmatt und der Wasserrückgabe in die Fassung des Kraftwerks Wassen im Bereich Fedenbrügg erfolgen.

In diesem Zusammenhang wurde eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) gemäss Art. 32c des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) durchgeführt. Die SNP hat zum Ziel, kompensatorische ökologische Ausgleichsmassnahmen für die reduzierten Restwassermengen infolge der energetischen Mehrnutzung über die gesamte Konzessionsdauer verbindlich festzulegen. Im Rahmen des vorliegenden Wasserkraftprojekts wird auf eine Nutzung der Meienreuss auf Stufe Gorezmettlen und des Gorezmettlenbachs verzichtet. Im Rahmen der SNP unter Berücksichtigung des SNEE und zum landschaftlichen Ersatz werden die weiteren, nicht genutzten Gewässerstrecken der Meienreuss und der Seitenbäche bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten (namentlich der Seebach und der Schwarzbach) sowie der Kartigelbach für die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung entzogen (Meienreuss-Konzession Art. 17).

Somit sind die drei Korporationsgewässer Kartigelbach, Seebach und Schwarzbach nicht nur auf die Dauer des SNEE von 40 Jahren (ab 2013), sondern für die Dauer von 80 Jahren ab Inbetriebnahme des Kraftwerks nicht mehr nutzbar.

2 Vereinbarung

Die in Artikel 6 des SNEE-Vertrags vom 12. Juni 2013 getroffene Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Korporation Uri wird wie folgt angepasst:

Aufgrund der Unterschutzstellung der drei Korporationsgewässer Kartigelbach, Seebach und Schwarzbach während der gesamten Dauer der Meienreuss-Konzession einigten sich die Parteien auf eine Anpassung des Verteilschlüssels für den Wasserzins und die einmalige Konzessionsgebühr

von

80 Prozent Kanton Uri und 20 Prozent Korporation Uri

auf neu

77 Prozent Kanton Uri und 23 Prozent Korporation Uri.

Die Beteiligungen an der KW Meiental AG verändern sich, ausgehend von der ausgehandelten Beteiligung von 30 Prozent für Kanton und Korporation und dem oben erwähnten Verteilschlüssel,

von

24 Prozent Kanton und 6 Prozent Korporation Uri

auf neu

23 Prozent Kanton und 7 Prozent Korporation Uri

Dieser Verteilschlüssel gilt während der gesamten Dauer der Meienreuss-Konzession.

3 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Gremien.

4 Revisionsklausel

Wenn sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen diese Vereinbarung zustande gekommen ist, massgeblich und dauernd ändern, so haben die Vertragsparteien Anspruch darauf, dass der Vertrag entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst oder allenfalls aufgelöst wird.

5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird, und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

6 Änderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschliesslich dieser Schriftformklausel bedürfen der rechtsgültigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

7 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

8 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar für die Vertragsparteien.

Altdorf, 29. September 2023

Kanton Uri
Roger Nager, Baudirektor

Korporation Uri
Kurt Schuler, Korporationspräsident

